Aus
422
5

WIDENER
HN P25Z L

Reichsraths Almanach für die
Session 1867

Aus 492.5

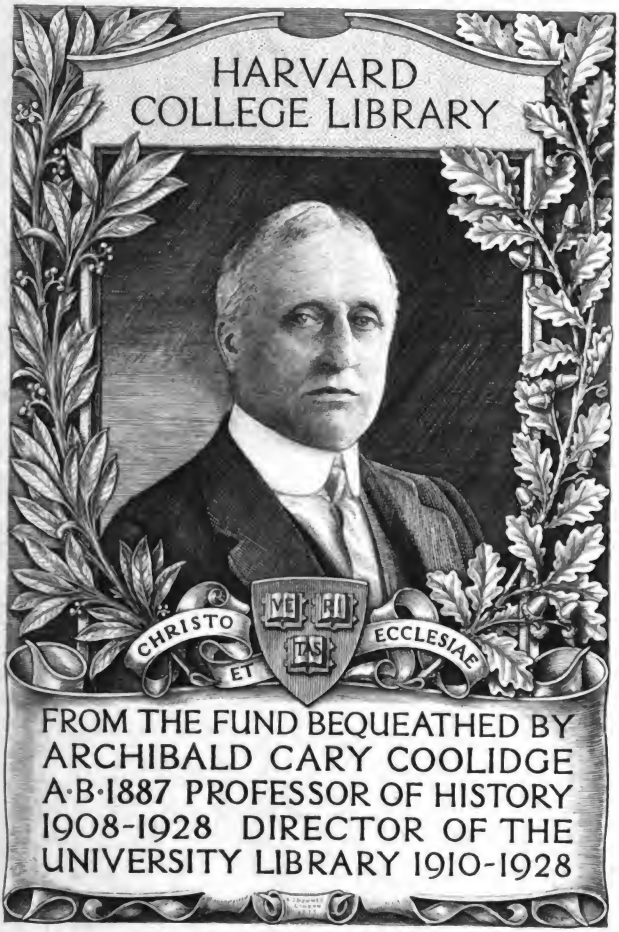
HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928

Digitized by Google

Digitized by Google

1756

Preis 1 fl. Oest. W.

# Reichsraths-Almanach

für die

Session 1867/70.

Reichsraths-Almanach

Herausgegeben

von

Sigmund Kahn.

Prag.

H. Carl J. Satow,

k. k. Hof-Buch- und Kunsthandlung d. d. Ordens.

18

Digitized by Google

Digitized by Google

# Reichsraths-Almanach

für die

## Session 1867.

Herausgegeben

von

**Sigmund Hahn.**

Erster Jahrgang.

Prag.
H. Carl J. Satow,
vorm. k. k. Hof-Buch- und Kunsthandlung F. A. Credner.
1867.

Digitized by Google

Aus 492.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
FUND
June 26, 1935

Druck von Heinrich Mercy in Prag.

Digitized by Google

# Vorwort.

Nach fast zweijähriger Unterbrechung nimmt der Reichsrath seine legislatorische Thätigkeit wieder auf. Schwierig sind die Aufgaben, zu deren Lösung er diesmal berufen ist. Es handelt sich vor Allem darum, die Regelung der verfassungsmäßigen Verhältnisse zu einem raschen und gedeihlichen Abschlusse zu bringen, den constitutionellen Organismus der Gesammtmonarchie dauernd zu befestigen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden dem Reichsrathe diejenigen Verfassungsänderungen, welche mit Rücksicht auf den Ausgleich mit Ungarn sich als nothwendig herausstellen, zur Annahme vorgelegt werden. Gleichzeitig sollen, wie aus der Regierungsmittheilung vom 4. Febr. d. J. hervorgeht, Gesetzentwürfe über die Entsendung von Abgeordneten in den Berathungskörper für die gemeinsamen Angelegenheiten und über Ministerverantwortlichkeit vor den Reichsrath gelangen und die constitutionellen Befugnisse durch Modificirung des §. 13 des Februar-Patentes weiter ausgebildet werden. Außerdem wird der Reichsrath bald nach seinem Zusammentritte mit dem Gesetzentwurfe über die neue Wehrverfassung sowie mit einer Regierungsvorlage betreffend die Erweiterung der Autonomie der Länder sich zu beschäftigen haben; späterhin werden noch andere nicht minder wichtige Gesetze, welche die Verbesserung der Rechtspflege und die Hebung der volkswirthschaftlichen Interessen bezwecken, der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden. Mangel an Arbeit ist es daher nicht, worüber der Reichsrath sich zu beklagen haben wird, vielmehr werden beide Häuser desselben eine angestrengte Thätigkeit entfalten müssen.

Digitized by Google

Bei der großen Anzahl wichtiger Berathungsgegenstände dürfte die Session sich nicht wenig in die Länge ziehen; Monate lang werden die Verhandlungen des Reichsrathes das Interesse absorbiren, werden die Augen des Volkes auf seine Vertreter gerichtet sein. Der unterzeichnete Herausgeber hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, das Publicum, insbesondere das zeitungslesende, mit den Mitgliedern des Reichsrathes und dem Vorleben derselben bekannt zu machen. Zu diesem Behufe wurden zunächst vollständige Namens-Verzeichnisse der Mitglieder sowohl des Herren- als auch des Abgeordnetenhauses zusammengestellt. Es war dies eine Arbeit, die mit manchen Schwierigkeiten verbunden war; denn ein officielles Verzeichniß der Abgeordneten liegt zur Zeit noch nicht vor, ebenso wenig gibt es eine amtliche Publication, welcher entnommen werden könnte, wie das Herrenhaus gegenwärtig zusammengesetzt ist. Namentlich darüber, welche Mitglieder in Folge der geänderten Verhältnisse (Abtretung Venetiens und Ausgleich mit Ungarn) aus dem Herrenhause auszutreten haben, ist officiell nichts bekannt geworden.

Die größte Sorgfalt wurde auf die biographischen Skizzen verwendet, welche den Hauptinhalt des Almanachs bilden. Um das Werkchen zu einem praktischen parlamentarischen Handbuch zu machen, sind die Geschäfts-Ordnungen beider Häuser des Reichsrathes, dann das Grundgesetz über die Reichsvertretung und das Elaborat der Siebenundsechziger-Commission, so wie es aus den Berathungen des ungarischen Reichstages hervorging, beigedruckt worden.

Prag, den 20. Mai 1867.

**Sigmund Hahn.**

Digitized by Google

# I.

## Namens-Verzeichniß

der

# Mitglieder des Herrenhauses.

### A. Prinzen des kaiserlichen Hauses.

Ihre kaiserlichen Hoheiten die durchlauchtigsten Herren Erzherzoge:

**Carl Ludwig,** Feldmarschall-Lieutenant.

**Ludwig Victor,** General-Major.

**Franz Carl,** Feldmarschall-Lieutenant.

**Leopold II.,** Großherzog von Toscana, k. k. General der Cavallerie.

**Ferdinand IV.,** Großherzog von Toscana, k. k. General-Major.

**Carl Salvator,** Prinz von Toscana, k. k. Oberst.

**Albrecht,** Feldmarschall und Armee-Ober-Commandant.

**Carl Ferdinand,** General der Cavallerie.

**Wilhelm,** Großmeister des Deutschen Ordens im Kaiserthume Oesterreich, Feldzeugmeister und General-Artillerie-Inspector.

**Joseph,** Feldmarschall-Lieutenant und Commandant der 3. Division in Linz.

**Leopold,** General der Cavallerie, Marinetruppen-, Flotten- und General-Genie-Inspector.

**Ernst,** General der Cavallerie und command. General in Graz.

**Sigismund,** Feldmarschall-Lieutenant.

**Rainer,** Feldmarschall-Lieutenant und Curator der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

**Heinrich,** Feldmarschall-Lieutenant und Commandant der 4. Division in Brünn.

---

**Franz V.,** Erzherzog von Oesterreich-Este, Herzog von Modena, k. k. Feldmarschall-Lieutenant.

Digitized by Google

## B. Erbliche Mitglieder.

**Althann** (Michael Carl Graf), k. k. Kämmerer und Oberstlieutenant in der Armee.
**Attems** (Ferdinand Graf), k. k. Kämmerer.
**Auersperg** (Carlos Fürst), k. k. wirkl. geh. Rath.
**Beaufort-Spontin** (Alfred Herzog v.), k. k. Kämmerer.
**Brandis** (Anton Graf), k. k. Kämmerer.
**Buquoy** (Georg Graf), k. k. Kämmerer.
**Clary und Aldringen** (Edmund Fürst), k. k. Kämmerer und wirkl. geh. Rath.
**Colloredo-Mannsfeld** (Joseph Fürst), k. k. Kämmerer, geh. Rath, Präsident der Commission zur Controle der Staatsschuld und Major in der Armee.
**Czernin** (Eugen Graf), k. k. wirkl. geh. Rath.
**Fünfkirchen** (Otto Graf), k. k. Kämmerer und geh. Rath.
**Fürstenberg** (Maximilian Egon Fürst).
**Goëß** (Anton Graf), k. k. Kämmerer, geh. Rath, Landeshauptmann in Kärnthen und Major in der Armee.
**Goluchowski** (Agenor Graf), k. k. Kämmerer, geh. Rath und Statthalter in Galizien.
**Hardegg** (Julius Graf), k. k. Kämmerer.
**Harrach** (Franz Ernst Graf), k. k. Kämmerer und geh. Rath.
**Haugwitz** (Carl Graf), k. k. Kämmerer.
**Herberstein** (Johann Heinrich Graf), k. k. Kämmerer.
**Hoyos-Sprinzenstein** (Ernst Graf), k. k. Kämmerer und Rittmeister in der Armee.
**Kaunitz** (Albrecht Graf), k. k. Kämmerer.
**Khevenhüller-Metsch** (Richard Fürst), k. k. Kämmerer.
**Kinsky** (Ferdinand Fürst), k. k. Kämmerer, geh. Rath und Rittmeister in der Armee.
**Kinsky** (Octavian Graf), k. k. Kämmerer.
**Kuefstein** (Franz Seraphin Graf), k. k. Kämmerer, geh. Rath und Oberstthofmarschall.
**Lamberg** (Gustav Fürst).
**Lanckoronski** (Casimir Graf), k. k. Kämmerer.
**Larisch-Männich** (Johann Graf), k. k. wirkl. geh. Rath.
**Lewicki** (Cajetan Graf), k. k. wirkl. geh. Rath.
**Liechtenstein** (Carl Fürst), k. k. Kämmerer und Oberstlieutenant in der Armee.
**Liechtenstein** (Johann Fürst), Souverän und „Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein."
**Lobkowitz** (Ferdinand Fürst), k. k. Kämmerer und geh. Rath.
**Lodron-Laterano** (Constantin Graf), k. k. Kämmerer.
**Meran** (Franz Graf), k. k. Major in der Armee.

Digitized by Google

**Metternich-Winneburg** (Richard Fürst), k. k. Kämmerer, geh. Rath und Botschafter am kais. französischen Hofe.

**Nostitz-Rienek** (Joseph Graf), k. k. Kämmerer und Major in der Armee.

**Paar** (Carl Fürst), k. k. Kämmerer und geh. Rath.

**Porcia** (Alphons Seraphin Fürst), k. k. Kämmerer.

**Potocki** (Alfred Joseph Graf), k. k. Kämmerer.

**Rohan** (Camill Fürst).

**Salm-Reifferscheidt-Krautheim** (Hugo Fürst), k. k. Kämmerer und geh. Rath.

**Sanguszko-Lubartowicz** (Ladislaus Fürst).

**Sapieha-Kodenski** (Leo Fürst), Landmarschall von Galizien.

**Schaumburg-Lippe** (Wilhelm Carl August Prinz), k. k. Rittmeister in der Armee.

**Schönborn** (Erwein Graf), k. k. Kämmerer.

**Schönburg-Hartenstein** (Eduard Fürst), k. k. wirkl. geh. Rath.

**Schwarzenberg** (Johann Adolph Fürst), k. k. Kämmerer und geh. Rath.

**Starhemberg** (Camillo Fürst), k. k. Kämmerer und geh. Rath.

**Sternberg** (Jaroslav Graf), k. k. Kämmerer, geh. Rath und Major in der Armee.

**Thun und Hohenstein** (Oswald Graf), k. k. Kämmerer und Major in der Armee.

**Thurn und Taxis** (Maximilian Fürst).

**Waldstein-Wartenberg** (Ernst Graf), k. k. Kämmerer, geh. Rath und Major in der Armee.

**Wilczek** (Johann Graf), k. k. Kämmerer.

**Windischgrätz** (Alfred Fürst), k. k. General-Major.

## C. Mitglieder auf Lebensdauer.

**Arndts** (Ludwig), JUDr., k. k. Regierungsrath und Universitäts-Professor in Wien.

**Auersperg** (Anton Graf), Ehren-Doctor der Philosophie und k. k. wirkl. geh. Rath.

**Auersperg** (Vincenz Carl Fürst), k. k. Kämmerer, geh. Rath, Oberstkämmerer und oberster Hoftheater-Director.

**Auersperg** (Vincenz Christian Fürst), k. k. Kämmerer und Oberlieutenant in der Armee, Herrschaftsbesitzer in Enns.

**Benedek** (Ludwig Ritter von), k. k. Feldzeugmeister in Pension.

**Blome** (Gustav Graf), k. k. Kämmerer, geh. Rath und Gesandter.

Digitized by Google

**Clam-Gallas** (Eduard Graf), k. k. General der Cavallerie, Kämmerer und geh. Rath.

**Consolati** (Ferdinand Graf), JUDr.

**Coronini-Cronberg** (Michael Graf), k. k. Kämmerer.

**Czartoryski** (Constantin Fürst).

**Degenfeld-Schonburg** (August Graf), k. k. geh. Rath und Feldzeugmeister in Pension.

**Doblhoff-Dier** (Anton Freiherr v.), Gutsbesitzer in Weikersdorf bei Baden.

**Fanfogna** (Johann Conte), k. k. Major in der Armee.

**Gablenz** (Ludwig Freiherr v.), k. k. geh. Rath und Feldmarschall-Lieutenant.

**Grillparzer** (Franz), k. k. Hofrath in Pension.

**Haase** (Adolph Theodor), evang. Superintendent in Lemberg.

**Hackmann** (Eugen), k. k. geh. Rath und griech.-orient. Bischof in Czernowitz.

**Haller von Hallerkeö** (Franz Graf), k. k. geh. Rath und General der Cavallerie.

**Hartig** (Edmund Graf), k. k. Kämmerer, geh. Rath und Oberst-Landmarschall von Böhmen.

**Hasner Ritter von Artha** (Leopold), JUDr., k. k. Hofrath und Universitäts-Professor in Wien.

**Hennet** (Ottomar Freiherr v.), k. k. geh. Rath.

**Heß** (Heinrich Freiherr v.), k. k. geh. Rath, Feldmarschall und Garde-Capitän.

**Hock** (Carl Freiherr v.). k. k. geh. Rath und Staatsrath.

**Jablonowski** (Carl Fürst), k. k. Kämmerer und geh. Rath.

**John** (Franz Freiherr v.), k. k. geh. Rath, Feldmarschall-Lieutenant, Kriegsminister und Generalstabs-Chef der gesammten kaiserlichen Armeen.

**Karajan** (Theodor Georg von), Phil. Dr., Präsident der kais. Akademie der Wissenschaften und Custos der k. k. Hof-Bibliothek in Wien.

**Khevenhüller-Metsch** (Franz Graf), Groß-Prior und Großkreuz des Malteser-Ordens in Böhmen, k. k. Feldzeugmeister, Kämmerer und geh. Rath.

**Krauß** (Carl Freiherr v.), k. k. geh. Rath und pensionirter Präsident des Obersten Gerichtshofes.

**Lichtenfels** (Thaddäus Peithner Freiherr v.), JUDr., k. k. geh. Rath und Kanzler des Franz Joseph-Ordens.

**Liechtenstein** (Franz Fürst), k. k. General der Cavallerie.

**Mersény de Tsóor** (Carl Freiherr), k. k. Kämmerer, geh. Rath, Kanzler des Ordens der eisernen Krone und Statthalter in Steiermark.

**Mensdorff-Pouilly** (Alexander Graf), Großkreuz und Ehren-

Digitized by Google

Bailli des souver. Johanniter-Ordens, k. k. Kämmerer, geh. Rath und Feldmarschall-Lieutenant.

**Mensdorff-Pouilly** (Alphons Graf), k. k. Kämmerer und Oberst in der Armee.

**Mercandin** (Franz Graf), k. k. geh. Rath und Präsident des Obersten Rechnungshofes.

**Miklosich** (Franz Ritter v.), Phil. und JUDr., k. k. Universitäts-Professor in Wien.

**Mittrowsky von Mittrowitz** (Wladimir Graf), k. k. Kämmerer und Major in der Armee.

**Morzin** (Rudolph Graf), k. k. Kämmerer und geh. Rath.

**Münch-Bellinghausen** (Eligius Freiherr v.), Ehren-Doctor der Philosophie, k. k. Hofrath, geh. Rath und erster Custos der k. k. Hof-Bibliothek.

**Nádasdy-Fogáras** (Franz Seraphin Graf), k. k. Kämmerer und geh. Rath.

**Palacký** (Franz), Phil. und JUDr., Historiograph des Königreiches Böhmen.

**Pipitz** (Joseph Ritter v.), k. k. geh. Rath und Gouverneur der priv. österr. Nationalbank.

**Prokesch von Osten** (Anton Freiherr), k. k. geh. Rath und Feldzeugmeister, Internuntius und bevollm. Minister bei der Hohen Pforte zu Constantinopel.

**Rechberg und Rothenlöwen** (Bernhard Graf), k. k. Kämmerer und geh. Rath.

**Resti-Ferrari** (Johann Freiherr v.), k. k. geh. Rath und gewesener Ober-Landesgerichts-Präsident.

**Reyer** (Constantin Freiherr v.), Großhändler in Triest.

**Romaszkan** (Nicolaus Freiherr v.).

**Rothschild** (Anselm Freiherr v.), Bankier in Wien.

**Rueskefer von Wellenthal** (Michael Freiherr), k. k. geh. Rath.

**Salm-Reifferscheidt** (Franz Altgraf), k. k. Kämmerer.

**Schaffgotsche** (Joseph Graf), k. k. Kämmerer und geh. Rath.

**Schindler von Schindelheim** (Johann Freiherr), k. k. geh. Rath, Domherr in Krakau.

**Schmerling** (Anton Ritter von), k. k. geh. Rath und Präsident des Obersten Gerichtshofes.

**Starzenski** (Casimir Graf), k. k. geh. Rath und Major in der Armee.

**Tegetthoff** (Wilhelm von), k. k. Vice-Admiral.

**Thun und Hohenstein** (Leo Graf), k. k. geh. Rath.

**Thurn und Taxis** (Hugo Fürst), k. k. Kämmerer und Major in der Armee.

**Trauttmansdorff** (Joseph Graf), k. k. Kämmerer u. geh. Rath.

Digitized by Google

**Wassilko-Serecki** (Alexander Freiherr v.), Gutsbesitzer.
**Werner** (Joseph Freiherr v.), k. k. geh. Rath und Gesandter am königl. sächsischen Hofe.
**Wickenburg** (Mathias Constantin Graf), k. k. Kämmerer und geh. Rath.
**Wolkenstein-Trostburg** (Leopold Graf), k. k. Kämmerer und geh Rath.
**Wrbna und Freudenthal** (Rudolph Eugen Graf v.), k. k. Kämmerer, geh. Rath und Oberst-Jägermeister.
**Wüllerstorf-Urbair** (Bernhard Freiherr v.), k. k. geh. Rath und Vice-Admiral.

## D. Mitglieder vermöge hoher Kirchenwürde.

(Erzbischöfe und Fürstbischöfe.)

**Förster** (Heinrich), Fürstbischof von Breslau.
**Fürstenberg** (Friedrich Landgraf), k. k. geh. Rath und Fürst-Erzbischof von Olmütz.
**Gasser** (Vincenz), Fürstbischof von Brixen.
**Gollmayer** (Andreas), k. k. geh. Rath und Fürst-Erzbischof von Görz.
**Litwinowicz** (Spiridion), k. k. geh. Rath und griech.-kath. Erzbischof von Lemberg.
**Maupas** (Pietro Dojmo), k. k. geh. Rath und Erzbischof von Zara.
**Rauscher** (Joseph Othmar Ritter v.), k. k. geh. Rath, Cardinal und Fürst-Erzbischof von Wien.
**Riccabona von Reichenfels** (Benedict), Fürstbischof von Trient.
**Schwarzenberg** (Friedrich Fürst), Cardinal und Fürsterzbischof von Prag.
**Stepischnegg** (Jakob Maximilian), Fürstbischof von Lavant.
**Szymonovicz** (Gregor), armenischer Erzbischof in Lemberg.
**Tarnoczy** (Maximilian Joseph von), k. k. geh. Rath und Fürst-Erzbischof von Salzburg.
**Widmer** (Bartholomäus), Fürstbischof von Laibach.
**Wiery** (Valentin), Fürstbischof von Gurk.
**Wierzchleyski** (Franz Xaver Ritter v.), k. k. geh. Rath und röm.-kath. Erzbischof von Lemberg.

Digitized by Google

# II.

## Namens-Verzeichniß

der

# Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

(In alphabetischer Ordnung.)

**Andriewicz** (Samuel), wirkl. griech.-orient. Consistorialrath in Czernowitz.

**Attems** (Friedrich Graf), k. k. Kämmerer und Gutsbesitzer auf Ober-Kindberg ꝛc. (in Steiermark).

**Bachofen von Echt** (Clemens), Fabriks- und Gutsbesitzer in Prag.

**Bajamonti** (Anton), Dr., Podestá von Spalato.

**Banhans** (Anton), JUDr. und Güter-Centraldirector des Grafen Ernst Waldstein in Prag.

**Barbo-Waxenstain** (Joseph Graf v.), k. k. Kämmerer und Gutsbesitzer in Kroisenbach (Krain).

**Barewicz** (Thomas), Gymnasial-Professor und griech.-kath. Weltpriester in Stanislau.

**Baworowski von Baworow** (Wladimir Graf), Gutsbesitzer in Strassow (Galizien).

**Beeß und Chrostin** (Georg Freiherr v.), k. k. Kämmerer und Gutsbesitzer auf Roy ꝛc. (Schlesien).

**Berchem-Haimhausen** (Hans Ernst Graf v.), k. k. Kämmerer und Gutsbesitzer in Kuttenplan (Böhmen).

**Berger** (Johann Nepomuk), JUDr., Hof- und Gerichtsadvocat in Wien.

**Beust** (Friedrich Ferdinand Freiherr v.), k. k. wirkl. geh. Rath, Präsident des Ministerrathes, Minister des Aeußern und des kais. Hauses, bis auf Weiteres auch mit der Leitung des Polizeiministeriums betraut, in Wien.

**Bodnar** (Johannes), Grundbesitzer in Torhow bei Zloczow in Galizien.

Digitized by Google

**Brauner** (Franz), JUDr., Landesadvocat in Prag.
**Brestel** (Rudolph), Phil. Dr., Secretär der k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien.
**Černe** (Anton), Gutsbesitzer zu Tomaj im Küstenlande.
**Chrzanowski** (Leon), Redacteur in Krakau.
**Cienski** (Ludomir Ritter v.), Gutsbesitzer in Okno (Galizien).
**Colombani** (Orazio de), Med. Dr. in Pirano.
**Conti** (Stephan von), k. k. Oberlandesgerichtsrath in Triest.
**Coronini-Cronberg** (Carl Graf), k. k. Kämmerer und Landespräsident von Salzburg.
**Czaykowski** (Johann Ritter v.), JUDr., Landesadvocat in Lemberg.
**Daubek** (Eduard), JUDr., Gutsbesitzer in Prag.
**Degara** (Eliodoro), Propst des Collegiatstiftes Arco (Südtirol).
**Dehne** (August), JUDr., Gutsbesitzer und Gemeinde-Vorsteher in Puchberg (bei Wels in Ober-Oesterreich).
**Demel** (Johann), JUDr., Advocat und Bürgermeister in Teschen.
**Desfours-Walderode** (Franz Graf), Herrschaftsbesitzer in Prag.
**Dietrich** (Carl Wilhelm), JUDr., Advocat und Bürgermeister in Troppau.
**Dinstl** (Ferdinand) jun., JUDr., Advocat und Bürgermeister in Krems.
**Dittrich** (Anton), Pfarrer und Volksschulen-Aufseher in Korczyna (Bezirk Krosno in Galizien).
**Dubsky** (Adolph Graf), k. k. Kämmerer und Oberstlieutenant a. D. zu Skalitzka (in Mähren).
**Dürckheim-Montmartin** (Friedrich Graf Eckbrecht v.), k. k. Kämmerer und Major in der Armee, auf Schloß Hagenberg bei Linz.
**Dzialoszynski** (Michael), Grundbesitzer in Puzniki (bei Monasterzyska in Galizien).
**Eichhoff** (Joseph Freiherr v.), Gutsbesitzer in Graz.
**Falkenhayn** (Franz Graf), k. k. Kämmerer und Major in der Armee, Gutsbesitzer auf Sitzenthal und Zillern (Nieder Oesterreich).
**Figuly von Szep** (Ignaz Carl), JUDr., Hof- und Gerichtsadvocat in Linz.
**Fihauser** (Konrad), Gutsbesitzer in Klikuszowa bei Neumarkt in Galizien.
**Froschauer** (Sebastian von), pensionirter Statthaltereirath und Landeshauptmann von Vorarlberg, in Bregenz.
**Geusau** (Carl Freiherr von), Gutsbesitzer in Nieder-Oesterreich und Major in der Armee.

Digitized by Google

**Giovanelli** (Ignaz Freiherr von), k. k. Oberlandesgerichtsrath in Innsbruck.

**Giskra** (Carl), JUDr., Advocat und Bürgermeister in Brünn.

**Golejewo-Golejewski** (Anton Graf), Herrschaftsbesitzer in Harasimow bei Obertyn in Galizien.

**Greuter** (Joseph), Gymnasial-Professor in Innsbruck.

**Groß** (Franz), JUDr., Notar und Bürgermeister in Wels.

**Groß** (Gustav Robert), Phil. Dr., kais. Rath und Director der süd-norddeutschen Verbindungsbahn in Wien.

**Groß** (Peter), Gutsbesitzer in Koniuszki bei Rudki in Galizien.

**Gschnitzer** (Mathias), Kaufmann und Fabriksbesitzer in Salzburg, Präsident der dortigen Handelskammer.

**Guszalewicz** (Johann), Religionslehrer am k. k. akademischen Ober-Gymnasium in Lemberg.

**Hackelberg-Landau** (Rudolph Freiherr v.), k. k. Kämmerer und Herrschaftsbesitzer auf Groß-Pertholz ꝛc. (in Steiermark).

**Haffner** (Joseph), Med. Dr. und Gutsbesitzer in Hohenburg (Steiermark).

**Hanisch** (Julius), JUDr., Advocaturs-Candidat und Vertheidiger in Strafsachen zu Wien.

**Hausner** (Alfred), Großhändler in Brody.

**Herbert** (Paul Freiherr v.), Bleiweiß-Fabriks- und Gutsbesitzer in Klagenfurt.

**Herbst** (Eduard), JUDr., k. k. Universitäts-Professor in Prag.

**Herrmann** (Franz), Realschullehrer in Warnsdorf.

**Heyß** (Maximilian), Gutsbesitzer in Rottebach (Oberösterreich).

**Hopfen** (Franz Ritter v.), Gutsbesitzer und erster Director der k. k. priv. allgem. österr. Bodencreditanstalt in Wien.

**Hormuzaki** (Eudoxius Ritter v.), Landeshauptmann der Bukowina in Czernowitz.

**Horodyski** (Thomas Ritter v.), Gutsbesitzer in Krogulec (Galizien).

**Hubik** (Joseph), Grundbesitzer in Trawnik (Mähren).

**Jäger** (Albert), Phil. Dr., k. k. Universitäts-Professor in Wien.

**Jakobik**, Grundwirth bei Jaroslau (Galizien).

**Jessernigg** (Gabriel), Kaufmann in Klagenfurt.

**Kaiser** (Ignaz), JUDr., k. k. Notar in Wien.

**Kaiserfeld** (Moriz Edler v.), JUDr. Landeshauptmanns-Stellvertreter und Gutsbesitzer in Graz.

**Kardasch** (Gregor), k. k. Notar in Krumau.

Digitized by Google

**Khüenburg** (Amand Graf), Präsident des k. k. Landesgerichtes in Troppau.

**Kiemann** (Johann) JUDr., Landesadvocat in Prag.

**Kinsky** (Christian Graf), k. k. Kämmerer, Oberlieutenant in der Armee und Gutsbesitzer zu Matzen (Nieder-Oesterreich).

**Kleveta** (Alois), Gemeindevorsteher und Mühlbesitzer in Dědiz (Mähren).

**Klier** (Franz), JUDr., Landesadvocat in Tetschen.

**Klun** (Vincenz Ferrer), Phil. Dr. Professor an der Wiener Handels-Akademie.

**Knežević** (Stephan), griech.-orient. Bischof in Zara.

**Kokorzova** (Carl Graf v.), k. k. Kämmerer und Herrschaftsbesitzer in Prag.

**Korb von Weidenheim** (Carl Freiherr), Gutsbesitzer in Prag.

**Kořistka** (Carl), Phil. Dr. Professor am polytechnischen Institute in Prag.

**Kotz von Dobrž** (Christian Freiherr), k. k. Kämmerer und Gutsbesitzer in Brünn.

**Kotz von Dobrž** (Ferdinand Ritter), Gutsbesitzer auf Hlawniowic ꝛc. (Böhmen).

**Kremer** (Raphael, Ritter von Auenrode), k. k. Notar in Gmunden.

**Krzeczunowicz** (Cornel Ritter v.), Gutsbesitzer in Lemberg.

**Kübeck von Kübau** (Maximilian Freiherr), gewesener Statthalterei-Secretär in Venedig.

**Kuranda** (Ignaz), Phil. Dr., Hausbesitzer in Wien.

**Lahner** (Johann), k. k. erblicher Postmeister und Bürgermeister in Nikolsburg.

**Landesberger** (Maximilian), JUDr., Landesadvocat in Lemberg.

**Lapenna** (Alois), JUDr., Hofrath des k. k. obersten Gerichtshofes in Wien.

**Lasser von Zollheim** (Joseph Freiherr), k. k. geh. Rath in Wien.

**Laudon** (Ernst Freiherr v.), k. k. Kämmerer und Gutsbesitzer zu Bistritz am Hosteiner Berg in Mähren.

**Lax** (Joseph) Realitätenbesitzer in Gmünd (Kärnthen).

**Leeder** (Friedrich), k. k. Bezirksvorsteher in Bensen.

**Lentschek** (Alois).

**Leonardi** (Cölestin), JUDr., k. k. Oberlandesgerichtsrath in Innsbruck.

**Limbeck** (Carl Ritter von), k. k. Oberlandesgerichtsrath in Prag.

**Lippmann** (Joseph), Bankier in Prag.

**Lippold** (Johann), Gastwirth in Prasberg (Steiermark).

Digitized by Google

**Ljubiſa** (Stephan), Gemeinde-Secretär in Budua (Dalmatien).
**Lohninger** (Mathias), Guts- und Eiſenwerksbeſitzer in Mißling (Steiermark).
**Lumbe** (Joſeph von), Phil. Dr., kaiſ. Rath, Gutsbeſitzer und geweſener Director des polytechniſchen Inſtitutes in Prag.
**Machaček** (Joſeph), Zuckerfabrikant in Königshof (Böhmen).
**Manaſterski** (Johann), Grundbeſitzer in Kujdanow (Galizien).
**Mandelblüh** (Franz), JUDr., Advocat in Olmütz.
**Mayer** (Ignaz), Schiffmeiſter und Vice-Präſident der Handels- und Gewerbekammer in Linz.
**Mende** (Leopold Edler v.), k. k. Oberlandesgerichtsrath in Wien.
**Mertlitſch** (Hermann), JUDr., k. k. Notar und Realitätenbeſitzer in Völkermarkt.
**Michieli-Vitturi** (Simeone de), geweſener Podeſtà von Spalato.
**Morgenſtern** (Stanislaus), röm.-kath. Pfarrer und Ehren-Domherr in Odporyszów (Galizien).
**Mühlfeld** (Eugen von), JUDr., Hof- und Gerichts-Advocat in Wien.
**Müller** (Auguſt), Gutsbeſitzer in Schnedowitz (Böhmen).
**Pajer** (Luigi), JUDr., Advocat in Görz.
**Pauer** (Bernhard), Med. Dr. in Trautenau.
**Pauer** (Johann Paul), Gutsbeſitzer in Graz.
**Perger** (Heinrich, Edler von Pergenau), JUDr. und Hausbeſitzer in Wien.
**Petrinó** (Alexander Freiherr v.), Gutsbeſitzer in Budinitz (Bukowina).
**Pfeiffer** (Emil), JUDr., Advocat in Lemberg.
**Pillersdorff** (Hermann Freiherr v.), geweſener Landes-Chef von Schleſien, Gutsbeſitzer in Branek (Mähren).
**Pintar** (Lovro), Pfarrer in Bresnitz (Krain).
**Planer** (Johann), JUDr., Advocat in Brixen.
**Plankenſteiner** (Arnold), Realitätenbeſitzer in Liebenau (Steiermark).
**Plener** (Ignaz Edler v.), k. k. geh. Rath in Wien.
**Poche** (Adolph Freiherr v.), k. k. geh. Rath und Statthalter in Mähren.
**Pockſtaller** (Pirmin), Abt des Benedictiner-Ordensſtiftes St. Georgenberg in Fiecht (Tirol).
**Polanowski** (Stanislaus Ritter v.), Gutsbeſitzer in Moszkow (Galizien).
**Polanski** (Thomas), Weltprieſter, Director des k. k. Gymnaſiums in Przemysl.
**Porak** (Anton), Med. Dr. in Trautenau.

Digitized by Google

**Potocki** (Adam Graf), Gutsbesitzer in Krzeszowice (Galizien).
**Pour** (Wenzel), Mühlenbesitzer in Pardubitz.
**Prato** (Napoleon Freiherr v.), k. k. Major in der Armee, zu Segonzano (Tirol).
**Pratobevera** (Adolph Freiherr v.), k. k. geh. Rath und Landmarschall von Nieder-Oesterreich, in Wien.
**Prokopowicz** (Joseph), k. k. Bezirksvorsteher in Kotzmann (Bukowina).
**Proskowetz** (Emanuel), Fabriksbesitzer in Kwassitz (Mähren).
**Rechbauer** (Carl), JUDr., Advocat in Graz.
**Rieger** (Franz Ladislaus), JUDr., Gutsbesitzer in Prag.
**Riha** (Joseph), JUDr., Advocaturs-Candidat in Prag.
**Rogawski** (Carl Ritter v.), Gutsbesitzer in Olpiny (Galizien).
**Rosenauer** (Wenzel), Bergwerksbesitzer in Budweis.
**Roser** (Franz Moriz), Med. Dr. in Braunau.
**Ryger** (Anton), JUDr., k. k. Notar und Advocat in Holleschau.
**Salm-Reifferscheidt** (Louis Altgraf), k. k. Major in der Armee, in Prag.
**Sawczynski** (Sigmund), Beamter beim galiz. Landesausschuße in Lemberg.
**Schindler** (Alexander Julius), k. k. Notar in Wien.
**Schlegel** (Joseph), Gewerksbesitzer in Graz.
**Schlosser** (Carl Edler von), JUDr., Landesadvocat in Prag.
**Schneider** (Carl), evangel. Superintendent in Bielitz.
**Schubert** (Eduard), JUDr., k. k. Notar in Prag.
**Schulz** (Ferdinand), Journalist in Prag.
**Schürer** (Franz), Bürgermeister in Stein.
**Schwestka** (Franz), JUDr., Landesadvocat in Prag.
**Scrinzi** (Johann Baptist, Ritter von Montecroce), JUDr. in Triest.
**Seifert** (Wenzel), Postmeister in Staab.
**Seyffertitz** (Carl Freiherr v.), in Bregenz.
**Simonowicz** (Jacob Ritter v.), k. k. Staatsanwaltssubstitut in Czernowitz.
**Skene** (Alfred), Fabriksbesitzer in Brünn.
**Skrzynski** (Ludwig), Gutsbesitzer in Lemberg.
**Sladkovsky** (Carl), JUDr., Landesausschuß-Beisitzer in Prag.
**Stamm** (Ferdinand), JUDr., Hausbesitzer in Wien.
**Steffens** (Peter), Fabriksbesitzer in Goldenkron (Böhmen).
**Stieger** (Joseph Valentin), JUDr., Advocat in Salzburg.
**Straß** (Carl van der), JUDr., Advocat in Brünn.
**Streeruwitz** (Adolph Ritter v.), Postmeister in Mies.

Digitized by Google

**Sturm** (Eduard), JUDr., Advocat in Brünn.
**Sulikowski** (Daniel), Pfarrer und Ehren-Domherr in Stocina (Galizien).
**Swetec** (Lukas), Magistrats-Commissär in Laibach.
**Szábel** (Balthasar Ritter v.), Großhändler und Fabriksbesitzer in Olmütz.
**Taaffe** (Eduard Graf), k. k. Kämmerer und geh. Rath, Minister und Leiter des Ministeriums des Innern in Wien.
**Tarnowski** (Stanislaus Graf).
**Thun und Hohenstein** (Guido Graf), k. k. Kämmerer und gewesener Gesandter.
**Tinti** (Carl Freiherr v.), k. k. Kämmerer und Gutsbesitzer in Wien.
**Toman** (Lovro), JUDr., Advocat in Radmannsdorf.
**Tomanek** (Johann), k. k. Postmeister und Handelsmann in Göding.
**Tomas** (Johann), Grundbesitzer in Chlopy (Galizien).
**Trojan** (Alois Pravoslav), JUDr., k. k. Notar in Rakonitz.
**Tschabuschnigg** (Adolph Ritter v.), Hofrath des k. k. obersten Gerichtshofes in Wien.
**Tunner** (Peter Ritter v.), Director der k. k. Berg-Akademie in Leoben.
**Unger** (Joseph), JUDr., k. k. Universitäts-Professor in Wien. (Durch Krankheit verhindert, an den Berathungen theilzunehmen.)
**Vanek** (Anton), Grundbesitzer in Bliskau (Mähren).
**Victorin** (Franz), Realitätenbesitzer in Putzendorf (Mähren).
**Vidulich** (Franz), JUDr., k. k. Notar in Lussin piccolo und Stellvertreter des Landeshauptmanns von Istrien.
**Vrints** (Maximilian Graf), k. k. Kämmerer, geh. Rath und Gutsbesitzer in Wien.
**Wahl** (Mathias), Realitätenbesitzer in Marbach.
**Waser** (Joseph Ritter v.), JUDr., k. k. Oberlandesgerichtsrath in Graz.
**Weichs** (Friedrich Freiherr v.), k. k. Rittmeister in der Armee.
**Wezyk** (Leonhard Ritter v.), Gutsbesitzer in Paszkówka (Galizien).
**Wickhoff** (Franz), Kaufmann in Steyr.
**Widmann** (Victor Freiherr v.), k. k. Kämmerer und Oberlieutenant in der Armee.
**Wiesler** (Peter), inful. Abt des Benedictiner-Ordensstiftes Marienberg in Tirol.
**Winterstein** (Simon), Präsident der Wiener Handels- und Gewerbekammer, k. k. Börserath.
**Wodzicki** (Heinrich Graf), Gutsbesitzer in Krakau.



Digitized by Google

**Wodzicki** (Ludwig Graf), Gutsbesitzer in Tyczyn (Galizien).
**Wolf** (Joseph), k. k. Gymnasial-Professor in Eger.
**Wolfrum** (Carl), Fabriksbesitzer in Aussig.
**Wyrobek** (Wenzeslaus), JUDr., Advocaturs-Candidat in Krakau.
**Zaillner** (Innocenz), JUDr., Advocat in Proßnitz.
**Zák** (Johann), JUDr., k. k. Notar in Pardubitz.
**Zbyszewski** (Victor), JUDr., Advocat in Rzeszów.
**Zedtwitz** (Carl Moritz Graf v.), Gutsbesitzer in Unter-Neuberg bei Asch.
**Zeidler** (Hieronymus Freiherr v.), Theol. Dr., Abt des Prämonstratenser-Stiftes am Strahow (Prag).
**Zelený** (Wenzel), Director des städtischen Gymnasiums in Prag.
**Ziemialkowski** (Florian), JUDr., Rechtsconsulent der Lemberger Filiale der k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe.
**Zikmund** (Joseph), JUDr., Advocat in Časlau.
**Zyblikiewicz** (Nicolaus), JUDr., Advocat in Krakau.

Digitized by Google

# III.

# Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Ländern geordnet:

**Böhmen** entsendet 54 Abgeordnete:

Bachofen v. Echt (Clemens), Banhans (Anton), Dr., Berchem-Haimhausen (Hans Ernst Graf), Beust (Friedrich Ferdinand Freih. v.), *Brauner (Franz), Dr., Daubek (Eduard), Dr., Desfours-Walderode (Franz Graf), Groß (Gustav Robert), Dr., Hanisch (Julius), Dr., Herbst (Eduard), Dr., Herrmann (Franz), Kardasch (Gregor), Kiemann (Johann), Dr., Klier (Franz), Dr., Kokorzowa (Carl Graf), Korb v. Weidenheim (Carl Freih.), *Kořistka (Carl), Dr., Kotz v. Dobrž (Christian Freih.), Kotz v. Dobrž (Ferdinand Ritter), Leeder (Friedrich), Limbeck (Carl Ritter v.), Lippmann (Joseph), Lumbe (Joseph v.), Dr., *Machá-ček (Joseph), Müller (August), Pauer (Bernhard), Dr., Plener (Ignaz Edler v.), *Porak (Anton), Dr., *Pour (Wenzel), *Rieger (Franz Ladislaus), Dr., Riba (Joseph), Dr., Rosenauer (Wenzel), Roser (Franz Moritz), Dr., Salm-Reifferscheidt (Louis Altgraf v.), Schlosser (Carl Edler v.), Dr., Schubert (Eduard), Dr., *Schulz (Ferdinand), *Schwestka (Franz), Dr., Seifert (Wenzel), *Sladkovský (Carl), Dr., Stamm (Ferdmand), Dr., Steffens (Peter), Streeruwitz (Adolph Ritter v.), Taaffe (Eduard Graf v.), Thun und Hohenstein (Guido Graf), *Trojan (Alois Pravoslav), Dr., Wolf (Joseph), Wolfrum (Carl), *Žák (Johann), Dr., Zedtwitz (Carl Moritz Graf v.), Zeidler (Hieronymus Freih. v.), Dr., *Zelený (Wenzel), *Zikmund (Joseph) Dr.

Anmerkung. Eine Stelle ist unbesetzt, da Prof. Dr. Leopold Hasner Ritter v. Artha in das Herrenhaus berufen worden ist. Die mit * bezeichneten 14 Abgeordneten gehören der Minorität des böhm. Landtages an, welche sich an den Reichsrathswahlen nicht betheiligte, und werden daher ohne Zweifel im Reichsrathe nicht erscheinen.



Digitized by Google

**Bukowina** entsendet 5 Abgeordnete:

Andriewicz (Samuel), Hormuzaki (Eudoxius Ritter v.), Petrinó (Alexander Freih. v.), Prokopowicz (Joseph), Simonowicz (Jacob Ritter v.).

**Dalmatien** entsendet 5 Abgeordnete:

Bajamonti (Anton), Dr., Kneževich (Stephan), Lapenna (Alois), Dr., Ljubiša (Stephan), Michieli-Vitturi (Simeone de).

**Galizien** und **Krakau** entsenden 38 Abgeordnete:

Barewicz (Thomas), Baworowski v. Baworów (Wladimir Graf), Bodnar (Johann), Chrzanowski (Leon), Cienski (Ludomir Ritter v.), Czaykowski (Johann), Dr., Dittrich (Anton), Dzialoszyński (Michael), Fihauser (Conrad), Golejewo-Golejewski (Anton Graf), Groß (Peter), Guszalewicz (Johann), Hausner (Alfred), Horodyski (Thomas Ritter v.), Jakobik, Krzeczunowicz (Cornel Ritter v.), Landesberger (Maximilian), Dr., Manasterski (Johann), Morgenstern (Stanislaus), Pfeiffer (Emil), Dr., Polanowski (Stanislaus Ritter v.), Polanski (Thomas), Potocki (Adam Graf), Rogawski (Carl Ritter v.), Sawczyński (Sigmund), Skrzyński (Ludwig), Sulikowski (Daniel), Tarnowski (Stanislaus Graf), Tomas (Johann), Wężyk (Leonhard Ritter v.), Wodzicki (Heinrich Graf), Wodzicki (Ludwig Graf), Wyrobek (Wenzeslaus), Dr., Zbyszewski (Victor), Dr., Ziemialkowski (Florian), Dr. Zyblikiewicz (Nicolaus), Dr.

Anmerkung. Zwei Stellen sind unbesetzt, da Fürst Constantin Czartoryski in das Herrenhaus berufen wurde und Graf Alfred Potocki schon seit 1861 erbliches Mitglied des Herrenhauses ist, daher ebenfalls nicht zugleich Mitglied des Abgeordnetenhauses sein kann.

**Görz** und **Gradiska** entsenden 2 Abgeordnete:

Černe (Anton), Pajer (Luigi), Dr.

**Istrien** entsendet 2 Abgeordnete:

Colombani (Orazio de), Dr., Vidulich (Franz), Dr

**Kärnthen** entsendet 5 Abgeordnete:

Herbert (Paul Freih. v.), Jessernigg (Gabriel), Lax (Joseph), Mertlitsch (Hermann), Dr., Tschabuschnigg (Adolph Ritter v.).

Digitized by Google

**Krain** entsendet 6 Abgeordnete:

Barbo-Waxenstain (Joseph Graf), Coronini-Cronberg (Carl Graf), Klun (Vincenz Ferrer), Dr. Pintar (Lovro), Svetec (Lukas), Toman (Lovro), Dr.

**Mähren** entsendet 22 Abgeordnete:

Dubsky (Adolph Graf), Eichhoff (Joseph Freih. v.), Giskra (Carl), Dr., Hopfen (Franz Ritter v.), *Hubik (Joseph), *Kleveta (Alois), Kübeck (Maximilian Freih. v.), Lahner (Johann), Laudon (Ernst Freih. v.), Mandelblüh (Franz), Dr., Poche (Adolph Freih. v.), Proskowetz (Emanuel), Ryger (Anton), Dr., Skene (Alfred), Straß (Carl van der), Sturm (Eduard), Dr., Szábel (Balthasar Ritter v.), Tomanek (Johann), *Vaněk (Anton), Victorin (Franz), Widmann (Victor Freih. v.), Zaillner (Innocenz), Dr.

Anmerkung. Die mit * bezeichneten 3 Abgeordneten werden kaum im Reichsrathe erscheinen, da sie der Minorität des mährischen Landtages angehören, welche sich an den Reichsrathswahlen nicht betheiligte.

**Nieder-Oesterreich** entsendet 18 Abgeordnete:

Berger (Johann Nepomuk), Dr., Brestel (Rudolph) Dr., Dinstl (Ferdinand), Dr., Falkenhayn (Franz Graf), Geusau (Carl Freih. v.), Kaiser (Ignaz) Dr., Kinsky (Christian Graf), Kuranda (Ignaz), Dr., Mende (Leopold Edler v.), Mühlfeld (Eugen v.), Dr., Perger (Heinrich, Edler v. Pergenau), Dr., Pratobevera (Adolph Freiherr v.), Schindler (Alexander Julius), Schürer (Franz), Tinti (Carl Freih. v.), Unger (Joseph), Dr., Vrints (Maximilian Graf), Winterstein (Simon).

**Ober-Oesterreich** entsendet 10 Abgeordnete:

Dehne (August), Dr., Dürckheim-Montmartin (Friedrich Graf), Figuly v. Szep (Ignaz), Dr., Groß (Franz), Dr., Heyß (Maximilian), Kremer (Raphael, Ritter v. Auenrode), Dr., Mayer (Ignaz), Wahl (Mathias), Weichs (Friedrich Freiherr v.), Wickhoff (Franz).

**Salzburg** entsendet 3 Abgeordnete:

Gschnitzer (Mathias), Lasser v. Zollheim (Joseph Freih.), Stieger (Joseph Valentin), Dr.

**Schlesien** entsendet 6 Abgeordnete:

Beeß und Chrostin (Georg Freih.), Demel (Johann), Dr., Dietrich (Carl Wilhem), Dr., Khüenburg (Amand

Digitized by Google

Graf), Villersdorff (Hermann Freih. v.), Schneider (Carl Samuel).

**Steiermark** entsendet 13 Abgeordnete:

Attems (Friedrich Graf), Hackelberg-Landau (Rudolph Freih. v.), Haffner (Joseph), Dr., Kaiserfeld (Moritz Edler v.), Dr., Lentschek (Alois), Lippold (Johann), Lohninger (Mathias), Pauer (Johann Paul), Plankensteiner (Arnold), Rechbauer (Carl), Dr., Schlegel (Joseph), Tunner (Peter Ritter v.), Waser (Joseph Ritter v.).

Anmerkung. Es ist zweifelhaft, ob die Abgeordneten Lentschek und Lippold im Reichsrathe erscheinen werden.

**Tirol** entsendet 10 Abgeordnete:

Degara (Eliodoro), Giovanelli (Ignaz Freih. v.), Greuter (Joseph), Jäger (Albert), Dr., Leonardi (Cölestin), Dr., Planer (Johann), Dr., Pockstaller (Pirmin), Prato (Napoleon Freih. v.), Wiesler (Peter).

Anmerkung. Eine Stelle ist unbesetzt, da die Abgeordneten der wälschtirolischen Städte im Landtage zu Innsbruck nicht erschienen sind und daher aus der Gruppe, welche sie bilden, Niemand in den Reichsrath gewählt werden konnte.

**Triest** entsendet 2 Abgeordnete:

Conti (Stephan v.), Scrinzi (Joh. Bapt. Ritter v. Montecroce), Dr.

**Vorarlberg** entsendet 2 Abgeordnete:

Froschauer (Sebastian v.), Seyffertitz (Carl Freih. v.)

Digitized by Google

# IV.

## Biographische Skizzen

der

# Mitglieder des Herrenhauses.

**Albrecht** (Friedrich Rudolph), Erzherzog von Oesterreich, k. k. Feldmarschall und Armee-Ober-Commandant, wurde am 3. Aug. 1817 in Wien geboren. Der älteste Sohn des Erzherzogs Carl, des Helden von Aspern, ward er im Januar 1830 von Sr. Maj. dem Kaiser Franz zum Oberst-Inhaber des 44. Infanterie-Regimentes, bald darauf zum Ritter des goldenen Vließes ernannt. 1837 trat Se. kais. Hoheit in praktische Dienstleistung und wurde als zweiter Oberst im Infanterie-Regimente Nr. 13 eingetheilt, zwei Jahre später, um sich im Cavallerie-Dienste auszubilden, zum Küraſſier-Regimente Baron Mengen übersetzt und fast gleichzeitig vom Kaiser Nicolaus zum Chef des russischen Uhlanen-Regimentes Nr. 5 ernannt. Im J. 1840 avancirte er zum General-Major und Truppen-Brigadier in Graz, 1843 zum Feldmarschall-Lieutenant und ad latus bei dem mährisch-schlesischen General-Commando, 1845 zum commandirenden General in Oesterreich ob und unter der Enns, sowie im Herzogthume Salzburg. In dieser Stellung gab der Erzherzog einen eigenen praktischen Vorposten-, Lager- und Felddienst zum Unterrichte heraus und ließ denselben im Lager von Wiener-Neustadt einstudiren. Am 14. März 1848 legte er den Oberbefehl in Wien nieder und ging auf seine Güter. Im ital. Feldzuge von 1849 kämpfte er an der Spitze der Avantgarde des 2. Armeecorps heldenmüthig bei Gravellone und zeichnete sich ebenso bei dem Angriffe auf Mortara durch seine Umsicht und Tapferkeit aus. In der Schlacht bei Novara (23. März 1849) bewies Erzherzog Albrecht, nach den eigenen Worten Radetzky's, eine bewunderungswürdige Standhaftigkeit und wich nicht einen Schritt

Digitized by Google

aus seiner gefährdeten Stellung zurück. Hiedurch wurde es möglich, den wichtigsten Punkt der Schlachtlinie so lange zu halten, bis frische Reserven anlangten, die den Feind vollends zurückwarfen. In Anerkennung der Wichtigkeit seines Antheils an dieser Schlacht wurde der Prinz über Antrag des Ordenscapitels mit dem Commandeurkreuze des Maria Theresien-Ordens ausgezeichnet. Im Sept. 1849 wurde er zum Gouverneur der Bundesfestung Mainz, zum Landes-General-Commandanten in Böhmen und zum General der Cavallerie ernannt. Am 12. Sept. 1851 erfolgte seine Ernennung zum Commandanten der dritten Armee, sowie zum Civil- und Militär-Gouverneur in Ungarn. In dieser Stellung blieb er bis 19. April 1860, worauf er (20. Oct. 1860) das Commando des 8. Armeecorps in Venetien übernahm. Am 4. April 1863 wurde er unter Enthebung von diesem Commando zum Feldmarschall ernannt und zu Anfang Mai 1866, als ein neuer Krieg mit Italien drohte, zum Oberbefehlshaber der im Süden concentrirten Operationsarmee designirt. Kaum hatten die Feindseligkeiten begonnen, fügte er bereits neue Lorbeeren seinen früheren hinzu. Er schlug die Italiener am 24. Juni 1866 bei Custozza und zwang sie, über den Mincio sich zurückzuziehen. In Folge dieses glänzenden Sieges wurde Erzherzog Albrecht mit dem Großkreuze des Maria Theresien-Ordens (der höchsten militärischen Ordensdecoration in Oesterreich) ausgezeichnet, außerdem auch nach dem Unglücke, welches die Nordarmee getroffen, mit a. h. Entschließung vom 10. Juli zum Commandanten der gesammten operirenden kais. Armeen ernannt, um im Norden zu vollenden, was er im Süden so glänzend begonnen; doch wurde wenige Tage darauf der Waffenstillstand abgeschlossen, welchem der Friede auf dem Fuße folgte. Seit dem Monat September 1866 bekleidet der Erzherzog den höchst wichtigen Posten eines Armee-Ober-Commandanten und hat als solcher auch das Recht, größere Waffenübungen der Truppen zu leiten und zu überwachen; ferner ist er berufen, durch häufige Bereisungen der einzelnen Landes-General-Commanden die Truppen und die Anstalten zu inspiciren und den kriegerischen Geist sowie die Disciplin in der Armee bis zu den höchsten Stufen hinauf zu erhalten und zu handhaben. — Aus seiner Ehe mit der verstorbenen Erzherzogin Hildegarde, einer Tochter des Königs Ludwig I. von Baiern, sind zwei Töchter entsprossen: die Erzherzogin Maria Theresia (geb. 15. Juli 1845), welche seit 18. Jan. 1865 mit dem Herzog Philipp Alexander von Württemberg vermählt ist, und die Erzherzogin Mathilde (geb. 25. Jan. 1849).

**Althann** (Michael Carl Graf zu), geb. 2. Mai 1801, ist

Digitized by Google

Erbherr der Allodial-Herrschaft Militschowes in Böhmen, Grand von Spanien 1. Classe, k. k. Kämmerer und Oberstlieutenant in der Armee. Er folgte 5. April 1861 seinem Bruder, dem Grafen Michael Joseph, als Herr der Fideicommiß-Herrschaften Zwentendorf und Murstetten in Oesterreich unter der Enns, Grulich und Swoischitz in Böhmen, Mittelwalde, Schönfeld und Wölfelsdorf in der Grafschaft Glatz. In demselben Monate wurde er von dem böhm. Landtage, in welchen er als Abgeordneter des nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzes kurz vorher (März 1861) gewählt worden war, in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes entsendet, wo er indeß nicht lange blieb, da er am 7. Febr. 1862 als erbliches Mitglied in das Herrenhaus berufen wurde. Während der Sistirungsaera legte er (16. Dec. 1865) sein Mandat als Landtagsabgeordneter nieder. Erst nach Belcredi's Rücktritt aus dem Ministerium trat er, 29. März 1867 von den verfassungstreuen Fideicommiß-Besitzern gewählt, in den böhm. Landtag wieder ein. — Neben den oben angeführten Titeln führt Graf Althann noch den eines Freiherrn auf der Goldburg zu Murstetten, eines Standesherrn in Preußen und Oberst-Erbland-Vorschneiders, Kampfrichters und Schildträgers im Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns.

**Arndts** (Ludwig), J. U. Dr., einer der namhaftesten Rechtsgelehrten der Gegenwart, ist der Sohn eines tüchtigen Juristen, welcher 1827 als großherzogl. hessischer Geheimrath und Hofgerichtspräsident starb. Geboren am 19. Aug. 1805 zu Arnsberg in Westphalen, widmete er in Bonn, Heidelberg und Berlin sich dem Studium der Rechte, worauf er 1825 in der letztgenannten Stadt den juridischen Doctorgrad erlangte. 1826 habilitirte er sich in Bonn als Privatdocent, ward 1832 Mitglied des dortigen Spruchcollegiums und 1837 außerordentlicher Professor. Im J. 1839 als ord. Professor nach München berufen, fungirte er 1844—1847 dort gleichzeitig als Mitglied der Gesetzgebungscommission und wurde mit der Entwerfung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches beauftragt. 1848 erfolgte in der bairischen Hauptstadt seine Wahl zum Mitgliede der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung. Als solcher war er entschieden großdeutsch und erklärte am 12. Mai 1849 seinen Austritt. 1855 übernahm er die ordentliche Professur des römischen Rechtes in Wien. Später wurde er zum k. k. Regierungsrath und Mitglied des Unterrichtsrathes ernannt, außerdem auch mit dem Ritterkreuze des Leopold-Ordens ausgezeichnet. Am 1. April 1867 berief ihn Se. Maj. der Kaiser auf Lebensdauer in das Herrenhaus. — Als Fachschriftsteller hat Prof. Arndts zahlreiche wissenschaftliche

Digitized by Google

Arbeiten veröffentlicht, von denen besonders die „Juristische Encyklopädie" (4. Aufl., München 1866) und das „Lehrbuch der Pandekten" (5. Aufl., München 1864) hervorzuheben sind.

**Attems** (Ferdinand Graf von), geb. 4. Dec. 1809, wurde 1836 k. k. Kämmerer, später Regierungsrath in Linz. Am 17. Dec. 1861 folgte er seinem Vater, dem Grafen Ignaz, als Herr der Fideicommiß-Herrschaften Rann, Windisch-Feistritz, Windisch-Landsberg und Olimie, sowie als Oberst-Erblandkämmerer in Steiermark und erbliches Mitglied des Herrenhauses. Er ist mit Gabriele Gräfin Wurmbrand vermählt.

**Auersperg** (Anton Alexander Graf von), als Dichter unter dem Namen Anastius Grün in den weitesten Kreisen rühmlichst bekannt, wurde am 11. April 1806 zu Laibach geboren und verlor schon am 8. Feber 1818 seinen Vater, den Grafen Maria Alexander, von welchem er die Herrschaften Thurn-am-Hart und Gurkfeld in Krain erbte. Seine erste Ausbildung erhielt er in der Theresianischen Ritter-Akademie und in der Ingenieur-Akademie, worauf er an den Universitäten in Graz und Wien philosophischen sowie auch juridischen Studien sich widmete. Seine Neigung zur Poesie äußerte sich frühzeitig durch die That. Bereits im J. 1830 veröffentlichte er die ersten dichterischen Producte von größerem Umfange. Es waren dies die „Blätter der Liebe" und der im Versmaße des Nibelungenliedes gedichtete Romanzenkranz: „Der letzte Ritter" (8. Aufl., Berlin 1860), worin der Dichter Thaten, Schicksale und Charakter des ritterlichen Kaisers Maximilian I. feierte. Diese beiden Werke, namentlich das letztere, machten den Namen Anastasius Grün schnell berühmt. Noch mehr steigerte sich der Ruf desselben, als man erfuhr, daß auch die „Spaziergänge eines Wiener Poeten" (Hamburg 1831; 6. Aufl. Berlin 1861), welche anonym erschienen waren, aus der Feder von Anastasius Grün geflossen. Seine übrigen Dichtungen sind: „Schutt" (Lpz. 1835; 11. Aufl. Berlin 1856), „Gedichte" (Lpz. 1837; 13. Aufl. Berlin 1866), „Nibelungen im Frack" (Lpz. 1843; 2. Aufl. Berlin 1853), „Der Pfaff vom Kahlenberg" (Stuttg. 1850), „Krainerische Volkslieder" (Lpz. 1850) und „Robin Hood" (Stuttg. 1864). Außerdem hat er auch den Nachlaß seines unglücklichen Freundes Nicolaus Lenau herausgegeben. — Politisch thätig war Graf Auersperg bereits 1848, in welchem Jahre er am 16. März der Bevölkerung von Graz die Zusage der Constitution überbrachte. Bald darauf wurde er zum deutschen Vorparlamente und in seiner Heimath als Vertreter des Laibacher Kreises zur deutschen Nationalversammlung gewählt. In den Jahren 1849—1859 lebte er von der Politik ganz zurückgezogen; erst 1860, in welchem

Digitized by Google

Jahre er als außerordentliches Mitglied für Krain in den verstärkten Reichsrath berufen wurde, fing er an, im öffentlichen Leben wieder eine Rolle zu spielen. Am 18. April 1861 erfolgte seine Ernennung zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses; auch gelangte er fast gleichzeitig als Abgeordneter des Großgrundbesitzes in den krainer Landtag, in welchem er das Interesse der Deutschen mannhaft vertrat. Am 12. März 1863 ward Graf Auersperg zum geh. Rath ernannt und am 3. Aug. 1865 (bei der 500jährigen Jubelfeier der Wiener Universität) „wegen seiner ausgezeichneten Leistungen im Dienste Apolls" zum Ehren-Doctor der Philosophie promovirt. Nach der Erlöschung seines Abgeordnetenmandates (1867) ließ er in den krainer Landtag sich nicht wieder wählen, dagegen erschien er im steirischen, nachdem die Leobener Handelskammer ihn zu ihrem Vertreter bestimmt hatte.

**Auersperg** (Carlos Fürst), geb. 1. Mai 1814, erhielt eine sorgfältige Erziehung und folgte, noch minderjährig, am 25. Jan. 1827 seinem Vater, dem Fürsten Wilhelm, als Chef des Hauses. Gleichzeitig nahm er den Titel eines Herzogs zu Gottschee und gefürsteten Grafen von Wels, sowie auch den eines Oberst-Erblandkämmerers und Oberst-Erblandmarschalls in Krain und der Windischen Mark an. Seit 18. Aug. 1851 mit Ernestine Gräfin Festetics vermählt, lebte er, ein Freund der Wissenschaften und Künste, bis zum Jahre 1861 von den öffentlichen Angelegenheiten beinahe gänzlich zurückgezogen. Eine bedeutsame politische Rolle begann er erst dann zu spielen, als Oesterreich in einen Verfassungsstaat umgewandelt und eine Reichsvertretung einberufen ward; doch ist er auch schon früher als ein liberalen Ansichten huldigender Mann bekannt gewesen. Im böhmischen Landtage, in welchen er als Abgeordneter des Großgrundbesitzes am 23. März 1861 gewählt wurde, der unbestrittene Führer der verfassungstreuen Adelspartei, ging er in den meisten, wichtigsten Fragen mit den gleichfalls an der Verfassung festhaltenden Deutschen Hand in Hand. Seine Erhebung zum Präsidenten des Herrenhauses, zu dessen erblichem Mitgliede er am 18. April 1861 ernannt wurde, traf ihn erst wenige Stunden vor dem Zusammentritte dieses Hauses; dennoch hatte er sich bald in diese Stellung eingelebt und erwies sich als ein tactvoller, weltkundiger Leiter, der Conflicte zu vermeiden, unangenehmen Scenen vorzubeugen versteht. Eine längere Unterbrechung erfuhr Auersperg's Thätigkeit im Herrenhause durch die Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung. Auch dem böhm. Landtage blieb Fürst Carlos — einige Sitzungen abgerechnet — unter Belcredi's Regime gänzlich fern, indem er wegen der Erklärung

Digitized by Google

des Regierungscommissärs Grafen Lazanzky, der Reichsrath habe nicht zu Recht bestanden, am 16. Dec. 1865 mit vier anderen Cavalieren (Graf Hartig, Graf Althann, Graf Morzin und Altgraf Salm) das Mandat niederlegte. In der betreffenden Zuschrift an den Oberstlandmarschall hieß es, er sehe durch jene Erklärung als Mitglied des sistirten Reichsrathes sich „dem Gelächter und Hohn jener Partei im Landtage preisgegeben, welche die Reichsvertretung überhaupt perhorrescirt" und sei fest entschlossen, der Wiederholung solcher Scenen aus dem Wege zu gehen. Erst im J. 1867 ließ er in den Landtag sich wieder wählen und trug überdies nicht wenig dazu bei, daß die verfassungstreue Partei im böhm. Landtage die Majorität erlangte. — Erst ist seit 1852 Ritter des goldenen Vließes, seit 1853 geh. Rath und seit 1863 Großkreuz des St. Stephansordens. Ein Edelmann in des Wortes bester Bedeutung hat er seine Aufgabe stets darin gesucht, ein Muster edler Gesinnung zu sein und so ging auch das von Schmerling erfundene Wort: Der Fürst sei der „erste Cavalier Oesterreichs" bald in den Volksmund über.

**Auersperg** (Vincenz Carl Fürst von), k. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Oberstkämmerer und Oberst-Erblandmarschall in Tirol, wurde am 16. Juli 1812 zu Dornbach bei Wien geboren. Er beendete die rechtswissenschaftlichen Studien an der Wiener Universität und diente dann zwei Jahre bei der k. k. Kammerprocuratur, um mit der amtlichen Geschäftsführung sich vertraut zu machen. Nach erlangter Großjährigkeit übernahm er selbst die Verwaltung seiner Güter: der Allodial-Herrschaften Nassaberg, Zleb und Tupadl. 29. März 1845 vermählte er sich mit Wilhelmine Prinzessin v. Colloredo-Mannsfeld. 1848 trat er als Freiwilliger mit den tiroler Schützen gegen Sardinien in's Feld und wurde mit der tiroler Medaille ausgezeichnet. Einige Jahre später erhielt Auersperg infolge seiner patriotischen Leistungen den Orden der eisernen Krone 1. Classe, bald darauf (1855) die Würde eines k. k. wirkl. geh. Raths. (Die Kämmererwürde war ihm bereits 1835 verliehen worden.) Am 29. April 1860 erfolgte seine Ernennung zum lebenslänglichen außerordentlichen Mitgliede des verstärkten Reichsrathes, am 18. April 1861 seine Ernennung zum lebenslänglichen Mitgliede des österr. Herrenhauses. Nach dem Tode des Oberstkämmerers Grafen Lanckoronski (16. Mai 1863) wurde Fürst Auersperg dessen Nachfolger. Als solcher versieht er auch die Functionen eines obersten Hoftheater-Directors. Er ist überdies Mitglied der ungar. Magnatentafel und hat eine Zeit lang als Abgeordneter des nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzes an den Arbeiten des

Digitized by Google

böhm. Landtages theilgenommen. Im Aug. 1865 wurde er zum Ritter des goldenen Vließes ernannt. Der Vollständigkeit halber erwähnen wir noch, daß die politische Broschüre „Zwischen Stamm und Rinde. Von einem österreichischen Edelmann" (Wien 1863) von ihm herrühren soll. In letzter Zeit war Fürst V. Auersperg nicht unbedenklich erkrankt, doch hat sein Befinden sich bereits wieder gebessert.

**Auersperg** (Vincenz Christian Fürst v.), geb. 11. Aug. 1813, ist k. k. Kämmerer und Oberlieutenant in der Armee. Er besitzt die Herrschaft Ensegg in Nieder-Oesterreich, wohnt gewöhnlich in Enns und ist mit allerh. Handschreiben vom 1. April 1867 als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen worden.

**Beaufort-Spontin** (Alfred Herzog v.), geb. 16. Juni 1816, stammt aus einem alten, ursprünglich belgischen Geschlechte, welches im J. 1782 durch Kaiser Joseph II. zur Herzogswürde erhoben wurde. Er ist seit dem J. 1834 Besitzer der Fideicommiß-Herrschaft Petschau in Böhmen, seit 1840 k. k. Kämmerer und seit 1. April 1867 erbliches Mitglied des Herrenhauses. Die verfassungstreue Partei der böhm. Großgrundbesitzer zählt ihn zu den Ihrigen.

**Benedek** (Ludwig Ritter von), k. k. Feldzeugmeister in Pension, ist der Sohn eines geachteten Arztes und wurde 1804 zu Oedenburg in Ungarn geboren. Für die militärische Laufbahn bestimmt, erhielt er seine Ausbildung in der Wiener-Neustädter Militär-Akademie, aus welcher er im J. 1822 in das Infant.-Regiment Marquis Chasteler eintrat. Die unteren Chargen durchlief Benedek ziemlich schnell. 1840 wurde er bereits Major, 1843 Oberstlieutenant und 1846 Oberst. Die Energie und Gewandtheit, mit welcher er in dem letztgenannten Jahre den Aufstand in Galizien unterdrückte, machten seinen Namen zuerst über die engeren militärischen Kreise hinaus bekannt. Seine Erfolge über die Aufständischen bei Gdów und Wieliczka ermöglichten die letzten entscheidenden Operationen, durch welche General Collin die Erhebung im westlichen Galizien vollständig niederwarf. Benedek hieß seit dieser Zeit in Galizien nicht anders als „der Falke von der Weichsel." In Anerkennung seiner Verdienste erhielt er noch in demselben Jahre das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. 1847 wurde ihm das Commando des Inf.-Reg. Graf Gyulay (Nr. 33) übertragen. Die italienischen Kämpfe der Jahre 1848 und 1849 boten Benedek vielfache Gelegenheit, sich auszuzeichnen. Namentlich bei dem Rückzuge aus Pavia und bei der Erstürmung von Curtatone zeigte er, an der Spitze einer Brigade stehend, viel

Digitized by Google

Umsicht und Tapferkeit. Mit dem Ritterkreuze des Maria-Theresien-Ordens belohnt, that er sich im Feldzuge von 1849 auf's Neue hervor, indem er zur Einnahme von Mortara wesentlich beitrug und auch in den Gang der Schlacht bei Novara kräftig eingriff. Am 3. April 1849 wurde Benedek zum General-Major befördert und zum ersten Reserve-Armeecorps der Donau-Armee versetzt. Mit den Localverhältnissen Ungarns genau bekannt, leistete er hier die wichtigsten Dienste. Er führte die Avant-Garde bei Raab und Oßöny, nahm an den Gefechten bei Uj-Szegedin, Szöreg und O-Ivány den thätigsten Antheil und ward in diesen Affairen zweimal verwundet. Nach seiner Genesung wurde Benedek, der inzwischen auch die Inhaberstelle des 28. Inf.-Reg. erhalten hatte, als Chef des General-Quartiermeisterstabes bei der zweiten Armee unter Radetzky wieder nach Italien versetzt. 1853 zum Feldmarschall-Lieutenant befördert, erhielt er 1854, in Aussicht einer Betheiligung Oesterreichs am Orientkriege, das Commando des 4. Armeecorps in Lemberg. In dieser Stellung verblieb er, bis ihn im Frühjahre 1859 die Ereignisse wieder nach Italien riefen. Er bekam den Befehl über das 8. Armeecorps, fand aber Anfangs wenig Gelegenheit, sich mit dem Feinde zu messen. Erst bei Melegnano kam eine seiner Divisionen mit demselben in Berührung. Die Schlacht bei Solferino (24. Juni 1859) war für Benedek äußerst ruhmvoll. Er warf die Piemontesen bei San Martino in allen ihren Angriffen zurück und hatte entschiedene Vortheile errungen, als infolge der Bedrohung des Centrums der Befehl zum Rückzuge ihn traf. Nach dem Frieden von Villafranca ward er mit dem Commandeurkreuze des Maria Theresien-Ordens ausgezeichnet und am 27. Nov. 1859 zum Feldzeugmeister befördert. Am 30. Jan. 1860 wurde er Chef des General-Quartiermeisterstabes der Armee, am 19. April 1860 Landes-General-Commandirender und Statthalter in Ungarn, am 20. Oct. 1860 Commandant der Armee im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Tirol, Kärnthen, Krain und im Küstenlande. Im Mai 1866 übernahm Benedek das Commando der gegen Preußen aufgestellten Nordarmee. Einen Monat später brach der Krieg aus, ein Krieg, in welchem das alte Soldatenglück Benedek's sich nicht wieder erneuerte. Die Details dieses kurzen und unglücklichen Feldzuges hier niederzulegen, halten wir schon deshalb für überflüssig, weil dieselben bei Jedermann noch in frischem Angedenken stehen. Für Benedek hatte dieser Feldzug die Folge, daß der oberste Militär-Justizsenat eine kriegsgerichtliche Untersuchung gegen ihn beschloß; doch verordnete Se. Maj. der Kaiser mit a. h. Entschließung vom 4. Dec. 1866, daß von

Digitized by Google

jedem weiteren gerichtlichen Verfahren gegen den General abgelassen werde. Seit dem October 1866 lebt Benedek im Ruhestande. Er ist k. k. geh. Rath, Ehrenbürger der Städte Wien, Lemberg, Oedenburg und Kaschau, und gehört seit 18. April 1861 zu den lebenslänglichen Mitgliedern des Herrenhauses.

**Blome** (Gustav Graf v.), geb. 18. Mai 1829, ist der älteste Sohn des dänischen Kammerherren und geh. Conferenzrathes Grafen Otto aus dessen Ehe mit der russischen Prinzessin Clementine v. Bragation. Er wurde auf der Ritterakademie zu Lüneburg erzogen, verließ 1847 mit trefflichen Kenntnissen diese Anstalt und widmete sich in Bonn dem Studium der Rechte. Bei Ausbruch der schleswig-holsteinischen Bewegung von 1848 trat er als Offizier in die Armee der Herzogthümer ein und wurde Adjutant des Generals von Bonin. Das gespannte Verhältniß seines Vaters (der in Holstein reich begütert ist) zu den Führern der Bewegung verleidete ihm indeß seine Stellung; deshalb verließ er 1849 den Dienst und ging, nachdem er die juridischen Studien vollendet, nach Oesterreich, mit der Absicht, dort die diplomatische Laufbahn zu betreten. Bald darauf wurde er der kais. Gesandtschaft in Petersburg als Attaché beigegeben. Bereits in dieser untergeordneten Stellung wußte er durch Talent, gründliche Bildung und die feinsten, liebenswürdigsten Formen sich bemerklich zu machen. Große Aufmerksamkeit erregte er 1855 durch eine nach dem Tode des Kaisers Nicolaus verfaßte Denkschrift, in welcher mit genauer Sachkenntniß und scharfem Blick die Hilfsquellen, Plane und Zukunft Rußlands dargelegt waren. 1856 ging er als Secretär der österr. Botschaft nach Paris, wo er von der lutherischen Religion zum Katholicismus übertrat. 1858 wurde er zum k. k. Kämmerer ernannt; in demselben Jahre (am 1. Sept.) vermählte er sich in Enzersdorf bei Wien mit Josephine, einer Tochter des damaligen (seither verstorbenen) Ministers Grafen Buol-Schauenstein. Am 7. Nov. 1860 wurde er zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Hansestädten (in Hamburg) ernannt. Später betheiligte er sich mit Eifer an den Verhandlungen, welche mit den identischen Noten ihren Abschluß fanden und bekundete bei dieser Gelegenheit eine hohe staatsmännische Befähigung. Gegen Ende 1863 wurde er von seinem Posten in Hamburg abberufen und am 5. Jan. 1864 als Gesandter am königl. bairischen Hofe accreditirt. Vielgenannt wurde sein Name im August 1865, in welchem Monate er die Convention von Gastein (welche seine und des Grafen Bismarck Unterschrift trägt) zu Stande brachte. Im Januar 1867 ward ihm, nachdem er vorher in Disponibilität getreten war,

Digitized by Google

die Würde eines geheimen Rathes verliehen; ein Vierteljahr später (1. April) erfolgte seine Berufung in das Herrenhaus und zwar auf Lebensdauer. — Er ist Besitzer der Herrschaft Montpreis in Unter-Steiermark.

**Brandis** (Anton Graf), geb. 24. Febr. 1832, Herr auf Burg-Schleinitz, Ebensfeld und Freistein in Steiermark, Brandis, Leonburg, Forst und Fahlburg in Tirol, folgte seinem Vater, dem ehemaligen Landes-Gouverneur von Tirol, Grafen Clemens B., am 26. Mai 1863 als erbliches Mitglied des Herrenhauses. Er ist übrigens schon seit mehreren Jahren auch Mitglied des tiroler Landtages, in welchem er die Landgemeinden der Bezirke Meran, Schlanders, Glurns, Passeyr und Lana vertritt. Am 15. Febr. 1867 betheiligte sich Graf Brandis an der Föderalisten-Conferenz in Wien. — Er ist seit 31. Juli 1862 mit Theresia Freiin v. Gudenus vermählt und besitzt seit 1860 die Kämmererwürde.

**Buquoy** (Georg de Longueval Graf von), geb. 2. Aug. 1814, ist k. k. Kämmerer und Herr der Fideicommiß-Herrschaften Gratzen und Rosenberg, sowie der Domänen Presnitz und Hauenstein in Böhmen. Am 18. April 1861 wurde er als erbliches Mitglied in das Herrenhaus berufen und am 4. Febr. 1867 von dem fideicommissarischen Großgrundbesitze in den böhm. Landtag gewählt, in welchem er mit der damaligen Majorität für die Adresse stimmte. Nach der Auflösung des böhm. Landtages (welche mit kais. Patent vom 26. Febr. 1867 erfolgte), nahm er ein Abgeordnetenmandat, obwohl er wieder gewählt wurde, nicht mehr an. — Er ist seit 30. Mai 1847 mit Sophie Prinzessin v. Oettingen-Wallerstein vermählt.

**Carl Ferdinand**, Erzherzog von Oesterreich, k. k. General der Cavallerie, wurde am 29. Juli 1818 geboren. Wie seine Brüder, die Erzherzoge Albrecht und Wilhelm, widmete auch er sich dem Militärdienste, wurde 1833 Oberst-Inhaber des 51. Infanterie-Regimentes und 1836 Ritter des goldenen Vließes. 1838 war Se. kais. Hoheit zweiter Oberst beim 57. Infanterie-Regimente; 1840 commandirte er das 3. Uhlanen-Regiment, welches für ewige Zeiten den Namen seines Vaters, des Erzherzogs Carl, trägt. Später avancirte der Prinz zum General-Major und Truppen-Brigadier, nicht lange nachher zum Feldmarschall-Lieutenant und Divisionär in Prag. Am 13. Jan. 1852 wurde ihm das Commando des 6. Armeecorps übertragen. In den folgenden Jahren befehligte Erzherzog Carl Ferdinand zuerst das 10., dann das 4. Armeecorps. Nach dem italienischen Kriege von 1859 wurde er Commandant des 9. Armeecorps, sowie Landes-General-Commandant für Mähren und Schlesien. Am 7. Nov. 1860 erfolgte seine Ernen-

Digitized by Google

nung zum General der Cavallerie ad honores. In der ersten Hälfte des Monates Mai 1866 übernahm Se. kais. Hoheit das Landes-General-Commando in Wien; vier Monate später (13. Sept. 1866) trat er mit Bewilligung Sr. Majestät des Kaisers aus der activen Armee, in welcher er ununterbrochen die ersprießlichsten Dienste geleistet. — Von Kaiser Nicolaus ist der Prinz schon vor vielen Jahren zum Chef des russ. Uhlanen-Regimentes von Bjelgorod Nr. 11 ernannt worden. Seit 18. April 1854 ist er mit Erzherzogin Elisabeth, Tochter des Erzherzogs Palatin Joseph und Witwe des Erzherzogs Ferdinand Carl von Este vermählt. Aus dieser Ehe stammen die Erzherzoge Friedrich, Carl, Eugen und die Erzherzogin Maria Christine Desideria.

**Carl Ludwig** (Joseph Maria), Erzherzog von Oesterreich, ist der zweite Bruder Sr. Majestät des regierenden Kaisers Franz Joseph und wurde am 30. Juli 1833 geboren. Von dem Wunsche beseelt, frühzeitig in die Verwaltungsgeschäfte eines großen Kronlandes praktisch eingeführt zu werden, begab sich der Prinz, nachdem er die sorgfältigste Erziehung genossen, 1853 nach Galizien, wo er zwei Jahre lang blieb und einer großen Beliebtheit sich erfreute. Am 30. Juli 1855 wurde Se. kais. Hoheit mit a. h. Handschreiben zum Statthalter in Tirol und Vorarlberg ernannt. Seine Reise in diese Länder glich von der tiroler Landesgrenze an einem wahren Triumphzuge. Ueberall wurde der Prinz mit Jubel empfangen, überall wurden ihm zu Ehren Volks- und Schützenfeste veranstaltet. Im folgenden Jahre (am 4. Nov. 1856) feierte Erzherzog Carl Ludwig seine Vermählung mit Prinzessin Margarethe, Tochter des Königs Johann von Sachsen. Aber nur kurz war die Dauer dieser Verbindung. Am 14. Sept. 1858 erkrankte die Erzherzogin plötzlich in Monza; Tags darauf starb sie in der Blüthe ihres Lebens, erst 18 Jahre alt. Nach diesem erschütternden Ereignisse lebte der Erzherzog einige Zeit von den Staatsgeschäften zurückgezogen und hielt sich längere Zeit in Rom auf. Von dort zurückgekehrt, übernahm er wieder seinen Posten in Tirol, wo er bis zum 11. Juli 1861 für die Interessen dieses Landes rastlos thätig war und zur Zeit des ital. Krieges von 1859 die Landesvertheidigung auf das energischeste betrieb. — In der Armee bekleidet Erzh. Carl Ludwig seit 9. März 1861 den Rang eines Feldmarschall-Lieutenants. Er ist überdies Inhaber des 7. Uhlanen-Regimentes und Chef des kais. russ. Lubow'schen Husaren-Reg. Nr. 4. Von den inländischen Orden besitzt er das goldene Vließ und das Großkreuz des St. Stephansordens. — Aus seiner zweiten Ehe mit Erzherzogin Annunciata, Prinzessin Beider Sicilien (mit welcher er am 21. October 1862 in Venedig sich vermählt hat), sind



Digitized by Google

zwei Söhne entsprossen: die Erzherzoge Franz Ferdinand und Otto.

**Carl Salvator,** Erzherzog von Oesterreich und Prinz von Toscana, wurde am 30. April 1839 geboren. Er ist der zweite Sohn des Großherzogs Leopold II. von Toscana aus dessen Ehe mit Marie Antonie, Prinzessin Beider Sicilien, diente in früheren Jahren als Oberst im toscanischen Veliten-Bataillon und war zugleich Major im 6. österr. Uhlanen-Regiment. Gegenwärtig ist er Oberst-Inhaber des 77. Inf.-Reg. und Ritter des goldenen Vließes. Seit 19. Sept. 1861 lebt er mit Erzherzogin Immaculata, Schwester des Königs Franz II. Beider Sicilien, in einer glücklichen Ehe. Seine drei Kinder heißen: Erzherzogin Maria Theresia, Erzherzog Leopold Salvator und Erzherzog Franz Salvator.

**Clam-Gallas** (Eduard Graf), k. k. General der Cavallerie, wurde am 14. März 1805 in Prag geboren. Er begann seine militärische Laufbahn 1823 als Cadet im 8. Küraffier-Regimente, wurde noch in demselben Jahre Unterlieutenant bei den Husaren, 1825 Oberlieutenant bei den Küraffieren, 1831 Rittmeister, 1835 Major, 1838 Oberstlieutenant und 1839 Oberst. Als solcher commandirte er das 8. Küraffier-Regiment Graf Hardegg in Podèbrad. Am 31. Aug. 1846 zum General-Major befördert, kam Graf Clam als Brigadier nach Prag und im Anfange des Jahres 1848 in gleicher Eigenschaft nach Mailand, wo er am 20. März nach der Erhebung der Stadt den Abzug der Armee deckte. Ehrenvoll war für ihn auch der 6. Mai, der Tag der denkwürdigen Schlacht bei Santa Lucia. Am 29. Mai erstürmte er mit seiner Brigade die Verschanzungen bei Montanara, nahm folgenden Tages rühmlichen Antheil an dem Gefecht bei Goito und zeichnete sich am 10. Juni neuerdings bei Vicenza aus. Bei Custozza war sein Antheil an dem Erfolge ein so großer, daß er mit dem Ritterkreuze des Maria Theresien-Ordens decorirt wurde. Auch an dem dreitägigen Feldzuge gegen Piemont im März 1849 nahm Clam-Gallas thätigen Antheil. Am 30. April 1849 wurde er zum Feldmarschall-Lieutenant befördert und Anfangs Juni zum Commandanten des Siebenbürger Armeecorps ernannt. Mit diesem, welches nur etwa 10.000 Mann stark war, schlug er Bem am 23. Juli und 1. August bei Sepsi St. György und Kaßon Ujfalu in die Flucht und drang sofort bis Csikszereda vor, um die Entwaffnung des Szeklerlandes in's Werk zu setzen. Nach Beendigung des Feldzuges wurde er (im Oct. 1849) Commandant des 1. Armeecorps in Niederösterreich, 1850 Inhaber des 10. Uhlanen-Regimentes und Landesmiliz-Commandant in Wien. 1851 kam er mit dem 1. Armeecorps nach

Digitized by Google

Böhmen, wo er bis 1866 auch als Landes-General-Commandant fungirte. In der Zwischenzeit betheiligte Graf Clam-Gallas sich an dem ital. Kriege von 1859, indem er mit seinem Corps sowohl bei Magenta als auch bei Solferino mitkämpfte. Am 18. April 1861 wurde er lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses, am 14. Mai 1861 General der Cavallerie, am 16. Aug. 1862 Ritter des goldenen Vließes. In dem österr.-preuß. Kriege von 1866 commandirte der General abermals das 1. Armeecorps. Auf Grund der eingelaufenen Meldungen des Commando's der Nordarmee, daß der Zustand dieses Armeecorps nach dem Gefechte bei Jitschin zur Einstellung der Operationen der Hauptarmee zwinge, mußte über so folgenschwere Vorgänge eine nähere Erhebung eingeleitet und Graf Clam von der Armee abberufen werden. Die Voruntersuchung constatirte indeß den Mangel eines jeden ihn gravirenden Thatbestandes und als der General zur eigenen Rehabilitirung dennoch um die kriegsrechtliche Untersuchung bat, erkannte das in allen Instanzen bestätigte kriegsrechtliche Urtheil seine vollständige Schuldlosigkeit an. In einem kaiserl. Handschreiben vom 13. Oct. 1866 sprach Se. Maj. der Kaiser dem Grafen Clam-Gallas seine volle Befriedigung darüber aus. Mit allerh. Erlaß vom 23. October desselben Jahres wurde der General auf seine Bitte in den supernumerären Stand versetzt. — Er ist Besitzer der Allodial-Herrschaften Friedland, Reichenberg ꝛc., während seine Gemahlin, Gräfin Clotilde, eine geb. Gräfin v. Dietrichstein (mit der er seit 28. April 1850 vermählt ist), die vormals fürstl. Dietrichstein'schen Herrschaften Saar und NeuWeßely in Mähren, Polna und Wognowmestec in Böhmen, Dietrichstein in Kärnthen, außerdem aber noch die landtäflichen Güter Frauenthal und Termeshöfen bei Deutschbrod in Böhmen besitzt.

**Clary und Aldringen** (Edmund Fürst von), geb. 3. Febr. 1813, ist k. k. Kämmerer und geh. Rath, Besitzer der Fideicommiß-Herrschaft Teplitz und der Allodial-Herrschaft Binsdorf in Böhmen. Am 18. April 1861 wurde er als erbliches Mitglied in das Herrenhaus berufen und am 29. März 1867 von den verfassungstreuen Fideicommißbesitzern auch zum böhm. Landtagsabgeordneten gewählt. — Er ist seit 5. Dec. 1841 mit Elisabeth Alexandra Gräfin v. Ficquelmont vermählt und lebt abwechselnd in Wien, Venedig und Teplitz.

**Colloredo-Mannsfeld** (Joseph Fürst), geb. 26. Febr. 1813, ist der einzige Sohn des verstorbenen Grafen Ferdinand, eines bekannten Humanisten. Er diente eine Zeit lang in der k. k. Armee, in welcher er bis zum Major avancirte, und vermählte sich am 27. Mai 1841 mit Therese Freiin v. Lebzeltern.



Digitized by Google

Aus dieser Ehe sind 2 Söhne und 2 Töchter hervorgegangen. Am 28. Mai 1852 folgte Colloredo, der bis dahin nur den Titel „Graf" geführt hatte, seinem Cousin, Franz Gundaccar, als Fürst und Herr der Fideicommiß-Herrschaften Opočno, Dobris ꝛc. in Böhmen, sowie der Herrschaft Sierendorf in Nieder-Oesterreich. 1857 wurde er k. k. Kämmerer, 1859 als Präsident des patriotischen Hilfsvereins (den er zur Zeit des ital. Krieges begründet hatte), Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Classe. Am 27. Dec. 1859 erfolgte seine Ernennung zum Präsidenten der neu eingesetzten Staatsschulden-Tilgungscommission; später wurde er Vorsitzender der aus Mitgliedern beider Häuser des Reichsrathes neu gebildeten Commission zur Controle der Staatsschuld. Im parlamentarischen Leben hat der Fürst, der zu den treuesten Anhängern der Verfassungspartei gehört, in den letzten acht Jahren eine nicht unbedeutende Rolle gespielt: zuerst im verstärkten Reichsrathe, in welchen er als außerordentliches Mitglied für Nieder-Oesterreich am 29. April 1860 berufen wurde, dann im Herrenhause, dessen erbliches Mitglied er seit 18. April 1861 ist, und im nieder-österr. Landtage, welchem er in der Legislaturperiode 1861—1867 als Abgeordneter des Großgrundbesitzes angehörte und als Landmarschall präsidirte. Im März 1867 wurde er von dem verfassungstreuen nichtfideicommissarischen Großgrundbesitze Böhmens in den böhm. Landtag gewählt. Für seine neuerlichen Beweise unerschütterlicher Treue und Loyalität während der verhängnißvollen Ereignisse des Jahres 1866, insbesondere seine abermalige Thätigkeit an der Spitze des patriotischen Hilfsvereines und seine thatkräftige Mitwirkung bei der Bildung von Freiwilligencorps wurde ihm mit a. h. Handschreiben vom 16. Dec. 1866 die vollste kaiserliche Anerkennung und der wärmste Dank des Monarchen ausgesprochen. — Seit Febr. 1863 ist Fürst Colloredo auch k. k. wirkl. geh. Rath.

**Consolati** (Ferdinand Graf v.), geb. 7. Jan. 1833, studirte die Rechte, erlangte den juridischen Doctorgrad und trat dann als Concepts-Praktikant bei der k. k. Statthalterei zu Venedig in den Staatsdienst. Später fungirte er bis zur Abtretung Venetiens in diesem Königreiche als Delegations-Commissär. Am 5. Mai 1867 wurde er auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen.

**Coronini-Cronberg** (Michael Graf), geb. 30. Aug. 1793, ist der Chef der Hauptlinie von Cronberg in Krain und Vater des Reichsrathsabgeordneten und Salzburger Landespräsidenten Grafen Carl Coronini. Er führt den Titel eines Freiherrn v. Dornberg und eines Oberst-Erblandmundschenks in Krain

Digitized by Google

und der Windischen Mark. Im J. 1814 wurde er zum k. k. Kämmerer ernannt und am 7. Feber 1862 als Mitglied auf Lebenszeit in das Herrenhaus berufen.

**Czartoryski** (Constantin Fürst), geb. 9. April 1822, ist der dritte Sohn des bekannten gleichnamigen Fürsten, welcher 23. April 1860 in Wien starb. Er wurde am 6. Feber 1867 vom Großgrundbesitze des Tarnopoler Kreises in den galizischen Landtag und von letzterem am 2. März d. J. in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gewählt, kann dort aber natürlich seinen Sitz nicht einnehmen, weil er (mit allerh. Handschreiben vom 1. April 1867) als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen wurde.

**Czernin von Chudenitz** (Eugen Graf), geb. 4. Nov. 1796, ist der älteste Sohn des im J. 1845 verstorbenen Oberstkämmerers Johann Rudolph Grafen Czernin, der ein großer Kunstfreund war und die berühmte Czernin'sche Gemäldesammlung in Wien zu Stande brachte. Er führt den Titel eines Oberst-Erbmundschenks in Böhmen, eines Regierers des Hauses Neuhaus und Chudenitz, ist Herr der Herrschaften Neuhaus, Chudenitz, Petersburg, Schönhof, Maschau und besitzt außerdem noch die Güter Dolan und Drslawitz. Alle diese Domänen sind in Böhmen gelegen. 1818 wurde der Graf bereits Kämmerer, 1845 ward er zum geh. Rath ernannt und 1861 als erbliches Mitglied in das Herrenhaus berufen, sowie auch als Abgeordneter des nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzes in den böhm. Landtag gewählt; doch legte er sein Deputirtenmandat bald wieder zurück. Am 29. März 1867 wurde er vom fideicommissarischen Großgrundbesitze neuerdings zum Landtagsabgeordneten gewählt, nahm aber das Mandat nicht an.

**Degenfeld-Schonburg** (August Graf), k. k. Feldzeugmeister, geb. 10. Dec. 1798 zu Groß-Kanischa in Ungarn, ist ein Sohn des verstorbenen General-Majors Friedrich Grafen v. Degenfeld, welcher in den Kriegen gegen Napoleon I. vielfach sich auszeichnete. Er begann seine militärische Laufbahn im Juli 1815, indem er bei dem 33. Infanterie-Regimente als Unterlieutenant eintrat. In dieser Eigenschaft machte er noch in demselben Jahre den Feldzug bei der österr. Reservearmee und 1821 den Zug nach Piemont mit. Nach und nach zum Hauptmann im 2. Feld-Jäger-Bat. vorgerückt, wurde er 1834 Ehrenritter des Johanniter-Ordens, 1835 Major im Infanterie-Regiment Baron Fleischer und zugleich General-Commando-Adjutant in Prag. Nachdem er diese Stelle sieben Jahre bekleidet, erfolgte 18. April 1842 seine Ernennung zum Obersten und Commandanten des 11. Infanterie-Regimentes. Am 1. Juni 1848 erhielt er mit seiner Beförderung zum General-Major

Digitized by Google

das Commando über eine Brigade in Italien, an deren Spitze er dem Feldzuge bis zur Einnahme von Mailand mit Auszeichnung beiwohnte. Im nächsten Jahre (1849) befehligte Graf Degenfeld die Avantgarde-Brigade des 4. Armeecorps und trug viel zum Erfolge des glorreichen Tages von Novara bei. Seine Verdienste wurden durch die Erhebung zum Ritter des Maria Theresien- und des Leopold-Ordens ausgezeichnet. Außerdem ward er am 11. Oct. 1849 zum Feldmarschall-Lieutenant befördert und zum Vice-Gouverneur von Mainz ernannt. Bald darauf kam der General als Sectionschef und Stellvertreter des Kriegsministers nach Wien. In dieser Stellung war er auch Chef der Reorganisations-Commission beim allerh. Armee-Ober-Commando. 12. Juni 1852 wurde er Inhaber des 36. Infanterie-Regimentes, im folgenden Jahre geh. Rath, im J. 1855 Commandant des 8. Armeecorps, welches die päpstlichen Legationen besetzt hielt, und 1858 Commandant des in Steiermark stationirten 6. Armeecorps. Während des Krieges von 1859 hatte Graf Degenfeld keine Gelegenheit, sich an der Action zu betheiligen. Nach dem Friedensschlusse zum commandirenden General im lombardisch-venetianischen Königreiche, im Küstenlande, Kärnthen und Krain ernannt, führte er gleichzeitig den Oberbefehl über die in diesen Ländern dislocirte zweite Armee. Am 29. April 1860 wurde er als lebenslängliches außerordentliches Mitglied in den verstärkten Reichsrath berufen, am 20. Oct. 1860 zum provisorischen Kriegsminister und am 10. Nov. 1860 zum Feldzeugmeister und wirklichen Kriegsminister ernannt. Am 18. April 1861 erhielt er die Würde eines Herrenhausmitgliedes auf Lebensdauer und 12. Jan. 1862 das Großkreuz des Leopold-Ordens mit der Kriegsdecoration des Ritterkreuzes. Am 19. Feber 1864 trat er, nachdem er seiner geschwächten Gesundheit wegen wiederholt um seine Enthebung angesucht, in Disponibilität und zog sich später ganz in den Ruhestand zurück. Als jedoch im J. 1866 neue Gefahren dem Reiche drohten, stellte er unaufgefordert seine erprobten Dienste dem Kaiser zur Verfügung und ermöglichte durch umsichtige rastlose Thatkraft, daß der Brückenkopf bei Floridsdorf unerwartet schnell zur Vertheidigung in Stand gesetzt war. Auch vereinbarte er in Nikolsburg mit dem preuß. General Moltke die Waffenstillstands-Convention vom 26. Juli 1866. Nach geschlossenem Frieden genehmigte der Kaiser, sein Ansuchen gewährend, die Rückversetzung des Grafen in den Ruhestand und sprach ihm in einem a. h. Handschreiben vom 27. Aug. 1866 für die neuen wichtigen Dienste, die er geleistet, den Dank aus. —

Digitized by Google

Der gewöhnliche Aufenthalt des Feldzeugmeisters ist jetzt theils Gmunden, theils Preßburg.

**Doblhoff-Dier** (Anton Freiherr v.), geb. 10. Nov. 1800, machte sich als Mitglied der nieder-österr. Landstände bereits vor dem Jahre 1848 durch sein liberales Verhalten bemerkbar. Im Mai 1848 erhielt er in dem Ministerium Pillersdorff das Portefeuille des Handels und wurde, als der Kaiser nach Innsbruck abgereist war, dahin entsendet, um die Rückkehr Sr. Majestät nach Wien zu erwirken. Am 19. Juli 1848 übernahm er in dem neugebildeten Cabinete Wessenberg das Ministerium des Innern und provisorisch auch das des öffentlichen Unterrichtes. Doblhoff erfreute sich damals einer großen Popularität und sprach sich im constituirenden Reichstage, in welchem er nicht nur als Minister, sondern auch als Abgeordneter der Stadt Wien saß, bei vielen Gelegenheiten auf freisinnige Weise aus. In den verhängnißvollen Octobertagen nahm er jedoch seine Entlassung und zog sich von den öffentlichen Geschäften zurück. Am 6. März 1849 betrat er als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Oesterreichs am königl. niederländischen Hofe die diplomatische Laufbahn. 1858 kehrte er aus dem Haag nach Oesterreich zurück und ließ sich auf seinem Gute Weikersdorf bei Baden in Nieder-Oesterreich nieder. 1861 wurde er von den Landgemeinden der Bezirke Wiener-Neustadt, Ebreichsdorf, Guttenstein, Baden und Pottenstein in den nieder-österr. Landtag und von diesem bald darauf in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gewählt, in welchem er auf der Linken neben Winterstein Platz nahm und zur Partei der Groß-Oesterreicher gehörte. Mit allerh. Handschreiben vom 1. April 1867 wurde er als Mitglied auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen. Er ist außerdem Commandeur des Leopold-Ordens, Präsident des Verwaltungsrathes der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahngesellschaft, Präsident der Wiener Landwirthschaftsgesellschaft, Administrator der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien und Verwaltungsrath der österr. Bodencreditanstalt. — Er ist auch als Schriftsteller im landwirthschaftlichen Fache aufgetreten, indem er ein Werk: „Ueber die Drainage" (2. Aufl., Lpz. 1851) veröffentlichte.

**Ernst** (Carl Felix Maria Rainer Gottfried Cyriac), Erzherzog von Oesterreich, ist der zweite Sohn des Erzherzogs Rainer, ehemaligen Vice-Königs des lombardisch-venetianischen Königreichs, und wurde am 8. August 1824 geboren. 1845 zum Oberst-Inhaber des 48. Infanterie-Regimentes ernannt, bildete er sich unter dem Feldmarschall Grafen Radetzky zum Kriegsdienste heran. 1847 avancirte Se. kais. Hoheit zum General-Major und hatte als solcher die Aufgabe, die Garibaldischen

Digitized by Google

Freischaaren aufzuheben, welche (im Juli 1848) in Toscana und der Romagna sich herumtrieben. Es gelang dem Erzherzog, am Berge Tassano Garibaldi und seine Mannschaft so in die Enge zu treiben, daß dieselben auf das neutrale Gebiet der Republik San Marino sich flüchteten. Garibaldi selbst entfloh in der Nacht zum 1. August; seine Gefährten, ungefähr 2000 Mann stark, ergaben sich am folgenden Tage dem Prinzen, welcher, nach vorausgegangenen Unterhandlungen mit der Republik, in San-Marino einrückte. Am 4. Juni 1850 zum Feldmarschall-Lieutenant befördert, erhielt er als solcher das Commando einer Division beim 6. Armeecorps in Verona, später einer solchen beim 11. Armeecorps in Pest, worauf ihm der Befehl über das ganze letztere Corps übertragen wurde. 1859 wurde er Commandant des 10., dann des 3. Armeecorps, welches als Bestandtheil der Nordarmee den Krieg von 1866 mitmachte. Im Sept. 1866 wurde Erzherzog Ernst zum commandirenden General für Steiermark, Kärnthen, Krain, Istrien, Görz, Triest, Tirol und Vorarlberg mit dem Sitze in Graz und am 4. Jan. 1867 zum General der Cavallerie ernannt.

**Fanfogna** (Johann Conte), ist k. k. Major in der Armee und erster Assessor in der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Zara. Am 7. Febr. 1862 wurde er als Mitglied auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen. Von ihm und den anderen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung von Zara stammt die bekannte loyale Adresse an Se. Maj. den Kaiser, worin am 22. Juli 1866 — nach der Seeschlacht bei Lissa — erklärt wurde, Dalmatien wünsche zum Lohne für den Sieg, zu welchem es durch seine Söhne beigetragen, nichts Anderes, als für immer mit Oesterreich vereint zu bleiben.

**Ferdinand IV.**, Großherzog von Toscana, kais. Prinz und Erzherzog von Oesterreich, wurde am 10. Juni 1835 geboren. In Folge der Abdications-Urkunde, welche sein Vater, Großherzog Leopold II., nach dem Präliminar-Frieden von Villafranca in Vöslau unterzeichnete, succedirte er diesem am 21. Juli 1859, ohne indeß, wegen der Einverleibung seiner Staaten in Sardinien, seine Rechte wirklich ausüben zu können. Am 16. Jan. 1860 wurde er von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich zum Oberst-Inhaber des 66. Inf.-Reg. und mit allerh. Entschließung vom 13. Jan. 1867 zum Generalmajor ernannt. Aus seiner Ehe mit der am 10. Febr. 1859 verstorbenen Erzherzogin Anna, Tochter des reg. Königs Johann von Sachsen, lebt eine Tochter, Erzherzogin Antoinette (geb. 10. Jan. 1858 in Florenz).

**Förster** (Heinrich), Fürst-Bischof von Breslau, geb. 24.

Digitized by Google

Nov. 1800 zu Groß-Glogau als Sohn eines Malers, wurde 1825 zum Priester geweiht und hierauf als Caplan in Liegnitz, sodann als Pfarrer in Landshut angestellt. 1837—1853 als Domherr, erster Domprediger und Inspector des Clericalseminars in Breslau thätig, begründete er in dieser Stellung seinen Ruf als einer der vorzüglichsten Kanzelredner in ganz Deutschland. In der Synode deutscher Bischöfe zu Würzburg und in der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. trat er als entschiedener Vorkämpfer der Interessen der röm.-kathol. Kirche auf Am 19 Mai 1853 wurde er an Diepenbrock's Stelle zum Bischof von Breslau gewählt. Als solcher ist er, da ein Theil seiner Diöcese zu Oesterreich gehört, Mitglied des österr. Herrenhauses. Er hat sich auch als Schriftsteller bethätigt und unter Anderem seine Kanzelvorträge in sechs Bänden durch den Druck veröffentlicht. Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen haben ihn mit mehreren Orden geschmückt.

**Franz V** (Ferdinand Geminian), Erzherzog von Oesterreich-Este und Herzog von Modena, geb. 1. Juni 1819, folgte seinem Vater, dem Herzoge Franz IV., am 21. Jan. 1846 in der Regierung. Bald nach seiner Thronbesteigung wurde (1847) in Folge der Abdankung des Herzogs von Lucca und des Todes der Herzogin von Parma, der Kaiserin Maria Louise, den bestehenden Verträgen gemäß das modenesische Gebiet um Fivizzano und Guastalla erweitert. Im Febr. 1848 schloß der Herzog ein feierliches Schutz- und Trutzbündniß mit Oesterreich. Am 23. März 1848 sah er durch Unruhen sich genöthigt, das Land zu verlassen, kehrte aber bereits am 10. Aug. desselben Jahres nach Modena zurück, wo er eine Amnestie erließ. Als der österreichisch-sardinische Krieg von 1849 ausbrach, verließ Herzog Franz (14. März) neuerdings das Land, kehrte aber nach wenigen Wochen dahin zurück. Von dieser Zeit an war Ruhe im Lande; jedoch in Folge der in einem Theile Modenas 1859 stattgehabten Invasion Seitens Sardiniens und dessen Kriegserklärung, sowie der fortdauernden Drohung Frankreichs verließ Franz V. am 11. Juni, eine Woche nach der Schlacht bei Magenta, mit einem Theile seiner Truppen abermals das Land, um seine Unterthanen nicht den Uebeln einer wahrscheinlich nutzlosen Vertheidigung auszusetzen. In Villafranca wurde die Wiedereinsetzung des Herzogs verabredet; trotzdem wurde Modena durch Decret des Königs Victor Emanuel vom 18. März 1860 mit Sardinien vereinigt. Selbstverständlich hat Herzog Franz gegen diese Einverleibung einen Protest erlassen. — Er ist seit 30 März 1842 mit Herzogin Adelgunde, einer Tochter des Königs Ludwig I. von

Digitized by Google

Baiern, vermählt, wohnt gegenwärtig in Wien und bekleidet in der österr. Armee (seit 5. Oct. 1851) den Rang eines Feldmarschall-Lieutenants. Auch ist er Inhaber des 32. Inf.-Reg. und Ritter des goldenen Vließes.

**Franz Carl** (Joseph), kais. Prinz und Erzherzog von Oesterreich, geb. 7. Dec. 1802, ist der jüngere Bruder Sr. Maj. des Kaisers Ferdinand und Vater Sr. Maj. des jetzt-regierenden Kaisers Franz Joseph. Nach beendeter Erziehung machte der Erzherzog verschiedene Reisen, im Uebrigen lebte er den Staatsangelegenheiten fern und verzichtete nach der Thronentsagung des Kaisers Ferdinand (2. Dec. 1848) zu Gunsten seines ältesten Sohnes Franz Joseph auf die Thronfolge. — Er ist seit 4. Nov. 1824 mit Erzherzogin Sophie, Tochter des verstorbenen Königs Maximilian I. von Baiern vermählt. In der Armee hat Se. kais. Hoheit seit 10. Sept. 1844 den Rang eines Feldmarschall-Lieutenants. Auch ist er Inhaber des 52. Infanterie-Regimentes und Chef des kais. russ. Grenadier-Regimentes von Samogit Nr. 3. Von den inländischen Orden besitzt er das goldene Vließ und das Großkreuz des St. Stephan-Ordens.

**Fünfkirchen** (Otto Graf), geb. 19. März 1800, ist Herr der Herrschaften Steinabrunn und Neu-Ruppersdorf, seit 1826 k. k. Kämmerer und seit 1859 geh. Rath. Er war längere Zeit hindurch (bis 1859) Landes-Präsident und Präsident der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission im Herzogthum Salzburg, sowie auch Ober-Curator der Sparcasse zu Salzburg. Dem nieder-österr. Landtage gehörte er schon während der ersten Legislatur-Periode als Mitglied an. Am 6. Febr. 1867 wurde er von den conservativen Großgrundbesitzern wiedergewählt und am 5 Mai d. J. von Sr. Maj. dem Kaiser zum erblichen Mitgliede des Herrenhauses ernannt. — Er ist mit dem Ritterkreuze des Leopold-Ordens decorirt.

**Fürstenberg** (Friedrich Egon Landgraf), geb. 8. Oct. 1813, war eine Zeit lang Domherr in Olmütz, sowie auch Consistorialrath und Probst der Collegiatkirche zu St. Mauritz in Kremsier, worauf er (am 6. Juni 1853) zum Fürst-Erzbischof von Olmütz erwählt wurde. Als solcher ist er durch das Februarpatent Mitglied des Herrenhauses und des mährischen Landtages Er ist überdies geh Rath, Thron-Assistent des Papstes und Ritter des russischen Anna-Ordens erster Classe.

**Fürstenberg** (Maximilian Egon Fürst), geb. 29. März 1822, ist der zweitgeborene Sohn des Fürsten Karl Egon aus dessen Ehe mit Amalie, Tochter des Großherzogs Karl Friedrich von Baden. Er diente mehrere Jahre als Rittmeister im

Digitized by Google

badischen Dragoner-Reg. Großherzog, später wurde er Rittmeister und Escadrons-Commandant im österr. Husaren-Reg. Kurfürst v. Hessen-Cassel Nr. 8. Am 22. Oct. 1854 folgte er seinem Vater in den böhmischen Fideicommiß-Herrschaften Bürglitz, Nischburg, Kruschowitz und Woleschna, ferner in den Lehensgütern Wschetat, Panaschow-Augezd, Chrastiany und Přilepy und ward so Gründer dieser hausverfassungsmäßigen Subsidiallinie, während sein älterer Bruder, Fürst Karl Egon, die Besitzungen in Baden und Hohenzollern-Sigmaringen erbte. Am 18. April 1861 wurde er als erbliches Mitglied in das Herrenhaus berufen. In den böhmischen Landtag wurde er dreimal gewählt (am 23. März 1861, 4. Febr. 1867 und 29. März 1867), jedesmal von dem mit dem Fideicommißbande behafteten Großgrundbesitze. Bei der letzten Wahl nahm er, weil seine Partei, die Clam-Thun'sche, in der Minorität geblieben war, das Mandat nicht an. Er ist seit 23. Mai 1860 mit der Fürstin Leontine, Tochter des Fürsten Richard zu Khevenhüller-Metsch, vermählt

**Gablenz** (Ludwig Freiherr v.), F.-M.-L., geb. 19. Juli 1814 zu Jena, ist der Sohn eines k. sächsischen General-Lieutenants, welcher 1843 als Gouverneur der Residenzstadt Dresden starb. Er wurde in der Ritterakademie zu Dresden erzogen, trat dann in sächsische Kriegsdienste und wurde Lieutenant im sächs. Garde-Reiter-Regiment. Im Monat April 1833 trat er in die österr. Armee ein, ward Oberlieutenant im 18. Inf.-Reg., dann Rittmeister im 6. Küraſſier-Reg. 1848 wohnte er in Italien mehreren Gefechten und Schlachten bei, wurde dann als Hauptmann zum General-Quartiermeisterstabe übersetzt und nach der Schlacht von Custozza zum Major befördert. Zu Ende des Jahres 1848 wurde er als Chef des Generalstabes dem Schlick'schen Corps beigegeben, welches in Ungarn operirte. Er zeichnete sich besonders 4. Jan. 1849 bei Kaschau aus, wofür er am 29. Juli mit dem Ritterkreuze des Maria Theresien-Ordens decorirt wurde. Am 17. Juli 1849 avancirte Gablenz zum Oberstlieutenant des Dragoner-Regimentes Prinz Eugen von Savoyen. Später wurde er im Hauptquartier des russ. General-Lieutenants v. Grabbe verwendet. Im Dec. 1849 erfolgte seine Beförderung zum Obersten und Commandanten des genannten Dragoner-Regimentes. Im Nov. 1850 wurde er vom Minister-Präsidenten Fürsten Schwarzenberg, dem er zur Dienstleistung zugewiesen war, mit Aufträgen nach Dresden entsendet, wo er den Minister-Conferenzen beiwohnte. Außerdem erhielt er Missionen nach Cassel, Hamburg und Berlin. Im Januar 1851 kehrte er nach Wien zurück, wo er am 10. Febr. gänzlich in das Corps des Generalstabes

Digitized by Google

übersetzt wurde. Am 31. Mai 1854 ward er General-Major und Brigadier beim 7. Armeecorps. Als solcher nahm er 1859 an dem Kriege in Italien Theil. Am 15. Aug. 1862 rückte er zum Feldmarschall-Lieutenant und Divisionär beim 5. Armeecorps vor. Im Oct. 1863 zum 2. Inhaber des 6. Uhlanen-Reg. ernannt, erhielt er zwei Monate später das Commando des 6. Armeecorps, welches in Schleswig-Holstein, mit preuß. Truppen vereint, gegen Dänemark kämpfte. Die glänzenden Erfolge, welche er im Februar 1864 errang, machten seinen Namen zu einem berühmten und in der österr. Armee sehr populären. Am 15. März 1864 erhielt er zur Belohnung für seine Waffenthaten das Commandeurkreuz des Maria Theresien-Ordens. Nach Wien zurückgekehrt, wurde er von der Residenzstadt mit dem Ehrenbürgerrechte beschenkt. Am 4. Sept. 1865 ernannte ihn Se. Majestät zum Statthalter in Holstein. In dieser Eigenschaft fungirte Gablenz bis zum Monat Juni 1866, in welchem er nach Oesterreich zurückkehrte, an dem Kriege gegen Preußen theilnahm und bei Trautenau (27. Juni) den preuß. General v. Bonin zum Rückzuge zwang. Der zweite Gefechtstag (28. Juni) war leider kein glücklicher, indem durch heranrückende frische preußische Truppen (das Gardecorps) die Oesterreicher zum Aufgeben ihrer Position genöthigt wurden. Im Sept. 1866 wurde Gablenz auf seine Bitte in Disponibilität versetzt und am 1. April 1867 zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses ernannt. — Er ist seit 1863 auch geh. Rath.

**Gasser** (Vincenz), Fürst-Bischof von Brixen, geb. 30. Oct. 1809 zu Inzing in Tirol, besuchte das Gymnasium zu Innsbruck und war dann Präfect des Singknaben-Institutes des Chorherrnstiftes zu Wilten. Nachdem er im Juli 1833 die heil. Weihen erhalten, wurde er Präfect an der theresianischen Ritterakademie und Hilfspriester an der St. Jakobskirche in Innsbruck, 1834 Cooperator zu Götzens, dann in Wenns und endlich in Flaurling. 1836 kam er an die theologische Lehranstalt nach Brixen, wo er als Professor des Bibelstudiums des alten Testaments, später als Professor der Dogmatik thätig war. 1848 vertrat er mehrere Bezirke des Pusterthales in dem deutschen Parlamente zu Frankfurt a. M. In demselben Jahre wurde er fürstbischöfl. Consistorialrath und am 14. Aug. 1855 Domcapitular in Brixen. Nach Galura's Tode wurde er am 8. Oct. 1856 an dessen Stelle zum Fürst-Bischof von Brixen ernannt. Als solcher hat er Sitz und Stimme im Herrenhause und im tiroler Landtage. Er ist außerdem päpstl. Hausprälat und Thron-Assistent, römischer Patricier, Ritter des Or-

Digitized by Google

dens der eisernen Krone 1. Cl. und Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone.

**Goëß** (Anton Graf), geb. 4. Aug. 1816, stammt aus einem alten portugiesischen Geschlechte, das im 16. Jahrhundert in die Niederlande und von da nach Oesterreich kam. Er ist k. k. Major in der Armee, seit 1841 Kämmerer, seit 1862 geh. Rath, besitzt die Primogenitur-Güter Carlsberg, Moosburg, Ebenthal, Pach und Kreug in Kärnthen und führt den Titel eines Ober-Erbland-Stabelmeisters dieses Herzogthums. Am 18. April 1861 wurde er als erbliches Mitglied in das Herrenhaus berufen. Er ist überdies seit dem Monat Juli 1861 Landeshauptmann von Kärnthen.

**Gollmayr** (Andreas), geb. 28. Nov. 1797 zu Radmannsdorf in Krain, ist seit 1855 Fürst-Erzbischof von Görz und als solcher gegenwärtig auch Mitglied des Görzer Landtages sowie des österr. Herrenhauses. 1863 wurde ihm die geheime Rathswürde verliehen. Er führt außerdem den Titel eines päpstlichen Thron-Assistenten und ist Doctor der Theologie.

**Goluchowski** (Agenor Graf), Statthalter von Galizien, geb. 8. Febr. 1812, entstammt dem in Galizien begüterten Zweige eines alten und berühmten polnischen Geschlechtes. Er absolvirte seine Studien an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Lemberger Universität, erwarb den jurid. Doctorgrad und trat dann beim galiz. Gubernium in den Staatsdienst. Nachdem er die ganze Stufenleiter vom Concipisten bis zum Gubernialrath durchgemacht, wurde er (1849) nach des Grafen Stadion Rücktritt von dem Posten eines Gouverneurs von Galizien dessen Nachfolger. Auf diesem Posten erwarb er sich durch die Durchführung wohlthuender, das Gemeinwohl fördernder administrativer Reformen große Verdienste; auch sorgte er für Hebung der tief gesunkenen Agricultur-Verhältnisse Galiziens und für Hebung des Unterrichtes. In gleicher Weise ist er für die Verschönerung der Hauptstadt Lemberg, wo ein eigener Platz bereits seinen Namen trägt, thätig gewesen und hat auf dem flachen Lande für die Eröffnung vieler neuen Communicationen gesorgt. Am 21. Aug. 1859 wurde Graf Goluchowski, nachdem er vorher die geh. Rathswürde und den Orden der eisernen Krone 1. Cl. erhalten, an Bach's Stelle zum Minister des Innern ernannt. Etwas über ein Jahr blieb er im Amte; das Octoberdiplom war sein Werk. An demselben Tage, an welchem letzteres bekannt wurde, publicirte die „Wiener Ztg." Goluchowski's Ernennung zum Staatsminister. Doch nicht lange fungirte er in dieser Eigenschaft. Am 13. December 1860 wurde er durch Ritter von Schmerling ersetzt. Gleichzeitig wurde ihm für die gelei-

Digitized by Google

steten bisherigen Dienste das Großkreuz des St. Stephan-Ordens verliehen. Am 18. April 1861 erfolgte seine Ernennung zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses, am 20. Sept. 1866 seine Erhebung zum Statthalterposten in Galizien. — Er ist überdies Abgeordneter der Stadt Lemberg im galizischen Landtage.

**Grillparzer** (Franz), einer der namhaftesten deutsch-österreichischen Dichter, wurde 15. Jan. 1791 in Wien geboren, wo sein Vater als Advocat lebte. Nachdem er 1811 die juridischen Studien beendet, ward er als Erzieher in einem gräflichen Hause angestellt und zwei Jahre später bei der k. k. allgemeinen Hofkammer in den Staatsdienst aufgenommen. 1824 rückte er zum Hofconcipisten, 1833 zum Archivsdirector der Hofkammer auf. 1856 wurde er auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und bei dieser Gelegenheit mit dem Titel eines k. k. Hofrathes ausgezeichnet. Als Episoden in der Einförmigkeit seiner amtlichen Laufbahn sind nur die Reisen zu verzeichnen, welche er 1819 durch Italien, 1826 und 1847 durch Deutschland, 1843 nach Griechenland unternahm. Sein geistiges Schaffen reicht bis in das Jahr 1816 zurück, in welchem er mit seiner „Ahnfrau", einer zur Gattung der Schicksalstragödien gehörigen Dichtung, vor die Oeffentlichkeit trat. Diesem Stücke, welches über alle deutschen Bühnen die Runde machte und einen beispiellosen Erfolg erlebte, folgten: „Sappho", ein Drama, welches 1818 mit großem Beifall auf dem Wiener Hofburgtheater zur Darstellung gelangte, und „Das goldene Vließ", eine Trilogie, von deren Abtheilungen besonders die „Medea" längere Zeit sich auf der Bühne erhielt. Als die bedeutendste Production Grillparzer's wird das historische Trauerspiel „König Ottakar's Glück und Ende" (Wien 1825; 2. Aufl. 1852) angesehen. Ueberdies veröffentlichte der Dichter noch die Trauerspiele: „Ein treuer Diener seines Herrn" (Wien 1830) und „Des Meeres und der Liebe Wellen" (Wien 1840), dann das dramatische Märchen „Der Traum ein Leben" und das fünfactige Lustspiel „Weh' dem, der lügt" (beide ebenfalls 1840). Auch hat man von ihm eine hübsche Novelle: „Der Spielmann" (in Mailath's „Iris" für 1848), einen Operntext: „Melusina" (welchen Conradin Kreutzer 1833 in Musik setzte) und einzelne lyrische wie epigrammatische Poesien. — Seit 14. Mai 1847 ist Grillparzer wirkliches Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien und seit dem Jahre 1849 Ritter des Leopoldordens. Am 18. April 1861 wurde er als Mitglied auf Lebensdauer in das Herrnhaus berufen.

**Haase** (Adolph Theodor), geb. 1803 zu Pirna in Sachsen, widmete sich dem geistlichen Stande und war bereits Pastor

Digitized by Google

einer Landgemeinde bei Dresden, als er, erst 31 Jahre alt, Michaelis 1833 als Superintendent nach Galizien berufen wurde. Diesen Posten hat er seitdem trotz lockender Aussichten im eigenen Vaterlande nicht mehr verlassen. Er ist ein Mann von ungewöhnlicher Begabung und in Lemberg sehr geschätzt, weßhalb er dort auch in den Gemeinderath gewählt wurde. 1854 wurde er Ritter des Franz Joseph-Ordens und am 18. April 1861 lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses. Er hat in dieser Eigenschaft eine große Thätigkeit entwickelt, war Mitglied mehrerer Commissionen, z. B. der Adreß- und Finanz-Commission und sprach mehrmals als Berichterstatter, z. B. über den Staatsvoranschlag des Polizeiministeriums.

**Hackmann** (Eugen), griech.-oriental. Bischof in der Bukowina, gehört dem Herrenhause seit 7. Febr. 1862, als lebenslängliches Mitglied an. Er ist überdies geh. Rath, Mitglied der Carlowitzer Synode, Präsident der Czernowitzer Armen-Instituts-Commission und des Kaiserin Elisabeth-Vereins, sowie Protector des Czernowitzer Kranken-Unterstützungsvereins.

**Haller von Hallerkeö** (Franz Graf), G. d. C. geb. 24. März 1796 zu Kerelö-St. Pál im Kuchelburger Comitate Siebenbürgens, betrat nach beendeten Rechtsstudien die militärische Laufbahn und wurde auf dem Schlachtfelde von Leipzig zum Offizier ernannt. Dem Erzherzog-Palatin Joseph durch mehrere Jahre als Kämmerer zugetheilt, wurde er später Oberst und Commandant des 6. Husaren-Reg König von Württemberg. Sodann als Oberlieutenant zur königl. ungarischen Leibgarde versetzt, ward er 1841 anstatt des Baron Vlasics Banus von Dalmatien, Kroatien, und Slavonien, erhielt zugleich den Rang eines General-Majors, die Inhaberstelle zweier Grenzregimenter und die geh. Rathswürde. Am 18. Oct. 1842 wurde er in Agram feierlich installirt. Er war der erste Ban, welcher auf dem Reichstage ungarisch sprach. 1844 wurde er Obergespan des Agramer Comitates, 1845 königl. Commissär des Comitates und der Stadt Agram. Am 30 Oct. 1845 wurde er auf sein Ansuchen seiner Stellen als Ban und Obergespan enthoben. Er nahm hierauf 1848 und 1849 am italienischen Feldzuge Theil und avancirte in letzterem Jahre zum Feldmarschall-Lieutenant. Nach Herstellung des Friedens kam er 1850 als Festungscommandant nach Peschiera, auch wurde er in diesem Jahre zum Inhaber des 12. Husaren-Reg. ernannt. Später in den Ruhestand versetzt, wurde er 1856 als Adlatus des Erzherzogs Albrecht, General-Gouverneurs von Ungarn reactivirt und 27. Nov. 1859 zum General der Cavallerie befördert. Am 19. April 1860 zum zweiten Male pensionirt, ward er bald darauf lebenslängliches Mitglied des

Digitized by Google

verstärkten Reichsrathes (in welchem er über den Majoritätsantrag sprach) und am 18. April 1861 lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses. — Obwohl Siebenbürger, dürfte er als kais. General doch auch in dieser Session im Herrenhause Platz nehmen. In neuester Zeit (April 1867) ist er zum Capitän der wiederhergestellten adeligen ungarischen Leibgarde ernannt worden.

**Hardegg** (Julius Graf), als Virtuos auf dem Piano unter dem Pseudonym Julius Egghard bekannt, geb. 10. Mai 1833, ist Herr der Fideicommiß-Herrschaften Stetteldorf, Wolfpassing, Schmida ꝛc. in Nieder-Oesterreich. Er machte sehr frühzeitig eingehende musikalische Studien, unternahm 1849 eine Kunstreise in der Monarchie, auf welcher er großen Beifall erntete, und brachte die Jahre 1853—1855 in Paris zu, wo er mehrere Concerte gab und der „Poet des Piano's" genannt wurde. Auch hat er Verschiedenes für das Clavier componirt. — 1862 ward er k. k. Kämmerer. In demselben Jahre (7. Febr.) wurde ihm die erbliche Reichsrathswürde verliehen. Er führt den Titel eines Ober-Erbland-Mundschenks in Oesterreich und Ober-Erbland-Truchsessen in Steiermark. Auch ist er k. k. Oberlieutenant in der Armee.

**Harrach** (Franz Ernst Graf), geb. 13. Dec. 1799, ist k. k. wirkl. geh. Rath und Oberst-Erbland-Stallmeister in Oesterreich ob und unter der Enns, sowie auch Ritter des goldenen Vließes. 18. April 1861 wurde er zum erblichen Reichsrathe ernannt In demselben Jahre wählten ihn die böhm. Fideicommiß-Besitzer in den Landtag. 1867 wurde er sowohl vor als auch nach der Auflösung dieser Landesvertretung wiedergewählt, nahm aber das letztemal, weil seine Partei (die conservative) in der Minorität geblieben war, die Wahl nicht an. — Er ist Präsident des Verwaltungsrathes der süd-norddeutschen Verbindungsbahn und besitzt außer dem genannten Orden auch den der eisernen Krone 1. Cl.

**Hartig** (Edmund Graf), geb. 2. Nov. 1812 in Wien, prakticirte 1835 und 1836 bei der nieder-österr. Regierung, worauf er der kais. Gesandtschaft in Florenz als Attaché beigegeben wurde. 1840 kam er in gleicher Eigenschaft zur Botschaft nach Paris, wurde sodann Legationssecretär und 1843 Geschäftsträger in Cassel, wo er 1846 als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister accreditirt wurde. 1852—1856 war er Gesandter in Kopenhagen, 1856—1859 Gesandter in München. Später wurde er in Disponibilität versetzt. Im März 1861 von den nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzern in den böhmischen Landtag und von diesem bald darauf in das Abgeordnetenhaus gewählt, zählte er in

Digitized by Google

demselben zur Partei der Groß-Oesterreicher. Am 16. Dec. 1865 legte er sein Mandat als Landtagsabgeordneter nieder, weil der Regierungscommissär Graf Lazanzky den Reichsrath als nicht zu Recht bestehend erklärt hatte. Erst im Nov. 1866 trat er wieder in den Landtag ein, nachdem ihn die Städte Zwickau und Niemes zu ihrem Vertreter gewählt hatten. Im Januar und März 1867 wurde er von diesen Städten, in dem letzteren Monate auch von den verfassungstreuen Großgrundbesitzern in den Landtag wiedergewählt. Wenige Tage später erfolgte seine Ernennung zum Oberstlandmarschall von Böhmen. Mit allerh. Handschreiben vom 1. April 1867 wurde er als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen. Er ist überdies seit 1837 Kämmerer und seit 1862 geh. Rath.

**Hasner Ritter von Artha** (Leopold), J.U.Dr., geb. 15. März 1818 zu Prag, beendete 1839 in seiner Vaterstadt die juridischen Studien und wurde 1842 in Wien zum Doctor sämmtlicher Rechte promovirt. 1843—1848 war er bei der Hofkammerprocuratur in der letztgenannten Stadt angestellt. 1848 übernahm er die Redaction der officiellen „Prager Zeitung" und beobachtete, namentlich in den ausschließlich von ihm geschriebenen Leitartikeln, eine liberale, dabei aber gemäßigte Haltung. 1849 wurde er zum außerordentlichen Professor der Rechtsphilosophie an der Prager Universität ernannt. Als solcher publicirte er 1851 seine „Philosophie des Rechtes." In demselben Jahre ward er ordentlicher Professor der Nationalökonomie. 1852 und 1855 fungirte er als Decan des jurid. Professoren-Collegiums, 1854 wurde er auch zum Präses der rechtshistorischen Prüfungscommission bestellt. 1861 erfolgte in Prag seine Wahl zum Landtagsabgeordneten wie auch zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses, in welchem er während der ersten Session als erster Vicepräsident dem Dr. Hein zur Seite stand. Als letzterem nach Pratobevera's Rücktritt das Portefeuille der Justiz übertragen wurde, übernahm Hasner den Vorsitz im Abgeordnetenhause. Am 15. Juni 1863 wurde er auch zum Präsidenten des Unterrichtsrathes mit dem Range eines Sectionschefs im Staatsministerium ernannt, blieb aber nicht gar lange in dieser Stellung. Im Sept. 1865 ließ er sich in die lehramtliche Laufbahn zurückversetzen und übernahm die Professur der politischen Wissenschaften an der Wiener Universität. Gleichzeitig erhielt er den Titel und Charakter eines Hofrathes. Aufsehen erregte im October 1866 die Niederlegung seines Abgeordnetenmandates; doch trat er bereits 1867 in die parlamentarische Laufbahn wieder ein, indem er am 22. März in Trautenau zum Landtags- und am 13. April in Prag zum Reichsrathsabgeordneten wiedergewählt wurde. Mit allerh.



Digitized by Google

Handschreiben vom 5. Mai 1867 ward er auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen. — Im böhm. Landtage wie im Reichsrathe gehört Prof. Hasner zu den hervorragendsten Rednern. Er ist, wie ihn die „Tribüne" charakterisirte, eine vermittelnde Capacität, ein Mann, der niemals in Aufregung geräth und so geläufig die vielen Gründe, die er für Dies und Jenes bei der Hand hat, von der Zunge bringt, daß man fühlt: es gibt gar nichts, was dieser Mann ohne allzugroße Anstrengung nicht vertheidigen könnte, wenn er eben wollte. — Außer dem oben citirten Werke hat er auch ein „System der politischen Oekonomie" (1. Bd., Prag 1860) und zahlreiche Beiträge für juridische Zeitschriften geschrieben.

**Haugwitz** (Carl Graf), geb. 23. Oct. 1797, ist Majoratsherr der Grafschaft Namiest, Anwärter auf Krappitz und Steinau und Besitzer der Allodial-Herrschaften Ossowa und Wald. 1845 wurde er k. k. Kämmerer, am 18. April 1861 lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses.

**Heinrich** (Anton Maria Rainer Carl Gregor), Erzherzog von Oesterreich, geb. 9. Mai 1828, ist der jüngste Sohn des verstorbenen Erzherzogs Rainer, ehemaligen Vice-Königs des lombardisch-venetianischen Königreiches. Er war mehrere Jahre Oberst bei dem 3. Inf.-Reg. Erzherzog Carl, später bei dem 14. Inf.-Reg. Großherzog von Hessen. 1856 wurde er Inhaber des 62. Inf.-Reg., dann General-Major und Brigadier beim 3. Armeecorps. Am 13. Aug. 1863 zum Feldmarschall-Lieutenant befördert, war er als solcher bis Ende April 1866 als Truppen-Commandant in Graz stationirt, wo er wegen seiner Leutseligkeit und seines Wohlthätigkeitssinnes einer allgemeinen Popularität sich erfreute. An dem italienischen Kriege von 1866 betheiligte sich Se. kais. Hoheit mit Auszeichnung. In Anerkennung seines tapferen Benehmens in der Schlacht bei Custozza wurde ihm das Militär-Verdienstkreuz mit der Kriegsdecoration verliehen. Gegenwärtig befehligt der Erzherzog die 4. Armee-Division in Brünn.

**Hennet** (Ottomar Freiherr v.), geb. 30. Jan. 1799 zu Prag, absolvirte die juridischen Studien mit sehr gutem Erfolge und trat 17. Aug. 1820 als Accessist beim Landesgerichte in den Staatsdienst. 1825 wurde er Auscultant, 1833 Adjunct des Protokollisten beim Appellationsgerichte und in demselben Jahre auch Vorsitzender des Herrenstandes beim Landesausschusse. 1835 rückte er zum Landesgerichtsrath vor, 1841 zum Rath beim Appellationsgerichte in Prag und 1845 zum Rath des obersten Gerichtshofes und des Hofkriegsrathes. Am 17. Aug. 1847 erfolgte seine Ernennung zum Präsidenten des Prager Landesgerichtes und obersten Landrichter in Böhmen, mit

Digitized by Google

welchem Amte zugleich Sitz und Stimme in den ständischen Versammlungen verbunden war. In demselben Jahre wurde er zum geh. Rathe ernannt. Als die Gerichte 1849 ganz reorganisirt wurden, ward Hennet Präsident des Oberlandesgerichtes in Steiermark und am 3. März 1854 Präsident des Oberlandesgerichtes für Böhmen. In demselben Jahre erhielt er für seine trefflichen Leistungen das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens. Als er am 17. Aug. 1860 sein 40jähriges Dienstjubiläum feierte, erhielt er das Ehrenbürgerrecht von Prag, den Titel eines Ehren-Doctors der Rechte von der Prager Universität und eine Adresse von fast allen Gerichten des Landes. Am 7. Febr. 1862 wurde er als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen, in welchem er zu wiederholten Malen als Redner auftrat, so z. B. als Berichterstatter über die Berichte der Staatsschulden-Controlscommission. Am 4. Febr. 1867 wurde ihm die angesuchte Versetzung in den Ruhestand bewilligt und ihm gleichzeitig der Orden der eisernen Krone 1. Cl. verliehen.

**Herberstein** (Johann Heinrich Graf), geb. 12. Juni 1804, ist Besitzer mehrerer Fideicommiß- und Allodial-Güter, Oberst-Erbland-Kämmerer und Truchseß in Kärnthen, außerdem auch k. k. Kämmerer.

**Heß** (Heinrich Freiherr von), Feldmarschall, geb. Rath u. s. w., ist der Sohn des k. k. Regierungsrathes Franz Joseph Ritter von Heß und wurde am 17. März 1788 zu Wien geboren. Am 24. Dec. 1805 trat er als Fähnrich in ein Infanterie-Regiment, ward aber bald dem General-Quartiermeisterstabe zugetheilt, zu trigonometrischen Arbeiten verwendet, und 1809 als Oberlieutenant definitiv in denselben versetzt. Nachdem er sich bei Aspern und Wagram unter den Augen des Erzherzogs Carl ausgezeichnet, wurde er am 26. Juli 1809 zum Capitän in des Erzherzogs eigenem Regimente (Nr. 3) befördert. Am 1. April 1813 kam er als Hauptmann wieder in den Generalstab und wurde dem General Bubna bei seiner Mission nach Dresden beigegeben. Für seine in der Schlacht bei Leipzig bewiesene Tapferkeit erhielt er das Ritterkreuz des Leopoldordens. 1814 kämpfte er im französischen Süden; 1815 arbeitete er im Hauptquartiere und avancirte, nachdem der Krieg beendet war, zum Major im Generalstabe. 1. Juli 1817 übernahm er das Commando eines Infanterie-Bataillons und rückte am 12. Juli 1822 zum Oberstlieutenant vor. 1821 bis 1823 finden wir ihn als Militär-Truppencommissär der österr. Besatzungstruppen in Turin, später wieder an der Spitze eines Bataillons im Reg. Gyulay. Zwei Jahre (1829—1831) commandirte Heß als Oberst das 2. Inf.-Reg. Am 22. Mai 1831



Digitized by Google

wurde er zum Chef des Generalstabes der mobilen Armee in Ober-Italien ernannt. Als solcher erwarb er sich bald im höchsten Grade das Vertrauen Radetzky's und hatte nach dessen Ideen die ihrerzeit viel besprochene „Feld-Instruction" und „Manövrir-Instruction" auszuarbeiten, durch deren Einführung die österr. Armee an Beweglichkeit und Manövrirtüchtigkeit gewann. 1834 wurde Heß Generalmajor und Truppenbrigadier in Mähren. Am 16. Oct. 1842 rückte er zum Feldmarschall-Lieutenant vor, ein Jahr darauf ward er Inhaber des 49. Infanterie-Reg. Die wichtigsten Dienste leistete Heß dem Kaiserstaate durch seine erfolgreiche Thätigkeit im italienischen Kriege von 1848 und 1849. Er entwarf nämlich als Generalquartiermeister der Armee in Italien an Radetzky's Seite die glücklichen Operationspläne, welche in kurzer Zeit den Oesterreichern den Sieg verschafften. Am 13. Juli 1848 wurde Heß in Anerkennung seiner Verdienste zum Feldzeugmeister, am 19. Aug. 1848 zum Ritter des Maria Theresien-Ordens ernannt und bald darauf in den Freiherrnstand erhoben. Am 9. April 1849 wurde er überdieß mit dem Großkreuze des Leopold- und am 26. März 1850 mit dem Commandeurkreuze des Maria Theresien-Ordens ausgezeichnet. Außerdem wurde er Geheimrath und Chef des General-Quartiermeisterstabes der gesammten Armee. Während des orientalischen Krieges stand Heß als Oberbefehlshaber an der Spitze des Observationscorps in Galizien, Ungarn und Siebenbürgen; 1855 trat er wieder in seine frühere Stellung als Chef des General-Quartiermeisterstabes zurück. Ende Mai 1859 zur Armee nach Italien entsendet, schloß er am 8. Juli mit den Franzosen den Waffenstillstand von Villafranca, wurde am 12. Juli zum Feldmarschall befördert und mit dem Obercommando der österreichischen Armee in Italien betraut. Nach Wien zurückgekehrt, ward er abermals Chef des General-Quartiermeisterstabes der gesammten Armee. Seit dem 31. Jan. 1860 ist er Hauptmann der Trabanten-Leibgarde und der Hof-Burgwache in Wien, seit 18. April 1861 lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses und seit 1862 Kanzler des Leopold-Ordens. Außerdem ist er auch Mitglied der Commission zur Controle der Staatsschuld. Im Febr. 1867 erkrankte der Marschall so gefährlich, daß man eine Zeit lang große Besorgnisse hegte.

**Hock** (Carl Freiherr v.), geb. 13. März 1808 zu Prag, ist der Sohn israelitischer Eltern, selbst aber zur katholischen Religion übergetreten. Er besuchte das Altstädter Gymnasium in Prag, setzte dann seine Studien in Wien fort und erlangte daselbst 1828 die philosophische Doctorwürde. Nachdem er auch die juridischen Studien absolvirt, trat er 1830 in den Staats-

Digitized by Google

dienst ein, wurde mehrere Jahre in Triest und Salzburg beschäftigt, hierauf als Director des Hauptzollamtes nach Wien berufen. 1847 wurde er mit dem Titel eines Regierungsrathes bei der Generaldirection der Eisenbahnen angestellt und 1848 zum zweiten Director ernannt. 1849 kam er in das Handelsministerium. 1854 ward er Vicepräsident einer Ministerial-Commission, welche wichtige Reformen in der Gefällsgesetzgebung durchführen sollte, später trat er als Sectionschef in das Finanzministerium ein. Er hat nicht wenig zur Gründung der Handels- und Gewerbekammern, sowie zur Abfassung des Handelskammergesetzes in Oesterreich beigetragen und eine große Anzahl Handels-, Schifffahrts- und Zollverträge zu Stande gebracht. Seine vielfachen Verdienste um den Handel und die Finanzen Oesterreichs wurden am 19. Juni 1852 durch die Erhebung in den Ritterstand und am 2. Dec. 1859 (nachdem er den Orden der eisernen Krone 2. Cl. erhalten hatte) in den Freiherrnstand anerkannt. Am 20. März 1861 wurde er in der Stadt Horn in den nied.-österr. Landtag gewählt. 1864 ward er geh. Rath, 10. Aug. 1865 Staatsrath, 1. April 1867 lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses. — Er ist auch als Schriftsteller auf philosophisch-historischem und national-ökonomischem Gebiete bekannt. Von seinen Werken ist besonders „Die Finanzverwaltung Frankreichs" (Stuttgart 1857) hervorzuheben.

**Hoyos-Sprinzenstein** (Ernst Graf), geb. 18. Juni 1830, ist Herr der Herrschaften Drosendorf, Horn, Rosenburg, Stüchsenstein ꝛc. in Nieder-Oesterreich, k. k. Kämmerer und Rittmeister in der Armee. Am 18. April 1861 erhielt er die erbliche Reichsrathswürde. Auch war er 1861—1867 Abgeordneter des Großgrundbesitzes im nieder-österr. Landtage.

**Jablonowski** (Carl Fürst), geb. 13. März 1807, ist der Bruder des verstorbenen Feldmarschall-Lieutenants Fürsten Felix Jablonowski, welcher 1849 unter Windischgrätz zur Bezwingung des ungarischen Aufstandes mit beitrug. Er wurde 1832 zum Kämmerer, 1863 zum geh. Rathe ernannt. Außerdem ist er Vicepräsident des Verwaltungsrathes der galiz. Carl Ludwig-Bahn. In das Herrenhaus wurde er am 18. April 1861 und zwar als Mitglied auf Lebensdauer berufen. Er überreichte darin am 18. März 1862 die denkwürdige Interpellation an das Polizeiministerium, in welcher er dasselbe aufforderte, gegen die „Presse" einzuschreiten, weil diese in Nr. 59 des Jahrganges 1862 die Haltung einiger Mitglieder des Episcopates einer scharfen Kritik unterzogen hatte. — Seit dem J. 1837 ist Fürst Jablonowski mit Eleonore Gräfin Skarbek vermählt. Er führt den Titel eines Oberst-Land-

Digitized by Google

marschalls in den vereinigten Königreichen Galizien und Lodomerien.

**John** (Franz Freiherr von), FML., geb. 20. Nov. 1815 zu Bruck an der Leitha, ist der Sohn eines im J. 1831 verstorbenen Hauptmanns. Zum Militärdienste bestimmt, trat er in die Akademie zu Wiener-Neustadt ein, aus welcher er im J. 1835 als Lieutenant 1. Classe ausgemustert wurde. Die folgenden zehn Jahre brachte er beim Inf.-Reg. Erzherzog Franz Carl Nr. 52 zu. Am 20. Juni 1845 kam er als Oberlieutenant zum General-Quartiermeisterstabe, in welchem er 13. März 1848 zum Hauptmann avancirte. Als solcher zeichnete er sich beim Ausbruche der Revolution in Mailand, dann in der Schlacht bei Custozza so aus, daß ihm mit allerh. Entschließung vom 30. Nov. 1848 der Orden der eisernen Krone 3. Cl. verliehen wurde. Den Maria Theresien-Orden erkämpfte er sich bei Volta (26. April 1848), wo er durch unermüdete Thätigkeit, Geistesgegenwart und Unerschrockenheit den weit überlegenen Feind zum Weichen brachte. Im Feldzuge 1849 machte John noch die Gefechte bei Gravellone und Mortara, sowie die Schlacht bei Novara mit, wohnte dann auch der Expedition nach Toscana und der Romagna bei und wurde hierauf (1. Sept. 1849) mit dem Militär-Verdienstkreuze ausgezeichnet. Am 23. März 1854 rückte er zum Oberstlieutenant, am 16. April 1857 zum Obersten vor. Bald darauf wurde er Commandant des in Mantua garnisonirenden Inf.-Reg. Kaiser Franz Joseph Nr. 1. Am 17. Juli 1857 erfolgte seine Erhebung in den Freiherrnstand. Im Dec. 1859 zum Generalstabs-Chef der 2. Armee in Verona und 19. Februar 1861 zum General-Major ernannt, wurde er bei Ausbruch des italienischen Krieges von 1866 dazu ausersehen, dem Generalstabe der operirenden Südarmee vorzustehen. Er löste die ihm übertragene schwere Aufgabe mit großem Geschick und trug wesentlich zum Siege von Custozza bei, weßhalb er am 25. Juni 1866 zum Feldmarschall-Lieutenant und mit allerh. Entschließung vom 10. Juli 1866 zum Generalstabs-Chef der gesammten operirenden Armeen ernannt wurde. Später wurde ihm auch das Commandeurkreuz des Maria Theresien-Ordens zuerkannt. Am 6. Sept. 1866 wurde er zum Leiter des Kriegsministeriums und Chef des General-Quartiermeisterstabes der gesammten österr. Armee, später definitiv zum Kriegsminister ernannt. In das Herrenhaus wurde er am 1. April 1867 und zwar auf Lebensdauer berufen — Er ist mit Antonia, Tochter des verstorbenen Ritters v. Weiße, Directors der Sternwarte zu Krakau, vermählt.

**Joseph** (Carl Ludwig), Erzherzog von Oesterreich, geb.

Digitized by Google

2. März 1833, ist ein Sohn des Erzherzogs Palatin Joseph aus dessen Ehe mit Maria Dorothea, Prinzessin von Württemberg. Er wurde 1856 zum Oberst-Inhaber des 37. Inf.-Reg. ernannt, nachdem er vorher als Oberstlieutenant im Inf.-Reg. Prinz Gustav v. Wasa Nr. 60 gedient hatte. Später war er Oberst beim Dragoner-Reg. Großherzog Ferdinand Salvator von Toscana, worauf er (1860) zum General-Major und Brigadier in Wien befördert wurde. In dem österr.-preuß. Kriege commandirte Se. kais. Hoheit eine Brigade des 4. Armeecorps. Nach der schweren Verwundung seines Corpscommandanten Grafen Festetics wurde er am 16. Juli 1866 an dessen Stelle zum Commandanten des 4. Armeecorps, gleichzeitig auch zum Feldmarschall-Lieutenant ernannt. Gegenwärtig befehligt der Erzherzog die 3. Armee-Division in Linz. — Er ist seit 12. Mai 1864 mit Erzherzogin Clotilde, Tochter des Prinzen August von Sachsen-Coburg-Gotha vermählt.

**Karajan** (Theodor Georg von), geb. 22. Jan. 1810 in Wien, ist der Sohn eines griech.-nichtunirten Kaufmanns, welcher 1792 in den deutschen Reichsadel erhoben wurde. Er absolvirte in seiner Vaterstadt die Gymnasial- und philosophischen Studien und trat 1829 in den Staatsdienst ein. Zuerst beim Hofkriegsrathe beschäftigt, wurde er 1832—1841 im Archive des Finanzministeriums verwendet, dann als Scriptor bei der kais. Hofbibliothek in Wien angestellt. In Mai 1848 wurde er in die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung gewählt, wo er im rechten Centrum Platz nahm. Am 11. Jan. 1850 erfolgte seine Ernennung zum ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Wiener Universität. Diese Stellung hatte er bis Sept. 1851 inne. Am 28. Juli 1851 ward er Vicepräsident der kais. Akademie der Wissenschaften, 25. Oct. 1854 erster Scriptor der kais. Hof-Bibliothek, mit Titel und Charakter eines Custos, und 27. Juli 1857 wirklicher Custos. In dieser Eigenschaft ist er noch jetzt thätig; außerdem versieht er seit 1866 die Stelle eines Präsidenten der kais. Akademie der Wissenschaften. Am 1. April 1867 ward er in das Herrenhaus als Mitglied auf Lebensdauer berufen. — Um die Wissenschaft hat sich Karajan besonders durch Ausgaben älterer deutscher Literaturwerke, sowie durch Beiträge zur österr. Geschichte verdient gemacht. Dahin gehören: Michael Beheim's „Buch von den Wienern" (Wien 1843), „deutsche Sprachdenkmale des 12. Jahrhundertes" (Wien 1849), „Kaiser Maximilian I. geheimes Jagdbuch" (Wien 1858) u. s. w. Selbstverständlich ist Karajan Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften; auch präsidirt er dem Alterthumsvereine in Wien.

**Kaunitz** (Albrecht Graf), geb. 28. Juni 1829, ist Ehren-

Digitized by Google

ritter des souv. Johanniter-Ordens, k. k. Kämmerer und seit 18. April 1861 erbliches Mitglied des Herrenhauses. Er besitzt die Fideicommiß-Herrschaften Neuschloß und Hauska, die Allodial-Herrschaft Bresno und das Gut Skasow in Böhmen.

**Khevenhüller-Metsch** (Franz Graf), FZM., geb. 3. Oct. 1783, widmete sich dem Militärdienste, wurde 1823 Oberstlieutenant im Gränz-Inf.-Reg. Nr. 9, dann im Inf.-Reg. Nr. 13, 1825 Oberst und Commandant des 20. Inf.-Reg., 1833 General-Major. Gleichzeitig fungirte er als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des souveränen Johanniter-Ordens am kais. Hofe in Wien. 1840 rückte er zum Feldmarschall-Lieutenant und Divisionär in Kaschau vor; zwei Jahre später wurde er Inhaber des 35. Inf.-Reg., 10. Dec. 1846 Groß-Prior des Johanniter-Ordens in Böhmen und 1849 Feldzeugmeister. In dem letztgenannten Jahre war er Militär- und Stadtcommandant in Prag bis zum März 1850, in welchem Monate er als Civil- und Militär-Gouverneur nach Lemberg übersetzt wurde. 1851—1854 präsidirte er dem Militär-Appellationsgerichte in Wien. 1854 trat er in den wohlverdienten Ruhestand und nahm in Prag sein Domicil. — Dem Herrenhause gehört er seit 18. April 1861 als lebenslängliches Mitglied an.

**Khevenhüller-Metsch** (Richard Fürst), geb. 23. Mai 1813, ist Herr der Fideicommiß-Herrschaft Kammerburg in Böhmen und mehrerer Güter in Nieder-Oesterreich. Er besitzt große Vorliebe für die Naturwissenschaften und wurde bei Begründung des zoologisch-botanischen Vereins in Wien 1851 zum Präsidenten desselben gewählt. Insbesondere sind es die Insecten der Adelsberger Grotte, über welche der Fürst sorgfältige Studien gemacht und schätzbare Abhandlungen geschrieben hat. — Er führt den Titel eines Erbland-Hofmeisters in Oesterreich und Erbland-Stallmeisters in Kärnthen, ist Grand von Spanien 1. Cl., Magnat von Ungarn, k. k. Kämmerer und seit 18 April 1861 erblicher Reichsrath. Seine Gemahlin Antonia ist eine geb. Fürstin Lichnowsky.

**Kinsky** (Ferdinand Fürst), geb. 22. Oct. 1834, ist der älteste Sohn des Fürsten Rudolph, welcher 1836 als Präsident der k. k. Landesregierung und der Stände von Oesterreich ob der Enns starb. Er wurde 1856 k. k. Kämmerer, 18. April 1861 erbliches Mitglied des Herrenhauses und 20. März 1867 geh. Rath. Im böhmischen Landtage, in welchen er 1866 und 1867 als Abgeordneter des Großgrundbesitzes gewählt wurde, stimmt er mit der verfassungstreuen Partei. — Er ist seit 5. April 1856 mit Marie, geb. Prinzessin von Liechtenstein, vermählt. Seine Besitzungen bestehen aus den Majorats-

Digitized by Google

Herrschaften Chotzen und Rositz, sowie den Allodial-Herrschaften Böhm.-Kamnitz, Zlonitz, Hermanměstec und Horazdowitz in Böhmen.

**Kinsky** (Octavian Graf), geb. 13. März 1813, ist Besitzer der Fideicommiß-Herrschaft Chlumetz und des Allodial-Gutes Krattenau in Böhmen, k. k. Kämmerer und seit 7. Febr. 1862 erblicher Reichsrath. Im März 1867 wurde er von den verfassungstreuen Großgrundbesitzern Böhmens in den Landtag gewählt. — Er führt den Titel eines Oberst-Erbland-Hofmeisters in Böhmen.

**Krauß** (Carl Freiherr von), geb. 13. Sept. 1789 in Lemberg, wo sein Vater k. k. Provinzial-Staatsbuchhalter war, absolvirte daselbst die juridischen Studien und widmete sich hierauf dem Richterstande. 1833 finden wir ihn bereits als Präsidenten des Lemberger Landesrechtes. 1834 wurde er in den Ritterstand erhoben, 1843 zum geh. Rathe ernannt und 1846 als Vicepräsident der obersten Justizstelle nach Wien berufen. Am 23. Jan. 1851 trat er als Justizminister in das Cabinet. In dieser Stellung blieb er bis zum 18. Mai 1857, an welchem Tage er zum Präsidenten des obersten Gerichtshofes ernannt wurde. Im Juli 1865 trat Ritter v. Schmerling an seine Stelle, Krauß selbst in den wohlverdienten Ruhestand. — Er ist seit 18. April 1861 lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses. Außerdem fungirt er als Ordens-Kanzler des goldenen Vließes.

**Kuefstein** (Franz Seraphicus Graf), geb. 8. März 1794, war in früheren Jahren als Diplomat thätig und hat den Gesandtschaftsposten in Hannover, später den in Dresden bekleidet. 1856 wurde er von dort an den kaiserlichen Hof zurückberufen und zum Obersthofmarschall ernannt. Am 18. April 1861 erhielt er die erbliche Reichsrathswürde und nach dem Tode des Freiherrn Philipp Krauß an dessen Stelle das Ehrenamt eines Vicepräsidenten des Herrenhauses. Seit 20. Dec. 1864 versieht er provisorisch auch die Stelle des ersten Obersthofmeisters Sr. Maj. des Kaisers. Außerdem ist er k. k. Kämmerer, geh. Rath, Ritter des goldenen Vließes und anderer hoher Orden, Oberst-Erbland-Silberkämmerer in Oesterreich ob und unter der Enns, Ehrenbürger von Wien und Dresden, Protector der Witwen- und Waisengesellschaft der Wiener Tonkünstler und Mitglied mehrerer wissenschaftlicher und künstlerischer Vereine.

**Lamberg** (Gustav Fürst), geb. 13. Sept. 1841, folgte seinem Vater, welcher ebenfalls Gustav hieß, am 3. Febr. 1862 als Besitzer der in Böhmen, Tirol und Oesterreich gelegenen Familien-Domänen, sowie als erblicher Reichsrath. Er ist

Digitized by Google

übrigens auch ungarischer Magnat, Grand von Spanien 1. Cl., Oberst-Erblandkämmerer und Oberst-Erblandjägermeister in Oesterreich ob der Enns 2c.

**Lanckoronski-Brzezie** (Casimir Graf), geb. 1802, ist Herr der Herrschaft Wodzysław in Russisch-Polen, Komarno und Chodorów, Rozdol und Jaworow in Galizien, k. k. Kämmerer und seit 18. April 1861 erbliches Mitglied des Herrenhauses, außerdem auch Vertrauensmann der Hypothekar-Credits-Abtheilung bei der Nationalbank, Verwaltungsrath der österr. Bodencreditanstalt und der galiz. Carl Ludwig-Bahn.

**Larisch-Männich** (Johann Graf), geb. 30 Juni 1821, ist in Oesterr.- und Preuß.-Schlesien begütert. Er beendete 1842 seine Studien, trat bei der ober-österreichischen Regierung als überzähliger Kreis-Commissär ein und lernte dort, dann bis zum J. 1850 in Salzburg den Staatsdienst praktisch kennen. Nach dem Tode seines Vaters (1859) ging er auf einige Jahre nach England, wo er landwirthschaftliche und national-ökonomische Studien machte. Nach Oesterreich zurückgekehrt, widmete er sich ausschließlich der Verwaltung seiner Güter. Am 31. März 1861 wurde er zum Landeshauptmann in Schlesien ernannt und am 18. April desselben Jahres als erbliches Mitglied in das Herrenhaus berufen, wo er in Finanzsachen als Autorität gilt und in mehreren Commissionen eine rege Thätigkeit entfaltet hat. Bei der Debatte über die Branntweinbesteuerung ergriff er zu wiederholten Malen das Wort; ebenso auch bei anderen Gelegenheiten. Am 27. Juli 1865 wurde er an Plener's Stelle zum Finanzminister ernannt. Als solcher hatte er die schwierige Aufgabe, das Geld zum Kriege gegen Preußen und Italien aufzutreiben. Am 21. Januar 1867 wurde er auf sein Ansuchen von dem Ministerposten enthoben und bei dieser Gelegenheit mit dem Großkreuze des Leopold-Ordens ausgezeichnet. — Er ist seit 1861 Kämmerer, seit 11. Nov. 1863 wirkl. geh. Rath.

**Leopold** (Ludwig Maria Franz Julius Eustachius Gerhard), Erzherzog von Oesterreich, geb. 6. Juni 1823, ist der älteste Sohn des verstorbenen Erzherzogs Rainer aus dessen Ehe mit Maria Elisabeth, Prinzessin von Savoyen-Carignan. Wie die meisten Prinzen seines Hauses, wählte auch er die militärische Laufbahn, wurde Oberst-Inhaber des 53. Inf.-Reg. und später General-Major beim Geniehauptamte. Am 25. Sept. 1850 erfolgte seine Beförderung zum Feldmarschall-Lieutenant und Divisionär beim 4., dann beim 1., endlich beim 2. Armeecorps. Im Nov. 1855 wurde er General-Genie-Director, welchen Titel er im Dec. 1860 mit dem eines General-Genie-Inspectors vertauschte. Später wurde er auch

Digitized by Google

Marine-Truppen- und Flotten-Inspector. In dem österr.-preußischen Kriege (1866) commandirte Se. kais. Hoheit das 8. Armeecorps. Seit 4. Januar 1867 ist Erzherzog Leopold General der Cavallerie.

**Leopold II.**, Großherzog von Toscana, kais. Prinz und Erzherzog von Oesterreich, wurde am 3. Oct. 1797 geboren. Er ist ein Sohn des Großherzogs Ferdinand III. aus dessen erster Ehe mit Ludovica, Prinzessin von Sicilien, und verbrachte seine Jugend theils in Florenz, theils in Wien, Salzburg und Würzburg. Am 18. Juni 1824 folgte er seinem Vater in der Regierung. Unzählige Verbesserungen wurden in Toscana von ihm durchgeführt, wohlthätige Reformen in's Werk gesetzt und dies war auch der Grund, weshalb die revolutionären Bewegungen des Jahres 1830 Toscana unberührt ließen. Dagegen sah sich der Großherzog im Februar 1849, da die radicale, von außen genährte Partei immer mehr die Oberhand gewann, genöthigt, das Land zu verlassen. Er kehrte indeß bald zurück, da seine Truppen und die Nationalgarde sich für ihn erklärten, wurde in Florenz mit Jubel empfangen und regierte von Neuem zehn Jahre lang. Die kriegerischen Ereignisse von 1859 brachten in seinem Lande eine neue Gährung hervor. Der eigene Minister Lajatico wagte es, ihm zu proponiren, entweder die Regierung niederzulegen oder ein Bündniß mit Sardinien zu unterzeichnen. Der Großherzog verließ deshalb Florenz und begab sich nach Oesterreich, wo er am 21. Juli 1859 zu Gunsten seines ältesten Sohnes und Nachfolgers, des jetzigen Großherzogs Ferdinand IV., dem Throne entsagte. — In der österr. Armee bekleidet er den Rang eines Generals der Cavallerie und ist auch Inhaber des 71. Inf.-Reg. Seit dem 7. Juni 1833 ist er in zweiter Ehe mit der Großherzogin Antonie, Prinzessin von Sicilien, vermählt.

**Lewicki** (Cajetan Graf), ist Gutsbesitzer in Galizien, k. k. Kämmerer, geh. Rath und seit 18. April 1861 erbliches Mitglied des Herrenhauses. 1859 wurde ihm der Orden der eisernen Krone 1. Cl. verliehen. — Er führt den Titel eines Oberst-Landfalkenmeisters im Königreich Galizien.

**Lichtenfels** (Thaddäus Peithner Freiherr von), geb. 6. Mai 1798 zu Wien, wo sein Vater als Hofrath bei der Hofkammer für Münz- und Bergwesen angestellt war, widmete sich, nachdem er an der Wiener Universität zum Doctor der Rechte promovirt worden war, dem Staatsdienste und brachte es in verhältnißmäßig kurzer Zeit zum Rathe beim niederösterr. Handels- und Wechselgerichte. 1834 wurde er Rath beim Appellationsgerichte in Klagenfurt, 1841 Hofrath beim obersten Gerichtshofe, 1850 Ober-Staatsanwalt, 1853 geh.

Digitized by Google

Rath und Sectionschef im Justizministerium. Später zum Mitgliede des ständigen Reichsrathes ernannt, wurde er am 15. Juli 1860 lebenslängliches außerordentliches Mitglied des verstärkten Reichsrathes. Gleichzeitig erfolgte seine Ernennung zum zweiten Präsidenten des obersten Gerichtshofes. Am 9. März 1861 erhielt er den Vorsitz im neugebildeten Staatsrathe. Vier Jahre später wurde er, fast gleichzeitig mit Schmerling's Rücktritt aus dem Ministerium, am 24. Juli 1865 über sein Ansuchen von diesem Posten wieder enthoben und unter gleichzeitiger Verleihung des Großkreuzes des St. Stephan-Ordens in den bleibenden Ruhestand versetzt. Dem Herrenhause gehört er seit 18. April 1861 als lebenslängliches Mitglied an. Er hat sowohl in diesem als auch früher im verstärkten Reichsrathe sich als bedeutender Redner gezeigt, ist in viele Commissionen gewählt worden und mehrmals auch als Berichterstatter über wichtige Gegenstände aufgetreten. — Seit dem 16. Aug. 1862 fungirt er als Kanzler des Franz Joseph-Ordens, dessen Großkreuz ihm auch verliehen wurde. Er ist einer der treuesten Anhänger der Februar-Verfassung.

**Liechtenstein** (Carl Fürst), geb. 19. April 1827, ist k. k. Kämmerer und Oberstlieutenant in der Armee. Er betheiligte sich 1848 und 1849 als Lieutenant des 5. Chev.-leg.-Reg. an den Feldzügen in Italien, kämpfte dann in Ungarn und wurde in der Schlacht bei Komorn (2. Juli 1848) schwer verwundet. Nach seiner Genesung rückte er zum Major bei Kaiser-Hußaren vor und war eine Zeit lang Adjutant Sr. Maj. des Kaisers. Später schied er als Oberstlieutenant aus der activen Armee. Am 7. April 1865 folgte er seinem Vater, dem General der Cavallerie gleichen Namens, als erbliches Mitglied des Herrenhauses.

**Liechtenstein** (Franz Fürst), G. d. C., geb. 25. Febr. 1802 zu Wien, trat 1821 als Lieutenant in die österr. Armee, avancirte bei den Uhlanen und Husaren nach und nach zum Obersten und commandirte als solcher das 9. Hus.-Reg. 1844 ward er General-Major und Brigadier in Prag, 1848 Commandant einer Brigade bei dem in Italien aufgestellten Reservecorps. Er machte dort die meisten Operationen bis zum Waffenstillstand von Mailand mit, begab sich dann nach Ungarn und commandirte in der Schlacht bei Schwechat die Cavallerie. Zu Ende des Jahres 1848 erhielt er unter gleichzeitiger Beförderung zum Feldmarschall-Lieutenant den Befehl über eine Cavallerie-Division im Reservecorps und zeichnete sich bei Komorn (26. April 1849) besonders aus. Große Verdienste erwarb er sich im Sommerfeldzuge von 1849, namentlich trug er zu dem glänzenden Erfolge bei Temesvár wesentlich bei.

Digitized by Google

Am 26. März 1850 wurde er in Anerkennung der von ihm geleisteten Dienste mit dem Ritterkreuze des Maria Theresien-Ordens decorirt. Außerdem wurde er Inhaber des 9. Hus.-Reg. und Commandant des 1. Cavallerie-Armeecorps zu Pest. Am 27. Nov. 1859 erfolgte seine Beförderung zum General der Cavallerie und Cavallerie-Inspector, am 29. April 1860 seine Berufung in den verstärkten Reichsrath und am 18. April 1861 seine Ernennung zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses. Vom 20. Oct. 1860 bis Ende Juni 1861 fungirte er als Landes-General-Commandant in Ungarn, dann übersiedelte er als General-Cavallerie-Inspector nach Wien. 1866 wurde er in den supernumerären Stand versetzt.

**Liechtenstein** (Johann Fürst), geb. 5. Oct. 1840, folgte seinem Vater, dem Fürsten Alois, am 12. Nov. 1858 als souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein. Er diente eine Zeit lang als k. k. Leutenant bei Carl Liechtenstein-Uhlanen Nr. 9, trat aber bereits im J. 1860 aus dem Heere wieder aus. Am 18. April 1861 wurde er erbliches Mitglied des österr. Herrenhauses.

**Litwinowicz** (Spiridion), griechisch-kathol. Erzbischof und Metropolit in Lemberg, geb. 6. Dec. 1810 von ruthenischen Eltern, erwarb nach absolvirten Studien den theologischen Doctorgrad. Am 19. Juli 1835 wurde er zum Priester geweiht und wirkte nun mehrere Jahre als Religionslehrer in Czernowitz, bis er als Prälat der griechisch-kathol. Pfarrkirche zu St. Barbara nach Wien versetzt wurde. 1857 ward er Weihbischof, Bischof von Canatha in partibus und Suffragan des Lemberger Erzbischofs Jachimowicz. 1861 fing er an, auch eine politische Rolle zu spielen, indem er vom galizischen Landtage, in welchem er als Stellvertreter des Landmarschalls fungirte, in den Reichsrath gewählt wurde. Er nahm einen Platz im rechten Centrum des Abgeordnetenhauses und unterstützte als Führer der Ruthenen die Politik des Ministers Schmerling; nur in der Concordatsfrage trennte er und mit ihm seine Fraction sich von der Majorität. Am 30. Juni 1863 zum griechisch-katholischen Erzbischofe in Lemberg ernannt, erlangte er als solcher, nachdem seine Inthronisation erfolgt war, Sitz und Stimme im Herrenhause. Er ist außerdem auch k. k. wirkl. geh. Rath, päpstlicher Hausprälat und Thron-Assistent. Am 15. Febr. 1867 wurde er abermals zum Landmarschalls-Stellvertreter im galizischen Landtage ernannt.

**Lobkowitz** (Ferdinand Fürst), geb. 13. April 1797, ist Herzog zu Raudnitz, gefürsteter Graf zu Sternstein, Oberst-Erbland-Schatzmeister in Böhmen, k. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer. Er besitzt in Böhmen eine ansehnliche Anzahl

Digitized by Google

Majorats-Herrschaften (darunter Randnitz, Bilin) und mehrere Allodial-Herrschaften; außerdem gehört ihm das Gut Weyer in Steiermark. Am 18. April 1861 wurde er zum erblichen Mitgliede des Herrenhauses ernannt. Wenige Tage vorher (23. März) wurde er von den böhmischen Fideicommiß-Besitzern in den Landtag gewählt, legte aber das Mandat Ende November 1863 wieder zurück. — 1836 wurde ihm der Orden des goldenen Vließes, später auch das Großkreuz des St. Stephan-Ordens verliehen. Er ist mit Marie, Prinzessin von Liechtenstein, vermählt.

**Lodron-Laterano** (Constantin Graf), geb. 18. April 1806, stammt aus einem uralten Geschlechte, welches seinen Ursprung bereits aus dem 4. Jahrhunderte des vorchristlichen Rom ableitet. Er ist Besitzer des Familien-Primogenitur-Fideicommisses in Kärnther und Tirol, zu welchem die Herrschaften Castellano und Castelnuovo in Südtirol, sowie die Grafschaften Gmünd, Sommeregg und Rauchenkatsch in Kärnthen gehören, führt den Titel eines Oberst-Erblandmarschalls im Herzogthume Salzburg und ist endlich auch Kämmerer und Ehrenritter des souver. Johanniter-Ordens. Am 18. April 1861 wurde ihm die erbliche Reichsrathswürde verliehen.

**Ludwig Victor** (Joseph Anton), Erzherzog von Oesterreich, geb. 5. Mai 1842, ist der jüngste Bruder Sr. Majestät des regierenden Kaisers Franz Joseph. Er war eine Zeit lang Oberlieutenant im Dragoner-Regimente Kaiser Franz Joseph Nr. 3, wurde am 16. Januar 1860 Oberst-Inhaber des 65. Infanterie-Reg. und am 23. Juli 1865 General-Major.

**Mupas** (Pietro Dojmo), Erzbischof von Zara, geboren 19. Sept. 1813 in Spalato, hat vermöge seiner hohen Kirchenwürde Sitz und Stimme im dalmatinischen Landtage und im Herrenhause des Reichsraths. Er ist überdies Thron-Assistent Sr. päpstlichen Heiligkeit, Director des theologischen Central-Instituts in Zara und seit 1863 k. k. wirkl. geh. Rath.

**Mecséry de Tsóor** (Carl Freiherr), geb. 19. Jan. 1804 in Tabor, wo sein Vater, Johann Freih. v. Mecséry, damals Major des Inf.-Reg. Ansbach, in Garnison lag, verlebte den größten Theil seiner Kindheit in Kuttenberg, trat 1816 in die Theresianische Ritterakademie ein und beendete dort 1827 seine Studien. In demselben Jahre begann er bei dem Landesgubernium in Prag seine Beamtenlaufbahn; später diente er bei den Kreisämtern in Kaurim, Chrudim und Königgrätz. 1842 erhielt er das böhmische Incolat, 1847 die Kämmererwürde. Nachdem er zuletzt Gubernialrath und Kreishauptmann in Königgrätz gewesen, wo er wegen seines Wirkens für die unglücklichen Bewohner des Riesengebirges in gutem Andenken steht,

Digitized by Google

wurde er 1848 zum Vicepräsidenten des böhm. Landesguberniums und im Dec. 1849 zum Statthalter in Böhmen und geh. Rathe ernannt. Am 20. Oct. 1860 erfolgte seine Berufung zum Polizeiminister. In dieser Stellung blieb er bis zum 27. Juli 1865, an welchem Tage auch Schmerling, Plener, Lasser, Hein und Burger aus dem Ministerium austraten. Seit 16. Aug. 1865 ist Freih. v. M. Statthalter in Steiermark; außerdem fungirt er auch als Kanzler des Ordens der eisernen Krone. Dem Herrenhause gehört er seit 4. Oct. 1863 als lebenslängliches Mitglied an.

**Mensdorff-Pouilly** (Alexander Graf), FML, geb. 4. August 1813, ist der zweite Sohn des verstorbenen k. k. Generals der Cavallerie, Grafen Emanuel Mensdorff aus dessen Ehe mit Sophie Herzogin v. Sachsen-Coburg-Saalfeld. Er trat zeitlich in die Armee, avancirte rasch zum Major im 9. Huß.-Reg., ward 1844 Adjutant Sr. Maj. des Kaisers Ferdinand und später Oberst-Commandant des 5. Chev.-leg.-Reg. 1849 zeichnete er sich vor Komorn so sehr aus, daß ihm das Ritterkreuz des Maria Theresien-Ordens verliehen wurde. Am 27. Nov. 1850 wurde er General-Major und Brigadier in Oedenburg. Als am Schlusse des Jahres 1850 Preußen und Oesterreich sich zu dem Ende verbanden, dem schleswig-holsteinischen Kriege ein Ende zu machen, ward Graf Mensdorff als österreichischer Commissär nach den Herzogthümern abgesendet. Am 23. April 1852 wurde er als österreichischer Gesandter in Petersburg beglaubigt, in welcher Stellung er bis zu dem Augenblicke blieb, wo sich die Beziehungen Oesterreichs zu Rußland im Angesicht der orientalischen Wirren minder freundlich zu gestalten begannen. Später wurde Graf Mensdorff noch einigemal mit besonderen politischen Missionen an einzelne Höfe betraut. Am 1. März 1859 avancirte er zum Feldmarschall-Lieutenant und Divisionär beim 1. Armeecorps. An der Spitze zweier Cavallerie-Brigaden nahm er 24. Juni 1859 an der Schlacht bei Solferino Theil, unterzeichnete dann am 8. Juli als zweiter Bevollmächtigter den Waffenstillstand von Villafranca und kehrte hierauf mit seiner Division nach Böhmen zurück. Am 16. Januar 1860 wurde er Inhaber des neugebildeten 73. Infanterie-Reg., am 20. Oct. 1860 geh. Rath und commandirender General im Banate, endlich im März 1861 Statthalter und commandirender General in Galizien. Vom 27. Oct. 1864 bis 30. Oct. 1866 war er als Minister des Aeußern und des kaiserlichen Hauses thätig. Bei seinem Rücktritte aus dem Ministerium wurde ihm in Anerkennung seiner unter schwierigen Verhältnissen geleisteten aufopfernden Dienste das Großkreuz des St.

Digitized by Google

Stephan-Ordens verliehen. Am 1. April 1867 wurde er auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen.

**Mensdorff-Pouilly** (Alphons Graf v.), geb. 25. Jan. 1810, Bruder des Vorhergehenden, ist Besitzer der Fideicommiß-Herrschaft Preitenstein in Böhmen und der Herrschaften Boskowitz und Obrowitz in Mähren. Auch ist er k. k. Kämmerer und Oberst in der Armee. Am 7. Febr. 1862 wurde er zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses ernannt. Er ist außerdem Mitglied des mähr. Landtages.

**Meran** (Franz Graf), Freiherr v. Brandhofen, geb. 11. März 1839, ist der einzige Sohn des verstorbenen Erzherzogs Johann aus dessen morganatischer Ehe mit Anna Plochel. Er diente einige Jahre in der Armee, avancirte rasch zum Oberlieutenant beim Inf.-Reg. Großfürst Constantin Nr. 18, dann zum Rittmeister im 2. Drag.-Reg. Im Febr. 1862 verließ er als Major ad honores den activen Dienst. — Er ist seit 18. April 1861 erblicher Reichsrath und führt den Titel eines Herrn- und Landmanns in Tirol. Seine Gemalin Theresia ist eine geb. Gräfin v. Lamberg.

**Mercandin** (Franz Graf), Präsident des obersten Rechnungshofes, war in früheren Jahren Kreishauptmann in Olmütz und Klattau, später Kreispräsident in Prag, dann Landespräsident in Krakau, von welchem Posten er in den ständigen Reichsrath berufen wurde. 1854 wurde er geh. Rath, 23. März 1861 Staatsrath, 1862 Ritter des Ordens der eisernen Krone 1. Cl und Präsident der obersten Rechnungs-Controls-Behörde, 1866 Präsident des obersten Rechnungshofes. Am 5. Mai 1867 erfolgte seine Ernennung zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses.

**Metternich-Winneburg** (Richard Fürst), geb. 7. Jan. 1829, ist der älteste Sohn des verstorbenen vormaligen Staatskanzlers Fürsten Clemens M. Er vollendete 1848 seine Studien, begleitete dann den Vater nach London und Brüssel und kehrte erst 1851 nach Oesterreich zurück. Am 2. Dec. 1852 wurde er k. k. Gesandtschaftsattaché in Paris, am 2. Dec. 1854 Legationssecretär daselbst, worauf er am 22. Mai 1856 als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Dresden accreditirt wurde. Im Juni 1859 ward er in's kais. Hauptquartier nach Italien berufen, um die diplomatischen Geschäfte zu versehen. Nach dem Züricher Frieden erfolgte seine Ernennung zum Botschafter am kais. französischen Hofe, wo er seit 14. Dec. 1859 accreditirt ist. Im Januar 1861 wurde ihm von Sr. Maj. dem Kaiser das Großkreuz des Leopold-Ordens, am 18. April desselben Jahres die erbliche Reichsraths- und 1864 die geh. Rathswürde verliehen.

Digitized by Google

**Miklosich** (Franz Ritter von), geb. 20. Nov. 1815 zu Luttenberg in Steiermark, ist einer der gelehrtesten Kenner der slavischen Sprachen. Er absolvirte seine Studien zu Warasdin und Graz, erwarb den philosophischen und bald darauf auch den juridischen Doctorgrad. 1838 ging er nach Wien, wo er besonders dem Studium der slavischen Sprachen sich widmete und 1844 bei der kais. Hofbibliothek eine Anstellung erhielt. 1848 wurde er Professor der slavischen Philogie und Literatur an der Wiener Universität, so wie correspondirendes Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften, am 28. Juli 1851 wirkliches Mitglied derselben und im Aug. 1866 Secretär der philosophisch-historischen Classe. Im Juli 1863 ward er mit dem Ritterkreuze des Leopold-Ordens ausgezeichnet und später, den Statuten dieses Ordens gemäß, in den Ritterstand erhoben. In das Herrenhaus wurde er am 7. Juli 1862 und zwar auf Lebensdauer berufen. — Seine vorzüglichsten Schriften sind: „Lautlehre der altslovenischen Sprache" (Wien 1850), „Slavische Bibliothek" (2 Bde., Wien 1850 und 1858) und „Vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen" (3 Bde., Wien 1852—1856).

**Mittrowsky von Mittrowitz** (Wladimir Graf), geb. 17. Juni 1814, ist k. k. Kämmerer und Major in der Armee. Er besitzt in Mähren die Allodial-Herrschaften Pernstein und Bystric, in Ungarn die Herrschaft Szarvás. 1861 und 1867 wurde er von den mähr. Großgrundbesitzern in den Landtag, im ersteren Jahre auch in den Reichsrath gewählt; doch legte er sein Mandat als Reichsrathsabgeordneter bereits 1862 nieder. Am 1. April 1867 wurde er als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen.

**Morzin** (Rudolph Graf), geb. 13. März 1801, ist Besitzer der Allodial-Herrschaft Hohenelbe in Böhmen, k. k. Kämmerer und geh. Rath. Im März 1861 wurde er von dem nicht fideicommissarischen Großgrundbesitze in Böhmen zum Landtagsabgeordneten gewählt. Nach der Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung legte er am 16. Dec. 1865 dieses Mandat wieder zurück, mit der Erklärung, daß seine Ansichten und Ueberzeugungen ihm die Beibehaltung desselben nicht weiter gestatten. Erst im März 1867 trat er in den Landtag wieder ein. — Am 7. Febr. 1862 wurde er lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses.

**Münch-Billinghausen** (Eligius Freiherr von), als Dichter unter dem Namen Friedrich Halm rühmlichst bekannt, ist der Sohn des verstorbenen Staats- und Conferenzrathes Cajetan Freih. v. M. und wurde am 2. April 1806 zu Krakau geboren. Er zählte kaum 20 Jahre, als er schon seine philoso-



Digitized by Google

phischen und juridischen Studien an der Wiener Universität vollendet und den Versuch eines ersten Trauerspieles gemacht hatte. 1840 wurde er nieder-österr. Regierungsrath, 1845 Hofrath und erster Custos der kais. Hofbibliothek. Diese Stellung hat er auch jetzt noch inne. Am 18. April 1861 wurde er als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen und 1866 zum geh. Rathe ernannt. — Seinen literarischen Ruf begründete er besonders durch die Dramen „Griseldis" (1834), „Der Sohn der Wildniß" (1842), „Sampiero" (1847), „Der Fechter von Ravenna" (1857). Außerdem veröffentlichte er noch einige Dramen, welche, wie die genannten, mit großem Beifall zur Aufführung gelangten, dann einen Band „Gedichte" (2. Aufl., Wien 1857) und eine Untersuchung „Ueber die älteren Sammlungen spanischer Dramen" (Wien 1852). — Seit 1847 ist er wirkl. Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften.

**Nádasdy-Fogáras** (Franz Seraphin Graf), geb. 1. April 1801, ist der Sohn des Grafen Michael N., der bis 1848 Staats- und Conferenzminister war. Durch die Verwendung seines Vaters trat er schon frühzeitig in den Staatsdienst, wurde zuerst bei der königl. Curie, dann bei der Septemviraltafel und in der Comitatsadministration, noch später in der königl. ungarischen Statthalterei verwendet. Hierauf zum Obergespan des Wieselburger Comitates und bald nachher zum Hofrath bei der königl. ungar. Hofkanzlei ernannt, wurde er 1838 zum Präsidenten des siebenbürgischen Thesauriats erhoben. Diesen Posten bekleidete er bis 1847, in welchem Jahre er durch den Grafen Miko ersetzt wurde. 1848 resignirte er auch auf seine Obergespanswürde. 1851 wurde er aus seiner Unthätigkeit herausgerissen, indem ihn Se. Maj. der Kaiser mit der Einführung einer ordentlichen Gerichtspflege in Siebenbürgen betraute. Später wurde er Oberlandesgerichtspräsident in Ungarn, stand dann eine Zeitlang an der Spitze des obersten Urbarialgerichtshofes und übernahm am 18. Mai 1857 statt des Freih. v. Krauß das Portefeuille der Justiz. Bei seinem Rücktritte aus dem Ministerium (20. Oct. 1860) wurde ihm das Großkreuz des Leopoldordens verliehen. Gleichzeitig erfolgte seine Ernennung zum Vicepräsidenten des verstärkten Reichsrathes. Am 4. Febr. 1861 wurde er Präsident dieser Körperschaft, hatte aber nicht Gelegenheit, als solcher wirklich thätig zu sein, denn schon am 26. Febr. desselben Jahres trat durch kais. Patent ein aus zwei Häusern bestehender Reichsrath an die Stelle des verstärkten Reichsrathes und Graf Nádasdy wurde in Folge dessen in Disponibilität versetzt. Am 7. Nov. 1861 trat er als siebenbürgischer Hofkanzler (mit Ministerrang) wieder in Activität. Er blieb in dieser Stellung bis zum

Digitized by Google

26. Juni 1865, an welchem Tage er zugleich mit dem ungar. Hofkanzler Grafen Zichy aus dem Ministerium schied. In der Zwischenzeit wurde er (am 4. Oct. 1863) als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen. Er ist überdies Mitglied der ungar. Magnatentafel, seit 1824 Kämmerer, seit 1842 geh. Rath, seit 1865 Ritter des goldenen Vließes.

**Nostitz-Rienek** (Joseph Graf v.), geb. 5. Dec. 1821, ist Herr der Fideicommiß-Herrschaft Plan in Böhmen, k. k. Kämmerer und Major in der Armee. 18. April 1861 erhielt er die erbliche Reichsrathswürde. In den Jahren 1861—1867 war er Abgeordneter des fideicommissarischen Großgrundbesitzes im böhm. Landtage, in welchem er mit der conservativen Partei stimmte.

**Paar** (Carl Fürst), geb. 6. Jan. 1806, ist Besitzer mehrerer Herrschaften in Böhmen und Steiermark. 1830 wurde er Kämmerer, 1861 geh. Rath und erbliches Mitglied des Herrenhauses, 1862 Ritter des goldenen Vließes. Er führt den Titel eines Oberst- Hof- und General-Erbland-Postmeisters. — Seine Gemahlin, Fürstin Ida, ist eine geb. Prinzessin v. Liechtenstein.

**Palacký** (Franz), Dr., geb. 14. Juni 1798 zu Hodslawitz in Mähren, ist ein ausgezeichneter Geschichtsforscher und Historiograph des Königreiches Böhmen. Sein Hauptwerk ist die „Geschichte von Böhmen" (čechisch und deutsch, Bd. 1—5, Prag 1836—1867). Auf politischem Gebiete ist er ein Führer der national-čechischen Partei. Eine ausführlichere Biographie dieses Gelehrten findet sich hier, im „Reichsraths-Almanach", deshalb nicht vor, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß Palacký in dem Herrenhause (zu dessen lebenslänglichem Mitgliede er am 18. April 1861 ernannt wurde) nicht erscheinen wird.

**Pipitz** (Joseph Gustav Ritter von), geb. zu Anfang dieses Jahrhundertes, ist Doctor sämmtlicher Rechte und bekleidet seit 18. Aug. 1849 den Posten eines Gouverneurs der priv. österr. Nationalbank. 1854 wurde er geh. Rath, 18. April 1861 lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses. Für seine vielen Verdienste ist ihm zuerst das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dann der Orden der eisernen Krone 1. Cl. verliehen worden. — Er ist auch Protector der allgem. wechselseitigen Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt.

**Porcia** (Alphons Seraphin Fürst), geb. 20. Sept. 1801, ist der einzige Sohn des Fürsten Alphons Gabriel, welcher 1835 als Gouverneur von Triest starb. Er besitzt die Grafschaft Ortenburg in Kärnthen, zwei Herrschaften in Krain und drei Feudalgüter im Venetianischen, führt den Titel eines Oberst-Erblandhofmeisters der gefürsteten Grafschaft Görz, ist außerdem Landstand in Kärnthen und Krain, so wie auch k. k.



Digitized by Google

Kämmerer. Am 1. April wurde ihm die erbliche Reichsrathswürde verliehen. Er gilt für redegewandt und ist ein Cavalier durch und durch.

**Potocki** (Alfred Joseph Graf), k. k. Kämmerer und Gutsbesitzer in Lancut (Galizien), stammt aus einer alten polnischen Familie, von deren Mitgliedern seit dem 16. Jahrhunderte viele zu den höchsten Würden im Heere, Staate und der Kirche sich emporschwangen. Er wurde am 18. April 1861 zum erblichen Reichsrathe ernannt, außerdem in demselben Jahre zu Lezajsk auch in den galizischen Landtag gewählt. 1867 trat er als Abgeordneter des Landgemeinden-Wahlbezirkes Brzezan-Przemyslany neuerdings in den Landtag, welcher ihn am 2. März d. J. sonderbarerweise zum Reichsrathsabgeordneten wählte. Natürlich kann er aber, da er Mitglied des Herrenhauses ist, nicht zugleich im Abgeordnetenhause sitzen.

**Prokesch von Osten** (Anton Freiherr), geboren 10. Dec. 1795 zu Graz, trat nach Beendigung seiner juridischen Studien 1813 in die Armee, ward 1827 Major und Chef des Generalstabes der österr. Flottille, 1832 Oberstlieutenant im 17. Infanterie-Regimente und 1834 bevollmächtigter Minister in Athen. Auf diesem Posten avancirte er 1835 zum Obersten, 1845 zum General-Major und 1848 zum Feldmarschall-Lieutenant. 1849—1852 war er außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin. Im Januar 1853 ging er als Bundes-Präsidialgesandter nach Frankfurt a. M., nachdem er vorher zum geh. Rath ernannt worden war. Seit 20. Dec. 1855 wirkt er als Internuntius und bevollmächtigter Minister in Constantinopel. Am 18. April 1861 wurde er zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses, am 26. Oct. 1863 zum Feldzeugmeister ernannt. Er hat den Ruhm nicht nur eines tüchtigen Staatsmannes, sondern auch eines ausgezeichneten Gelehrten. Unter seinen Schriften sind besonders seine geistvollen Reiseberichte, so wie 7 Bände unter dem Titel: „Kleine Schriften" (Stuttgart 1842—1814) hervorzuheben.

**Rainer** (Ferdinand Maria Johann Evangelist Franz Hyginus), Erzherzog von Oesterreich, geb. 11. Jan. 1827, ist der vierte Sohn des verstorbenen Erzherzogs Rainer aus dessen Ehe mit Maria Elisabeth, Prinzessin von Savoyen-Carignan. Er war eine Zeit lang Oberst beim Kaiser Inf.-Reg. Nr. 1, dann beim Küraſſier-Reg. Grafen Wallmoden, wurde 1852 Inhaber des 59. Infanterie-Regimentes, später General-Major und Commandant einer Brigade. Am 2. Febr. 1857 zum Präsidenten des ständigen Reichsrathes ernannt, leitete Se. kais. Hoheit später die Verhandlungen des verstärkten Reichs-

Digitized by Google

rathes und wurde mit allerh. Handschreiben vom 4. Febr. 1861 mit dem Präsidium des Ministerrathes beauftragt. Bald nach seiner Ernennung erschien das Februar-Patent. Am 9. März 1861 erfolgte die Beförderung des Erzherzogs zum Feldmarschall-Lieutenant, einen Tag später seine Ernennung zum Curator der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, am 31. März 1863 auch die zum Protector des kaiserl. königl. österr. Museums für Kunst und Industrie. Am 22. Juli 1865 ward der Erzherzog auf seinen Wunsch von der Leitung der Geschäfte des Ministerrathes enthoben Er ist mit Erzherzogin Maria Carolina, Schwester Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Albrecht, vermählt.

**Rauscher** (Joseph Othmar Ritter von), Cardinal und Fürst-Erzbischof von Wien, geb. 6. Oct. 1797 zu Wien, studirte zuerst die Rechte, wandte sich aber bald der Theologie zu und wirkte, nachdem er 21. August 1823 zum Priester geweiht worden war, zwei Jahre lang als Seelsorger in Hüttendorf. 1826 wurde er Professor der Kirchengeschichte am Lyceum zu Salzburg, 1833 Director der k. k. orientalischen Akademie und infulirter Abt zur heil. Jungfrau von Monostra. Als solcher gehörte er zu den Lehrern Sr. Maj. des jetztregierenden Kaisers. Am 29. Jan. 1849 erfolgte seine Ernennung zum Fürstbischof von Seckau. Vier Jahre später (26. März 1853) wurde er zum Fürst-Erzbischof von Wien ernannt und 15. Aug. 1853 feierlich installirt. Seine Thätigkeit für das Zustandekommen des Concordats verschaffte ihm am 17. Dec. 1855 den Cardinalshut, schuf ihm aber auch viele Gegner; erst sein mannhaftes und energisches Auftreten für die Februarverfassung sowohl im Herrenhause als auch im niederösterreichischen Landtage söhnte ihn mit diesen Gegnern einigermaßen wieder aus. Cardinal Rauscher ist Großkreuz des St. Stephans-, Großkreuz und Prälat des Leopoldordens, k. k. wirkl. geh. Rath, Doctor der Theologie und Philosophie, Protector des Priester-, Kranken- und Deficienten-Instituts in Wien und Präsident des Leopoldinen-Vereins zur Unterstützung der katholischen Missionen in Nordamerika.

**Rechberg und Rothenlöwen** (Bernhard Graf), geb. 17. Juli 1806, ist der jüngere Bruder des Grafen Albert v. Rechberg, welcher als Majoratsherr der bedeutenden Familiengüter in Württemberg und Baiern in den Ersten Kammern dieser beiden Länder einen Platz einnimmt. Er widmete sich der diplomatischen Laufbahn und ward im Laufe der Zeit (1851) kais. Internuntius und bevollm. Minister bei der Hohen Pforte zu Constantinopel. Im Frühjahre 1853 aus dieser ebenso wichtigen als schwierigen Stellung abberufen, wurde er im Monate

Digitized by Google

April dem greisen Radetzky zur Verwaltung der Civilangelegenheiten im lomb.-venet. Königreiche beigegeben. Im Oct. 1855 kam er als bevollm. Minister und Bundes-Präsidialgesandter nach Frankfurt a. M., von wo er im Mai 1859 abberufen wurde, um in Wien das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu übernehmen. Am 21. Aug. 1859 wurde er zugleich Minister des kais. Hauses; auch führte er bis zum 4. Febr. 1861 den Vorsitz im Ministerrathe. Am 27. Oct. 1864 trat er, nach fünf und ein halb Jahren seines Regime's, aus dem Ministerium und wurde bei dieser Gelegenheit zum Ritter des goldenen Vließes ernannt. Trotz seines Rücktrittes führte er indeß die dem Abschlusse nahen Friedensverhandlungen mit Dänemark zu Ende und unterzeichnete am 30. Oct. 1864 das Friedensinstrument. — Er ist seit 18. April 1861 lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses.

**Resti-Ferrari** (Johann Freiherr v.), hat mehrere Jahre als Präsident des Oberlandesgerichtes in Venedig fungirt und erst bei der Abtretung Venetiens diesen Posten verlassen. Er wurde 1859 geh. Rath, 1862 Commandeur des Leopold-Ordens und hierauf, den Statuten dieses Ordens gemäß, Freiherr. Dem Herrenhause gehört er seit 1861 als lebenslängliches Mitglied an.

**Reyer** (Constantin Freiherr v.), geb. um das Jahr 1800, ist Chef des Großhandlungshauses Reyer & Schlick in Triest. Am 29. April 1860 wurde er zur Vertretung von Görz, Gradisca, Istrien und Triest in den verstärkten Reichsrath berufen, in welchem er über Finanz- und Handelsangelegenheiten oft das Wort ergriff und für den Minoritätsantrag stimmte. Am 18. April 1861 erfolgte seine Ernennung zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses. In diesem hat Freih. v. Reyer eine nicht unbedeutende Thätigkeit entfaltet und über wichtige Gegenstände, so z. B. über den Zoll- und Handelsvertrag, über den allgemeinen Zolltarif und das Budget mehrerer Ministerien als Berichterstatter gesprochen.

**Riccabona von Reichenfels** (Benedict), geb. 23. Mai 1807 zu Cavalese in Südtirol, widmete sich dem geistlichen Stande und brachte es in verhältnißmäßig jungem Alter zum Bischof von Verona. Am 5. Febr. 1861 zum Fürstbischof von Trient ernannt, erhielt er als solcher in Folge des Patentes vom 26. Febr. 1861 Sitz und Stimme im tiroler Landtage sowie im Herrenhause. Er ist Ritter des Ordens der eisernen Krone 2. Cl.

**Rohan** (Camill Fürst), geb. 19. Dec. 1801, ist Besitzer mehrerer Allodial-Herrschaften in Böhmen, Ritter des goldenen Vließes (seit 1865) und Großkreuz des Leopold-Ordens (seit

Digitized by Google

13. März 1861). Am 18. April 1861 wurde ihm die erbliche Reichsrathswürde verliehen. — Seine Gemahlin, Fürstin Adelheid, ist eine geb. Prinzessin v. Löwenstein-Wertheim.

**Romaszkan** (Nicolaus Freiherr v.), Gutsbesitzer in Galizien, gehört dem Herrenhause seit 18. April 1861 als lebenslängliches Mitglied an. Er ist zu wiederholten Malen in Commissionen gewählt worden und auch als Redner aufgetreten. In der Session von 1865 sprach er mit großer Sachkenntniß über die Branntweinbesteuerung. — Er ist mit dem Orden der eisernen Krone 3. Cl. decorirt.

**Rothschild** (Anselm Salomon Freiherr v.), geb. 1803 zu Frankfurt a. M., besuchte eine Zeit lang die Universität in Berlin, worauf er bei seinem Oheim Baron James v. Rothschild in Paris für seinen künftigen Beruf sich vorbereitete. Später unternahm er im Interesse des Hauses einige Reisen nach verschiedenen Hauptstädten. Ueberall gelang es ihm, bedeutende Finanzprojecte in's Werk zu setzen und das Ansehen des Hauses, dieses größten und reichsten aller Handelshäuser, noch beträchtlich zu vermehren. Als sein Vater, der Chef des Stammhauses in Frankfurt a. M., des vorgerückten Alters wegen die Geschäfte allein zu führen nicht mehr im Stande war, übersiedelte Freiherr Anselm in diese Stadt und brachte dort eine Reihe von Jahren zu. 1855 übernahm er die Leitung des Großhandlungshauses in Wien, mit Beibehalt der alten Firma S. M. von Rothschild. Am 18. April 1861 ward er auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen, in welchem er unter Anderem als Berichterstatter über die Reduction des Silberanlehens vom 2. Mai 1864 und über den Staatsvoranschlag: „Zinsen der Staatsschuld" fungirte. Er ist überdies Mitglied der Staatsschulden-Controlscommission. Mehrere Orden schmücken seine Brust, darunter der der eisernen Krone 2. Cl.

**Rueskefer von Wellenthal** (Michael Freiherr), war längere Zeit Unter-Staatssecretär der Finanzen und wurde in Anerkennung seiner Verdienste 1850 mit dem Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens, 1853 mit dem Titel eines geh. Rathes ausgezeichnet. Später erhielt er den Orden der eisernen Krone 1. Cl. Am 18. April 1861 erfolgte seine Ernennung zum lebenslänglichen Reichsrathe. Er ist eine der bedeutendsten Arbeitskräfte des Herrenhauses und hat namentlich als Berichterstatter (über das Branntweinsteuergesetz, über das Gesetz betreffend die Punzirung u. s. w.) eine große Thätigkeit entwickelt. Auch ist er Mitglied der Commission zur Controle der Staatsschuld.

**Salm-Reifferscheidt** (Franz Altgraf), geb. 31. Mai 1819,

Digitized by Google

folgte seinem Vater am 3. April 1847 im Besitz der Fideicommiß-Herrschaft Hainspach in Böhmen; außerdem erbte er eine Allodial-Herrschaft und zwei Güter. Er ist seit 1846 k. k. Kämmerer, seit 18. April 1861 lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses, führt den Titel eines Erb-Silberkämmerers des Königreiches Böhmen und fungirt als Verwaltungsrath der Bodencreditanstalt. 1861—1865 war er Abgeordneter des Großgrundbesitzes im böhm. Landtage. 1867 wurde er neuerdings gewählt.

**Salm-Reifferscheidt** (Hugo Fürst), geb. 15. Sept. 1803, ist Besitzer mehrerer Herrschaften in Mähren und in Böhmen. Er fungirte vom Mai 1848 bis Februar 1849 als Präsident des mähr. Landtages Am 14. April 1851 wurde er Mitglied des ständigen Reichsrathes. In dieser Eigenschaft betheiligte er sich 1860 an den Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes. Nach Auflösung desselben wurde er am 12. März 1861 von der bis dahin ununterbrochen innegehabten Stelle enthoben. In demselben Monate erfolgte durch die mähr. Fideicommiß-Besitzer seine Wahl in den Brünner Landtag. 1867 wurde er abermals zum Landtagsabgeordneten gewählt. In der kurzen Session des mähr. Landtages im Febr. 1867 fungirte er als Landeshauptmann. Er gehört zu der conservativen Adelspartei und ist seit 1827 Kämmerer, seit 1852 geh. Rath und Ritter des goldenen Vließes.

**Sanguszko-Lubartowicz** (Ladislaus Fürst), geb. 1803, ist Gutsbesitzer in Gumniska bei Tarnow und Abgeordneter im galiz. Landtage. Am 18. April 1861 wurde er als erbliches Mitglied in das Herrenhaus berufen.

**Sapieha-Kodenski** (Leo Fürst), Landmarschall und Oberstmundschenk von Galizien, geb. 18. Sept. 1802, entstammt derjenigen Linie der polnisch-litthauischen Fürstenfamilie Sapieha, welche nach den polnischen Unruhen im J. 1831 in Galizien sich niederließ und, nachdem alle ihre Güter von Rußland confiscirt waren, sich dort ankaufte. Er hat sich durch Anlegung von Musterwirthschaften auf seinen ausgedehnten Besitzungen bei Przemysl um die Landescultur sehr verdient gemacht 1848 führte er eine Deputation nach Wien, welche die Wünsche Galiziens dem Kaiser vorzubringen hatte. In demselben Jahre nahm er auch Antheil an dem Slavencongresse in Prag und war später Mitglied des in Kremsier tagenden Reichstages. Im April 1861 wurde er, nachdem er kurz vorher in den galizischen Landtag gewählt worden war, zum Landmarschall von Galizien und Krakau ernannt und fast gleichzeitig als erbliches Mitglied in das Herrenhaus berufen. Bei den Neuwahlen in den galiz. Landtag (Febr. 1867) wurde er vom Großgrundbe-

Digitized by Google

sitze wiedergewählt und hierauf, für die nächste Periode, abermals zum Landmarschall ernannt. Er ist außerdem Präsident des Generalrathes der Anglo-Oesterr. Bank und steht auch an der Spitze des Verwaltungsrathes der galiz. Carl-Ludwig-Bahn.

**Schaffgotsche** (Joseph Graf), geb. 17. Sept. 1794, besitzt in Mähren die Allodial-Herrschaft Biskupitz nebst zwei Gütern. Er ist k. k. Kämmerer, geh. Rath, Landstand in Mähren und seit 18. April 1861 Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit. 1861—1867 war er mähr. Landtagsabgeordneter. — Der Bischof von Brünn ist sein Bruder.

**Schaumburg-Lippe** (Wilhelm Carl August Prinz), geb. 12 Dec. 1834, ist der Bruder des regierenden Fürsten Adolph zu Schaumburg-Lippe, besitzt die Standesherrschaft Nachod in Böhmen und wohnt gewöhnlich in Ratiboritz bei Böhm.-Skalitz. Am 29. März 1867 wurde er von den verfassungstreuen Fideicommiß-Besitzern in den böhm. Landtag gewählt und bald darauf zum erblichen Reichsrathe ernannt. — Er ist mit Prinzessin Bathildis, einer Tochter des verstorbenen Prinzen Friedrich von Anhalt, vermählt.

**Schindler von Schindelheim** (Joh. Bapt. Freiherr), geb. 3. Sept. 1802 von bürgerlichen Eltern, ist Domherr in Krakau und Hausprälat des Papstes. Er war in den Jahren 1840—1846 Senatspräsident des damaligen Freistaates Krakau. Nach der Einverleibung desselben in Oesterreich wurde er 1849 k. k. wirkl. geh. Rath und Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Classe, worauf er, den Statuten dieses Ordens gemäß, am 3. Dec. 1853 in den österr. Freiherrnstand erhoben wurde. Seit dem 18. April 1861 ist er lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses.

**Schmerling** (Anton Ritter v.), geb. 23. Aug. 1805 zu Wien, machte seine juridischen Studien an der Universität seiner Vaterstadt und trat 1829 als Auscultant bei dem niederösterr. Landrechte in den Staatsdienst. Nachdem er die unteren Rangstufen des Richterstandes allmälig durchgemacht, kam er 1846 als Rath zum Wiener Appellationsgerichte 1848 wurde er nach Frankfurt gesandt, wo er vom 9. April angefangen als österr. Vertrauensmann den Berathungen über einen deutschen Vertragsentwurf beiwohnte. Später führte er das Präsidium des Bundestages, trat nach dessen Auflösung als Abgeordneter der Stadt Tuln in die Nationalversammlung ein und war vom 15. Juli bis 15. Dec. Reichsminister, wobei er sich durch die rasche Unterdrückung der Emeute vom 18. Sept. kein geringes Verdienst erwarb. In Folge der Abberufung der österr. Abgeordneten (im April 1849) kehrte er nach Wien zu-

Digitized by Google

rück, wo er unterdessen in die österr. Reichsversammlung gewählt worden war, hatte 28. Juli 1849 bis Jan. 1851 das Portefeuille der Justiz, wurde bald darauf Senats-Präsident beim obersten Gerichtshofe und 1858 Präsident des Oberlandesgerichtes in Wien. Am 13. Dec. 1860 trat er, mit Jubel begrüßt, als Staatsminister in das Cabinet, mit der besonderen Aufgabe, die Angelegenheiten der politischen Vertretungskörper, die Geschäfte des Cultus und des Unterrichtes und die Institute für Kunst und Wissenschaften zu leiten. $4\frac{1}{2}$ Jahre blieb er im Amte, dann trat er zurück, ohne den hohen Erwartungen, die man in ihn gesetzt, entsprochen zu haben. Am 27. Juli 1865, an demselben Tage, an welchem er das Ministerium verließ, erfolgte seine Ernennung zum ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes. In dieser Stellung ist er noch heute thätig. 1861—1865 war er Mitglied des böhm. Landtages, welcher ihn im April 1861 in den Reichsrath wählte; auch vertrat er 1861—1867 die Stadt Wien im nieder-österr. Landtage. Bei den Neuwahlen (1867) wurde er nicht wiedergewählt, dagegen mit allerh. Handschreiben vom 1. April d. J. als Mitglied auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen.

**Schönborn** (Erwein Graf), geb. 17. Mai 1812, ist k. k. Kämmerer und besitzt mehrere Fideicommiß-Herrschaften sowie eine Allodial-Herrschaft in Böhmen. 1861—1867 war er Abgeordneter des fideicommissarischen Großgrundbesitzes in böhm. Landtage und stimmte als solcher mit der conservativen Partei. Dem Herrenhause gehört er seit 18. April 1861 als erbliches Mitglied an.

**Schönburg-Hartenstein** (Eduard Fürst), geb. 11. Oct. 1787, besitzt mehrere Herrschaften in Böhmen und Mähren, ist seit 1835 k. k. wirkl. geh. Rath und seit 18. April 1861 erbliches Mitglied des Herrenhauses. 1865 wurde ihm der Orden des goldenen Vließes verliehen. Im März 1867 wählten ihn die verfassungstreuen Großgrundbesitzer in den böhm. Landtag. — Seine Gemahlin, Fürstin Aloise, ist eine geb. Prinzessin v. Schwarzenberg.

**Schwarzenberg** (Friedrich Fürst), Cardinal und Fürst-Erzbischof von Prag, geb. 6. April 1809 zu Wien, ist der jüngere Bruder des Fürsten Johann Adolph, Chefs des Hauses. Er widmete sich frühzeitig dem Priesterstande, wurde nach absolvirten Studien zum Doctor der Theologie promovirt, war dann Domicellar und etwas später Canonicus des Hochstiftes Salzburg. Am 23. Sept. 1835 ward er zum Fürst-Erzbischof von Salzburg erwählt. Bei seiner Pilgerreise nach Rom (zum Grabe des Apostelfürsten) fand er von Seiten des Papstes Gregor XVI. eine höchst auszeichnende Aufnahme. Am 24.

Digitized by Google

Jan. 1842 wurde er als Cardinal-Priester präconisirt. Durch kais. Entschluß vom 13. Dec. 1849 ward er auf den fürst-erzbischöflichen Stuhl von Prag berufen. Die Präconisirung dieser letzteren Würde erfolgte im Geh.-Conseil zu Rom am 20. Mai 1850. 1862 reiste er zur Canonisation der japanischen Märtyrer abermals nach Rom, wo er von dem Municipium und dem Senate zum Nobilis und Civis romanus ernannt wurde. Die damals entstandene Anhänglichkeitsadresse des kathol. Episcopates an den Papst wurde in der Wohnung des Cardinals Schwarzenberg unterzeichnet. Unter seinen Auspicien wurde die Karolinenthaler Kirche gebaut und die Restauration des Prager Domes in Angriff genommen. — Er ist Großkreuz des St. Stephansordens, Legatus natus des heil. Stuhles, Primas von Böhmen, immerwährender Kanzler und Protector studiorum der Prager Universität. Im böhm. Landtage hält er zur nationalen Partei.

**Schwarzenberg** (Johann Adolph Fürst), gefürsteter Landgraf im Kleggau, Graf zu Sulz, Herzog von Krumau, geb. 22. Mai 1799, ist der älteste Sohn des verstorbenen Fürsten Joseph aus dessen Ehe mit der durch ihr unglückliches Geschick bekannt gewordenen Fürstin Pauline, geb. Herzogin von Arenberg. Er richtete schon als Jüngling sein Augenmerk auf die Ziele seines künftigen Berufes und beschäftigte sich viel mit Nationalökonomie und Handelspolitik. Ein öfterer Aufenthalt in England und ein emsiges Studium der landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnisse dieses Landes boten ihm einen unerschöpflichen Stoff des Wissens und gaben ihm reichliche Gelegenheit zur Orientirung auf einem ihm sympathischen Felde. Nach dem Tode seines Vaters (19. Dec. 1833) nahm er die Verwaltung der ausgebreiteten fürstlichen Besitzungen in die eigene Hand und setzte ein durchgreifendes Reformsystem in's Werk. Für das allgemeine Beste sorgte er als langjähriger Präsident der patriotisch-ökonom. Gesellschaft in Prag und der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien; außerdem führte er 1866 auch das Präsidium des Comités für die land- und forstwirthschaftliche Ausstellung im Prater. Ueberhäuft mit den Geschäften des eigenen Hauses, hat er in neuester Zeit den Vorsitz in den genannten landwirthschaftlichen Gesellschaften niedergelegt, darum aber nicht aufgehört, ihnen (als Ehrenmitglied) die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Auch als Protector des böhm. Forstvereines, als Präsident des österr. Reichsforstvereines hat er mannigfache Verdienste sich erworben. Er präsidirte überdies der 18. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe sowie der Commission zur Errichtung einer Forstschule in Weißwasser. Die Hebung des Communications-

Digitized by Google

wesens ließ er sich besonders angelegen sein. Zeuge dessen sind namentlich die Bemühungen der unter dem Namen „Schwarzenberg-Consortium" bekannten Gesellschaft zum Baue der Franz Josephs-Bahn. Mehrere Jahre war Fürst Schwarzenberg auch Präsident des Verwaltungsrathes der k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe. Die Menge der Vereine, Gesellschaften, Corporationen und Institute, denen er als Mitglied angehört, ist außerordentlich groß. Die Stadt Wien hat ihm schon Anfangs 1848 das Ehrenbürgerrecht verliehen. Was seine politische Thätigkeit betrifft, so ist zu erwähnen, daß er 1835 den Regierungsantritt Sr. Maj. des Kaisers Ferdinand in Berlin notificirte, 1838 nach London gesandt wurde, um der Krönung der Königin Victoria beizuwohnen. Am 29. April 1860 wurde er als lebenslängliches Mitglied in den verstärkten Reichsrath, am 18. April 1861 als erbliches Mitglied in das Herrenhaus berufen. Dem böhm. Landtage gehörte er 1861—1867 als Vertreter des fideicommissarischen Großgrundbesitzes an. Am 4. Febr. und 29. März 1867 wurde er wiedergewählt, nahm indeß, wie sieben andere Cavaliere der conservativen Partei, bei der letzteren Wahl das Mandat nicht mehr an. Seit 1820 ist er k. k. Kämmerer, seit 1836 Ritter des goldenen Vließes, seit 1838 geh. Rath und seit 1854 Großkreuz des St. Stephansordens. Aus seiner Ehe mit Fürstin Eleonore geb. Prinzessin von Liechtenstein, lebt ein Sohn (Erbprinz Adolph) und eine Tochter (Prinzessin Leopoldine), die mit dem Grafen Ernst Waldstein vermählt ist.

**Sigismund** (Leopold Maria Rainer Ambrosius Valentin), Erzherzog von Oesterreich, geb. 7. Jan. 1826, ist der dritte Sohn des verstorbenen Erzherzogs Rainer, ehemaligen Vicekönigs des lombard-venetianischen Königreiches. Er ist seit dem Jahre 1847 Inhaber des 45. Inf.-Reg. und seit 28. Juni 1856 Feldmarschall-Lieutenant.

**Starhemberg** (Camillo Fürst), geb. 9. Sept. 1804, ist Senior der Familie, Besitzer der sämmtlichen fürstlich und gräflich Starhemberg'schen Fideicommisse in Nieder- und Ober-Oesterreich, Oberst-Erblandmarschall in Oesterreich ob und unter der Enns, k. k. Kämmerer, geh. Rath und Ehrenritter des souver. Johanniter-Ordens. Dem Herrenhause gehört er seit 18. April 1861 als erbliches Mitglied an.

**Starzeński** (Casimir Graf), Gutsbesitzer in Gora Ropczycka, ist k. k. Kämmerer, geh. Rath, Major in der Armee und seit 18. April 1861 lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses. Auch fungirt er als Verwaltungsrath der galiz. Carl Ludwig-Bahn.

**Stepischnegg** (Jacob Maximilian), geb. 22. Juli 1815

Digitized by Google

in Cilli, absolvirte das Gymnasium in seiner Vaterstadt, studirte dann Philosophie in Graz und Theologie im Gurk-Lavanter Seminar zu Klagenfurt. In Wien zum Doctor der Theologie promovirt und zum Priester geweiht, wurde er bald darauf Caplan zu Neukirche bei Cilli, dann Hofcaplan des Fürstbischofs von Lavant. Einige Jahre später wurde er zum Professor der Pastoraltheologie und Kirchengeschichte an der theologischen Anstalt zu Lavant ernannt. 1844 ward er Consistorialrath, 1847 Domherr des Lavanter Bisthums, 1861 inful. Dombechant der Salzburger Kathedrale und 1863 Fürstbischof von Lavant. Als solcher ist er Mitglied des Herrenhauses und des steir. Landtages.

**Sternberg** (Jaroslav Graf), geboren 12. Febr. 1809, ist Besitzer der Fideicommiß-Herrschaften Zásmuk und Czastalowitz in Böhmen, k. k. Kämmerer, geh. Rath und Major in der Armee. Am 18. April 1861 wurde er zum erblichen Reichsrathe ernannt. Er ist seit dem Jahre 1861 auch Mitglied des böhm. Landtages, in welchem er zur verfassungstreuen Partei gehört.

**Szymonowicz** (Gregor), ist seit dem J. 1861 armenisch kathol. Erzbischof in Lemberg und hat als solcher Sitz und Stimme im Herrenhause sowie im galiz. Landtage.

**Tarnóczy** (Maximilian Joseph von), geb. 24. Oct. 1806 zu Schwatz in Tirol, ist seit 1850 Fürst-Erzbischof von Salzburg und führt den Titel eines Primas von Deutschland, eines Legatus natus des apostolischen Stuhles, eines Hausprälaten und Thron-Assistenten des Papstes. Er ist überdies Doctor der Theologie und seit 1854 k. k. geh. Rath. Nach der Februarverfassung hat er Sitz und Stimme im Herrenhause und in zwei Landtagen (dem salzburger und tiroler).

**Tegetthoff** (Wilhelm von), geboren 23. October 1827 zu Marburg in Steiermark, ist der Sohn eines Oberst-Lieutenants, welcher 9. Mai 1858 in Graz starb, und durch seine Mutter ein Neffe des steirischen Dichters Ritter von Leitner. Seine erste Erziehung genoß er am Gymnasium seiner Vaterstadt, in die k. k. Marine trat er 1845 ein. Er lernte den Seedienst in kurzer Zeit gründlich kennen und machte seiner Zeit mit dem nunmehrigen Kaiser von Mexico die Reise nach Brasilien mit. 1860 wurde er bereits zum Fregatten-Capitän, 1863 zum Linien-Schiffs-Capitän befördert und beim Marine-Commando in Triest angestellt. Im Frühjahre 1864 erhielt er das Commando einer Flotten-Abtheilung, welche nach der Nordsee sich begeben sollte. In weiteren Kreisen wurde sein Name erst durch das Seegefecht bei Helgoland (9. Mai 1864) bekannt. Bei diesem Zusammenstoße mit dem dänischen Geschwader kämpfte er mit großem Muth und Ge-

Digitized by Google

schick zwei Stunden lang und kam schließlich bis auf 500 Schritt an den Feind heran. Da gerieth leider der Fockmast der Fregatte „Schwarzenberg" durch eine Granate in Brand und Capitän Tegetthoff, der bereits dem Siege nahe war, sah sich gezwungen, das Gefecht abzubrechen. Einen Tag nach dieser Affaire (10. Mai) wurde der tapfere Seemann zum Contre-Admiral befördert. Am 3. Dec. 1864 erfolgte seine Ernennung zum Escadre-Commandanten. Im Sommer 1866 commandirte er die ganze Flotte und krönte seinen Ruhm durch den glänzenden Seesieg bei Lissa (20. Juli), indem er einen übermächtigen Feind zurückschlug, die seit mehreren Tagen hartbedrängte Insel Lissa entsetzte und zwei Provinzen des Kaiserstaates vor drohender Invasion rettete. Unmittelbar nach dieser ewig denkwürdigen Action wurde Tegetthoff von Sr. Maj. dem Kaiser zum Vice-Admiral ernannt, später auch mit dem Commandeurkreuze des militär. Maria-Theresien-Ordens ausgezeichnet. Im Sept. 1866 ward er auf sein Ansuchen vom Escadre-Commando enthoben, nachdem er vier Jahre hindurch ununterbrochen Commando's auf offener See geführt hatte. Die hiedurch ihm gewordene Erholungszeit benützte er zu einer längeren Reise, die sich bis nach Amerika erstreckte. Am 1. April 1867 wurde er als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen.

**Thun und Hohenstein** (Leo Graf), geb. 7. April 1811, widmete sich frühzeitig dem Staatsdienste und beschäftigte sich in seinen Mußestunden auch mit literarischen Arbeiten. 1848 war er eine Zeit lang Landeschef von Böhmen; im folgenden Jahre (28. Juli 1849) wurde er als Cultus- und Unterrichtsminister nach Wien berufen. In dieser Eigenschaft machte er sich um die Hebung des Unterrichtswesens in Oesterreich sehr verdient, indem er mit dem alten vormärzlichen Unterrichtssysteme brach und eine neue Aera eröffnete. Daß diese Reorganisationsarbeit Jahre in Anspruch nahm, versteht sich von selbst und ist daher auch die Zahl der Gesetze und Verordnungen, welche jede Stufe derselben bezeichnen, eine sehr ansehnliche. Eine der ersten vorbereitenden Maßregeln war auf die Heranbildung von Lehrern für die Gymnasien berechnet; auch wurden sofort die Lehrbücher durch neue und bessere ersetzt. Durch Verordnung vom 9. Dec. 1854 erfolgte alsdann die definitive Organisation der österr. Staatsgymnasien. Nicht minder entschieden wurde die Reorganisation der Universitäten in die Hand genommen. Ein großer Schritt zur Annäherung an deutsche Bildung ward durch die Berufung von deutschen Professoren nach Oesterreich gethan. Als Cultusminister hat Graf Leo Thun sich sehr bemüht das Concordat zu Stande zu bringen, von welchem er

Digitized by Google

noch im verstärkten Reichsrathe sagte, daß er stolz sei, am demselben mitgewirkt zu haben. Am 20. Oct. 1860 zog er sich aus dem Cabinete zurück und wurde bei dieser Gelegenheit mit dem Großkreuze des Leopold-Ordens ausgezeichnet. Gleichzeitig erfolgte seine Ernenung zum ständigen Reichsrathe. Als solcher fungirte er bis zur Auflösung des verstärkten Reichsrathes (12. März 1861). Am 18. April wurde er auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen. In demselben Jahre erfolgte von Seiten der Fideicommiß-Besitzer seine Wahl in den böhm. Landtag, in welchem er, namentlich als Berichterstatter der Adreß-Commissionen, eine große Thätigkeit entfaltete und nebst seinem Schwager, dem Grafen Jaroslav Clam-Martinitz, als Führer der conservativen oder historischen Adelspartei angesehen wurde. Bei den Neuwahlen im März 1867 wurde er zum Landtagsabgeordneten nicht wiedergewählt. — Er ist seit 1848 geh. Rath, seit 17. Nov. 1860 auch Ehrenmitglied der kais. Akademie der Wissenschaften.

**Thun und Hohenstein** (Oswald Graf), geb. 21. Dec. 1817, ist Herr der Fideicommiß-Herrschaften Klösterle, Sehuschitz, Bensen und Fünfhunden, Ehrenritter des souver. Johanniter-(Malteser-)Ordens, k. k. Kämmerer und Major in der Armee. Im Nov. 1861 trat er als erbliches Mitglied in das Herrenhaus ein. Im März 1867 wurde er von dem nicht fideicommissarischen Großgrundbesitze in Böhmen zum Landtagsabgeordneten gewählt, nachdem er auch schon früher (1861 bis 1866) im Landtage gewesen war. Er gehört zur verfassungstreuen Partei.

**Thurn und Taxis** (Hugo Fürst), geb. 3. Juli 1817, besitzt die Herrschaften Dobrawitz und Lauciu, außerdem auch das Gut Wlkawa in Böhmen, ist k. k. Kämmerer, Major in der Armee und seit 18. April 1861 lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses. 1861 — 1867 war er Abgeordneter des Großgrundbesitzes im böhm. Landtage, wo er mit der conservativen Partei stimmte. — Er ist mit einer Schwester des ehemaligen Ministerpräsidenten Grafen Richard Belcredi vermählt.

**Thurn und Taxis** (Maximilian Fürst), geb. 3. Nov. 1802, ist einer der reichsten Großgrundbesitzer des Continents. Er besitzt Herrschaften in Böhmen, Tirol, Baiern, Preußen und Württemberg, ist erbliches Mitglied des österr. so wie des preuß. Herrenhauses und Ritter des Ordens vom goldenen Vließ. Sein ältester Sohn, Erbprinz Maximilian, ist mit einer Schwester Ihrer Maj. der Kaiserin, Prinzessin Helene, vermählt.

**Trauttmansdorff** (Joseph Graf), geb. 19. Febr. 1788, ist k. k. Kämmerer, geh. Rath und Ehrenritter des Malteser-

Digitized by Google

Ordens. Am 18. April 1861 wurde er von Sr. Majestät als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen.

**Waldstein-Wartenberg** (Ernst Graf), geb. 10. Oct. 1821, ist Besitzer mehrerer Fideicommiß-Herrschaften in Böhmen und zweier Allodial-Herrschaften und Allodialgüter in Ungarn, k. k. Kämmerer, geh. Rath und Major in der Armee, Ehrenritter des souver. Johanniter-Ordens, Präsident des Forstschul-Vereines, Protector und Mitglied mehrerer Humanitäts-Anstalten und Inhaber der 4. Schützen-Compagnie in Prag. Auch präsidirt er dem Verwaltungsrathe der Turnau-Kralupper und der böhm. Nordbahn. Am 18. April 1861 wurde ihm die erbliche Reichsrathswürde verliehen. Im demselben Jahre erfolgte durch die böhm. Fideicommiß-Besitzer seine Wahl in den Landtag. Am 29. März 1867 wurde er abermals zum Landesabgeordneten gewählt. Er hat überdies Sitz und Stimme in der ungar. Magnatentafel und führt den Titel eines Oberst-Erbland-Vorschneiders im Königreiche Böhmen. — Er gehört zur verfassungstreuen Partei.

**Wassilko-Serecki** (Alexander Freiherr v.), Gutsbesitzer in der Bukowina und Abgeordneter des Großgrundbesitzes in dem Czernowitzer Landtage, wurde im Febr. 1867 zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses ernannt.

**Werner** (Joseph Freiherr v.), geb. 24. Dec. 1791, ist der älteste Sohn des verstorbenen Freiherrn Joh. Ludwig, welcher als Präsident der k. k. Justiz-Gesetzgebungs-Commission fungirte. Er trat 1812 in den Staatsdienst und wurde am 11. April 1852 nach mehr als 40jähriger pflichtgetreuer Dienstleistung zum Unter-Staats-Secretär im Ministerium des Aeußern und des kais. Hauses ernannt. Als solcher stand er dem Minister Grafen Buol-Schauenstein hilfreich zur Seite und blieb auch unter dem Grafen Rechberg auf seinem Posten, bis er 14. Nov. 1859 zum außerord. Gesandten und bevollm. Minister in Dresden ernannt wurde. In dieser Eigenschaft ist er noch gegenwärtig thätig. Am 5. Mai 1867 wurde er auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen. — Seit dem J. 1850 ist er k. k. wirkl. geh. Rath.

**Wickenburg** (Mathias Constantin Capello Graf v.), geb. 16. Juli 1797 auf dem Rittergute Pesch bei Düsseldorf am Rhein, ist der Sohn eines kurpfälzischen Generals, welcher an den Höfen in Petersburg und Wien als Gesandter accreditirt war. Als Knabe bereits kam er nach Wien, wo er die öffentlichen Schulen besuchte. Nach zurückgelegten Studien trat er in österreichischen Staatsdienst und begann seine Carrière bei dem Kreisamte zu Korneuburg. Von dort gelangte er zur nieder-österr. Regierung und später zur allgem. Hofkammer.

Digitized by Google

1823 wurde er zur vereinigten Hofkanzlei übersetzt, 1824 zum nieder-österr. Regierungsrath und 1825 zum Kreishauptmann in Krems ernannt. 1830 kam er als Gubernial-Vicepräsident nach Steiermark und leitete als solcher die Statthaltereigeschäfte. 1835 ward er geh. Rath und Gouverneur von Steiermark. Auf diesem Posten verblieb er ohne Unterbrechung bis November 1848. Später wurde er zum Präsidenten des Verwaltungsrathes der Kaiserin Elisabeth-Westbahn gewählt und stand auch dem Vereine zur Beförderung der bildenden Künste in Wien vor. Bei Gelegenheit der feierlichen Eröffnung der Bahnstrecke Wien-Salzburg erhielt er das Großkreuz des Leopold-Ordens. Am 4. Febr. 1861 wurde er zum Minister für Handel und Volkswirthschaft ernannt und im Jan. 1862 provisorisch auch mit der Leitung des Marine-Ministeriums betraut. Am 22. Oct. 1863 trat er aus dem Ministerium wieder aus und wurde bei dieser Gelegenheit als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen.

**Widmer** (Bartholomäus), Th. Dr., ist Fürstbischof von Laibach und als solcher Mitglied des Herrenhauses so wie des krainer Landtages.

**Wiery** (Valentin), Th. Dr., ist Fürstbischof von Gurk, Thron-Assistent und Haus-Prälat Sr. päpstl. Heiligkeit, Patrizier von Rom, Ehren-Domherr von Lavant, Mitglied des Herrenhauses und des kärnthner Landtages.

**Wierzchleyski** (Franz Xaver, Ritter von), röm.-kathol. Erzbischof in Lemberg, geb. 1. Dec. 1803 in Vizna, war früher Bischof in Przemysl, bis er im Jan. 1860 auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben wurde. Er ist Thron-Assistent Sr. päpstl. Heiligkeit und seit 1862 k. k. wirkl. geh. Rath. Nach der Verfassung hat er sowohl im galizischen Landtage als auch im Herrenhause eine Virilstimme.

**Wilczek** (Johann Graf), geb. 7. Dec. 1837, ist Herr mehrerer Fideicommiß-Herrschaften in Oesterr.-Schlesien und einiger Allodial-Güter in Nieder-Oesterreich, k. k. Kämmerer und seit dem 18. April 1861 auch erbliches Mitglied des Herrenhauses.

**Wilhelm** (Franz Carl), Erzherzog von Oesterreich, geb. 21. April 1827 zu Wien, ist der jüngste Sohn des Erzherzogs Carl und Bruder der Erzherzoge Albrecht und Carl Ferdinand. Er machte frühzeitig sorgfältige Studien und widmete sich mit besonderer Vorliebe dem Fache der Artillerie. Im J. 1842 zum Oberst-Inhaber des 42. Inf.-Reg. ernannt, trat der Prinz drei Jahre später in den deutschen Orden. Am 29. April 1849 wurde er General-Major, am 7. März 1853 Feldmarschall-Lieutenant und Vorsitzender bei den Conferenzen der



Digitized by Google

Sectionschefs des Armee-Ober-Commando. Am 10. Sept. 1854 erfolgte seine Ernennung zum Inhaber des 6. Art.-Reg., am 1. März 1857 zum Chef des Armee-Ober-Commando und im Frühjahre 1859 zum Feld-Artillerie-Director bei der ersten Armee in Italien. Nach Beendigung des ital. Krieges übernahm der Erzherzog wieder das Armee-Ober-Commando. Am 20. Oct. 1860 wurde er Feld-Artillerie-Director bei der venetianischen Armee, 15. April 1862 Gouverneur der damaligen Bundesfestung Mainz und im Juni 1863 Großmeister des deutschen Ordens in Oesterreich sowie auch Inhaber des 4. Inf.-Reg. (Hoch- und Deutschmeister). Seit dem 19. Febr. 1864 bekleidet Se. kais. Hoheit die Stelle eines General-Artillerie-Inspectors. Im österr.-preuß. Kriege von 1866 war der Prinz Artillerie-Director bei der Nord-Armee. Unter seiner Leitung erhob die österr. Artillerie glorreich und todesmuthig ihren alten Ruhm zu neuem Glanze und errang die Anerkennung der eigenen wie der feindlichen Armee. Erzherzog Wilhelm selbst wurde, im dichtesten Kugelregen stehend, in der Schlacht bei Königgrätz durch einen Streifschuß am Kopfe verwundet, doch war die Wunde glücklicherweise nicht gefährlich. Nach beendetem Kriege wurde er in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen mit dem Großkreuze des Leopold-Ordens (mit der Kriegsdecoration) ausgezeichnet und am 4. Jan. 1867 zum Feldzeugmeister befördert.

**Windischgrätz** (Alfred Fürst), G. M., geb. 28. März 1819, folgte seinem Vater, dem Feldmarschall gleichen Namens, am 21. März 1862 als Chef der Familie und erblicher Reichsrath. Er dient seit 1838 in dem kais. Heere, war zuerst Unterlieutenant bei den Küraſſieren, dann Oberlieutenant im Chev.-leg.-Reg. Prinz v. Hohenzollern-Hechingen. Später war er Flügeladjutant bei seinem Vater, avancirte 1848 zum Major, 20. April 1852 zum Oberstlieutenant, 16. Jan. 1856 zum Obersten und Commandanten des 6. Küraſſ.-Reg. und 14. Nov. 1861 zum General-Major. Im österr.-preuß. Kriege von 1866 commandirte er eine Brigade der 3. Reserve-Cavallerie-Division und wurde in der Schlacht bei Königgrätz am Schenkel leicht verwundet.

**Wolkenstein-Trostburg** (Leopold Graf), geb. 8. Juli 1800, gehört einer in Tirol seit Jahrhunderten ansäßigen und einflußreichen Familie an. Er wurde 1835 k. k. Kämmerer, 1848 Präsident des tiroler Landtages, 1860 geh. Rath und Mitglied des verstärkten Reichrathes. Vom 27. Nov. 1860 bis 9. März 1861 war er Landeshauptmann von Tirol. Am 18. April 1861 wurde er als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen.

Digitized by Google

**Wrbna und Freudenthal** (Rudolph Eugen Graf), geb. 28. April 1818, ist Besitzer der Herrschaft Holleschau und Rimnitz in Mähren, k. k. Kämmerer und geh. Rath. Er wurde 1867 zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses ernannt.

**Wüllerstorf-Urbair** (Bernhard Freiherr v.), Vice-Admiral, geb. 29. Jan. 1816 zu Triest, absolvirte dort die Gymnasialstudien, besuchte dann die Pionnierschule zu Tuln und trat aus dieser in die k. k. Marine ein. Als Cadet und Schiffs-Lieutenant hatte er bei den vielen Kreuz- und Querzügen im adriatischen und mittelländischen Meere die beste Gelegenheit, den Dienst auch praktisch zu erlernen. 1848 wurde er Marine-Divisions-Commandeur, 1849 Corvetten-Capitän und 1851 Referent beim Marine-Ober-Commando. Als solcher brachte er viele Vorschläge zur Marinereform durch. Am 9. März 1852 avancirte er zum Fregatten-Capitän, 1853 zum Linienschiffs-Capitän, 1855 zum Commodore. Im J. 1856 erhielt er das Commando der Fregatte „Novara", auf welcher er am 30. April 1857 den Hafen von Triest verließ, um die Reise um die Welt anzutreten, von welcher er im August 1859 nach $2^1/_2$-jähriger Fahrt wieder in Triest anlangte. Am 27. März 1861 wurde er zum Contre-Admiral befördert und versah die Functionen eines Hafenadmirals zu Venedig, bis er im Febr. 1867 zum Commandanten sämmtlicher in Ausrüstung befindlicher österr. Kriegsschiffe und des Nordseegeschwaders insbesondere ernannt wurde. Am 30. Sept. 1865 wurde er als Minister für Handel und Volkswirthschaft nach Wien berufen. In dieser Stellung blieb er bis Mitte April 1867. Kurze Zeit vor seinem Rücktritte aus dem Ministerium erfolgte seine Ernennung zum Vice-Admiral; auch wurde er als lebenslängliches Mitglied in das Herrenhaus berufen. — Er ist zum Befehlshaber des nach Ostasien bestimmten Geschwaders designirt und hat die Aufgabe, Handelsverträge mit China, Japan und Siam abzuschließen.



Digitized by Google

# V.

## Biographische Skizzen

der

# Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

**Andriewicz** (Samuel), recte Morariu, geb. 14. Nov. 1818 zu Mittoka Dragomirna in der Bukowina, besuchte das Gymnasium in Czernowitz, wo er auch die philosophischen und theologischen Studien absolvirte. Nachdem er am 29. Juni 1843 die Priesterweihe empfangen, begann er als Seelsorger der griech.-orient. Diöcese des Landes in der nächst Czernowitz gelegenen Religionsfonds-Pfarre Czahor sein öffentliches Wirken. Er war dort zuerst als Administrator und 1845 bis Ende December 1865 als wirklicher Pfarrer für die religiös-sittliche Heranbildung der ihm anvertrauten Pfarrgemeinde mit so gutem Erfolge thätig, daß er 1849 mit der rothen Verdienstbinde und dem Titel eines Ehrenbeisitzers des Consistoriums ausgezeichnet, hierauf im J. 1861 zum Erzpriester des Czernowitzer Bezirkes bestellt und nach der neuen Organisirung des bukowinaer gr.-or. Consistoriums mit a. h. Entschließung vom 8. Juli 1866 zum wirklichen Consistorialrathe ernannt wurde. Während dieser Zeit seines seelsorgerlichen Wirkens ist Andriewiez auch auf dem Gebiete der National-Literatur thätig gewesen und hat eine Sammlung von Predigten für die Sonn- und Festtage des gr.-or. Kirchenjahres, so wie auch 16 Lehrbücher für Volksschulen und Gymnasien in romanischer Sprache verfaßt und herausgegeben, wodurch die Hebung des Schulwesens in der Bukowina angebahnt wurde. Er betheiligte sich überdies, gemeinschaftlich mit drei anderen Priestern aus den griech.-orient. Diöcesen der zur ungarischen Krone gehörigen Länder, 1850 und 1851 an der Revision der gr.-or. lithurgischen Bücher, für die bei dem Ministerium des Innern eine geistliche Commission eingesetzt war. Am 5. Febr. 1867 wurde

Digitized by Google

er vom ersten Wahlkörper des Großgrundbesitzes in den bukowinaer Landtag und von diesem am 28. Febr. 1867 fast einstimmig in den Reichsrath gewählt. — Andriewicz ist außerdem Mitglied der Societät für romanische Sprache und Literatur, des Vereines für Landescultur, des Kaiserin Elisabeth-Vereines zur Unterstützung verwaister Kinder und mehrerer anderer Vereine.

**Attems** (Friedrich Graf), geb. 14. Aug. 1818, ist der Bruder des erblichen Herrenhaus-Mitgliedes Ferdinand Grafen v. Attems, besitzt die Herrschaften Ober-Kindberg, Hart, Lichtenegg, Wurmberg und Freihof-Pettau und diente früher längere Zeit im Staatsdienste. Seit 1845 ist er k. k. Kämmerer; auch gehört er dem souveränen Johanniter-Orden als Ehrenritter an. Von dem Großgrundbesitze wurde er schon während der ersten Legislaturperiode und neuerdings am 31. Jan. 1867 in den steir. Landtag gewählt, welcher ihn am 23. Febr. desselben Jahres in den Reichsrath entsendete.

**Bachofen von Echt** (Clemens), Fabriksbesitzer und gewesener Vicepräsident der Prager Handels- und Gewerbekammer, wurde 1819 zu Oelde in Westphalen geboren. Seine erste Ausbildung erhielt er an der Realschule zu Warendorf und an der Gewerbeschule zu Münster, worauf er an dem polytechnischen Institute in letztgenannter Stadt seine Studien beendete. 1840 in Böhmen eingewandert, übernahm er sofort die Verwaltung des ihm zur Zeit gehörigen Dominicalhofes Panenská und erbaute daselbst eine Stärkesyrupfabrik. Im J. 1846 heirathete er die Tochter des Fabrikanten Anton Richter in Königsaal und trat nach dessen Tode in das dortige Zuckerfabriksgeschäft seines Schwagers Anton Richter jun. als Gesellschafter ein. Zu gleicher Zeit wurde von Beiden die Liebesnitzer Zuckerfabrik (im Prager Kreise, Bez. Karolinenthal) und später auch die Neuhofer Fabrik als Rohzuckerfabrik eingerichtet. Nach Auflösung dieser Compagnie (1854) übernahm Bachofen die beiden letztgenannten Fabriken auf eigene Rechnung. 1851 wurde er zum Mitgliede der Prager Handels- und Gewerbekammer, 1858 zum Vicepräsidenten derselben und am 11. März 1861 als Candidat beider Wahlcomité's im ersten Wahlkörper der Altstadt Prag zum Stadtverordneten gewählt. Im April 1861 gelangte er als Abgeordneter der Industrial-Orte Warnsdorf, Alt- und Neu-Franzensthal, Floriansdorf und Karlsdorf in den böhm. Landtag, welcher ihn noch in demselben Monate in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes entsendete. Dort gehörte Bachofen zur Partei der Unionisten und nahm im linken Centrum seinen Sitz ein. Am 30. Jan. 1867 wurde er von der Prager Handelskammer und, nach Auflösung des böhm. Land-

Digitized by Google

tages, am 28. März 1867 von dem Großgrundbesitze abermals zum Landtagsabgeordneten gewählt. Am 13. April 1867 erfolgte auch seine Wiederwahl in den Reichsrath. Seine namhaften Verdienste sind schon im Febr. 1863 dadurch anerkannt worden, daß er zum Ritter des Franz Joseph-Ordens ernannt wurde.

**Bajamonti** (Anton), Dr., ist Podestà von Spalato und Deputirter dieser Stadt im dalmatinischen Landtage. Eine Zeit lang fungirte er auch als Stellvertreter des Landtagspräsidenten Dr. Spiridion Petrovich. Am 1. März 1867 wurde er aus der zweiten Gruppe (Abgeordneten der Städte und Handelskammern in Dalmatien) in den Reichsrath gewählt.

**Banhans** (Anton), Doctor der Rechte, geb. 8. Nov. 1825 zu Miecholup in Böhmen, absolvirte seine Studien an der juridischen Facultät in Prag, trat 1848 bei dem dortigen Fiscalamte in den Staatsdienst ein, wurde dann der politischen Organisirungscommission zugetheilt und später zum leitenden Grundentlastungscommissär in Karlsbad ernannt. 1853 kehrte er nach Prag zurück, wo er als Finanzprocurators-Adjunct angestellt und am 4. Aug. desselben Jahres zum Doctor sämmtlicher Rechte promovirt wurde. Drei Jahre fungirte er auch als Vice-Hoflehenrichter, worauf er (1859) den Staatsdienst verließ. Seitdem ist er Güter-Centraldirector beim Grafen Ernst Waldstein in Prag. Als solcher hat er mehrere große Etablissements in's Leben gerufen: eine Maschinenbrauerei in Münchengrätz, eine Maschinenfabrik in Pilsen, eine Geschirr- und Emailfabrik in Sedletz und ein Walzwerk in Boros-Sebes (Ungarn). Außerdem hat er bei dem Zustandekommen der Turnau-Kralupер Bahn und der böhm. Nordbahn mitgewirkt. Bei beiden Bahnen ist er Mitglied des Verwaltungsrathes. Er wirkt überdies als Mitglied des Central-Ausschusses der patriot.-ökonom. Gesellschaft, als Geschäftsleiter des Forstschulvereines für Böhmen, Mitglied des böhm. Forstvereines und aller deutschen Vereine in Prag, insbesondere des deutsch-historischen Vereines, in welchem er zum Obmann der Section für Geographie, Statistik, Handel und Gewerbe gewählt wurde. Auch ist er Ehrenhauptmann des Weißwasserer Schützencorps, Ehrenbürger mehrerer Städte und seit 26. Oct. 1866 Ritter des Franz Joseph-Ordens. Am 30. Jan. und 22. März 1867 wurde er von den Städten Brüx, Bilin und Oberleutensdorf in den böhm. Landtag, von diesem am 13. April desselben Jahres in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes entsendet.

**Barbo-Waxenstain** (Joseph Graf von), geb. 25. Oct. 1825, ist Besitzer der Herrschaften Kroisenbach und Watzenberg in Krain. 1854 wurde ihm die Würde eines k. k. Kämmerers

Digitized by Google

verliehen; zwei Jahre später (am 5. Aug. 1856) vermählte er sich in Wien mit Valesca Gräfin v. Arco. Im Januar 1867 wurde er als Candidat der nationalen (slovenischen) Partei von den Landgemeinden der Bezirke Treffen, Littai, Seisenberg, Sittich, Nassenfuß, Ratschach und Weichselstein in den krainer Landtag gewählt. Nach der Auflösung dieser Körperschaft ward er im März 1867 abermals zum Landtagsabgeordneten und bald darauf (6. April) auch in den Reichsrath gewählt.

**Barewicz** (Thomas), geb. 17. Oct. 1836 zu Bazar in Galizien, absolvirte 1859 die theologischen Studien im griech.-kathol. Centralseminar und an der Wiener Universität, widmete sich hierauf dem Lehrfache und wurde nach bestandener Prüfung aus der classischen Philologie im Sept. 1862 zum wirklichen Lehrer am Stanislauer k. k. Obergymnasium ernannt, an welchem er noch gegenwärtig thätig ist. Er ist zugleich Weltpriester des gr.-kath. Ritus. Am 6. Febr. 1867 wurde er vom Großgrundbesitze in Stanislau in den galiz. Landtag und von diesem am 2. März 1867 in den Reichsrath gewählt.

**Baworowski von Baworów** (Wladimir Graf), geb. 1823, ist Gutsbesitzer in Straffow (Galizien). Während der ersten Legislaturperiode (1861—1867) vertrat er den Großgrundbesitz des Tarnopoler Kreises im galiz. Landtage. Am 1 Febr. 1867 wurde er abermals und zwar von den Landgemeinden der Bezirke Trembowla und Zlotniki in den Landtag gewählt, welcher ihn am 2. März desselben Jahres in den Reichsrath entsendete. — In Anerkennung der im letzten Kriege bethätigten Loyalität wurde ihm mit allerhöchstem Handschreiben vom 16. Dec. 1866 der Orden der eisernen Krone dritter Klasse verliehen.

**Beeß und Chrostin** (Georg Freiherr v.), geb. 5. Febr. 1824, ist Besitzer der Herrschaft Roy und der Güter Hmoynik, Ober-Przanowitz, Otrembau, Ober- und Nieder-Kalschitz in Oesterr.-Schlesien, sowie des aus fünf Ortschaften bestehenden Allodialgutes Löschna in Mähren. 1866 wurde er zum k. k. Kämmerer ernannt und am 22. Febr. 1867 von dem schlesischen Landtage, welchem er seit mehreren Jahren als Abgeordneter des Großgrundbesitzes angehört, in den Reichsrath gewählt.

**Berchem-Haimhausen** (Hans Ernst Graf v.), geb. 20. Sept. 1823, ist Besitzer der Domäne Kuttenplan in Böhmen und seit 1861 k. k. Kämmerer. Im März 1867 wurde er von den verfassungstreuen Großgrundbesitzern in den böhm. Landtag und von letzterem am 13. April 1867 in den Reichsrath gewählt.

**Berger** (Johann Nepomuk), Doctor der Rechte und Advokat in Wien, wurde am 16. Sept. 1816 zu Proßnitz in Mäh-

Digitized by Google

ren geboren. Kaum 4 Jahre alt, verlor er seinen Vater, der zu Feldsberg in Nieder-Oesterreich als fürstl. Liechtenstein'scher Beamter angestellt war, im Alter von 15 Jahren verlor er auch die Mutter und stand nun ganz sich selbst überlassen da. Mit Noth und Entbehrungen kämpfend, absolvirte er in Olmütz das Gymnasium mit trefflichem Erfolge und betrieb dann, als Hörer der Philosophie, mit großem Eifer das Studium der Mathematik. 1834 ging er nach Wien, wo er die Rechte studirte, daneben aber auch in seiner Vorliebe für die Mathematik die astronomischen Vorlesungen Littrow's besuchte. Eine Zeit lang trug er sich sogar mit der Idee, auf irgend einer Sternwarte Beschäftigung zu suchen; später widmete er sich ganz den Rechtsstudien und wurde 1841 zum Dr. jur. promovirt. Um diese Zeit trat er auch mit einigen juridischen Artikeln hervor, welche in der „Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit" und in Wildner's „Jurist" abgedruckt erschienen; außerdem schrieb er auch Manches für belletristische Journale und zwar bald unter seinem eigenen Namen, bald unter dem Pseudonym Sternau. 1844 wurde er zum Assistenten der Lehrkanzel des Natur- und Criminalrechtes an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie ernannt. 1848 nahm er als Abgeordneter des Wiener Schriftstellervereines (dessen Vicepräsident er war) an den Berathungen des ersten und zweiten Preßgesetz-Entwurfes Antheil und gab bei dieser Gelegenheit die Broschüre „Die Preßfreiheit und das Preßgesetz" (Wien 1848) heraus. In demselben Jahre wurde er von dem Wahlbezirke Schönberg in Mähren zum Abgeordneten für die deutsche Nationalversammlung gewählt. Er fand in Frankfurt wiederholt Gelegenheit, seine glänzende Rednergabe an den Tag zu legen. Besondere Sensation erregte seine Rede gegen die von Welcker beantragte Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an Preußen. Nach Wien zurückgekehrt, erhielt Dr. Berger die Stelle eines Hof- und Gerichts-Advokaten daselbst, erwarb eine große Praxis und zeichnete sich namentlich als Vertheidiger aus (so z. B. 1860 im Proceß Richter). Daneben gab er seine erläuternde Vergleichung des neuen Wechselrechtes mit dem früheren und die „Kritischen Beiträge zur Theorie des österr. allgem. Privatrechtes" (Wien 1856) heraus, sowie er auch an den Berathungen des deutschen Juristentages, welcher ihn am 30. Aug. 1861 zum Mitgliede der ständigen Deputation wählte, stets regen Antheil nahm. Im Febr. 1861 wurde er in Wien zum Gemeinderathe gewählt und fungirte als solcher bis zum Febr. 1867. Am 20. März 1861 erfolgte in der inneren Stadt Wien auch seine Wahl zum Landtagsabgeordneten; zwei Jahre später (24. März 1863) wurde er statt des verstorbenen Freih.

Digitized by Google

v. Pillersdorff in den Reichsrath entsendet. Dort gehörte er nicht nur als Redner, sondern auch als Berichterstatter über wichtige Gesetzentwürfe zu den Zierden des Abgeordnetenhauses. Am 4. und 25. Febr. 1867 wurde er in den niederösterr. Landtag, beziehungsweise in den Reichsrath auf weitere sechs Jahre gewählt.

**Beust** (Friedrich Ferdinand Freiherr von), österr. Minister-Präsident, Minister des Aeußern und des kaiserlichen Hauses, wurde am 13. Jan. 1809 zu Dresden geboren. Er besuchte 1822—1826 die Kreuzschule in seiner Vaterstadt und widmete sich hierauf den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den Universitäten Göttingen und Leipzig. Nach Dresden zurückgekehrt, erhielt er 1831 den Acceß im sächs. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und trat 1832 als Assessor in die damalige Landesdirection, ohne jedoch seine Beschäftigung im auswärtigen Amte aufzugeben. Nachdem er 1834 eine größere Reise durch die Schweiz, Frankreich und England gemacht, kam er 1836 als Legationssecretär zur sächsischen Gesandtschaft nach Berlin, welchen Posten er 1838 mit dem eines Legationssecretärs in Paris vertauschte. 1841 wurde er Geschäftsträger in München, wo er unter Anderem die Unterhandlungen über den Anschluß der bairischen an die sächsisch-voigtländische Bahn zu führen hatte. Er vermählte sich dort auch am 15. Mai 1843 mit der Tochter des verstorbenen bair. General-Lieutenants Wilhelm Freiherrn v. Jordan. 1846—1848 fungirte er als Ministerresident in London. Im Mai 1848 ging er als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister nach Berlin, wo er so lange verweilte, bis der Sturz des Ministeriums Braun ihn nach Dresden berief. Am 24. Febr. 1849 wurde er vom Könige Friedrich August zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. Obgleich nominell nicht an die Spitze des Cabinets gestellt, war er doch schon damals der eigentliche Leiter der sächsischen Politik. Als solcher verweigerte er die Beschickung des sogenannten Unionsparlamentes zu Erfurt, betrieb gemeinschaftlich mit der österr. Regierung die Wiederherstellung des alten Bundestages und unterstützte auch bei anderen Gelegenheiten die von Oesterreich eingeschlagene Politik. 1853 übernahm er zu dem Portefeuille des Auswärtigen noch das des Innern, gab dagegen das Cultusministerium, welches er gleichfalls eine Zeit lang geleitet, an Hrn. von Falkenstein ab. Nach dem Tode des Ministerpräsidenten Dr. Zschinsky (1858) ward Freiherr v. Beust auch dem Namen nach Leiter des Cabinets. 1864 erhielt er vom Bundestage die ehrenvolle Mission, den Bund als eine besondere Macht, unabhängig von den beiden deutschen Großmächten, auf der

Digitized by Google

Londoner Conferenz zu vertreten. Er that dies mit Festigkeit und Entschiedenheit. 1866 ergriff er offen für Oesterreich Partei. Nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges mit Preußen reichte er Mitte August 1866 seine Demission ein, welche auch angenommen wurde. Bald darauf trat er in den österr. Staatsdienst über und wurde am 30. Oct. 1866 zum kais. Minister der auswärtigen Angelegenheiten und zum geh. Rath, etwas später auch zum Minister des kais. Hauses, sodann mit allerhöchstem Handschreiben vom 7. Febr. 1867 unter Belassung in der bis dahin inne gehabten Stellung zum Präsidenten des Ministerrathes und Leiter des Polizeiministeriums ernannt. Einige Wochen leitete Freiherr v. Beust auch die Geschäfte des Staatsministeriums. Am 22. März 1867 wurde er von der Reichenberger Handelskammer in den böhmischen Landtag und von diesem am 13. April desselben Jahres in den Reichsrath gewählt. Obwohl erst kurze Zeit als österr. Minister fungirend, hat Freih. v. Beust doch bereits Großes zu Stande gebracht: den Ausgleich mit Ungarn und die Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände auch diesseits der Leitha. Daß er ein Staatsmann wie Diplomat von ungewöhnlich großer Befähigung, gewandten Formen und einer ganz außerordentlichen Arbeitskraft ist, gestehen selbst seine Gegner zu. Ueber seine politischen Tendenzen ist Herr v. Beust nicht so zugeknöpft, wie andere Minister; als Kammerredner verbindet er weltmännische Gewandtheit mit anmuthvoller Würde.

**Bodnar** (Johannes), geb. 7. Dec. 1821 zu Torhów bei Zloczów in Galizien, ist Grundwirth in seinem Geburtsorte, wo er 15 Jahre lang das Amt eines Ortsrichters bekleidete. Seit 1849 ist er auch Steuereinnehmer von Torhów und Machnowec. Am 1. Febr. 1867 wurde er von den Landgemeinden der Bezirke Zalócze und Zboróv in den galiz. Landtag und von diesem am 2. März 1867 in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gewählt. Er ist seiner Nationalität nach Ruthene und bekennt sich zur griechisch-katholischen Religion.

**Brauner** (Franz August), Doctor der Rechte, Landesadvocat und Stadtrath in Prag, wurde 1810 in Leitomischl geboren. Er ist einer von den Führern der nationalen (čechischen) Partei und vertritt seit 1861 die Landgemeinden der Bezirke Přestic und Nepomuk im böhm. Landtage. 1861—1867 war er Mitglied des böhm. Landesausschusses. Eine ausführlichere Biographie hat hier aus dem Grunde nicht Platz gefunden, weil Dr. Brauner ohne allen Zweifel im Reichsrathe diesmal nicht erscheinen wird.

**Brestel** (Rudolph), Doctor der Philosophie, geb. 16. Mai

Digitized by Google

1816 in Wien, absolvirte daselbst das Gymnasium und die philosophischen Studien, worauf er speciell mit den mathematisch-physikalischen Wissenschaften sich beschäftigte. Vom Oct. 1836 bis zum Oct. 1840 war er Assistent an der Wiener Sternwarte, in den Jahren 1841 und 1842 supplirender Professor der Physik an der Universität in Olmütz, dann in den Jahren 1844—1848 supplirender Professor der Elementar-Mathematik an der Wiener Universität. 1848 wurde er zum Mitgliede des österr. Reichstages gewählt. Er beschäftigte sich hierauf (1850—1853) mit Journalistik und ist seit 1856 bei der k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe als Secretär angestellt. 1861 wurde er von den Landgemeinden der Bezirke Hietzing, Sechshaus, Mödling und Purkersdorf in den nieder-österr. Landtag und von diesem zuerst in den Landesausschuß, dann (am 11. Mai 1864) auch in das Abgeordnetenhaus gewählt. Im Jan. und Febr. 1867 wurde er in alle diese drei Körperschaften wiedergewählt. Er ist ein schlagfertiger Redner und hält treu zur Verfassungspartei.

**Cerne** (Anton), geb. 1813 zu Tomaj im Küstenlande, ist daselbst Gutsbesitzer und Bürgermeister. 1848 saß er als Vertreter der Seestadt Monfalcone im Reichstage zu Wien und Kremsier, 1861 wurde er von den Bezirken Sessana und Comen in den Görzer Landtag und von diesem in den Reichsrath gewählt, in welchem er zur Partei der Föderalisten gehörte und sich der Slovenen warm annahm. Am 26. Jan. 1867 wurde er in den Landtag und am 26. Febr. in den Reichsrath wiedergewählt.

**Chrzanowski** (Leon), polnischer Schriftsteller, hat als einer von den Hauptmitarbeitern des Krakauer „Czas" eine bedeutende journalistische Thätigkeit entwickelt. Am 6. Febr. 1867 wurde er von den Großgrundbesitzern des Krakauer Kreises in den galiz. Landtag gewählt, welcher ihn am 1. März desselben Jahres in den Reichsrath entsendete.

**Cieński** (Ludomir Ritter v.), Gutsbesitzer zu Okno bei Horodenka in Galizien, wurde dort am 25. Aug. 1822 geboren. Er stammt aus einer alten polnischen Adelsfamilie, aus deren Mitte schon zur Zeit als Polen noch selbständig war, Männer hervorgingen, welche im Frieden und im Kriege eine nicht unbedeutende Rolle spielten. Einer von diesen, Adalbert Cieński, soll sogar im J. 1683 bei der Belagerung Wiens durch die Türken, als die Hauptstadt und das ganze Reich von ihrer Macht bedroht war, einen türkischen Pascha Silistri, welcher ein Corps von 50.000 Mann commandirte, gefangen genommen und vor den König Johann Sobieski geführt haben, wofür er einen ehrenvollen polnischen Beinamen erhielt. — Lu-

Digitized by Google

domir Cieński trat zuerst im J. 1866 mehr hervor, indem er von der Lemberger Nothstands-Commission zum Commissär im Horodenkaer Bezirke gewählt wurde und als solcher eine so nützliche Thätigkeit entfaltete, daß ihm in Anerkennung seines besonderen Eifers und opferwilligen Gemeinsinnes am 16. Dec. 1866 das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens verliehen wurde. Bald darauf (1. Feber 1867) wurde er von den Landgemeinden der Bezirke Horodenka und Obertyn in den galiz. Landtag gewählt, welcher ihn am 2. März 1867 in den Reichsrath entsendete.

**Colombani** (Orazio de), Doctor der Medicin und Chirurgie, geb. 24. Jan. 1820 in Pirano (Istrien), begann seine medicinischen Studien in Padua und setzte dieselben in Prag fort. Zu Ende des Jahres 1845 wurde er in Wien zum Doctor der Medicin und 1846 in Prag zum Doctor der Chirurgie promovirt. Seitdem prakticirt er in Pirano, wo er zugleich als Gemeindearzt fungirt. In den Jahren 1861 bis 1865 war er Präsident des Salinenvereins von Pirano. Gegenwärtig ist er Präses der Wohlthätigkeitscommission und Director des Armenhauses in Pirano, zu gleicher Zeit auch Mitglied des dortigen Municipiums und der Fünfer-Deputation. Am 31. Jan. 1867 wurde er von der Stadt Pirano zum Deputirten in den Landtag der Markgrafschaft Istrien und von diesem am 22. Febr. desselben Jahres mit 28 von 30 Stimmen in den Reichsrath gewählt.

**Conti** (Stephan von), geb. 28. Oct. 1810 in Triest, stammt aus einer altadeligen Triestiner Familie. Nachdem er an den Universitäten in Padua, Graz und Wien die Rechte studirt hatte, trat er 1835 bei der Justiz in den Staatsdienst ein. Mit Liebe seiner Vaterstadt zugethan, faßte er schon damals den Entschluß, anderswo keinen Dienst anzusuchen. Diesem Vorsatze stets getreu, machte er in Triest die unteren Dienstesstellen durch und wurde 1856 zum Oberlandesgerichtsrathe bei dem dortigen k. k. Oberlandesgerichte befördert, welche Stelle er noch jetzt bekleidet. Während seiner Amtsthätigkeit lernten ihn seine Mitbürger als einen loyalen, aber auch liberalen Mann kennen. Kaum tauchte in Oesterreich ein freiheitliches constitutionelles Leben auf, so wurde er (im December 1848) zum Mitgliede einer Deputation gewählt, welche im Namen der Stadt Triest Sr. Maj. dem Kaiser Franz Josef bei Gelegenheit seiner Thronbesteigung die Huldigung darbrachte. Um dieselbe Zeit wurde er einer der vier Majore, welche abwechselnd das Obercommando der Triester Nationalgarde führten. Als Mitglied des Stadtrathes, welcher in Folge des neuen Triester Statutes vom 12. April 1850

Digitized by Google

einberufen wurde, ward er bald nach dessen Zusammentritt zum ersten Vicepräsidenten desselben erwählt, doch entsagte er wegen Ueberbürdung der Amtsgeschäfte (er war damals Leiter des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes erster Section, dem, wie bekannt, fast alle Justizgeschäfte übertragen waren) nach kurzer Frist diesem ehrenvollen Amte. 1861 wieder in den Stadtrath einberufen, wurde er fast mit Stimmeneinhelligkeit zum Podestà der Stadt Triest gewählt, in welcher sehr schwierigen Stellung er sich zwar die Liebe und das Vertrauen seiner Mitbürger erwarb, der Regierung aber nicht genehm wurde, weil er die historischen Rechte und die italienische Nationalität der Stadt Triest vertheidigte, den ersten Stein zu dem dortigen italienischen Communalgymnasium legte und kein besonderer Freund des Februarpatentes war. Im Aug. 1862 wurde der Triester Stadtrath aufgelöst. Obwohl Conti nicht candidirte, wurde er doch in die neue Gemeindevertretung und zum Podestà wiedergewählt, als solcher indeß von der Regierung nicht mehr bestätigt. 1863 kam er in den Reichsrath, in welchem er der Interessen des Triester Handelsplatzes sich warm annahm. Am 26. Febr. 1867 erhielt er von Neuem des Mandat eines Reichsrathsabgeordneten.

**Coronini-Cronberg** (Carl Graf), geb. 20. April 1818, ist der zweite Sohn des Herrenhausmitgliedes Grafen Michael Coronini. Er widmete sich zuerst den medicinischen Studien, ließ sich zum Doctor promoviren und trat erst dann in den Staatsdienst. Nachdem er in den unteren Stellen der Administration Erfahrungen gesammelt, fungirte er eine Zeit lang als Statthaltereirath und Kreishauptmann in Trient, wo er ein solches Vertrauen sich erwarb, daß er zum Ehrenbürger ernannt wurde. Während des ital. Krieges von 1859 war er Delegat von Venedig. Am 30. Nov. 1859 wurde er Hofrath bei der küstenländischen Statthalterei, am 11. Juli 1861 Vicepräsident der Statthalterei in Tirol und Vorarlberg. Auf diesem Posten blieb er ununterbrochen bis 8. Jan. 1867, an welchem Tage er mit allerh. Handschreiben unter Belassung seines bisherigen Dienstcharakters zum Landespräsidenten im Herzogthume Salzburg ernannt wurde. Im März 1867 ward er als Abgeordneter des Großgrundbesitzes in den krainer Landtag und wenige Tage später (6. April) von letzterem auch in den Reichsrath gewählt. — Er ist seit 1856 k. k. Kämmerer, seit Mai 1866 Ritter des Ordens der eisernen Krone 2. Cl. Mehrere wissenschaftliche Vereine zählen ihn zu ihrem Mitgliede.

**Czaykowski** (Johann Ritter v.), Doctor der Rechte, Landes- und Gerichtsadvocat in Lemberg, wurde 15. Jan. 1812

Digitized by Google

in Stanislau geboren. Er absolvirte 1833 die juridischen Studien an der Lemberger Universität und erlangte dort auch den Doctorgrad. In den Jahren 1833—1839 wurde er bei der galizischen Kammerprocuratur als Conceptsbeamter verwendet und 1840 zum Landes- und Gerichtsadvocaten in Lemberg ernannt. Als solcher fungirt er heute noch; nebstbei wirkt er als Prüfungscommissär bei der judiciellen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungen in Lemberg und ist Oberdirector-Stellvertreter der galizischen Sparcassa, sowie des galiz. Musikvereines. — Ein tüchtiger Jurist, ist er schon zu wiederholten Malen zu den wichtigsten Berathungen zugezogen worden; so wurde er im April 1848 von der k. k. Regierung nach Wien berufen, um beim nieder-österr. ständischen Collegium an der Vorberathung über den Entwurf einer Verfassung theilzunehmen. Im März 1850 ging er abermals nach Wien, um beim k. k. Ministerium des Innern einer Conferenz beizuwohnen, welche das neue Gemeindestatut für die Hauptstadt Lemberg in Berathung zog. 1858 wurde er Mitglied der Commission zur Ausarbeitung eines Entwurfes der allgemeinen Civil-Proceß-Ordnung, 1859—1860 war er Mitglied der Landescommission zur Berathung mehrerer die Landesverwaltung betreffenden Gesetzentwürfe. Die großen Verdienste, die er sich bei solcher Thätigkeit erwarb, wurden dadurch anerkannt, daß Dr. Czaykowski 1850 das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und 1860 den Orden der eisernen Krone 3. Cl. erhielt. 1861 wurde er von den Großgrundbesitzern des Zolkiewer Kreises zum Landtagsabgeordneten gewählt. 1867 erfolgte in demselben Wahlbezirke seine Wiederwahl; außerdem wurde er von dem galiz. Landtage auch in den Reichsrath delegirt.

**Daubek** (Eduard), Doctor der Rechte, geb. 13. Dec. 1811 in Prag, absolvirte an der dortigen Universität die juridischen Studien und wurde 15. Juli 1836 zum Doctor promovirt. Im März 1861 trat er in das politische Leben ein, indem er von den Großgrundbesitzern in den böhm. Landtag und von diesem in den Reichsrath gewählt wurde, wo er im linken Centrum Platz nahm. 1867 wurde er in beide politische Körperschaften wiedergewählt. Eine erfolgreiche Thätigkeit entwickelte er als Mitdirector des Prager Anpflanzungsvereins und des Prager Kettenbrücken-Actienvereines, sowie als Mitglied des Smichower Gemeindeausschusses. Am 26. Oct. 1866 erhielt er das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens. — Er besitzt zwei Güter im Pisecker Kreise und das Prager „Platteis".

**Degara** (Eliodoro), Propst von Arco, geb. 14. Febr. 1818 zu Tiarno im Ledrothale (an der tirolisch-lombardischen Grenze), studirte in Innsbruck und empfing die heil. Weihen, worauf

Digitized by Google

er an mehreren Orten, zuletzt in der Pfarrei Lizzana, unweit von Roveredo, als Seelsorger fungirte. Am 4. April 1866 wurde er von seinem Vorgesetzten, dem Fürst-Bischof von Trient, zum Propst des Collegiatstiftes in Arco (Südtirol) ernannt. Er ist dort zugleich Stadtpfarrer und Schuldistricts-Aufseher mit dem Titel eines geistlichen Raths. 1867 wurde er als einer der vier Abgeordneten der geistlichen Corporationen in den tiroler Landtag und von diesem in demselben Jahre in den Reichsrath gewählt. Seine Muttersprache ist die italienische.

**Dehne** (August), Doctor der Rechte, geb. 25. Oct. 1830 in Wien, ist der Sohn des dort wohlbekannten Zuckerbäckers Dehne am Michaelerplatz. Er besuchte 1840—1846 das Gymnasium, absolvirte 1848 den zweijährigen philosophischen Lehrcurs an der Wiener Universität und war in dem letztgenannten Jahre auch Theilnehmer der akademischen Legion. Im Nov. 1848 bezog er als Rechtshörer die Universität in Graz, blieb aber nicht lange dort, da er wegen Veranstaltung einer Feier des 13. März am 14. März 1849 relegirt wurde. In Folge dessen setzte er seine Studien im Auslande (zuerst in Leipzig) fort und machte in der Burschenschaft Marcomannia den Mai-Aufstand in Dresden mit. Zu Ostern 1850 ging er nach Heidelberg, wo er im Dec. 1851 zum Dr. juris promovirt wurde. Nach Wien zurückgekehrt, hatte er wegen seines Aufenthaltes in Deutschland manche Unannehmlichkeiten. Er war sodann drei Jahre hindurch Advocaturs-Concipient bei Dr. Ed. Wiedenfeld. 1854—1857 hatte er ein Gut in Steiermark in Pacht. Da er inzwischen die vier Rigorosen an der Wiener Universität abgelegt hatte, wurde er im Juli 1858 auch dort zum Doctor der Rechte promovirt. Einen Monat später begann er bei der k. k. Finanzprocuratur in Wien seine Praxis. Im Oct. 1858 ließ er, nachdem er geheirathet hatte, sich zur k. k. Finanzprocuratur nach Linz übersetzen. 1861 trat er gänzlich aus dem Staatsdienste und nahm auf dem von ihm erworbenen Gute Puchberg bei Wels seinen ständigen Aufenthalt. Seit dieser Zeit ist er Bauer im besten Sinne des Wortes und hat sich als Gemeindevorsteher um seine neue Heimath schon manche Verdienste erworben. 1867 wurde er von dem Landgemeinden-Wahlbezirke Wels in den ober-österr. Landtag und von diesem am 23. Febr. in den Reichsrath gewählt. Seiner Parteistellung nach gehört er zur deutschen und liberalen Partei.

**Demel** (Johann), Doctor der Rechte, war längere Zeit Advocat in Bielitz, dann k. k. Notar in Teschen. Gegenwärtig ist er wiederum Advocat und zwar in der letztgenannten Stadt, in welcher er gleichzeitig als Bürgermeister fungirt. 1861 und

Digitized by Google

1867 wurde er von dem städtischen Wahlbezirke Teschen in den schlesischen Landtag und von diesem in denselben Jahren in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes entsendet. In Anerkennung seiner Verdienste, welche er zur Zeit der preußischen Invasion als Bürgermeister sich erworben, ist ihm von Sr. Maj. dem Kaiser im October 1866 der Orden der eisernen Krone 3. Cl. verliehen worden.

**Desfours-Walderode** (Franz Graf), geb 4. Juni 1806, ist Erbherr mehrerer Fideicommiß-Herrschaften in Böhmen und Mähren und einer Allodial-Herrschaft in Böhmen, außerdem auch Nutznießer der durch den Verkauf der Herrschaften Repin und Deutsch-Biela entstandenen Geld-Fideicommisse. Er wurde am 23. März 1861 von dem Wahlkörper der Fideicommißbesitzer in den böhm. Landtag und von letzterem am 21. März 1863 in den Reichsrath gewählt. Am 29. März 1867 erfolgte seine Wiederwahl zum Landtags- und vierzehn Tage später auch die zum Reichsrathsabgeordneten. Er gehört der verfassungstreuen Partei an und ist ein eifriges Mitglied mehrerer gemeinnützigen und wissenschaftlichen Vereine. — Die Familie, der er entstammt, war früher in Lothringen heimisch und ist im J. 1634 in den Reichsgrafenstand erhoben worden.

**Dietrich** (Carl Wilhelm), Doctor der Rechte, geb. 7. Oct. 1811 zu Iglau in Mähren, ist der Sohn des dortigen Kauf- und Handelsmannes sowie Grundbesitzers Johann Dietrich. Den Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung legte er an dem Gymnasium seiner Vaterstadt, worauf er (vom Schuljahre 1828 angefangen) an den Universitäten zu Prag, Olmütz und Wien die philosophischen und juridischen Studien fortsetzte. Nach Beendigung derselben (im J. 1833) trat er bei dem Iglauer organisirten Stadtmagistrate, zugleich Criminalgerichte als Rechtspracticant und später als Auscultant ein, legte bis Ende 1836 die beiden Richteramts- sowie die Prüfungen aus der politischen Verwaltungskunde ab, erwarb sich in Olmütz den juridischen Doctorgrad, trat hierauf in die Advocatenpraxis und erlangte nach abgelegter Advocatenprüfung im J. 1840 eine mähr.-schles. Advocatenstelle in Olmütz, von wo er im Oct. 1845 nach Troppau übersiedelte. Daselbst übt er noch gegenwärtig das Amt eines Advocaten aus. Im J. 1848 von der Stadtgemeinde Troppau in den verstärkten schlesischen öffentlichen Convent gesendet, wurde er in den großen Ausschuß desselben gewählt und zu dessen Vicepräsidenten bestellt. 1861 beriefen ihn seine Mitbürger in den Gemeinderath und in den schlesischen Landtag; 1862 wählten sie ihn an Dr. Hein's Stelle zu ihrem Bürgermeister. Um dieselbe Zeit wurde Dr. Dietrich von Sr. Maj. zum Landeshauptmann-Stellvertreter

Digitized by Google

des Herzogthums Schlesien ernannt. Die nachfolgenden Gemeinderaths- und Landtagswahlen erhielten ihn in derselben Stellung. Seit 1861 bekleidet Dietrich die Stelle eines Beisitzers des schlesischen Landesausschusses. Von dem letzten schles. Landtage wurde er am 22. Febr. 1867 überdies zum Reichsrathsabgeordneten gewählt. Für seinen bewährten patriotisch-treuen Sinn, insbesondere seine musterhafte Haltung während des Krieges von 1866 wurde ihm, als der Kaiser Troppau besuchte, im October 1866 das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

**Dinstl** (Ferdinand) junior, Doctor der Rechte und Advocat in Krems, wurde am 24. Dec. 1821 in dieser Stadt geboren. Nachdem er (1842) an der Wiener Universität die juridischen Studien absolvirt und den Doctorgrad erworben hatte, trat er in die Praxis ein, worauf er (1850) zum Advocaten in seiner Vaterstadt Krems ernannt wurde. Von seinen Mitbürgern allgemein geehrt und geachtet, wurde er 1857 zum Vorsteher der Kremser Sparcasse und 1861 zum Bürgermeister der Stadt Krems gewählt. Seit dem letztgenannten Jahre ist er auch Abgeordneter der Städte Krems, Stein und Mautern im nieder-öster. Landtage und seit dem 25. Febr. 1867 Mitglied des Abgeordnetenhauses des österr. Reichsrathes.

**Dittrich** (Anton), geb. 4. Juni 1818 zu Rainizow im Rzeszower Kreise in Galizien, wo sein Vater k. k. Cameral-Beamter war, absolvirte die Gymnasialstudien in Lemberg, die Theologie in Przemysl und wurde daselbst im J. 1840 zum Priester geweiht. Als solcher bekleidete er zuerst vier Jahre lang die Stelle eines Dom-Vicars in Przemysl, worauf er (1844) zum Feld-Caplan im k. k. 30. Infanterie-Regimente Graf Nugent ernannt wurde. Mit diesem Regimente machte er 1848 und 1849 die Feldzüge in Italien mit, nahm 1851 an der Expedition nach Schleswig-Holstein Theil und kehrte von dort 1852 nach Oesterreich zurück. 1853 ward er als Religionslehrer an das k. k. Militär-Ober-Erziehungshaus nach Lemberg berufen, wo er bis 1855 thätig war, in welchem Jahre er, nach 11jähriger Dienstleistung in der k. k. Armee, die Pfarre Korczyna im galiz. Bezirke Krosno erhielt. Dort wirkt er auch jetzt noch und versieht seit 10 Jahren zu gleicher Zeit das Amt eines Volksschulen-Aufsehers im Krosnoer Schulbezirke. — Das Wohlwollen und das Vertrauen seiner eigenen wie auch der umliegenden Gemeinden übte den Einfluß, daß er am 1. Febr. 1867 von den Landgemeinden der Bezirke Krosno, Dukla und Zmigrod in den galizischen Landtag und von diesem am 2. März desselben Jahres in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gewählt wurde.



Digitized by Google

**Dubsky** (Adolph Graf), geb. 6. März 1833, ist der älteste Sohn des k. k. Kämmerers und Majors in der Armee Franz Grafen Dubsky aus dessen Ehe mit Eugenie Freiin v. Bartenstein. Er diente mehrere Jahre in der Cavallerie und brachte es in verhältnißmäßig kurzer Zeit zum Rittmeister bei Kaiser Ferdinand Küraſſieren (Regiment Nr. 4). 1857 wurde er k. k. Kämmerer, 15. Aug. 1862 Major beim 5. Küraſſier-Regimente und Adjutant des General-Cavallerie-Inspectors Fürsten Franz Liechtenstein. 1865 trat er mit Oberstlieutenants-Charakter aus der activen Armee und wurde vom mährischen Großgrundbesitze in den Brünner Landtag gewählt. 10. April 1867 erfolgte, nachdem er neuerdings Landtagsabgeordneter geworden war, seine Wahl in den Reichsrath. — Graf Adolph Dubsky lebt gewöhnlich zu Skalitzka in Mähren und ist seit 10. Mai 1863 mit Sophie, geb. Gräfin v. Stockau, der Witwe des Grafen Jellačić, Banus von Kroatien, vermählt.

**Dürckheim-Montmartin** (Friedrich Reichsgraf Eckbrecht von), geb. 25. Febr. 1823, stammt aus einem uralten, adeligen Geschlechte, das seit unvordenklichen Zeiten der rheinischen Reichsritterschaft einverleibt gewesen und schon vor mehr als sechshundert Jahren im römischen Reiche als turniermäßig anerkannt war. Der zweitgeborne Sohn des Grafen Alfred, gewesenen Oberst-Hofmeisters der verewigten Königin Therese von Baiern, aus dessen Ehe mit einer Prinzessin von Oettingen-Wallerstein, trat Graf Friedrich, nachdem er eine gründliche wissenschaftliche Bildung erhalten, in die österr. Armee ein, diente mehrere Jahre als Rittmeister im 7. Uhlanen-Reg. und avancirte am 22. April 1861 zum Major. Gleichzeitig wurde er zum Flügel-Adjutanten Sr. Maj. des Kaisers ernannt. 1863 wurde er als Major zum 4. Uhlan.-Reg. versetzt, in welchem er indeß nicht lange blieb, da er 1864 aus der activen Armee ganz austrat. Seit dieser Zeit lebt er zumeist auf dem Schlosse Hagenberg bei Linz. Im Febr. 1867 wurde er von den Großgrundbesitzern Ober-Oesterreichs in den ober-österr. Landtag und von diesem am 23. Febr. in den Reichsrath gewählt. Die mannhafte Offenheit, mit welcher der Graf in seiner kurzen Ansprache an den Landtag sich zur liberalen Partei bekannte, verdient ebenso sehr hervorgehoben zu werden als die Ergebenheit desselben für den Kaiser, welche fast sprichwörtlich geworden ist. — Seit 1862 ist Graf Dürckheim k. k. Kämmerer.

**Działoszyński** (Michael), geb. 19. Sept. 1817 zu Puzniki im Buczaczer Bezirke Galiziens, ist dort Grundbesitzer. Von den Landgemeinden der Bezirke Monasterzyska und Buczacz wurde er am 1. Febr. 1867 in den galiz. Landtag und von

Digitized by Google

letzterem am 2. März 1867 in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gewählt.

**Eichhoff** (Joseph Freiherr von), geb. 23. Oct. 1822, ist der einzige Sohn des verstorbenen Hofkammerpräsidenten Peter Joseph Freiherrn v. Eichhoff, welcher, aus Bonn stammend, 1836 in den österr. Freiherrnstand erhoben und drei Jahre später zum ungar. Indigena und Magnaten ernannt wurde. Er besitzt die Allodial-Herrschaften Czekin und Roketnitz in Mähren und wurde am 24. März 1863 von dem mähr. Landtage, welchem er als Abgeordneter des Großgrundbesitzes angehörte, in den Reichsrath gewählt. 1867 erfolgte seine Wiederwahl. — Er ist seit 23. Oct. 1843 mit Maria Gräfin v. Hohenwart vermählt und hält sich gewöhnlich in Graz auf.

**Falkenhayn** (Franz Graf von), geb. 17. Nov. 1827, entstammt einer alten schlesischen Familie, deren Glieder hohe Militär- und Staatswürden bekleideten. Wie sein Vater Graf Eugen, welcher 1853 als General der Cavallerie und Capitän der Trabanten-Leibgarde starb, widmete auch er sich dem Militärdienste und brachte es bald zum Rittmeister im 1. Uhlanen-Regimente. 1853 wurde er auch Kämmerer; später trat er als Major aus der activen Armee und wendete sich der Verwaltung seiner Güter (Sitzenthal und Zillern in Nieder-Oesterreich) zu. Am 6. Febr. 1867 wurde er von den conservativen Großgrundbesitzern in den nieder-österr. Landtag und von diesem am 28. Febr. desselben Jahres in den Reichsrath gewählt. — Seine Gemahlin, Gräfin Anna, mit der er seit 4. März 1861 vermählt ist, ist eine geb. Prinzessin zu Oettingen-Wallerstein.

**Figuly von Szep** (Ignaz Carl), geb. 2. Sept. 1807 zu Wien, ist Doctor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat in Linz und zugleich Secretär der dortigen Handels- und Gewerbekammer. Am 23. Febr. 1867 wurde er vom ober-österr. Landtage, welchem er als Abgeordneter der Handelskammer angehört, in den Reichsrath gewählt.

**Fihauser** (Konrad), geb. 22. Sept. 1830 zu Brusnik in Galizien, ist ein Sohn des Gutsbesitzers Constantin Ritter zu Miaczów-Fihauser aus dessen Ehe mit Julie Baronesse Konopka. Nachdem er theils in Krakau, theis in Prag und Wien Studien gemacht, zog er sich in das Privatleben zurück und widmete sich als Eigenthümer des Gutes Brusnik im Sandecer Kreise der Landwirthschaft. Am 28. Oct. 1865 wurde er mittelst Präsidial-Erlasses der k. k. Krakauer Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission zum Sachverständigen in landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt. Bemerkenswerth ist in seinem Leben, daß er (am 1. Febr. 1867) in derselben Gegend, in welcher nach Ausbruch der Unruhen von 1846 so



Digitized by Google

viele seiner Angehörigen erschlagen worden waren, mit großer Majorität zum Landtagsabgeordneten gewählt wurde. Am 2. März 1867 ward er auch in den Reichsrath entsendet.

**Froschauer** zu Moosburg und Mühlrain (Sebastian von), geb. 18. Juni 1803 zu Reutte in Tirol, an der bairischen Grenze bei Füssen, stammt aus einer von der Schweiz nach Tirol eingewanderten Familie. Seine Vorfahren machten sich um Staat und Land wohl verdient. Die Studien begann er zu Ansbach in Baiern, setzte sie in Innsbruck fort und vollendete sie auch daselbst. Zu Anfang 1826 trat er als Conceptspraktikant beim italienisch-tirolischen Landgerichte Pergine in den Staatsdienst, wurde 1832 zur Leitung des ausgedehnten Landgerichtes Levico berufen und erhielt dann rasch nach einander die Landrichtersstellen in Egna (Neumarkt) und Borgo di Val Sugana. Bald nach dem Ausbruch der italienischen Wirren von 1848 wurde er als erster Kreis-Commissär nach Roveredo gesandt und mit der Wiederordnung der durch die Einfälle der italienischen Freischaaren beunruhigten Bezirke Judicariens betraut. Das Jahr 1850 sah ihn als Bezirkshauptmann 1. Classe zu Cavalese. Die neue Organisirung der k. k. Behörden führte ihn als Bezirksamtmann nach Meran, von wo er im J. 1856 als Kreishauptmann von Vorarlberg nach Bregenz berufen wurde. Nach Auflassung der Kreisämter in Tirol und Vorarlberg wurde ihm 1860 die Leitung des politischen Bezirkes Trient und die Geschäftsführung eines exponirten Statthaltereirathes für den ehemaligen Kreis Trient übertragen. Das allerh. Patent von 20. Oct. 1860 und das Grundgesetz vom 26. Febr. 1861 gaben dem Lande Vorarlberg die frühere selbständige Stellung wieder. Bei diesem Anlasse ernannte die Stadt Bregenz Froschauer zu ihrem Ehrenbürger und zu ihrem Vertreter im vorarlberger Landtage. Bald darauf (31. März 1861) verlieh ihm Se. Majestät unter Belassung seiner Eigenschaft eines Rathes der tiroler Statthalterei die Würde eines Landeshauptmanns von Vorarlberg. Wenige Tage darauf wurde F. auch als Abgeordneter in den Reichsrath entsendet, an dessen Verhandlungen er bis zu der Sistirung desselben ununterbrochen Antheil nahm. Unter Belcredi's Regime erfolgte im Januar 1866 zugleich mit der Zurückweisung der vom vorarlberger Landtage an Se. Maj. gerichteten Adresse (in Betreff der Rückwirkungen des Patentes vom 20. Sept. 1865 auf das Wohl des Landes) seine Versetzung in den bleibenden Ruhestand mit einer Pension von zwei Dritttheilen des Gehaltes bei einer nur einige Wochen weniger als 40 Jahre dauernden Dienstleistung, während welcher er in allen Bezirken, in denen er amtliche Stellung hatte, die

Digitized by Google

unzweideutigsten Beweise des Vertrauens und der Zuneigung der Bevölkerungen erhalten hat. Bei den Neuwahlen zum vorarlberger Landtage im J. 1867 wurde er wieder fast einstimmig zum Abgeordneten für Bregenz gewählt; auch ernannte ihn Se. Maj. der Kaiser neuerdings zum Landeshauptmann und der Landtag nochmals zum Reichsrathsabgeordneten.

**Geusau** (Carl Freiherr von), ist Gutsbesitzer und Major in der Armee. Er saß bereits während der ersten Legislaturperiode als Abgeordneter des Großgrundbesitzes im niederösterr. Landtage. Als diese Landesvertretung am 10. Jan. 1866 trotz der Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung über den von Berger gestellten Antrag eine Ergänzungswahl für den Reichsrath vornahm, fiel diese Wahl auf Freiherrn v. Geusau, welcher zur Uebernahme des Mandates sich auch bereit erklärte, mit den Worten: es sei ihm eine ganz besondere Ehre, bei dieser Wahl gewählt worden zu sein, er werde an der Reichsverfassung festhalten, welche Se. Maj. der Kaiser gegeben und der Landtag dankbar angenommen. Doch gelangte er nicht dazu, von seinem Mandate Gebrauch zu machen, da der Reichsrath in dieser Legislaturperiode nicht mehr einberufen wurde. Am 27. Febr. 1867 wurde er abermals zum Landtagsabgeordneten und Tags darauf auch zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses gewählt.

**Giovanelli** (Ignaz Freiherr von), geb. 1815 in Bozen, stammt aus einer alten, ursprünglich lombardischen Familie und ist ein Enkel des bekannten tiroler Landesvertheidigers Joseph Ritters v. Giovanelli, dessen Descendenten 1839 in den österr. Freiherrnstand erhoben wurden. In Bozen, wo sein Vater Kanzler des Mercantil-Magistrates war, auferzogen, studirte er später die Rechte und widmete sich dem Richterstande. Er war längere Zeit Assessor beim k. k. Landesgerichte zu Innsbruck, hierauf Landesgerichtsrath in Bozen und endlich Oberlandesgerichtsrath in Innsbruck. Im tiroler Landtage, welchem er früher als Abgeordneter des adeligen Großgrundbesitzes angehörte, wußte Freih. v. Giovanelli sich schnell großen Einfluß zu verschaffen. Am 30. Jan. 1867 wurde er abermals zum Landtagsabgeordneten gewählt, aber nicht mehr von dem Großgrundbesitze, sondern von den Landgemeinden der Bezirke Bozen, Neumarkt, Kaltern, Sarnthal, Kastelruth und Klausen. Einen Monat später (1. März) wurde er auch in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes entsendet. — Die Devise seines Familienwappens: „Fides in calamitatibus clara" weist auf die Glanzepoche Tirols, auf das Jahr 1809, hin und erinnert zugleich an die Verdienste seines Großvaters.

**Giskra** (Carl), Doctor der Rechte und der Philosophie,

Digitized by Google

wurde am 29. Jan. 1820 in Mährisch-Trübau geboren. Sohn eines Rothgerbermeisters, erhielt er im elterlichen Hause eine durchaus deutsche Erziehung. Nachdem er die Piaristenschule seiner Vaterstadt besucht und die Gymnasialstudien in Brünn vollendet, bezog er 1837 die Universität in Wien, wo er neben seinen juridischen Studien auch Philosophie, Geschichte und höhere Mathematik betrieb. 1840 erlangte er die philosophische, drei Jahre später die juridische Doctorwürde. Noch bevor er die letztere erworben, wurde ihm für zwei Semester die Supplirung der Lehrkanzel der Geschichte, Diplomatik und Heraldik an der Wiener Hochschule übertragen. 1844 trat er bei der damaligen Hofkammer-Procuratur in den Staatsdienst. Ein Jahr darauf wurde er auch zum Assistenten und 1846 zum supplirenden Professor der Staatswissenschaften und der polit. Gesetzkunde in Wien ernannt. In den Vordergrund trat Giskra erst im J. 1848 und zwar am 15. Mai, dem Tage der Sturmpetition. Er zählte zu den Wortführern dieses Tages. Später sollte er seines Lehramtes enthoben werden, inzwischen aber erfolgte in Mährisch-Trübau seine Wahl in's Frankfurter Parlament und Giskra legte nun die Docentenstelle selbst nieder. In Frankfurt gehörte er zu den Mitgliedern der Fraction des Würtembergerhofes, die von dem Princip der Volkssouverainität ausging, und nahm an den Verhandlungen bis zur Uebersiedelung nach Stuttgart lebhaften Antheil. Er betheiligte sich insbesondere an den Debatten über die Waffenstillstandsfrage (Schleswig-Holstein betreffend), an den Debatten über die Polenfrage und die Stellung Oesterreichs zu Deutschland. Nachdem er Frankfurt verlassen, lebte er mit theoretischen und praktischen Rechtsstudien beschäftigt, mehrere Monate lang im westlichen Rußland. Gegen Ende 1850 kehrte er nach Oesterreich zurück, legte die Advocatenprüfung ab und trat als Concipient in die Advocatenpraxis bei Dr. Mühlfeld ein. Die Zulassung zur Advocatur wurde ihm erst mit allerh. Entschließung vom 30. Juli 1859 zugestanden, mit der Beschränkung, daß ihm vorerst nur eine Advocatenstelle außerhalb Wiens verliehen werden dürfe. Im October 1860 erhielt er endlich eine Advocatur in Brünn. Er erwarb sich dort bald in hohem Grade das öffentliche Vertrauen und einen ausgedehnten Berufskreis. Schon nach wenigen Monaten seines Aufenthaltes daselbst wurde er in den Gemeindeausschuß, dann in den Landtag und aus diesem im April 1861 in den Reichsrath sowie auch in den Landesausschuß gewählt. Im mährischen Landtage trat Giskra an der Spitze der deutsch-liberalen, verfassungstreuen Partei den Bestrebungen der Föderalisten mit Entschiedenheit und Erfolg entgegen. Auch im Abgeordneten-

Digitized by Google

hause spielte er eine höchst bedeutende Rolle. In allen wichtigen Fragen trat er als Redner auf und bekundete sich stets als mannhaften Vertreter aller freisinnigen Ideen. Besonderes Aufsehen erregten die Reden, welche er 1865 als Berichterstatter über das Kriegsbudget und über die schleswig-holsteinische Frage hielt. Auch war er Referent und Verfasser sämmtlicher Adressen, mit welchen das Abgeordnetenhaus die Thronreden von 1861—1865 beantwortete. Nach Ablauf der ersten Legislaturperiode (1867) wurde sowohl für den Landtag als auch für den Reichsrath sein Mandat erneuert. Dr. Giskra ist überdieß (seit 10. Juni 1866) auch Bürgermeister von Brünn. Als solcher hat er während der preußischen Occupation — bald nach seiner Wahl — sich um die mährische Landeshauptstadt außerordentlich verdient gemacht, weßhalb ihm von Sr. Maj. dem Kaiser im October 1866 das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen wurde. Im Mai 1867 wurde er an Stelle des in's Herrenhaus berufenen Prof. Hasner zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt.

**Golejewo-Golejewski** (Anton Graf), geb. 15. Febr. 1819 zu Dolputow in Ostgalizien, ist Herr der Herrschaften Harasimow, Studzianka, Dolputow und Slobódka. Am 2. März 1867 wurde er vom galiz. Landtage, welchem er als Abgeordneter des Großgrundbesitzes angehört, in den Reichsrath entsendet.

**Greuter** (Joseph), geb. 1817 zu Tarrenz im Ober-Innthal, wurde 1850 in Brixen zum Weltpriester geweiht und ist gegenwärtig als Professor am k. k. Ober-Gymnasium zu Innsbruck angestellt. 1861 und 1867 wurde er von den Landgemeinden der Bezirke Landeck, Ried und Nauders in den tiroler Landtag gewählt, in welchem er als einer der Führer der clericalen Partei stets eine große Rolle gespielt hat. Am 3. Mai 1864 erfolgte seine Wahl in das Abgeordnetenhaus, wo er im rechten Centrum Platz nahm. Am 1. März 1867 wurde er aus der vierten Gruppe des tiroler Landtages neuerdings zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

**Groß** (Franz Xaver), Doctor der Rechte, k. k. Notar und Bürgermeister in Wels, wurde am 27. Juni 1815 zu Hennersdorf in Oesterr.-Schlesien geboren. Der Sohn eines armen Bauers, besuchte er bis zum 13. Lebensjahre die Schule seines Geburtsortes, absolvirte in Troppau das Gymnasium, hierauf die philosophischen Studien und hörte an der juridischen Facultät in Olmütz die beiden ersten Jahrgänge der Rechte. 1838 ging er nach Wien, wo er sein Studium vollendete, die Richteramts- und politischen Prüfungen ablegte und am 27. Dec. 1842 den juridischen Doctorgrad erwarb. Wäh-

Digitized by Google

rend seiner ganzen Studienzeit mußte Groß als Lehrer und Hofmeister seine Existenz fristen. Am 15. Febr. 1843 wurde er Gerichtsactuar in Heidenreichstein, am 1. November 1844 Verwalter in Schrems, am 15. Mai 1846 Pfleger und Districts-Commissär zu Dietrich in Ober-Oesterreich, am 1. Juli 1850 Staatsanwalt in Wels und am 1. März 1851 Notar daselbst. Später wurde er zum Bürgermeister dieser Stadt und 1861 zum Abgeordneten derselben im ober-österr. Landtage erwählt. Von dem letzteren in den Reichsrath entsendet, gehörte er der Partei der Groß-Oesterreicher an und fungirte im Abgeordnetenhause als einer der vier Ordner. Im Jan. 1867 wurde er neuerdings in den Landtag und am 23. Febr. desselben Jahres in den Reichsrath gewählt.

**Groß** (Gustav Robert), Doctor der Philosophie, geboren 8. Dec. 1823 zu Warnsdorf in Böhmen, absolvirte in Pilsen die Gymnasialstudien, worauf er an der Wiener und Prager Universität philosophische wie auch staatswissenschaftliche Vorlesungen besuchte und an der letzteren Hochschule 13. April 1847 den philosophischen Doctorgrad erlangte. Im Mai 1848 wurde er von dem Wahlbezirke Reichstadt-Niemes-Gabel zur deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. als Abgeordneter entsendet. Er gehörte in diesem Parlamente zur Partei des linken Centrums und nahm an den Verhandlungen bis zum Juni 1849, in welchem Monate die Nationalversammlung nach Stuttgart übersiedelte, regen Antheil. 1851 wurde er zum Secretär der Reichenberger Handelskammer gewählt. Von 1855 an war er einer der eifrigsten Theilnehmer an den Arbeiten zur Gründung der Reichenberg-Pardubitzer Bahn, die endlich im Juni 1856 concessionirt wurde. Gleichzeitig (Juni 1856) wurde er zum General-Secretär der süd-nordd eutschen Verbindungsbahn und 1861 zum Director derselben ernannt. In dieser Eigenschaft ist er auch jetzt noch thätig. In Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen bei der Transportirung des 6. Armeecorps nach und von Schleswig-Holstein wurde er im Januar 1865 mit dem Ritterkreuze des Franz Joseph-Ordens decorirt. Zwei Jahre später ward ihm wegen der besonderen Verdienste, die er während der Kriegsereignisse von 1866 sich erworben, der Titel eines kaiserlichen Rathes zu Theil. Von der Stadt Reichenberg wurde er im J. 1865 in den böhm. Landtag entsendet und 1867 (sowohl vor als auch nach der Auflösung des Landtages) einstimmig wiedergewählt. Am 13. April 1867 erfolgte seine Wahl zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses. — Seine Berufsthätigkeit war immer eine volkswirthschaftliche. Als Schriftsteller veröffentlichte er mehrere Arbeiten über böhmische Industrie- und

Digitized by Google

Verkehrsverhältnisse, dann einen Bericht über die Lage der gewerblichen Arbeiter in Nordböhmen (1853) und eine Brochüre über die böhmisch-preußischen Eisenbahnverbindungen (Wien 1864). Alle diese Schriften fanden wegen ihrer praktischen, populären Tendenz schmeichelhafte Anerkennung.

**Groß** (Peter), Gutsbesitzer in Koniuszki bei Rudki in Galizien, wurde 1. Aug. 1819 zu Podgorze bei Krakau geboren. Sohn eines k. k. Salinen-Beamten, besuchte er das Gymnasium in Bochnia, hörte die Philosophie in Lemberg und widmete sich hierauf in derselben Stadt dem Studium der Rechte. Daneben trieb er auch fleißig Mathematik und brachte es in dieser Wissenschaft so weit, daß er 1845 dieselbe als Adjunct an der Lemberger Universität vorzutragen im Stande war. Der Beginn der 1848er Ereignisse traf ihn als supplirenden Professor der Physik. In dieser Eigenschaft zum Commandanten der philosophischen Abtheilung in der akademischen National-Garde ernannt, wurde er später des Dienstes enthoben, verhaftet und in Untersuchung gezogen, welcher nach einigen Jahren die Amnestie Sr. Maj. des Kaisers ein Ende machte. Inzwischen heirathete er die Gutsbesitzerin verwitwete Frau Eligia Lewicka, wurde Landwirth und als solcher Mitglied der Ackerbaugesellschaft sowie auch Vicepräses der wechselseitigen Feuerversicherungsgesellschaft. Während der letzten unglücklichen Ereignisse in Polen ward er vor ein Kriegsgericht gestellt, jedoch aus Mangel an Beweisen freigesprochen und im Januar 1867 vollständig rehabilitirt. Bald darauf (6. Febr. 1867) gelangte er als Abgeordneter der Großgrundbesitzer des Samborer Kreises in den galiz. Landtag, welcher ihn am 1. März desselben Jahres in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes wählte.

**Gschnitzer** (Mathias), geb. 10. Juli 1808 zu Salzburg, ist Kaufmann und Fabriksbesitzer in seiner Vaterstadt. Im Oct. 1847 wurde er zum Bürgermeister von Salzburg und im Juni 1848 für diese Stadt in den constituirenden Reichstag gewählt; doch legte er schon im Nov. 1848 sein Abgeordnetenmandat nieder und resignirte im Sept. 1850 auch auf die Bürgermeisterstelle. Als Vicepräsident der Salzburger Handelskammer wurde er im Frühjahre 1861 in den Landtag seines engeren Vaterlandes und durch diesen bald darauf in den Reichsrath gewählt. 1867 erfolgte seine Wiederwahl in beide Körperschaften, so wie seine Wahl zum Präsidenten der Salzburger Handels- und Gewerbekammer. — Gschnitzer ist ein Parteigenosse Kaiserfeld's und perhorrescirt jede Verfassungsänderung, die nicht im Stande wäre, die bürgerliche, politische und religiöse Freiheit des Volkes zu sichern.

**Guszalewicz** (Johann), geb. 4. Dec. 1823 zu Pauszowka

Digitized by Google

im Czortkower Kreise Galiziens, ist ein namhafter ruthenischer Dichter. Er absolvirte die philos. und theolog. Studien an der Lemberger Universität, wurde zum Priester der griech.-kathol. Kirche geweiht und 1849 zum supplirenden Lehrer der ruthenischen Sprache und Religion ernannt. 1855 übernahm er die Pfarre Janowka im Stryjer Kreise, wo er 1857 zum Decanatsvorsteher und Schuldistricts-Aufseher bestellt wurde. 1861 erfolgte seine Ernennung zum wirkl. Religionslehrer am Lemberger akad. Gymnasium, in welcher Eigenschaft er noch jetzt fungirt. In demselben Jahre, so wie auch am 1. Febr. 1867 wurde er in Dolina zum Landtags-, 2. März 1867 zum Reichsrathsabgeordneten gewählt. — Auf dem Gebiete der ruthen. Sprache und Literatur ist er sehr thätig gewesen, zuerst als Mitglied des Comités, welches die österr. Gesetzbücher in das Ruthenische zu übersetzen hatte, dann als Mitglied der Commission für die Abfassung und Prüfung der ruthen. Volks- und Gymnasialbücher. Seine ersten Gedichte hat er bereits 1847, als er noch Hörer der Theologie war, herausgegeben. Viele von diesen leben heute als Nationallieder in dem Munde des ruthen. Volkes. 1848 redigirte G. eine politische und eine literarisch-belletristische Zeitschrift in ruthen. Sprache, 1851—1853 ein anderes ruthen. Blatt und 1862—1864 eine Zeitschrift pädagogischen Inhaltes. 1855 erschien die von ihm verfaßte deutsche Sprachlehre in ruthen. Sprache und 1859 sein Lesebuch für die Wiederholungsschulen. Außerdem schrieb er noch zwei Bändchen Gedichte (1852 und 1861), eine Pastoral-Theologie in 2 Bänden (1861) und zwei Dramen, welche auf der ruthen. Bühne mit großem Beifall aufgenommen wurden. — Er ist Mitglied des ruthen.-literar. Vereines, des Verwaltungsrathes des ruthen. Nationalhauses und des Stavropigianischen Institutes.

**Hackelberg-Landau** (Rudolph Freiherr von), geb. 3. Nov. 1816, ist Herr der Herrschaften Groß-Pertholz, Kehrbach und Reichenau, seit 1852 k. k. Kämmerer und seit dem 31. Jan. 1867 Mitglied des steierischen Landtages, welcher ihn (aus der Curie der Großgrundbesitzer) am 23 Febr. 1867 in das Abgeordnetenhaus des Reichsraths wählte.

**Haffner** (Joseph), Med. Dr. in Hohenburg, geb. 14. Febr. 1813 zu Ligist in Steiermark, absolvirte die Philosophie 1830 in Graz und die Medicin 1835 in Wien, wo er 1837 zum Doctor promovirt wurde. Von dieser Zeit an bis 1844 übte er die Praxis in Graz aus, wo er auch als prov. Armen- und Gerichtsarzt sowie als Ordinarius des Kinderspitales fungirte. Damals ernannte ihn die botanische Gesellschaft in Edinburg zu ihrem Mitgliede. 1844 übernahm er nach seines Vaters

Digitized by Google

Tode dessen landtäfliche Güter, welche er noch besitzt. 1848 war er Abgeordneter des Großgrundbesitzes im verstärkten Grazer Landtage. Seit 1850 ist er Gemeinderath in Oberdorf und Ausschuß mehrerer anderer Gemeinden, außerdem auch Vorsteher des landwirthschaftlichen Bezirksvereines in Voitsberg. 1861 und 1867 wurde er von den Landgemeinden der Bezirke Stainz, Voitsberg und Deutsch-Landsberg in den steirischen Landtag gewählt, welcher ihn in beiden Jahren in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes entsendete. Er gehört zur liberalen verfassungstreuen Partei und in specie zu den deutschen Autonomisten. — Er ist auch Obmann der Voitsberger Bezirksvertretung, Obmann des Schul- und des Concurrenzausschusses von St. Johann ob Hohenburg und Mitglied des Centralausschusses der steir. Landwirthschaftsgesellschaft.

**Hanisch** (Julius), JUDr., geb. 18. Juli 1827 zu Rokitnitz in Böhmen, entstammt einer deutschen Bürger- und Weberfamilie, empfing den ersten Unterricht in der Ortsschule, dann in der Hauptschule zu Reichenau und absolvirte in Königgrätz das Gymnasium. Später widmete er sich rechtswissenschaftlichen Studien und erhielt 15. Juli 1858 das Doctordiplom. Die Justizpraxis nahm er bei dem Prager Landesgerichte, die Advocatenpraxis zuerst ebenfalls in Prag, dann in Reichenberg. Ende 1858 ging er nach Wien, wo er seit 1859 als Vertheidiger in Strafsachen thätig ist. Am 18. März 1861 wurde er von dem Landwahlbezirke Leitmeritz-Lobositz-Auscha, ohne candidirt zu haben, in den böhm. Landtag und von diesem am 12. Mai 1864 in den Reichsrath gewählt, wo er, zur centralistischen Partei gehörend, als ein treuer Anhänger der Verfassung, als eifriger pflichtgetreuer Abgeordneter sich erprobte. 1867 wurde er (sowohl im Januar als auch im März) in den böhm. Landtag wiedergewählt, in welchem er als schlagfertiger Redner und scharfsinniger Jurist eine überaus schätzenswerthe Kraft der deutschen Partei geworden ist. Am 13. April 1867 wurde er auch in das Abgeordnetenhaus wieder entsendet. — Von seiner Vaterstadt Rokitnitz ist ihm 1862, von der Stadt Auscha im April 1867 das Ehrenbürgerrecht verliehen worden.

**Hausner** (Alfred), geb. 11. Jan. 1822 in Brody, übernahm nach dem Tode seines Vaters (1858) das unter der Firma Hausner und Violland dort bestehende Großhandlungshaus. 1861 und 1867 wurde er von der Brodyer Handelskammer in den galizischen Landtag und von diesem am 2. März 1867 in den Reichsrath gewählt.

**Herbert** (Paul Freiherr von), geb. 16. Aug. 1819, gehört zu den bedeutendsten Industriellen im eisenreichen Kärn-

Digitized by Google

then. Nachdem er zu seiner Ausbildung vielfache Reisen im Auslande gemacht und Erfahrungen gesammelt, gab er den von seinen Vorfahren ererbten Bleiweißfabriken (in Klagenfurt, im Lavantthale und zu Lavis in Südtirol) eine solche Ausdehnung, daß dieselben alljährlich 20—25.000 Centner Waare erzeugen und bis 350 Menschen unmittelbar beschäftigen. Mehrere goldene und silberne Medaillen, sowie Ehrendiplome der Welt- und Monarchie-Ausstellungen haben in neuester Zeit die Vorzüglichkeit des Herbert'schen Fabrikates anerkannt. Im Jahre 1859 mit dem Orden der eisernen Krone 3. Cl. ausgezeichnet, wurde der Baron am 29. April 1860 als außerordentliches Mitglied für Kärnthen in den verstärkten Reichsrath berufen, in welchem er für den bekannten Minoritätsantrag sprach und stimmte. 1861 und 1867 wurde er zu Wolfsberg in den kärnthner Landtag und von diesem am 23. Febr. 1867 in den Reichsrath gewählt. Er ist überdies Director des kärnthner Industrie- und Gewerbevereins, sowie auch Vorstand des von ihm mitbegründeten naturhistorischen Museums.

**Herbst** (Eduard), JUDr., geb. 9. Dec. 1820 in Wien, gehört zu den vorzüglichsten Rednern der Gegenwart und ist eine der bedeutendsten Arbeitskräfte, die je in einem Parlamente sich vorgefunden. Er absolvirte die juridischen Studien in Wien und wurde daselbst im März 1843 zum Doctor promovirt; dann trat er in den Staatsdienst. Nach mehrjähriger praktischer Dienstleistung bei der Hofkammer-Procuratur und als Supplent an der Wiener Universität, wurde er im April 1847 zum ordentlichen Professor der Rechtsphilosophie und des Strafrechtes in Lemberg ernannt, wo er ein Jahr lang auch als Rector der Universität fungirte. 1858 wurde er in gleicher Eigenschaft nach Prag übersetzt. Nach Erscheinen des Februar-Patentes von 1861 wurde Herbst von den Landgemeinden der Bezirke Schluckenau,, Hainspach in den böhm. Landtag, von diesem wiederum im April 1861 in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gewählt, in welchem er zu den thätigsten, einflußreichsten Mitgliedern gehörte. Er betheiligte sich an allen wichtigeren Verhandlungen, war Mitglied der meisten Ausschüsse und schon in der ersten Session unter Anderem Berichterstatter über die Bankacte und das Preßgesetz. Auf dem böhm. Landtag vertheidigte er ununterbrochen, namentlich im Winter 1865—1866 (nach der Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung) mannhaft das Interesse der Deutschen in Böhmen, welche ihn insgesammt als ihren Führer anerkennen und als eine ihrer festesten Stützen verehren. Daß er nach Erlöschung seines Mandates (1867) einstimmig zum Landtagsabgeordneten wiedergewählt wurde, ist selbstverständ-

Digitized by Google

lich, ebenso brauchte es nicht erst gesagt zu werden, daß er bei den Reichsrathswahlen am 13. April 1867 auch in das Abgeordnetenhaus wieder entsendet wurde. Als Mitglied der Staatsschulden-Controls-Commission wurde er mit allerh. Handschreiben vom 19. März 1867 mit dem Ritterkreuze des Leopold-Ordens ausgezeichnet. Von der deutschen Bevölkerung Böhmens ist Prof. Herbst wegen seiner bewunderungswürdigen Haltung im Landtage mit unzähligen Vertrauens- und Dankadressen beehrt worden, auch wurde er von zahlreichen Städten und Landgemeinden zum Ehrenbürger ernannt. — Als Rechtslehrer hat er gleichfalls eine umfassende und nachhaltige Thätigkeit entfaltet. Von seinen wissenschaftlichen Arbeiten sind, außer zahlreichen Artikeln in juridischen Zeitschriften, besonders hervorzuheben: „Handbuch des österr. Strafrechtes" (2 Bde., Wien 1855; 3. Aufl. 1865) und „Einleitung in das österr. Strafproceßrecht" (Wien 1860). Von Fachmännern sind diese beiden Werke sehr gerühmt worden. Gute Dienste leistet Herbst's Sammlung von grundsätzlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des österr. Strafrechtes und Strafprocesses.

**Herrmann** (Franz), geb. 6. April 1811 zu Kunersdorf bei Friedland, wo seine Eltern ein großes Bauerngut besaßen, vollendete 1827 den Lehramtscurs für Volksschullehrer und war dann ein Jahr an der Pfarrschule in Heinersdorf, 17 Jahre an der Hauptschule in Reichenberg thätig. Er bestrebte sich während dieser Zeit, rationellen Lehrmethoden in Oesterreich Eingang zu verschaffen und bereicherte sein Wissen durch fortgesetzte Studien immer mehr und mehr. Einen schönen Wirkungspreis fand er in Warnsdorf, wo er seit 1845 als Realschullehrer fungirt und wo das Vertrauen der Bevölkerung in vollem Maße ihm zu Theil wurde. Im J. 1848 verfaßte er eine Denkschrift über den Zustand des österr. Volksschulwesens und gab die Mittel an, dasselbe zu heben. Diese Denkschrift überreichte er dann dem Unterrichtsministerium und dem Reichstage, welcher letztere sie drucken und vertheilen ließ. 1849 und 1850 gab er mit seinem Freunde Schwab eine Zeitschrift unter dem Namen „Bote für Haus und Schule" heraus, in welcher er vornehmlich die Lehrerbildung, die Stellung der Volksschule im Staate und andere zeitgemäße Fragen beleuchtete. 1850 bis 1861 wirkte er als Mitglied der Gemeindevertretung von Warnsdorf. Am 18. März 1861 wurde er, ohne candidirt zu haben, von dem Landwahlbezirke Friedland in den böhm. Landtag und von diesem in das Abgeordnetenhaus gewählt, in welchem er zur Partei der Unionisten gehörte. Strenger Centralist war er nie, wohl aber ein entschiedener Gegner des Fö-

Digitized by Google

deralismus. 1867 wurde er neuerdings zum Landtags- und Reichsrathsabgeordneten gewählt.

**Heyß** (Maximilian), Gutsbesitzer in Rottebach (Ober-Oesterreich), wurde 1861 von dem Großgrundbesitze, 1867 von den Landgemeinden der Bezirke Ried, Obernberg und Haag in den ober-österr. Landtag und von diesem im April 1861 sowie am 23. Febr. 1867 zum Reichsrathsabgeordneten gewählt. Er gehört zur liberalen, verfassungstreuen Partei.

**Hopfen** (Franz Ritter von), geb. 1825, lebte früher als Gutsbesitzers zu Mißlitz in Mähren und beschäftigte sich viel mit Nationalökonomie und Handelspolitik. Im März 1861 wurde er von den mähr. Großgrundbesitzern in den Brünner Landtag gewählt, welcher ihn noch in demselben Frühjahre in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes entsendete. Im Febr. 1863 erhielt er den Orden der eiserne Krone 3 Cl., welcher Verleihung statutengemäß seine Erhebung in den Ritterstand folgte. Am 9. Juni 1863 wurde er zum ersten Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt. In dieser Stellung fungirt er auch jetzt, nachdem er im März 1867 in den mähr. Landtag und im April d. J. in den Reichsrath wiedergewählt worden ist. — Seit dem Monat April 1864 bekleidet er den Posten eines Directors der Hypotheken-Section der k. k. priv. Boden-Creditanstalt. Auch ist er Vicepräsident des Verwaltungsrathes der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.

**Hormuzaki** (Eudoxius Ritter von), geb. 1813 zu Czernauka in der Bukowina, stammt aus einer alten moldauischen Bojarenfamilie, welche ursprünglich in Griechenland heimisch war. Er absolvirte in Wien das Studium der Rechte, war 1849 Mitglied der Deputation, welche Sr. Majestät nach dem Regierungsantritte huldigte und verfaßte in demselben Jahre eine Denkschrift, worin er dem Reichstage die Wünsche und Bedürfnisse der Bukowina darlegte. 1861 wurde er von den Landgemeinden der Bezirke Kimpolung und Dorna zum Landtagsabgeordneten gewählt und im folgenden Jahre zum Stellvertreter des Landeshauptmanns Bischofs Hackmann ernannt. Später wurde er selbst Landeshauptmann. In dieser Stellung ist er jetzt noch thätig. Am 28. Febr. 1867 erfolgte seine Wahl zum Reichsrathsabgeordneten. Er hat sich viel mit historischen Forschungen abgegeben.

**Horodyski** (Thomas Ritter von), Gutsbesitzer in Krogulec (Galizien), wurde 1861 und 1867 von dem Großgrundbesitze des Czortkower Kreises in den Landtag, von diesem in denselben Jahren zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

**Hubik** (Joseph), Grundbesitzer in Trawnik (Mähren), ist Abgeordneter der Landwahlbezirke Kremsier, Kojetein, Prerau,

Digitized by Google

Zdaunek im mähr. Landtage und gehört zur föderalistischen Partei. Am 10. April 1867 wurde er aus der 11. Gruppe der Landtagsabgeordneten in den Reichsrath gewählt, in welchem er indeß kaum erscheinen wird.

**Jäger** (Albert), Phil. Dr., geb. 8. Dec. 1801 zu Schwaz in Tirol, widmete sich historischen Studien und trat, nachdem er die Philosophie absolvirt, in das bekannte Benediktinerstift Marienberg in Tirol ein. Später wurde er Professor der allgem. und österr. Geschichte an der Innsbrucker Universität, dann prov. Director des Gymnasiums in Meran, endlich (1850) ord. Professor der österr. Geschichte sowie auch Vorsteher des philolog.-histor. Seminars an der Wiener Hochschule. Am 14. Mai 1847 ward er zum wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften, im März 1863 zum Mitgliede des Unterrichtsrathes ernannt. Im Studienjahre 1865—1866 war er Rector der Wiener Universität und hatte als solcher Sitz und Stimme im nieder-österr. Landtage, wo er bei der Adreßdebatte im Dec. 1865 gegen die Majoritätsadresse sprach und stimmte. Am 30. Jan. 1867 erfolgte in Hall seine Wahl in den tiroler Landtag, welcher ihn am 1. März d. J. in das Abgeordnetenhaus entsendete. — Unter seinen Geschichtswerken sind besonders hervorzuheben: „Die alte ständische Verfassung Tirols" (Innsbruck 1848) und „Der Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Oesterreich" (2 Bde., Innsbruck 1861). In Anerkennung seiner Verdienste um die Wissenschaft ist Prof. Jäger im J. 1853 mit dem Ritterkreuze des Franz Joseph-Ordens ausgezeichnet worden.

**Jakobik**, Grundbesitzer im östlichen Galizien, wurde 1. Febr. 1867 von den Landgemeinden der Bezirke Jaroslau, Sieniawa und Radymno in den galiz. Landtag, von diesem am 2. März d. J. in den Reichsrath gewählt.

**Jessernigg** (Gabriel), Kaufmann und Gemeinderath in Klagenfurt, wurde 1861 von dieser Stadt, 1867 von der Handelskammer daselbst in den kärnthner Landtag gewählt, welcher ihn am 23. Febr. 1867 in das Abgeordnetenhaus entsendete. — Er ist ein gemäßigter Dualist.

**Kaiser** (Ignaz), JUDr., geb. 31. Mai 1819 zu Straß in Nieder-Oesterreich, bereitete sich am Gymnasium zu Krems für das Universitätsstudium vor und bezog dann die Wiener Hochschule, an welcher er im J. 1841 zum Doctor der Philosophie, 1844 zum Doctor der Rechte promovirt wurde. 1842—1846 war er Adjunct der philosophischen Lehrkanzel an der Wiener Universität, prakticirte zugleich in einer Advocatenkanzlei und legte dann die Advocatenprüfung ab. 1848 wurde er von dem

Digitized by Google

Wahlbezirke Retz in Nieder-Oesterreich zum Abgeordneten für das Frankfurter Parlament gewählt, in welchem er zu den Principien des Augsburgerhofes sich bekannte. 1851 erfolgte seine Ernennung zum k. k. Notar in Wien, 1861 in dem Landwahlbezirke Horn-Retz-Ravelsbach seine Wahl in den niederösterr. Landtag, welcher ihn noch in demselben Jahre in den Reichsrath entsendete. Dort gehörte K. zu der Partei der Groß-Oesterreicher, trat zu wiederholten Malen als Redner auf und fungirte mehrmals als Berichterstatter. 1867 wurde er sowohl in den Landtag als auch in den Reichsrath wiedergewählt.

**Kaiserfeld** (Moritz Edler von), JUDr., der berühmte Führer der deutschen Autonomisten, wurde im Januar 1811 zu Pettau in Steiermark geboren, wo sein Vater, ein dem kleineren Adel angehörender wohlhabender Gutsbesitzer, lebte. Die Studien vollendete er an der Universität in Graz, machte dann die Richteramtsprüfung mit glänzendem Erfolge und amtirte eine Zeit lang bei einem Patrimonialgerichte. Später übernahm er die Verwaltung des Gutes Birkenstein, welches seitdem in sein Eigenthum übergegangen ist. Dabei arbeitete er mit eisernem Fleiße, um sich auf dem Gebiete des Wissens dasjenige anzueignen, was die österr. Universitäten damals noch nicht boten. 1848 trat er als einer der Vertreter des Großgrundbesitzes in den prov. steir. Landtag und im Januar 1849 als Abgeordneter der Stadt Graz in das Frankfurter Parlament, wo er indeß an den Debatten sich nicht betheiligte, da die Hauptfragen bei seiner Ankunft bereits entschieden waren. Nach Steiermark zurückgekehrt, wurde er Mitglied des provisor. Landesausschusses, zog sich aber bald darauf wieder auf sein Gut bei Mürzzuschlag zurück. Durch die vielen publicistischen Arbeiten, welche er 1848—1850 in der „Grazer Zeitung" und im J. 1860 — nach dem Erscheinen der Goluchowski'schen Statute — in der Grazer „Tagespost" veröffentlichte, übte er auf den öffentlichen Geist seines Landes nicht geringen Einfluß aus. Nach dem Anbruch der neuen constitutionellen Aera wurde er im März 1861 von den Landgemeinden der Bezirke Waitz, Gleisdorf und Birkfeld in den steirischen Landtag gewählt, einige Tage später (3. April) von Sr. Maj. zum Stellvertreter des Landeshauptmanns Grafen Gleispach ernannt. In demselben Frühjahre wurde er als Abgeordneter in den Reichsrath entsendet, in welchem er schon bei Beginn der ersten Session die sogenannte autonomistische Fraction organisirte, die jetzt wohl in der großen deutschen Verfassungspartei aufgegangen sein dürfte. Als Redner trat er zuerst in der Debatte über die Freigebung der Advocatur,

Digitized by Google

dann bei jener über die Steuererhöhung, über die Revision des Katasters, über das Heimathsgesetz und über die Herzogthümerfrage, endlich in der Adreßdebatte der letzten Session und in der Generaldebatte über das Budget der ungarischen Hofkanzlei (31. März 1865) auf. Sensation erregten namentlich die beiden letzteren Reden, in welchen K. vom dualistischen Standpunkte über die ungarische Frage sich aussprach. Große Beachtung fanden auch die Reden, welche er 1865 und 1866 im steir. Landtage als Berichterstatter der Adreß-Commissionen hielt, nicht minder seine Rede in Pettau (28. Aug. 1865). Was er sonst noch für die Consolidirung der deutschen Verfassungspartei gethan, darüber geben seine publicistischen Veröffentlichungen im Grazer „Telegraph" nach dem 20. Sept. 1865 und der bekannte, von der „N. fr. Presse" veröffentlichte Brief über das Patent vom 2. Jan. 1867 genügenden Aufschluß. Bei den Neuwahlen zum steir. Landtage (Jan. 1867) wurde er natürlich wiedergewählt, dann auch zum Landeshauptmann-Stellvertreter wiederernannt und sowohl in den Landesausschuß als auch in das Abgeordnetenhaus wieder entsendet. — Er ist überdies Curator der steir. Sparcassa, Präsident der steir. Landwirthschaftsgesellschaft und des steir. Musikvereines.

**Kardasch** (Gregor), k. k. Notar in Krumau, gehört zur verfassungstreuen Partei und wurde 1866 sowie auch 1867 von den Städten Krumau, Kaplitz, Gratzen und Hohenfurt in den böhm. Landtag gewählt, welcher ihn am 13. April 1867 in das Abgeordnetenhaus entsendete.

**Khüenburg** (Amand Graf), s. Kuenburg.

**Kiemann** (Johann), JUDr., geb. 21. Oct. 1797 zu Wallern, studirte in Budweis, dann in Prag und absolvirte 1821 in Wien die jurid. Studien, worauf er 30. Aug. 1825 (ebenfalls in Wien) zum Doctor sämmtlicher Rechte promovirt wurde. 1834 ward er zum Landesadvocaten in Prag ernannt und 1848 in dem Wahlbezirke Winterberg zum Reichstagsdeputirten gewählt. Als solcher blieb er in Wien, bis dort die October-Revolution ausbrach, dann verließ er diese Stadt, ging aber nicht nach Kremsier, sondern legte sein Mandat nieder und kehrte nach Prag zurück. In dem Studienjahre 1850—51 war er Decan des jurid. Doctoren-Collegiums, 1850—1861 Prager Stadtverordneter und eine Zeit lang auch Stadtrath. Außerdem war er als Mitglied der Grundentlastungs-Landescommission, sowie einiger anderer Commissionen und Vereine thätig. 1867 wurde er von den Städten Winterberg, Prachatitz und Wallern in den böhm. Landtag und von



Digitized by Google

diesem in den Reichsrath gewählt. Er gehört zu der verfassungstreuen Partei.

**Kinsky** (Christian Graf), geb. 28. Jan. 1822, ist Besitzer der Herrschaften Matzen und Angern in Nieder-Oesterreich, k. k. Kämmerer und Oberlieutenant in der Armee. Am 24. März 1863 wurde er vom nieder-österr. Landtage, welchem er als Abgeordneter des Großgrundbesitzes angehörte, in den Reichsrath gewählt. Am 27. und 28. Febr. 1867 erfolgte seine Wiederwahl. Er ist ein treuer Anhänger der Februar-Verfassung.

**Kleveta** (Alois), Gemeindevorsteher und Mühlbesitzer in Děbitz (Mähren), wurde am 10. April 1867 von dem mähr. Landtage, in welchem er die Landgemeinden der Bezirke Wischau, Butschowitz und Austerlitz vertritt, in den Reichsrath gewählt, wird aber kaum in demselben erscheinen, da er zu der Minorität des mähr. Landtages gehört, welche sich an den Reichsrathswahlen nicht betheiligte.

**Klier** (Franz), JUDr., geb. 30. Nov. 1819 zu Prieseri in Böhmen, besuchte in der Bergstadt Graupen, wohin sein Vater, ein geprüfter Magistratsrath, übersetzt wurde, die Volksschule, studirte hierauf am Gymnasium zu Leitmeritz, vollendete 1842 in Prag die juridischen Studien und trat dann als Conceptspraktikant bei dem böhm. Fiscalamte ein, bei welchem er bis 1848 unentgeltlich diente. In der Zwischenzeit erlangte er am 12. Juli 1845 die jurid. Doctorwürde und nahm beim Prager Criminalgerichte die nöthige Praxis. Im J. 1848 wurde er von einer Versammlung deutscher Bewohner Prag's in eine Deputation gewählt, welche dem damals existirenden Nationalcomité verschiedene Beschwerdepunkte der Deutschen vortragen und eine Vertretung derselben im Comité verlangen sollte. Als dies bewilligt wurde, trat Dr. Klier nebst den anderen Mitgliedern der Deputation dem Nationalcomité bei, blieb aber aus mehrfachen Gründen nur drei Tage in demselben. Er betheiligte sich hierauf an der Gründung des „deutschen constitutionellen Vereines in Prag" und war somit einer der Ersten, welcher den Keim zu einem Vereinswesen der Deutschen in Prag legte. Auch redigirte er in demselben Jahre, vom 1. Oct. an, die neubegründete „Deutsche Zeitung aus Böhmen", zuerst gemeinschaftlich mit Bernhard Gutt, dann allein. Die ununterbrochene Tag- und Nachtarbeit und die fortdauernde Aufregung schwächten seine Gesundheit dermaßen, daß er sich zu Anfang 1849 zur Erholung auf das Land begeben mußte. Bald darauf wurde er in Weseritz zum Reichstage in Kremsier gewählt, weshalb er die Redaction niederlegte. Als er in Kremsier ankam, erfolgte gerade die Auflösung des Reichstages. Nach Prag zurückgekehrt, legte er dort

Digitized by Google

die Advocatenprüfung ab und wurde 1851 zum Landesadvocaten in Tetschen ernannt, in welcher Eigenschaft er noch jetzt thätig ist. Besondere Verdienste erwarb er sich um die letztgenannte Stadt durch seinen Antheil an der Errichtung der Tetschner Sparcassa und der dortigen Kettenbrücke, sowie auch an dem Zustandekommen einer Haupt- und Realschule daselbst. Auch hat er wesentlich dazu beigetragen, daß dort ein Elbelandungs- und Zollmanipulationsplatz hergestellt und daß im nördlichen Böhmen das Eisenbahnnetz erweitert wird. Bei der constituirenden Generalversammlung der böhm. Nordbahn wurde er deshalb zum Verwaltungsrathe gewählt. — Er ist überdies Obmanns-Stellvertreter der Tetschner Bezirksvertretung, Landtagsabgeordneter für den Industriebezirk Tetschen-Bodenbach-Kamnitz-Kreibitz (seit 18. März 1861, beziehungsweise 22. März 1867) und Reichsrathsabgeordneter (seit 13. April 1867).

**Klun** (Vincenz Ferrer), Phil. Dr., geb. 13. April 1823 in Laibach, absolvirte in seiner Vaterstadt die Gymnasialstudien und mußte während dieser Zeit Unterricht ertheilen, um sein Leben zu fristen. 1843 trat er, nach beendeten Studien der Philosophie, bei der Staatsbuchhaltung in Laibach in den Staatsdienst, blieb aber nicht lange in dieser Stellung, sondern ging als Erzieher nach Venedig. In Padua wurde er zum Doctor der Philosophie promovirt, dann (Juni 1849) mit der Redaction der „Laibacher Zeitung" betraut, gleichzeitig auch als Secretär der krainer Handeskammer und des dortigen historischen Vereines angestellt. 1852 unterzog er sich der Lehramtsprüfung für Gymnasien, bemühte sich aber vergebens, eine Lehrkanzel an dem Laibacher Gymnasium zu erhalten. Er ging deshalb am 1. Sept. 1856 nach der Schweiz, wo er zu Lichtensteig in Canton St. Gallen eine Anstellung als Lehrer erhielt. 1857 kehrte er nach Oesterreich zurück und wurde Gymnasial-Professor in Zara, legte diese Stelle aber bald nieder, um vom 1. Jan. 1858 an als Professor der Geographie und Statistik an der neu errichteten Wiener Handelsakademie zu wirken. Auch habilitirte er sich an der Universität als Privatdocent der vergleichenden Erdkunde, ward zweiter Secretär der k. k. geographischen Gesellschaft und Vorstandsmitglied beim Wiener Journalisten- und Schriftstellervereine „Concordia". Im Jan. 1867 wurde er von der Stadt Laibach, im März d. J. von der dortigen Handelskammer in den krainer Landtag gewählt, welcher ihn am 6. April in den Reichsrath entsendete. — Von seinen literarischen Arbeiten sind besonders hervorzuheben: „Archiv für die Landesgeschichte von Krain" (3 Thle., Laibach 1852—54), „Allgemeine und Handelsgeogra-



Digitized by Google

phie" (Wien 1860) und ein „Industrie-Atlas" (Lpz. 1864). Professor Klun ist übrigens auch Eigenthümer eines Blattes: „Volkswirth und Assecuranz" welches in Wien erscheint.

**Knežević** (Stephan), griech.-orient. Bischof von Dalmatien und Istrien, geb. 27. Juni 1806 zu Ocestovo in Dalmatien, absolvirte in Carlovitz das Gymnasium, in Preßburg die philosophischen und in Wien die theologischen Studien. Er trat sodann in den Orden des heil. Basilius und diente eine Zeit lang in Zara als Secretär und Ceremonist in der dortigen bischöflichen Kanzlei. Nachdem er die Priesterweihe empfangen, kam er als Kloster-Vorsteher nach St. Arcangelo, wo er in Anerkennung seiner besonderen Verdienste um Kirche und Staat zum Archimandriten befördert und mit dem Orden der eisernen Krone 3. Cl. ausgezeichnet wurde. 1853 ernannte ihn der Kaiser zum Bischof der griechisch-orient. Diöcese in Dalmatien und Istrien, und verlieh ihm im folgenden Jahre das Comthurkreuz des Franz Josephs-Ordens. Am 1. März 1867 wurde Bischof Knezevich von dem dalmat. Landtage, in welchem er eine Virilstimme besitzt, in den Reichsrath gewählt.

**Kokorzowa** (Carl Graf), geb. 23. Nov. 1799, ist Herr der Fideicommiß-Herrschaften Lubitz und Stebra in Böhmen. Im März 1867 wurde er von den verfassungstreuen Großgrundbesitzern Böhmens in den Landtag und von diesem am 13. April d. J. in den Reichsrath gewählt.

**Korb von Weidenheim** (Carl Freiher), Besitzer des Gutes Bezdekau in Böhmen, wurde am 31. Oct. 1866 von der Pilsner Handelskammer und im März 1867 von den verfassungstreuen Großgrundbesitzern in den böhm. Landtag gewählt, welcher ihn am 13. April 1867 in den Reichsrath entsendete. — Er gilt als ein beachtenswerthes nationalökonomisches Talent mit einer den Zeitverhältnissen entsprechenden freieren Richtung.

**Koristka** (Carl), Phil. Dr., geb. 7. Febr. 1825 zu Brüsau in Mähren, ist Professor (für das J. 1867 auch Rector) am polytechnischen Institute in Prag und hat auf dem Gebiete der Geologie, Geographie 2c. eine reiche literarische Thätigkeit entwickelt. Am 13. April 1867 wurde er von dem böhm. Landtage, welchem er seit 27. Nov. 1866, beziehungsweise seit 22. März 1867 als Abgeordneter der Stadt Přibram angehört, in den Reichsrath gewählt, wird aber, da er mit seinen Parteigenossen an den Reichsrathswahlen sich nicht betheiligte, kaum im Abgeordnetenhause erscheinen. Eine ausführlichere Biographie ist deshalb hier überflüssig.

**Kotz von Dobrž** (Christian Freiherr), k. k. Kämmerer und Besitzer des Gutes Heiligenkreuz im Böhmen, wurde im März 1867 von den böhm. verfassungstreuen Großgrundbesitzern in

Digitized by Google

den Landtag und von diesem vierzehn Tage später in den Reichsrath gewählt.

**Kotz von Dobrž** (Ferdinand Ritter), Besitzer des Gutes Hlawniowic in Böhmen, ist seit dem Monat März 1867 Abgeordneter des Großgrundbesitzes im böhm. Landtage, seit dem Monat April d. J. Ersatzmann des Landesausschuß-Beisitzers Ritters v. Kopetz und Mitglied des Abgeordnetenhauses. Er gehört zur deutschen Verfassungspartei.

**Kremer** (Raphael, Ritter von Auenrode), JUDr., geb. 3. März 1826 in Wien, ist k. k. Notar in Gmunden. 1861 wurde er von den Städten Gmunden, Ischl und Hallstadt, 1867 aber von den Landgemeinden der Bezirke Gmunden und Ischl in den ober-österr. Landtag gewählt, welcher ihn am 23. Febr. 1867 in den Reichsrath entsendete.

**Krzeczunowicz** (Cornel Ritter v.), geb. 2. Febr. 1818 zu Lemberg, absolvirte dort 1838 das Studium der Rechte und war dann ein Jahr lang Conceptspraktikant bei der k. k. Kammerprocuratur. 1840—1842 unternahm er zur weiteren Ausbildung größere Reisen durch Italien, Frankreich, England und Deutschland, worauf er die Verwaltung der väterlichen Güter in die Hand nahm. 1844 und 1845 war er Mitglied des galizisch-ständischen Landtages, 1848—1861 Mitglied des Lemberger Gemeindeausschusses. 1861 und 1867 wurde er von den Großgrundbesitzern des Lemberger Kreises in den galiz. Landtag, von diesem in den Landesausschuß und am 2. März 1867 in den Reichsrath gewählt. — Aus seiner Feder stammen zahlreiche Schriften nationalökonomischen und juridischen Inhaltes, welche theils in deutscher, theils in polnischer Sprache verfaßt sind.

**Kübeck von Kübau** (Maximilian Freiherr), geb. 15. Jan. 1835, widmete sich dem Staatsdienste und wurde anfangs als Reichsrathsoffizial extra statum, dann (Jan. 1858) als Kreis-Commissär 1. Cl. in Böhmen angestellt. Später wurde er erster Comitats-Commissär in Fiume, hierauf Statthalterei-Secretär in Venedig. Als solcher fungirte er bis zur Abtretung Venetiens. Gegenwärtig ist er Directors-Stellvertreter des General-Consulates in London. 1867 wurde er von den verfassungstreuen mähr. Großgrundbesitzern in den Landtag und von diesem in den Reichsrath gewählt.

**Kuenburg** (Amand Graf), geb. 9. Febr. 1809, widmete sich dem Richterstande und wurde im Laufe der Zeit Secretär beim k. k. Landrechte in Prag, wo er bis zum Oberlandesgerichtsrath vorrückte. Später wurde er dem obersten Gerichtshofe zur Dienstleistung zugewiesen und im Juni 1866 zum Präsidenten des Troppauer Landesgerichtes ernannt. Der schle-

Digitized by Google

sische Landtag, in welchem er als Landeshauptmann fungirt, wählte ihn sowohl 1861 als 1867 zum Reichsrathsabgeordneten.

**Kuranda** (Ignaz), Phil. Dr., geb. 1. Mai 1811 in Prag von israelitischen Eltern, begann 1835, nachdem er als Autodidakt sich ausgebildet, literarisch thätig zu sein. Die erste Arbeit, welche er veröffentlichte, war ein Gedicht: „Der zwölfte Februar", welches in der „Bohemia" vom 13. Febr. 1835 zum Abdrucke gelangte. Im J. 1836 übernahm er in Wien für den Lembert'schen „Telegraphen" die Recensionen über die Leistungen des Hofburgtheaters; auch schrieb er gelungene Skizzen aus dem Wiener Leben und vollendete ein Trauerspiel: „Die letzte weiße Rose", welches auf mehreren großen Bühnen, so in Stuttgart, Wien und Berlin mit Beifall aufgenommen wurde. 1838 unternahm Kuranda eine größere Reise nach Deutschland, Frankreich und Belgien. In Brüssel hielt er einige Zeit starkbesuchte Vorträge über deutsche Literatur, welche ins Flämische und Französische übersetzt wurden. 1841 gründete er — ebenfalls in Brüssel — das Wochenblatt: „Die Grenzboten", welches er von 1842 an bis zum J. 1848 in Leipzig redigirte. Während dieser Zeit veröffentlichte er auch die beiden Werke: „Novellen-Album" (Lpz. 1842) und „Belgien seit seiner Revolution" (Lpz. 1846). Im April 1848 kehrte er nach Oesterreich zurück, wo er in den Fünfziger-Ausschuß und von der Stadt Teplitz in die deutsche Nationalversammlung gewählt wurde; doch ging er von Frankfurt bereits im Sept. 1848 wieder nach Wien, wo er ein großes politisches Tageblatt, die „Ostdeutsche Post", begründete, welches er bis zum Juli 1866 erscheinen ließ. Am 20. März 1861 wurde Kuranda von der inneren Stadt Wien, welche er in dem Gemeinderathe vertritt, auch in den nieder-österr. Landtag und von diesem einige Tage später in das Abgeordnetenhaus gewählt, in welchem er zur Partei der Groß-Oesterreicher gehörte und als vorzüglicher Redner sich bewährte. Im Febr. 1867 erfolgte seine Wiederwahl in den nieder-österr. Landtag, sowie in den Reichsrath.

**Lahner** (Johann), geb. 1811 zu Gyöngyös in Ungarn, ist ein Sohn des im J. 1818 verstorbenen k. k. General-Auditors gleichen Namens. Seine Ausbildung erhielt er in Nikolsburg, wo er die Gymnasial- und philosophischen Studien absolvirte, und in Wien, wo er landwirthschaftliche und thierärztliche Vorlesungen besuchte. 1834 übernahm er nach dem verstorbenen Großvater die mit einem bedeutenden Grundbesitze verbundene erbliche Post in Nikolsburg. In den nachfolgenden Jahren machte er, von dem Drange seiner ferneren Ausbildung geleitet, größere Reisen, auf denen er ganz Deutsch-

Digitized by Google

land, Italien, Sicilien, die Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland und England durchwanderte. 1847 wurde er in Nikolsburg in die Gemeindevertretung gewählt und versah bei dem damaligen Magistrate die Stelle eines Rathes. Seit dem J. 1850 hat er ununterbrochen als Bürgermeister fungirt. In den J. 1849, 1861 und 1867 wurde er als Vertreter der Stadt Nikolsburg in den mähr. Landtag und von diesem am 10. April des letzteren Jahres in den Reichsrath gewählt. — Seine vielfachen Verdienste, die er um das Wohl der Stadt Nikolsburg und des Gesammtvaterlandes sich erworben, wurden im J. 1854 durch Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes und 1859 durch den Ausdruck der allerh. Anerkennung ausgezeichnet. — Im Interesse der Landescultur sucht Lahner durch rationelle, zeitgemäße Bewirthschaftung seines Besitzstandes mit gutem Beispiele voranzugehen, und ist der erste, der im Nikolsburger Bezirke Drillcultur, Drainage, rationelle Wiesencultur ꝛc. einführte. Dieses Streben wurde von der ökonomischen Gesellschaft in Brünn 1858 mit Verleihung der silbernen Gesellschaftsmedaille gewürdigt.

**Landesberger** (Maximilian), JUDr., geb. 13. Juni 1818 in Lemberg, ist der Sohn wohlhabender, durch ihre Wohlthätigkeit sehr geachteter jüdischer Eltern. Er absolvirte in seiner Vaterstadt das akademische Gymnasium, legte dann 1832 und 1833 in Brünn die philosophischen Studien und 1834—1836 in Lemberg die drei ersten Jahrgänge des Rechtsstudiums zurück. Den letzten Jahrgang hörte er in Wien, wo er am 30. Dec. 1839 das Doctorat der Rechte erlangte. Die Advocatenpraxis nahm er dann wieder in Lemberg, worauf er (im Mai 1848) zum Landes- und Gerichtsadvocaten in Lemberg ernannt wurde. Als solcher fungirt er jetzt noch und erfreut sich bei den Gerichten sowie im Publicum der größten Achtung. Im J. 1855 wurde er vom damaligen Justizminister Carl Freih v. Krauß in einer speciellen Angelegenheit mit der Vertretung der Kinder desselben betraut. Im öffentlichen und politischen Leben begann er bereits 1849 seine Wirksamkeit, indem er im Frühlinge dieses Jahres in den Lemberger Gemeinderath gewählt wurde. In Anerkennung seines gemeinnützigen Strebens wurde er auch bei den folgenden Wahlen immer wieder in den Gemeinderath entsendet, bei der letzten Wahl (April 1866) mit 1062 unter 1120 Stimmen. Auch seine israel. Glaubensbrüder wählten ihn seit dem J. 1862 jedesmal in den Cultusvorstand. Im Nov. 1865 trat er als Abgeordneter der Stadt Kolomea in den galiz. Landtag ein. Im Febr. 1867 erfolgte seine Wiederwahl zum Landtags- und am 2. März d. J. seine Wahl zum Reichsrathsabgeordneten. — Das Grundprincip

Digitized by Google

seines Wirkens bildet das Streben, zur freiheitlichen Entwicklung im ausgedehntesten Maße, jedoch immer nur auf rechtlicher Grundlage, sowie zur vollen Gleichberechtigung aller Nationalitäten und Confessionen beizutragen.

**Lapenna** (Alois), JUDr., geb. im J. 1825, absolvirte in Wien die juridischen Studien und wurde daselbst zum Doctor der Rechte promovirt. In den Staatsdienst eingetreten, brachte er es in einem verhältnißmäßig jungen Alter zum Oberlandesgerichtsrath in Zara, wurde im October 1863 Präsident des dortigen Landesgerichtes und ein Jahr später Hofrath bei der dalmat. Statthalterei. Gegenwärtig ist er Hofrath beim k. k. obersten Gerichtshofe in Wien. In's parlamentarische Leben trat er 1861 ein, indem er im März dieses Jahres von den Höchstbesteuerten Dalmatiens in den Landtag dieses Königreichs und von diesem bald darauf in den Reichsrath gewählt wurde. In der Sitzung vom 2. Mai 1861 mit 104 Stimmen zu einem der vier Ordner des Hauses gewählt, wurde er am 9. Juni 1863 zum zweiten und am 2. Nov. 1863 zum ersten Vicepräsidenten desselben ernannt. 1867 wurde er neuerdings in den dalmat. Landtag und in den Reichsrath gewählt.

**Lasser von Zollheim** (Joseph Freiherr), ehemaliger Minister, geb. 30. Sept. 1815 zu Werfen im Herzogthume Salzburg, entstammt einer alten Adelsfamilie, welche 1708 in den Reichsritterstand erhoben wurde. Er absolvirte in Wien die juridischen Studien, wurde dort zum Doctor der Rechte promovirt und begann ebendaselbst bei der Kammerprocuratur seine Praxis. 1846 und 1847 wurde er bei der allgemeinen Hofkammer verwendet und im Frühjahre 1848 in seiner Heimath in den österr. Reichstag gewählt. Er gehörte in diesem zu den hervorragendsten und einflußreichsten Abgeordneten, wurde wiederholt zum Vicepräsidenten gewählt und war als Mitglied des Verfassungsausschusses sowie einiger anderer Ausschüsse thätig. In den wichtigsten Fragen, so z. B. in der Grundlastenentschädigungsfrage, ergriff Lasser das Wort und wußte im Sept. 1848, als über die Stellung Ungarns zu Oesterreich debattirt wurde, die Majorität für seine Anträge zu gewinnen. Bei den Debatten über die Grundrechte, in Kremsier, sprach er zu wiederholten Malen als Generalredner der großösterreichischen Partei. Nach der Auflösung des Kremsierer Reichstages (1849) trat er als Ministerialrath in das Ministerium des Innern ein und blieb gegen zehn Jahre in dieser Stellung, bis er im Aug. 1859 zum Sectionschef im Staatsministerium befördert wurde. Am 20. Oct. 1860 erfolgte seine Ernennung zum geh. Rath und Minister ohne Portefeuille; zu gleicher Zeit wurde er provisorisch mit der Leitung des Ju-

Digitized by Google

stizministeriums beauftragt. Nach dem Eintritte Schmerling's in das Cabinet wurde er (4. Febr. 1861) Minister der politischen Verwaltung. Als Schmerling wieder abtrat (Juli 1865), reichte auch er seine Entlassung ein, welche angenommen wurde. Im Abgeordnetenhause saß Lasser bereits während der ersten sechsjährigen Periode als Deputirter für Salzburg. 1867 wurde er in Zell am See neuerdings in den salzburger Landtag und von diesem wieder in den Reichsrath gewählt. Er ist seit 1855 Ritter des Leopoldordens und seit 1862 Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Classe. Als solcher wurde er im April 1867 in den Freiherrenstand erhoben.

**Laudon** (Ernst Freiherr v.), geb. 6. Sept. 1832, k. k. Kämmerer und Besitzer der Allodial-Herrschaft Bistritz in Mähren, wurde am 7. Jan. 1863, sowie Ende März 1867 von den verfassungstreuen Großgrundbesitzern in den mähr. Landtag und von letzterem am 10. April 1867 in den Reichsrath gewählt.

**Lax** (Joseph), geb. 21. Aug. 1824 zu Reichenau in Oberkärnthen, ist Gasthofs- und Realitätenbesitzer, Kupferschmied, Nagelschmied und Müllermeister zu Gmünd im Herzogthume Kärnthen. Seine Jugend war eine sehr bewegte. Nachdem er in Klagenfurt, Salzburg und Graz das Gymnasium sowie auch die philosophischen Studien absolvirt hatte, kam er 1847 nach Schemnitz in Ungarn an die Bergakademie, die er im folgenden Jahre nach der Wiener März-Revolution mit den Nichtungarn wieder verließ, um in Wien selbst die Studien fortzusetzen. Er machte dort die 1848er October-Revolution mit, wurde am 1. Nov. 1848 gefangen genommen und war einer von den 12 Studenten, welche der Feldmarschall Fürst Windischgrätz durch 31 Tage in Schönbrunn und Hetzendorf als Geißeln gefangen hielt. Im J. 1849 wurde Lax wegen seiner Theilnahme an den Octoberereignissen des J. 1848 des Hochverrathes angeklagt und steckbrieflich verfolgt. Er hatte zuerst die Absicht, sich nach der Schweiz zu flüchten, zog indeß nach einiger Ueberlegung die Untersuchung dem Exile vor und stellte sich im Herbste 1849 selbst dem Wiener Criminalgerichte. Am 19. März 1850 wurde er in Folge einer Amnestie aus der Untersuchungshaft, welche sechs Monate lang gewährt hatte, wieder entlassen. Später nahm er in Gmünd seinen bleibenden Aufenthalt, wurde 1861 zum Bürgermeister dieses Ortes und in demselben Jahre von den Landgemeinden der Bezirke Spittal, Gmünd, Millstadt, Greifenburg, Ober-Vellach und Winklern zum Landtagsabgeordneten gewählt. Als solcher entfaltete er eine sehr nützliche Thätigkeit. In Folge eines Antrages von ihm wurde in der ersten Legislaturperiode das Dienstbotengesetz berathen und angenommen. Am 23. Febr. 1867

Digitized by Google

ward Lax, nachdem er neuerdings Mitglied des kärnthner Landtages geworden war, auch in den Reichsrath gewählt. — Er ist ein liberaler, charakterfester Mann, hält treu zur Verfassungspartei und schwärmt für die Beeidigung des Militärs und der Beamten auf die Verfassung.

**Leeder** (Friedrich), k. k. Bezirksvorsteher in Bensen, geb. 22. Dec. 1820 zu Arnau im böhm. Riesengebirge, ist ein Sohn des ehemaligen dort allverehrten Stadtschullehrers Joseph Leeder. Frühzeitig verwaist, vollendete er seine Studien mit der Unterstützung väterlicher Freunde, trat sofort in Patrimonialdienste und im J. 1849 als Bezirkscommissär in den Staatsdienst. Seine Thätigkeit in der Administration und namentlich bei der Durchführung der Grundentlastung, bei welcher er mehr als 40.000 Objecte im Vergleichswege zur Ablösung brachte, verschaffte ihm allgemeine Anerkennung; er wurde von den Städten Franzensbad, Gabel, Bensen und Wernstadt zum Ehrenbürger ernannt und vom Landbezirke Eger-Wildstein-Asch am 6. März 1862, so wie am 24. Jan. und 20. März 1867 in den böhm. Landtag gewählt. Sein treues Festhalten an der Verfassung, seine genaue Kenntniß des Landes und seine bewährte Thätigkeit wirkten bestimmend für seine Wahl in den Reichsrath, welche am 13. April 1867 erfolgte. — Die Stelle eines Bezirksvorstehers in Bensen bekleidet er seit dem Monate Mai 1863.

**Lentschek** (Alois), Abgeordneter des Landwahlbezirkes Rann-Drachenburg-Lichtenwald im steir. Landtage, gehört der national-slovenischen Fraction an. Er wurde am 23. Febr. 1867 in den Reichsrath gewählt, verzichtete indeß auf das Mandat. Diese Resignation wurde über Antrag des Dr. v. Stremayr vom steir. Landtage nicht angenommen; es ist daher immerhin möglich, daß Lentschek (der nur resignirt hat, um auf den bekannten slovenischen Abgeordneten Hermann die Wahl zu lenken) im Reichsrathe erscheinen wird.

**Leonardi** (Cölestin), JUDr. geb. 8. Juli 1811 zu Daone in Südtirol, verlor schon im Kindesalter die Eltern und wurde unter der Leitung seines Oheims, des Pfarrers Jakob Leonardi, zu Rendena in Judicarien erzogen. Er absolvirte die gymnasial-philosophischen und juridisch-politischen Studien zu Roveredo, Verona und Innsbruck, erlangte 1835 den Doctorgrad und machte bald darauf mit ausgezeichnetem Erfolge die Richteramts- sowie die Advocatenprüfung. 1836 wurde er zum Auscultanten des ehemaligen Stadt- und Landrechtes, 1845 zum Rathsprotokollisten des Appellationsgerichtes zu Innsbruck ernannt, wo er in den J. 1836—1849 gleichzeitig an der Universität aus verschiedenen juridischen Fächern Privatvorlesungen

Digitized by Google

für italienische Studenten hielt. 1850 kam er als Rath zum Gerichtshofe zu Trient. Dort leitete er die ganze Zeit hindurch, während welcher Geschwornen-Gerichte bestanden, die meisten und verwickeltsten Verhandlungen der Art, daß ihm von allen Seiten auszeichnende Anerkennung zu Theil wurde. Seit dem J. 1855 ist er Oberlandesgerichtsrath zu Innsbruck, wo er bis 1864 auch als ständiger Beisitzer des Gefälls-Obergerichtes fungirte. In dem letztgenannten Jahre wurde er von der Handels- und Gewerbekammer zu Innsbruck in den tiroler Landtag und von diesem in den Landesausschuß gewählt. Bei den im Jan. 1867 neu vorgenommenen Wahlen gelangte er als Abgeordneter der wälschtirolischen Landwahlbezirke Condino, Stenico und Tione abermals in den Landtag, welcher ihn bald darauf zum Mitgliede des Landesausschusses und des Reichsrathes wählte. — Schon seit Jahren wirkt Dr. Leonardi überdies als Mitglied der Landes-Commission für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter, als Ersatzmann der ständigen Commission für die Personal-Angelegenheiten des Oberlandesgerichtssprengels, als Mitglied der Lehen-Allodialisirungs-Commission und als Vice-Präses der Staatsprüfungs-Commission judicieller Abtheilung.

**Limbeck** (Carl Ritter v.), geb. 1818 in Prag, ist seit 30. Mai 1866 wirklicher Rath des Oberlandesgerichtes in Prag. Am 6. März 1862 sowie am 24 Jan. und 20. März 1867 wurde er von dem Landwahlbezirke Falkenau-Königswart in den böhm. Landtag, von diesem am 13. April 1867 in den Reichsrath gewählt. — Er gehört zur deutsch-liberalen, verfassungstreuen Partei.

**Lippmann** (Joseph), geb. 19. März 1827 in Prag, zeigte schon in früher Jugend einen unternehmenden kaufmännischen Sinn. Nachdem er gründliche Studien gemacht und in mehreren Comptoirs eine praktische Thätigkeit entfaltet, wendete er sich vorerst der Baumwollindustrie zu, wurde dann Mitglied der General-Direction des böhm. Gewerbevereines und nahm an den Berathungen über Gewerbeschulen, über die Arbeiterversorgung und Gewerbefreiheit lebhaften Antheil. Im Jahre 1857 gründete er in Prag die bekannte Bankfirma: „Lippmann Söhne" und erwarb sich in kurzer Zeit so viel Vertrauen und so große Achtung, daß er im Gewerbvereine als Nachfolger von Leopold Ritter v. Lämmel zur Vertretung der Handelsinteressen berufen, 1859 zum Mitgliede der Handelskammer und 1861 von der Altstadt Prags zum Stadtverordneten gewählt wurde. In dieser Eigenschaft betheiligte er sich an verschiedenen Debatten, namentlich an jenen, die sich auf die dritte Prager Brücke und auf die Gasanstalt bezogen. Besondere

Digitized by Google

Verdienste erwarb er sich durch seine Theilnahme an der Gründung der böhm. Escomptebank (zu deren Verwaltungsrath er gewählt wurde) sowie an der Errichtung der landwirthschaftlichen Creditbank für Böhmen. Auch half er, als die Stadt Prag ein Anlehen aufnahm, bei der Durchführung der betreffenden Finanzoperation und gab bei der Ausarbeitung des Statutenentwurfes der zu gründenden böhm. Hypothekenbank in der unter dem Vorsitze des Dr. Pinkas tagenden Commission treffliche Rathschläge, deren Befolgung von den besten und nützlichsten Ergebnissen begleitet war. Als dann die Hypothekenbank in's Leben trat, wurden die Pfandbriefe derselben ausschließlich durch Lippmann in den Verkehr eingeführt. Er hat übrigens auch bei Eisenbahnunternehmungen sich betheiligt und die Firma im Laufe der Zeit so gehoben, daß die Errichtung einer Filiale in Wien sich als nothwendig erwies. 1865 und 1867 wurde er von der Prager Handelskammer in den Landtag und von letzterem am 13. April 1867 in den Reichsrath gewählt. Er ist außerdem Censor der Nationalbank, Ehrenhauptmann des bürgerl. Grenadiercorps in Prag, Mitglied des Erz- und Riesengebirgs-Comités und aller größeren Vereine in Böhmen. — In früheren Jahren hat er größere Reisen durch Frankreich, England, Italien und die Schweiz unternommen, wo er mannigfache Gelegenheit zur Erweiterung seiner gesammten intellectuellen Durchbildung fand.

**Lippold** (Johann), Gastwirth in Prasberg (Steiermark), wurde am 21. Jan. 1857 in dem Landwahlbezirke Cilli-Franz-Oberburg in den steir. Landtag, darauf von letzterem am 23. Febr. desselben Jahres in den Reichsrath gewählt, verzichtete indeß auf das Mandat, um die Wahl auf den bekannten slovenischen Abgeordneten Dr. Razlag zu lenken. Diese Resignation wurde über Antrag des Dr. v. Stremayr vom steir. Landtage nicht angenommen; es ist daher immerhin möglich, daß Lippold im Reichsrathe erscheinen wird.

**Ljubisa** (Stephan), geb. 1824 zu Budua in Dalmatien, stammt aus einer serbischen, dem Glaubensbekenntnisse nach griech.-orient. Familie. Er widmete sich in früheren Jahren dem Staatsdienste, sah sich indeß 1848 genöthigt, denselben wieder zu verlassen, da er in Folge seiner Agitationen für den Anschluß Dalmatiens an Kroatien von Vielen, insbesondere von den Italienern seines Heimathslandes, heftig angefeindet wurde. Er lebte hierauf als Gemeinde-Secretär in seinem Geburtsorte. 1861 wurde er von den Landgemeinden der politischen Bezirke Cattaro, Castelnuovo, Risano und Budua in den dalmat. Landtag und von diesem in den Reichsrath gewählt. Er schloß sich dort der föderalistischen Partei an und

Digitized by Google

nahm seinen Platz auf der Rechten neben dem čech. Abgeordneten Prof. Zelený. Nach der Auflösung des dalmat. Landtages und der Neuwahl desselben (1864) fehlte Ljubisa sowohl in diesem als auch im Abgeordnetenhause. Erst 1867 wurde er in beide Körperschaften wiedergewählt.

**Lohninger** (Mathias), geb. 15. März 1819, ist Bürger und Hausbesitzer in Wien, Guts- und Eisenwerksbesitzer in Mißling (Steiermark), Mitglied der Landwirthschaftsgesellschaften in Wien und Graz, des Vereines der ersten österr. Sparcassa und Vertrauensmann der Hypothekar-Credits-Abtheilung der Nationalbank. 1861 und 1867 wurde er in den steir. Landtag, sowie in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes entsendet und im Febr. des letzteren Jahres, obwohl ein Deutscher, einstimmig zum Obmann der Bezirksvertretung in Windischgraz gewählt. Es ist ihm als Berichterstatter gelungen, das 1859er Verzehrungssteuergesetz, welches die Besteuerung des Haustrunkes einführte und in Steiermark, nicht minder im Erzherzogthum Oesterreich Aufregung hervorrief, beseitigt zu haben; auch sind seine Kämpfe gegen die Südbahn von Erfolg gewesen, was sehr im Interesse der Alpen-Industrie gelegen ist. Auf industriellem Gebiete ist er der Einzige, welcher aus Schweißschlacke allein (ohne Erz) im Großen graues Roheisen erzeugt, das seiner Güte wegen zum Bessemern und zu feinen Gußsachen vorzüglich geeignet ist.

**Loudon** (Ernst Freiherr v.), s. Laudon.

**Lumbe** (Joseph Thaddäus von), Phil. Dr., geb. 26. Febr. 1801 zu Prag, wo sein Vater, Joseph Daniel, als Professor am Altstädter Gymnasium angestellt war, erwarb nach beendeten Studien 1820 den philos. Doctorgrad und wirkte 1824 und 1825 als Adjunct der physisch-mathematischen Lehrkanzel an der Prager Universität. 1826—1836 war er Erzieher bei dem einzigen Sohne des Oberst-Hoflehensrichters Freih. v. Aehrenthal. In der Zwischenzeit legte er die juridischen Studien zurück und wurde 1832 zum ord. Professor der Landwirthschaft an der Universität und dem polytechnischen Institute zu Prag ernannt. Später fungirte er gleichzeitig als Secretär des pomologischen Vereines, 1848—1864 als Director des polytechnischen Institutes und von 1852 an als zweiter Vicepräsident der patr.-ökonom. Gesellschaft. In diesen verschiedenen Stellungen hat er sich große Verdienste erworben; insbesondere gab er 1850 den Impuls zur Errichtung der Ackerbauschulen in Böhmen. 1861 und 1867 wurde er von dem Großgrundbesitze in den böhm. Landtag, von diesem am 13. April des letzteren Jahres in den Reichsrath gewählt. Am 25. April 1867 erfolgte seine Erhebung in den Adelstand.

Digitized by Google

**Machaček** (Joſeph), Fabrikant in Königshof (Böhmen), wurde 1861 und 1867 von den Landgemeinden der Bezirke Smichow, Königſaal, Beraun und Unhoſcht in den böhm. Landtag, von dieſem in denſelben Jahren in den Reichsrath gewählt, in welchem er 1861 erſchien, heuer aber kaum Platz nehmen wird, da er zu der Minorität des böhm. Landtages gehört, welche ſich an den Reichsrathswahlen nicht betheiligte.

**Manaſterski** (Johann), Grundbeſitzer in Kujdanow bei Buczacz, vertritt ſeit 1. Febr. 1867 die Landgemeinden der Bezirke Czortkow, Jaslowice und Budzanow im galiz. Landtage. Am 2. März d. J. wurde er zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

**Mandelblüh** (Franz), JUDr., geb. 31. Jan. 1807 zu Proßnitz in Mähren, begann ſeine Studienlaufbahn im J. 1816 an dem akademiſchen Gymnaſium in Olmütz, vollendete die rechtswiſſenſchaftlichen Studien an der Wiener Univerſität und erhielt 13. Juli 1831 in Olmütz den juridiſchen Doctorgrad, worauf er bei dem mähr.-ſchleſ. Fiscalamte in die Praxis eintrat. Er wurde dort theils als Praktikant, theils als ſupplirender Adjunct verwendet. 1835 erfolgte ſeine Ernennung zum Advocaten in Ungar.-Hradiſch. 1837 in gleicher Eigenſchaft nach Olmütz überſetzt, ſtellte er ſich die Hebung und Pflege aller Humanitätsanſtalten ſogleich zu ſeiner Lebensaufgabe und wurde deshalb Geſchäftsleiter der Kleinkinderbewahranſtalt, Directionsmitglied der Olmützer Sparcaſſe ꝛc. In den Jahren 1848, 1861, 1866 und 1867 wurde er von der Stadtgemeinde Olmütz zum Abgeordneten des mähr. Landtages und von dieſem ſowohl 1861 als auch 1867 zum Mitgliede des Abgeordnetenhauſes gewählt. Außerdem fungirt er ſeit 1851 als Olmützer Gemeinderath. — In Anerkennung ſeiner in hervorragender Weiſe bethätigten Treue und Loyalität wurde ihm 18. Oct. 1866 die allerh. Zufriedenheit ausgeſprochen.

**Mayer** (Ignaz), geb. 19. Juni 1810 zu Ofen in Ungarn, trat 1826, nachdem er eine wiſſenſchaftliche Erziehung genoſſen, in das Geſchäft ſeines Oheims, welcher Handel und Schifffahrt betrieb. 1834 kaufte er ein Schiffmeiſterhaus ſammt Gewerbe in Linz, in deſſen Beſitz er ſich noch gegenwärtig befindet; doch treibt er ſein Geſchäft jetzt in größerem Maßſtabe, indem er mit Dampfſchiffen fährt. 1838 errichtete er eine Schiffswerfte, auf der die erſten eiſernen Donauſchiffe gebaut wurden. Die meiſten jetzt dort erbauten Schiffe gehen nach der Türkei, nach Rußland und den Donaufürſtenthümern. 1848 nahm Mayer das erſte Mal ein öffentliches Amt an und zwar als Mitglied des Gemeinderathes der Stadt Linz. Seitdem iſt er auch Mitglied der Handels- und Gewerbekammer für

Digitized by Google

Oesterreich ob der Enns (die ihn 1867 zum Vicepräsidenten wählte). Im Febr. 1867 kam er als Abgeordneter der Landeshauptstadt Linz in den ober-österr. Landtag, welcher ihn am 23. Febr. desselben Jahres in den Reichsrath entsendete.

**Mende** (Leopold Carl Ludwig Edler v.), geb. 9. Juni 1816 zu Kirchberg an der Pielach in Nieder-Oesterreich, wo sein Vater durch 40 Jahre Ober-Amtmann auf den Gütern des Fürsten Corsini, Herzogs von Casfigliano, war, beendete seine juridischen Studien an der Wiener Universität, trat 1837 in die Praxis, wurde 1850 k. k. Landesgerichtsrath und Leiter des Collegial-Gerichtes in Zwettl, 1854 Ober-Landesgerichtsrath in Ungarn, später Ober-Staatsanwalt in dem damaligen Oedenburger Ober-Landesgerichts-Sprengel. 1859 kam er als ungarischer Referent zu dem bestandenen k. k. obersten Gerichtshofe für Ungarn. Nach Auflösung des letzteren zu Beginn des J. 1861 kehrte er nicht mehr nach Ungarn zurück, sondern trat 1862 als Ober-Landesgerichtsrath zum Wiener Ober-Landesgerichte über. In Anerkennung seiner vortrefflichen Leistungen beim ungar. obersten Gerichtshofe wurde er im März 1861 in den Adelstand mit dem Prädicate „Edler von" erhoben. In demselben Monate wurde er von den Landgemeinden der Bezirke Zwettl, Groß-Gehrungs, Weitra, Ottenschlag und Allentsteig in den nieder-österr. Landtag und von dem letzteren in den Reichsrath gewählt. Er betheiligte sich dort an allen wichtigeren Debatten und sprach namentlich über das Justizwesen. 1867 wurde seine Wahl sowohl zum Landtags- als auch zum Reichsrathsabgeordneten erneuert.

**Mertlitsch** (Hermann), JUDr., geb. 18. Aug. 1821, ist seit dem Monate Juli 1851 k. k. Notar in Völkermarkt, wo er auch eine Realität besitzt, und vertritt seit Anfang Febr. 1867 die Landgemeinden der Bezirke Völkermarkt, Kappel, Bleiburg und Eberndorf im kärntner Landtage. Am 23. Febr. 1867 wurde er in den Reichsrath gewählt.

**Michieli-Vitturi** (Simeone de), geb. 3. Jan. 1801 zu Spalato in Dalmatien, studirte theils in der Heimath, theils in Italien, wurde mit 30 Jahren Gemeindevorsteher in Vitturi und entfaltete dort eine sehr nützliche Thätigkeit. Er baute Brücken, Strassen, schuf an öder Küste einen bequemen Hafen und leistete namentlich im Bewalden Großes. 1848 wurde er zum Reichstage nach Wien und Kremsier gesandt. 1853—1860 fungirte er als Podestà in Spalato. In dieser Eigenschaft hat er die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde sehr verbessert und für die Verschönerung der Stadt viel gethan. 1850 war er Mitglied der Deputation, welche dem Kaiser in Triest huldigte. 1854 wurde er mit dem Ritterkreuze des Franz Joseph-

Digitized by Google

Ordens decorirt und in den Jahren 1861, 1864 und 1867 von den Höchstbesteuerten des Wahlbezirkes Spalato in den dalmat. Landtag gewählt. Am 1. März 1867 erfolgte seine Wahl zum Reichsrathsabgeordneten.

**Morgenstern** (Stanislaus), röm.-kathol. Pfarrer in Odporyszowa (Galizien), ist seit dem J. 1861, beziehungsweise 1867 Vertreter des Landwahlbezirkes Dabrowa-Zabno im galiz. Landtage, welcher ihn sowohl in der vorigen Legislaturperiode, als auch am 2. März 1867 in den Reichsrath wählte.

**Mühlfeld** (Eugen Megerle, Edler von), JUDr., geb. 1810 in Wien, gehört zu den hervorragendsten Mitgliedern des Abgeordnetenhauses. Er beendete die juridischen Studien an der Wiener Universität und beschäftigte sich zugleich so eifrig mit der classischen Literatur des Alterthumes, daß er im Stande war, die Stelle eines Supplenten der Philologie an der Wiener Universität zu versehen. Der Antritt seiner Advocatur (in den 1840er Jahren) war von den schönsten Erfolgen begleitet und seitdem knüpfte sich sein Name an eine große Anzahl bedeutender Straf- und Civil-Processe. In das politische Leben trat Dr. Mühlfeld im J. 1848 ein, indem er von der Stadt Wien zum Abgeordneten in die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung gewählt wurde; doch betheiligte er sich in Frankfurt verhältnißmäßig nur wenig an den Debatten. Nach dem Erscheinen des Februarpatentes im J. 1861 wurde er von der inneren Stadt Wien in den nieder-österr. Landtag und von diesem in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gewählt, wo er, auf der Linken sitzend, zu den Führern der groß-österr. Partei gehörte. Seine Wirksamkeit während der ersten Legislaturperiode war eine sehr ersprießliche. Eine ganze Reihe von Anträgen auf Verbesserung der Zustände nach jeder Richtung hin sind von ihm ausgegangen, so z. B. ein Antrag auf Einführung von Schwurgerichten, ein anderer auf Reform des Gemeindegesetzes und ein dritter auf Erlaß eines neuen Religionsgesetzes. Er begnügte sich nicht damit, die Anträge blos zu stellen, sondern formulirte oft gleich den Wortlaut der Gesetzentwürfe, der an Klarheit, Präcision nichts zu wünschen übrig ließ; auch war er als Berichterstatter und Mitglied zahlreicher Ausschüsse äußerst thätig. Es ist deshalb natürlich, daß bei den Neuwahlen für den Landtag und Reichsrath (1867) sein Mandat erneuert wurde. — Mühlfeld ist ein Redner, der weder durch Schönheit der gemalten Bilder, noch durch treffenden Witz, sondern nur durch die Macht der von ihm angegebenen Gründe zu wirken sucht. Was seine äußere Erscheinung betrifft, so ähnelt er, wie man behauptet, in seinen Gesichtszügen stark dem ersten Napoleon.

Digitized by Google

**Müller** (August), geb. 6. Febr. 1821 in Wien, wurde in Graz erzogen, wo er auch die juridischen Studien vollendete. Er widmete sich hierauf unter Hlubek und Horsky landwirthschaftlichen Studien und bereiste dann ganz Deutschland, Frankreich, Italien und die Schweiz. Im J. 1850 kaufte er sich zu Schnedowitz im nördlichen deutschen Theile Böhmens an und war durch Einführung einer rationellen Bewirthschaftung für die ganze Gegend von Vortheil. Im März 1867 wurde er von den verfassungstreuen Großgrundbesitzern in den böhm. Landtag und von diesem in das Abgeordnetenhaus gewählt. — Für seine Haltung während des letzten Krieges wurde ihm die allerh. Zufriedenheit ausgesprochen.

**Pajer** (Luigi), Doctor der Rechte, geb. 26. Juni 1829 in Görz, ist der Sohn eines dortigen angesehenen Kaufmanns. Er besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt, alsdann (1847 bis 1848) die Wiener Hochschule und setzte seine juridischen Studien in Graz fort, wo er 1850 das Absolutorium erhielt und später auch zum Doctor promovirt wurde Seither hat er sich der juridischen Praxis gewidmet. 1861 wurde er in den Görzer Gemeinderath und in den Landtag gewählt, wo er auch in den Landesausschuß delegirt wurde. 1862 kam er als Advocat nach Canale und drei Jahre später in gleicher Eigenschaft wieder nach Görz. 1867 wurde er in den Landtag und Landesausschuß wiedergewählt und am 26. Febr. desselben Jahres auch in den Reichsrath abgeordnet, und zwar als Vertreter der italienischen Nationalität, während sein College Cerne die slavische vertritt. Der nationalen, liberalen Partei angehörend befand er sich im Landtage stets unter den Mitgliedern der Opposition. Sein Rednertalent ist ein bedeutendes.

**Pauer** (Bernhard Adoph), Med. Dr., geb. 17. Juni 1827 zu Pilnikau in Böhmen, erhielt in diesem Städtchen, wo sein Vater als schlichter Lichtzieher lebte, den ersten Unterricht, besuchte dann 1839—1840 die Hauptschule in Königinhof und 1840—1844 das Untergymnasium in Braunau. Die beiden Humanitätsclassen absolvirte er in Jitschin, die philos. Studien in Prag. Im Sommer 1848 wurde er von seinen Collegen mit in den Ausschuß der deutschen Studenten Prags gewählt, im übrigen war er an den verhängnißvollen Ereignissen jener Zeit unbetheiligt. Im Oct. 1849 begann er in Prag das Studium der Rechte, ging aber nach Verlauf eines halben Jahres zur medic. Facultät über. 1851 setzte er seine Studien in Wien fort, wo er am 26. Jan. 1852 wegen Uebertretung der Ausnahmsgesetze (durch aufreizende Reden gegen Minister Bach, über Militärherrschaft ꝛc., erschwert durch Verbreitung eben solcher Schriften) mit sechs Wochen Profoßenarrest bestraft wurde. Oben-



Digitized by Google

drein erhielt er nach seiner Freilassung den Befehl, Wien zu verlassen. Pauer mußte deshalb zur Fortsetzung seiner Studien nach Prag zurückwandern. Ein Jahr später bekam er die Erlaubniß, nach Wien zurückkehren zu dürfen. Das Sommersemester 1853 verbrachte er denn auch wieder an der Wiener Hochschule. Zwei Jahre war er dann durch die Ungunst materieller Verhältnisse genöthigt in seiner Heimath zu verleben, wo er für mehrere Zeitungen correspondirte. Im Herbst 1855 begab er sich abermals nach Wien und trat dort einige Monate später als Lehrer in eine pädagogische Anstalt ein; auch unterrichtete er die Söhne einer ungarischen Magnatenfamilie. Zu Ende des J. 1859 kehrte er nach Prag, von dort, nachdem er 1858 zum Doctor der Medicin promovirt worden war, in das Riesengebirge zurück und übte in Pilnikau und Umgebung, dann in Marschendorf und Johannisbad die ärztliche Praxis aus. Am 2. Nov. 1859 übersiedelte er nach Trautenau. Auch von dort correspondirte er fleißig in mehrere in- und ausländische Journale. Durch seinen ergreifenden Bericht über das furchtbare Brandunglück, welches die Stadt Trautenau am 27. Mai 1861 getroffen, weckte er große, spendenreiche Theilnahme für die verheerte Stadt. Am 20. Oct. desselben Jahres wurde ihm von Dr. Porak, dem čechischen Bürgermeister der deutschen Stadt, ganz unerwartet das Decret der Ausweisung aus Trautenau zugeschickt. Der Fall machte Aufsehen; alle Blätter besprachen ihn. Die erste polit. Instanz (Bezirksamt Hohenelbe) behob die Ausweisung, die höheren Stellen bestätigten sie; doch wurde der Ausweisungsact nie vollzogen. Vom 26. Jan. bis 26. Febr. 1864 verbüßte Dr. Pauer wegen eines Artikels in der „Reichenb. Ztg" (gegen Dr. Porak) im Gefängnißhause zu Königgrätz einen einmonatlichen Arrest. Im J. 1865 erschien von ihm eine mit Beifall aufgenommene Broschüre über Johannisbad, das „riesengebirgische Gastein." Am 27. Juni 1866 war Dr. Pauer während des Gefechtes bei Trautenau der erste österr. Arzt, welcher die ärztliche Binde des Genfer Vertrages an seinen Arm steckte und den Verwundeten ärztliche Hilfe leistete. Während der preuß. Occupation machte er sich als Vorstands-Stellvertreter der auf Kriegsdauer constituirten neuen Stadtrepräsentanz um Trautenau sehr verdient. Er empfing deshalb am 2. Nov. 1866 bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers in dieser Stadt das goldene Verdienstkreuz mit der Krone. Einige Wochen vorher war ihm das Ehrenbürgerrecht von Trautenau verliehen worden. Im Jan. und März 1867 wurde er von den Landgemeinden der Bezirke Trautenau, Arnau, Marschendorf und Schatzlar in den böhm. Landtag und von diesem am 13. April d. J. in den Reichsrath gewählt.

Digitized by Google

Für seine mannhafte aufopfernde Haltung haben ihm mehrere Gemeinden seines Wahlbezirkes zu Anfang des J. 1867 die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

**Pauer** (Johann Paul), geb. 9. Jan. 1813 in Graz, stammt aus einer seit Anfang des 17. Jahrhundertes in Voitsberg ansässigen bürgerlichen Familie. Nachdem er die Rechtsstudien absolvirt und die judiciellen sowie die politischen Prüfungen abgelegt hatte, übernahm er, da sein Vater mittlerweile gestorben war, 1840 die landtäflichen Güter Mettau, Ober- und Unter-Gutenhang und widmete sich hauptsächlich der Landwirthschaft. Auch betheiligte er sich an vielen gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten, wurde zum Mitgliede des Ausschusses der steiermärkischen Sparkasse und zum Obervorsteher-Stellvertreter derselben, zum Ausschußmitgliede der Brandschaden-Versicherungsanstalt und zum Verwaltungsrathe der Escomptebank, endlich noch in den Ausschuß der Landwirthschafts-Gesellschaft gewählt. Im parlamentarischen Leben ist er kein Neuling. 1848 war er bereits Mitglied des provisor. Landtages von Steiermark; 1861 wurde er von dem Großgrundbesitze in den auf Grund des Februarpatentes einberufenen neuen Landtag, und von diesem zum Landesausschuß-Stellvertreter gewählt. 1867 kam er neuerdings in den Landtag, der ihn am 23. Febr. in den Reichsrath entsendete. — Für die anläßlich der Kriegsereignisse in den J. 1859 und 1866 bewährte patriotische Gesinnung und Opferwilligkeit wurde ihm die a. h. kais. Zufriedenheit ausgedrückt. — Seit 27. Juli 1840 ist er mit Hedwig Freiin von Bubna vermählt.

**Perger** (Heinrich Edler v. Pergenau), JUDr., geb. 17. Juni 1810 zu Baden bei Wien, ist ein Sohn des dortigen Realitätenbesitzers Jos. Perger. Er beendete 1831 die juridisch-polit. Studien an der Wiener Universität, wurde im März 1832 Rathsauscultant des österr. Civilgerichtes, dann Doctor sämmtlicher Rechte und im Juli 1843 Hof- und Gerichtsadvocat in Wien. Im Oct. 1860 resignirte er auf die mit besonderem Erfolge 17 Jahre lang betriebene ausgebreitete Advocatur und wurde in Anerkennung seiner Verdienste um die Justizpflege (namentlich durch sein ehrenhaftes, eifriges und erfolgreiches Wirken in seinem Berufe) am 18. Jan. 1861 in den österr. Adelstand mit dem Prädicate „Edler v. Pergenau" erhoben. Am 8. März 1861 wurde er in der inneren Stadt Wien zum Gemeinderathe, am 20. März 1861 in seiner Geburtsstadt Baden für den städtischen Wahlbezirk Baden, Mödling, Gumpoldskirchen und Bertholsdorf zum nieder-österr. Landtagsabgeordneten und 1862 in das Ausschuß-Comité der Generalversammlung der österr. priv. Nationalbank gewählt.



Digitized by Google

Eine sehr erfolgreiche Thätigkeit entwickelte er bei Abfassung der neuen Bankstatuten und des Uebereinkommens bezüglich der verwickelten und schwierigen Verhältnisse der Nationalbank zum Staate. Auch wirkte er als mehrjähriges Mitglied der nieder-österr. Lehen-Commission bis zur erfolgten raschen Beendigung des Lehen-Ablösungsgeschäftes. Im Febr. 1867 wurde er in Baden (welche Stadt ihn zum Ehrenbürger ernannt hat) neuerdings in den nieder-österr. Landtag und am 25. Febr. 1867 in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gewählt.

**Petrinó** (Alexander Freiherr von), geb. 1819, stammt aus einer alten albanesischen Familie, welche zur Zeit des griechischen Freiheitskampfes in die Bukowina übersiedelte. Er absolvirte in Czernowitz die Gymnasial- und philosophischen Studien, worauf er, da sein Vater frühzeitig starb, schon 1837 die Verwaltung seiner Besitzungen übernahm. Zu den reichsten Grundbesitzern seines engeren Vaterlandes gehörend, betheiligte er sich an der Gründung eines Vereines für Landescultur, an der Errichtung der Landesbibliothek, an der Lösung der in der Bukowina besonders verwickelten Frage der Grundablösung und an anderen gemeinnützigen Unternehmungen. Am 29. April 1860 wurde er zum zeitlichen außerordentlichen Reichsrathe für die Bukowina ernannt. Als solcher ergriff er in dem verstärkten Reichsrathe zu wiederholten Malen das Wort, so z. B. bei der Debatte über die Lage der griechischen Kirche in der Bukowina, und stimmte für den Majoritätsantrag. 1861 wurde er in Suczawa in den bukowinaer Landtag und von diesem in den Reichsrath gewählt, doch legte er letzteres Mandat noch vor dem Ablauf der ersten Legislaturperiode nieder. 1867 wurde er neuerdings zum Landtags- und Reichsrathsabgeordneten gewählt.

**Pfeiffer** (Emil), JUDr., geb. 23. Juli 1832 in Lemberg, ist ein Sohn des verstorbenen Vice-Kammerprocurators Dr. Adolph Pfeiffer, absolvirte 1852 die juridischen Studien an der Lemberger Universität und erlangte 1855 den juridischen Doctorgrad. Von dem letztgenannten Jahre an bis 1860 practicirte er als Conceptspraktikant und Concipist bei der Lemberger Finanzprocuratur. Seit Jan. 1860 ist er Advocat in Lemberg, wo er 1861 und 1866 in den Gemeinderath, dann in den Advocatenkammer-Ausschuß gewählt wurde. Am 1. Febr. 1867 erfolgte in dem Landwahlbezirke Grodek und Janow seine Wahl zum Abgeordneten in den galiz. Landtag, welcher ihn zum Stellvertreter des Landesausschußmitgliedes Grocholski ernannte und am 2. März 1867 in den Reichsrath delegirte. — Er ist überdies Director der galiz. Sparcassa (seit 1863), Aus-

Digitized by Google

schußmitglied des galiz. Musikvereines und Prüfungscommissär bei den Advocatenprüfungen in Lemberg.

**Pillersdorff** (Hermann Freiherr von), geb. 15. Dec. 1817, ist ein Neffe des verstorbenen vormaligen Ministers Franz Freiherrn v. P. Er widmete sich dem Staatsdienste, ward im Laufe der Zeit Statthaltereirath zu Trentschin in Ungarn, später Comitatsvorstand. Vom 28. April 1863 bis 25. Juni 1866 fungirte er als Landeschef von Schlesien. An dem letztgenannten Tage erfolgte seine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand. Von dem schlesischen Landtage, welchem er als Abgeordneter des Großgrundbesitzes angehört, wurde er im J. 1865 und am 22. Febr. 1867 in den Reichsrath gewählt. — Er ist Ritter des Franz Joseph-Ordens und Besitzer des Gutes Branek in Mähren.

**Pintar** (Lovro), Pfarrer zu Bresnitz (Krain), geb. 2. Aug. 1814 zu St. Thomas in Oberkrain, besuchte in Lack die Hauptschule, in Carlstadt (Kroatien) das Gymnasium, worauf er in Laibach Philosophie studirte und, einer der ersten, sich angelegen sein ließ, ein regeres slavisches Leben in Krain zu erwecken. Im J. 1836 trat er in das Priesterseminar zu Laibach ein. Hier fand er Gelegenheit seine Kenntniß der slavischen Sprachen und Literaturen zu erweitern, zugleich verlegte er sich mit vielem Fleiße auf das Studium der hebräischen Sprache und der Philosophie; auch schrieb er mehrere Artikel für die illyrischen Zeitschriften „Danica“ und „Novine.“ 1840 zum Priester geweiht, trat er im folgenden Jahre nach Vollendung der theolog. Studien aus dem Seminar und diente anfangs unter slovenischen Krainern, dann unter den deutschen Gottscheern, endlich in Johannisthal und Pneska, wo ihn eine Brustkrankheit ereilte und auf 5 Jahre für die Seelsorge untauglich machte. Das waren für ihn wahrhaft traurige Zeiten. Arm und verlassen zog er von einem Orte zum anderen, bis er endlich 1848 beim Grafen Thurn in Radmannsdorf als Hofmeister angestellt wurde. Er machte sich zu dieser Zeit dadurch bemerklich, daß er mit Anderen Oberkrain davon abhielt, seine Vertreter nach Frankfurt zu entsenden. Er schrieb in dieser Tendenz auch Artikel für die Zeitschriften: „Slovenija“ und „Novice“. Gegen Ende 1849 wurde er wieder Seelsorger und zwar in Predvor, wo er durch mehrere Jahre auch den ganzen Schulunterricht besorgte; später war er zwei Jahre lang Pfarrer in Zalilog. 1861 kam er in gleicher Eigenschaft nach Bresnitz in Oberkrain. Dort ist er noch jetzt thätig. Am meisten wurde er bekannt durch seine Bestrebungen, die Pomologie und Seidenzucht in seinem Vaterlande auf eine höhere Stufe zu bringen. Von seinen Schriften,

Digitized by Google

welche im slovenischen Dialecte verfaßt sind, ist besonders das „Razlaganje srenjske postave“ (eine populäre Erklärung des Gemeindegesetzes von 1849) hervorzuheben. 1867 wurde er in dem Landwahlbezirke Radmannsdorf in den krainer Landtag und von diesem am 6. April in den Reichsrath gewählt.

**Planer** (Johann), JUDr., geb. 7. März 1816 in Kastelruth, einem Bergdorfe südlich von Brixen, absolvirte in Bozen das Gymnasium, in Innsbruck die Rechte und erlangte 9. Dec. 1842 den juridischen Doctorgrad. Am 6. Dec. 1848 zum Advocaten in Brixen ernannt, wirkte er vom 23. Juni 1850 bis 27. Febr. 1859 zugleich als erster Magistratsrath, vom 27. Febr. 1859 bis 9. Juni 1866 als Bürgermeister und seither wieder als erster Magistratsrath in dieser Stadt. 1861—1864 war er Abgeordneter des tiroler Landtages. Am 31. Jan. 1867 wurde er von den Städten und Industrialorten Brixen, Sterzing, Klausen, Bruneck, Lienz und Innichen neuerdings zum Landtags-, am 1. März 1867 zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

**Plankensteiner** (Arnold), Realitätenbesitzer in Liebenau (Steiermark), tüchtiger Landwirth, wurde am 21. Jan. 1867 von den Landgemeinden der Bezirke Marau, Oberwölz und Neumarkt in den steir. Landtag, wechem er auch während der ersten Legislaturperiode angehört hatte, wiedergewählt. Am 23. Febr. 1867 erfolgte seine Wahl in den Reichsrath.

**Plener** (Ignaz Edler v.), vormaliger Finanzminister, wurde 21. Mai 1810 in Wien geboren, wo sein Vater, welcher 1850 in den Adelstand erhoben wurde, bei der Hofkammer diente. Er absolvirte an der dortigen Universität die juridischen Studien, wurde 1832 zum Doctor der Rechte promovirt und trat 1836 als dritter Cameral-Bezirks-Commissär zu Eger in den Staatsdienst. 1844 wurde er erster Commissär daselbst; später kam er als Ober-Finanzrath zur böhm. Finanz-Landes-Direction nach Prag. 1851 wurde er in außerordentlicher Mission nach Pest gesandt, wo hauptsächlich die Einführung des Systems der indirecten Steuern seine Thätigkeit in Anspruch nahm. Bei der Organisirung der Finanzbehörden in Ungarn (1852) wurde Plener mit dem Range eines k. k. Hofrathes nach Preßburg berufen, um dort die neu errichtete Abtheilung der ungar. Finanz-Landes-Direction zu leiten. 1857 erfolgte seine Ernennung zum Finanz-Landes-Director in Lemberg, 1859 seine Berufung nach Wien, wo er in den damals bestehenden ständigen Reichsrath eintrat. Am 22. April 1860 eröffnete sich seiner Wirksamkeit ein weites Feld. Er ward an Bruck's Stelle unter gleichzeitiger Verleihung der geh. Raths-

Digitized by Google

würde mit der provisor. Leitung des Finanzministeriums betraut. Am 13. Dec. 1860, als Schmerling in das Cabinet eintrat, wurde Plener definitiv zum Finanzminister ernannt. Als solcher hatte er das Deficit zu decken und die Valuta-Verhältnisse zu bessern. Das erstere gelang ihm durch glückliche Finanzoperationen, das letztere durch die Bankacte. Als er am 27. Juli 1865 aus dem Ministerium schied, war das Silber-Agio auf 7% herabgedrückt. Für seine hohen Verdienste, die er als Minister sich erwarb, wurde ihm bereits am 12. Aug. 1862 der Orden der eisernen Krone 1. Cl. verliehen. — In das parlamentarische Leben trat er am 20. März 1861 ein, indem er an diesem Tage von der Egerer Handels- und Gewerbekammer in den böhm. Landtag gewählt wurde. Einige Tage später wurde er auch in den Reichsrath entsendet. 1867 trat er neuerdings in den Landtag und Reichsrath ein. — Er zeichnet sich ebenso sehr durch Fachkenntniß als durch liberal-constitutionelle Gesinnung aus.

**Poche** (Adolph Freiherr von), Statthalter in Mähren, ist ein Sohn des verstorbenen Bergwerksbesitzers Franz Poche in Zbirow (Böhmen). Er widmete sich nach absolvirten juridischen Studien dem Staatsdienste und brachte es in verhältnißmäßig kurzer Zeit zum Statthaltereirathe in Brünn. Im Juni 1853 erfolgte seine Ernennung zum Hofrathe bei der Ofner Statthalterei-Abtheilung. Als solcher erhielt er am 20. Juli desselben Jahres den Orden der eisernen Krone 3. Classe, worauf er, den Ordensstatuten gemäß, in den Ritterstand erhoben wurde. Später ward er Vice-Präsident der Statthalterei-Abtheilung in Kaschau, Commandeur des Leopold-Ordens und Freiherr. Im März 1861 kam er als provisor. Sectionschef in das Staatsministerium. In dieser Stellung blieb er 14 Monate, worauf ihm am 18. Mai 1862 der Statthalterposten in Mähren übertragen und gleichzeitig die geh. Rathswürde verliehen wurde. In dieser Stellung empfing er wegen seiner ausgezeichneten Dienstleistung am 30. April 1867 den Orden der eisernen Krone 1. Cl. — 1863 und 1867 wurde er zu Kromau in den mähr. Landtag, von diesem in den Reichsrath gewählt.

**Pockstaller** (Pirmin), geb. 4. Sept. 1806 zu Innbach im Unter-Innthale, trat nach vollendeten Gymnasial- und philos. Studien (1828) in das Benedictiner-Ordensstift Fiecht (ebenfalls im Unter-Innthale) ein. Die theolog. Studien machte er theils in Brixen, wo er am 29. Juli 1828 zum Priester geweiht wurde, theils im Stifte selbst. 1833 kam er als Cooperator auf die Stiftspfarre Achnethal. Seit 29. Jan. 1833 ist er Abt des Stiftes Fiecht und seit 1. März 1867 Reichsraths-

Digitized by Google

abgeordneter. Im tiroler Landtage vertritt er die geistlichen Corporationen von Wilten, Stams und Fiecht.

**Polanowski** (Stanislaus Ritter von), ist Gutsbesitzer in Moszkow bei Sokal in Galizien, Abgeordneter mehrerer Landgemeinden des Zolkiewer Kreises auf dem galiz. Landtage und seit 2. März 1867 Reichsrathsabgeordneter.

**Polański** (Thomas), geb. 12. März 1822 zu Fulsztyn in Galizien, ist Weltpriester und hat seit Januar 1846 ununterbrochen in öffentlichen Lehrämtern gewirkt, und zwar 1846 bis 1856 als Professor an der philos. Lehranstalt, nach deren Aufhebung am Ober-Gymnasium zu Przemysl, 1857—1862 als Gymnasial-Director in Sambor (wo ihm das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde) und 1863—1866 in gleicher Eigenschaft zu Rzeszow. Seit Jan. 1867 ist er Director des k. k. Ober-Gymnasiums in Przemysl. Dort wurde er im Febr. d. J. in den galiz. Landtag entsendet, welcher ihn am 2. März in den Reichsrath wählte.

**Porak** (Anton), Med. Dr. und Obmann der Bezirksvertretung in Trautenau, war früher Bürgermeister dieser Stadt. Vom böhm. Landtage, im welchem er als Abgeordneter der Städte Königinhof, Horitz und Nachod sitzt, wurde er am 13. April 1867 in den Reichsrath gewählt; doch ist auf sein Erscheinen im Abgeordnetenhause nicht zu rechnen, da er der national-čechischen Partei angehört.

**Potocki** (Adam Graf), Gutsbesitzer in Krzeszowice bei Krakau, vertritt im galiz. Landtage die Landgemeinden der Bezirke Chrzanów, Jaworzno und Krzeszowice. Er gehört zu jenen 34 Abgeordneten, welche am 2. März 1867 gegen die unbedingte Beschickung des Reichsrathes von Seiten des galiz. Landtages stimmten. An demselben Tage wurde er in das Abgeordnetenhaus gewählt, in welchem er übrigens auch schon in den Sessionen 1861—1865 thätig gewesen ist.

**Pour** (Wenzel), Mühlenbesitzer in Pardubitz, gehört der national-čechischen Partei des böhm. Landtages an, in welchem er die Landgemeinden der Bezirke Pardubitz, Holitz und Přelauč vertritt. Am 13. April 1867 wurde er in den Reichsrath gewählt, wird aber ohne Zweifel in demselben nicht erscheinen.

**Prato** (Napoleon Freiherr v.), geb. 10. Nov. 1822 zu Segonzano in Südtirol, diente eine Zeit lang als Officier im Inf.-Reg. Freih. v Roßbach Nr. 40 und ist gegenwärtig Major in der Armee. Am 30. Jan. 1867 wurde er von den Landgemeinden der Bezirke Trient, Lavis, Cembra, Civezzano, Vezzano und Pergine in den tiroler Landtag, von diesem am 1. März d. J. in den Reichsrath gewählt.

**Pratobevera** (Adolph Freiherr von), geb. 12. Juni 1806

Digitized by Google

zu Bielitz in Oesterr.-Schlesien, ist der Sohn des als Herausgeber der „Materialien" in der Juristenwelt rühmlichst bekannten Freih. Carl Joseph, welcher 1853 mit Tode abging. Er widmete sich, nach dem Beispiele seines Vaters, der Rechtswissenschaft und absolvirte seine Studien an der Wiener Universität. Am 19. Sept. 1828 begann er als Praktikant der Kammerprocuratur im Staatsdienste seine Laufbahn. Am 24. Mai 1830 wurde er zum Doctor sämmtlicher Rechte promovirt und am 10. Jan. 1831 zum überzähligen, unbesoldeten Rathsprotokollisten des nieder-österr. Landrechtes ernannt. Im Aug. 1832 kam er zum aushilfsweisen Dienst in den Staatsrath, in welchem er am 3. März 1833 zum Official befördert wurde. Am 30. Aug. 1837 ward er zum nieder-österr. Landrath erhoben, am 4. Sept. 1838 mit dem Titel eines wirkl. Appellationsrathes zur gerichtlichen Bundescentralbehörde in Frankfurt a. M. beordert und 10 Nov. 1840 zum Präsidenten dieser Behörde ernannt. Im Oct. 1842 kehrte er, als Rath zum nieder-österr. Appellationsgerichte versetzt, nach Wien zurück, wo er mit dem gewissenhaftesten Fleiße arbeitete. Als im J. 1847 die kais Akademie der Wissenschaften gegründet wurde, ward P. Secretär des Curators derselben, Erzherzogs Johann. Am 25. Aug. 1848 erfolgte seine Ernennung zum Ministerialrath im Justizministerium. Als solcher arbeitete er Tag und Nacht an Verbesserungen und Reformen in der Justizgesetzgebung; insbesondere nahm er an der Redaction der 1850er Justizgesetze sehr großen Antheil. Von 1850 an als Hofrath beim obersten Gerichtshofe beschäftigt, wurde er, nachdem sein Freund Schmerling Staatsminister geworden war, am 4. Febr. 1861 zum Minister und Leiter des Justizministeriums, zugleich zum wirkl. geh. Rathe ernannt. Wenige Tage nachher unterzeichnete er mit den übrigen Ministern die Februarverfassung, zu deren treuesten Anhängern er gehört. Im März 1861 wurde er in Klosterneuburg in den nieder-österr. Landtag und von diesem im April desselben Jahres in den Reichsrath gewählt. Als Minister konnte er die von ihm beabsichtigten Neuerungen nicht durchführen, weil er im Juli 1861 an den Augen gefährlich erkrankte Am 18. Dec. 1862 trat er, nachdem er eine Zeit lang sich durch den Minister v. Lasser hatte vertreten lassen, in den bleibenden Ruhestand und wurde bei dieser Gelegenheit mit dem Großkreuze des Franz Joseph-Ordens ausgezeichnet. Unter dem Ministerium Belcredi gehörte er zur Opposition. Bei ihm fand am 13. Jan 1867 die vielbesprochene Conferenz der deutschen Abgeordneten statt, welche gegen die Beschickung des außerordentlichen Reichsrathes sich aussprach. Am 4. Febr. 1867 wurde er zum Landtags- und am 25. Febr.

Digitized by Google

zum Reichsrathsabgeordneten wiedergewählt. Seit dem 25 Febr. 1867 ist er zugleich Landmarschall von Nieder-Oesterreich.

**Prokopowicz** (Joseph), geb. 18. Febr. 1818 zu Stryj in Galizien, absolvirte 1840 an der Lemberger Universität die jur.-polit. Studien, worauf er ein Jahr lang bei dem k. k. Strafgerichte in Lemberg prakticirte. Später war er drei Jahre bei der galiz. Kammerprocuratur als Conceptspraktikant, sodann beim Tarnopoler Stadtmagistrate als Assessor, hierauf beim Brzezianer Magistrate als Vorsteher desselben thätig. 1855 wurde er k. k. Bezirksvorsteher in Kimpolung, von wo er später in gleicher Eigenschaft nach Kotzmann (in der Bukowina) sich versetzen ließ. 1861 wurde er vom Landgemeinden-Wahlbezirke Kotzmann in den bukowinaer Landtag gewählt und bei den allgemeinen Neuwahlen im J. 1867 mit demselben Vertrauen beehrt, worauf ihn der Landtag am 28. Febr. 1867 zum Reichsrathsabgeordneten wählte. Sein besonnenes, uneigennütziges Benehmen erhielt seitens der kais. Regierung mehrfache Anerkennung.

**Proskowetz** (Emanuel), Fabriksbesitzer in Kwassitz (Mähren), stammt aus einer Prager Familie, gehört zur verfassungstreuen Partei und wurde 1861 sowie 1867 zu Kremsier in den mähr. Landtag gewählt, welcher ihn in denselben Jahren in den Reichsrath entsandte. — Er ist seit 1860 Ritter des Franz Joseph-Ordens.

**Rechbauer** (Carl), JUDr., geb. 6. Jan. 1815 in Graz, absolvirte dort 1837 die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und war dann bis 1845 bei der steir. Kammerprocuratur im Staatsdienste thätig. 1839 wurde er zum Doctor promovirt, lebte später als Advocaturs-Candidat in seiner Vaterstadt und vertrat 1848 die Grazer Universität im steir. Landtage. 1850—1853 war er Gemeinderath. 1859 wurde er zum Hof- und Gerichtsadvocaten in Graz ernannt, 1861 neuerdings in den Gemeinderath und als Abgeordneter der Stadt Graz in den Landtag gewählt, von welchem er alsbald in den Reichsrath entsendet wurde. Dort gehörte R. zu den hervorragendsten Mitgliedern der autonomistischen Partei. 1867 trat er abermals in den steir. Landtag so wie in den Reichsrath. — Er ist seit 26. März 1867 Ehrenbürger von Graz.

**Rieger** (Franz Ladislaus), JUDr., der thätigste und hervorragendste Führer der national-čechischen Partei, wurde 10. Dec. 1818 zu Semil in Böhmen geboren, 19. Juni 1847 in Prag zum Doctor promovirt. 1848 wählten ihn sieben Wahlbezirke in den constituirenden Reichstag. Er entschied sich für den Bezirk Eisenbrod, spielte dann in Kremsier eine bedeutende Rolle und hielt namentlich am 10. Jan. 1849 eine Auf-

Digitized by Google

sehen erregende Rede. Noch mehr in den Vordergrund trat er 1861, in welchem Jahre er als Vertreter des Landwahl-Bezirkes Semil-Eisenbrod in den böhm. Landtag und als Abgeordneter Böhmens in den Reichsrath gelangte; doch blieb er in dem letzteren nur bis 25. Juni 1863. Im Jan. und März 1867 wurde er abermals in den böhm. Landtag und in den Reichsrath gewählt. Er hat außer seiner politischen auch eine fruchtbare literarische Thätigkeit entfaltet. — Eine ausführlichere Biographie dieses einflußreichen Parteiführers findet sich hier, im „Reichsraths-Almanach", deshalb nicht vor, weil Dr. Rieger ohne allen Zweifel im Reichsrathe nicht erscheinen wird.

**Říha** (Joseph), JUDr., geb. 1. Dec. 1830 zu Pučer bei Kaurim, absolvirte seine Rechtsstudien an der Prager Universität, wurde 30. Dec. 1858 zum Doctor promovirt und ist gegenwärtig Advocaturscandidat in Prag. Am 13. April 1867 wurde er vom böhm. Landtage, in welchem er die Bezirke Kuttenberg und Čáslau vertritt, in das Abgeordnetenhaus gewählt, wird aber als Anhänger der national-čechischen Partei kaum seinen Sitz dort einnehmen.

**Rogawski** (Carl Ritter v.), geb. 1819, Gutsbesitzer zu Olpiny im Tarnower Kreise Galiziens, erhielt seine wissenschaftliche Ausbildung an der Krakauer Universität. 1846 begab er sich, da er an den polnischen Unruhen dieses Jahres theilgenommen hatte, in das Ausland und brachte zwei Jahre in Frankreich zu. Nach der von Sr. Maj. dem Kaiser Ferdinand ertheilten Amnestie kehrte er 1848 nach Galizien zurück und nahm die Verwaltung seines Gutes Olpiny in die Hand. Im März 1861 wurde er von den Landgemeinden der Bezirke Gorlice und Biecz in den galiz. Landtag und von diesem vierzehn Tage später in das Abgeordnetenhaus gewählt. Er machte sich 1863 dadurch bemerklich, daß bei ihm zuerst das Gesetz in Betreff der Unverletzlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes in Anwendung kam. Das Lemberger Landesgericht hatte nämlich am 31. Aug. 1863 seine Wohnung in Olpiny durchsuchen und ihn selbst am 5. Sept. als der Theilnahme am polnischen Aufstande verdächtig verhaften lassen. Das Abgeordnetenhaus verfügte indeß am 17. Sept. seine Freilassung, welche Tags darauf auch wirklich erfolgte. Am 1. Febr. 1867 wurde er neuerdings, und zwar in Jaslo, zum galiz. Landtags- und am 2. März auch zum Reichsrathsabgeordneten gewählt. — Er ist ein großer Freund der Archäologie und auch als Schriftsteller bekannt. Die gelehrte Gesellschaft in Krakau, die Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Kopenhagen und

Digitized by Google

mehrere andere Gesellschaften haben ihn unter die Zahl ihrer Mitglieder aufgenommen.

**Rosenauer** (Wenzel), geb. 1824 in Krumau, widmete sich in Prag und Wien technischen Studien, diente dann drei Jahre bei der böhm. Landesbaudirection und leitet gegenwärtig den Graphitbergbau einer Societät im südlichen Böhmen, deren Mitglied er ist und deren Producte den Gegenstand eines Welthandels bilden. Er ist nebstbei Mitglied des Gemeindeausschusses seiner zweiten Heimath Budweis, Mitglied der dortigen Handelskammer und Obmann der Ober-Planer Bezirksvertretung. 1861 wurde er von den Landgemeinden der Bezirke Krumau, Kalsching und Ober-Plan, 1867 von der Budweiser Handelskammer in den böhm. Landtag entsendet, welcher ihn zum Reichsrathsabgeordneten wählte. — Er gehört zur Partei der Centralisten.

**Roser** (Franz Moriz), Med. Dr., geb. 18. Sept. 1825 zu Wekelsdorf in Böhmen, begann als 14jähriger Knabe in Prag die Gymnasialstudien und wendete sich dann der Chirurgie zu. Unzufrieden mit dem halben medicinischen Wissen, setzte er später seine Studien fort und wurde nach Beendigung derselben am 26. Nov. 1851 in Prag zum Doctor der Medicin graduirt. Er trat hierauf in die Pitha'sche und Arlt'sche Klinik ein, mit besonderer Vorliebe der Chirurgie und Augenheilkunde sich widmend. Nach längerem Aufenthalte im Prager Krankenhause ging er nach Gräfenberg, wo er sieben Monate zubrachte und die Einwirkung des Wassers auf den menschlichen Organismus studirte. Die Resultate seiner Studien veröffentlichte er zu Prag in einer Monographie, wählte dann Braunau zu seinem Aufenthaltsorte und prakticirte dort mit solchem Glücke, daß er nach Centnerbrunn (Preuß.-Schlesien) als Dirigent der dortigen Wasserheilanstalt berufen wurde. Vier Jahre brachte er in dieser Stellung zu, besuchte nach dieser Zeit mehrere deutsche Universitäten und bildete sich hierauf in Straßburg und Paris unter Sedillot, Velpeau und anderen Koryphäen der medicin. Wissenschaft noch mehr aus. Nach Braunau zurückgekehrt, nahm er seine ärztliche Praxis wieder auf und gab zugleich ein Volksblatt („Vorwärts"), welches eine radicale Tendenz verfolgte, heraus. Während der preuß. Invasion wurde dasselbe sistirt, erscheint aber jetzt wieder. Bei den allgemeinen Wahlen im J. 1867 wurde er in dem Landwahlbezirke Braunau-Politz in den böhm. Landtag, von diesem am 13. April in den Reichsrath gewählt. Er gehört zur liberalen, verfassungstreuen Partei.

**Ryger** (Anton), JUDr., geb. 28. März 1810 zu Napajedl in Mähren, absolvirte seine Studien in Olmütz und er-

Digitized by Google

langte am 17. Mai 1831 den juridischen Doctorgrad. Nach stattgehabter Promotion ward er beim Freiherrn v. Gudenau, dann beim Fürsten Felix Lichnowsky, hierauf beim Grafen Wickenburg als Erzieher angestellt. Später widmete er sich in Olmütz, Troppau und Wien der Advocatenpraxis, fungirte nachher als Oberamtmann, Justiziär und Landesgerichtsverwalter, sodann als Advocat und Notar zu Rohrbach in Ober-Oesterreich. Seit dem J. 1852 ist er k. k. Notar und Advocat in Holleschau (Mähren). 1861 wurde er von der Stadt Kremsier, 1867 von den Landgemeinden der Bezirke Schönberg, Wiesenberg und Altstadt in den mähr. Landtag entsendet, welcher ihn in denselben Jahren zum Reichsrathsabgeordneten wählte. — Er gehört der verfassungstreuen Partei an.

**Salm-Reifferscheidt** (Louis Altgraf), geb. 4. Dec. 1820, ist k. k. Major in der Armee. Er wurde im März 1867 von den verfassungstreuen Großgrundbesitzern in den böhm. Landtag, von diesem am 13. April in den Reichsrath gewählt.

**Sawczyński** (Sigmund), geb. 30. April 1826 zu Olesince im Czortkower Kreise Galiziens, wirkte vom 1. Dec. 1848 bis zum Schluß des Schuljahres 1862 als Lehrer, und zwar 1848—1849 als supplirender Professor der Weltgeschichte und classischen Philologie an der ehemals bestandenen philos. Lehranstalt in Tarnow, 1849—1850 an dem daselbst neu errichteten achtclassigen Gymnasium, 1850—1854 am Gymnasium bei St. Anna in Krakau. Die Jahre 1855 und 1856 (bis Ende October) brachte er mit Vorbereitungsstudien zur Lehramtsprüfung an der Wiener Universität zu. Vom Nov. desselben Jahres bis zu Ende des Schuljahres 1861 war er abermals Lehrer am Gymnasium bei St. Anna in Krakau. Für das Schuljahr 1862 wurde er von Amtswegen an das Gymnasium nach Sambor versetzt; nach Ablauf dieses Studienjahres gab er freiwillig das Lehramt auf, kehrte nach Krakau zurück und betheiligte sich vom Sept. 1862 bis zu seiner Wahl in den galiz. Landtag (Dec. 1865) als Mitredacteur an der Redaction des „Czas". Seit Ende Juni 1866 arbeitet er als Beamter beim galiz. Landesausschusse. Als Landtagsabgeordneter vertrat er in verflossener Landtagsperiode den Großgrundbesitz des Stryjer Kreises; für diese Periode wählte ihn (am 4. Febr. 1867) die Stadt Tarnopol. Am 2. März 1867 erfolgte seine Wahl in den Reichsrath. Außerdem ist er Mitglied der gelehrten Gesellschaft in Krakau und Ausschußmitglied des sich jetzt bildenden galiz. Turnvereines „Sokol."

**Schindler** (Alexander Julius), geb. 26. Sept. 1818 zu Wien, ist der Sohn eines angesehenen Kaufmanns, welcher in Fischamend verschiedene Fabriksetablissements besaß. Er absol-

Digitized by Google

virte in seiner Vaterstadt die Gymnasialstudien und bezog dann die philos. Facultät der Wiener Hochschule, mit der Absicht, für das medicin. Studium sich vorzubereiten. Familienverhältnisse änderten diesen Plan; er trat in das polytechnische Institut ein und beschäftigte sich sehr eifrig mit Chemie, worauf er in einer neu gegründeten Cottonfabrik zu Steyr (Ober-Oesterreich) als Chemiker angestellt wurde. 1839 begann er in Wien juridische Studien und vollendete dieselben im J. 1843. Nach einer kurzen Praxis beim Magistrate der Stadt Steyr und beim Salinenamte in Gmunden wurde Sch. 1845 Justiziär bei dem ihm befreundeten Fürsten Gustav Lamberg zu Schloß Steyr. Um diese Zeit fing er auch an, mit Belletristik, mit liberaler Journalistik und Broschürenliteratur sich zu beschäftigen und ward einer der fleißigsten Mitarbeiter mehrerer Zeitungen. 1846 begleitete er den Fürsten als Hilfsarbeiter auf den böhm. Landtag und gab im folgenden Jahre „Beiträge zur ständischen Bewegung in den deutsch-österr. Provinzen" heraus. 1850 trat er in den Staatsdienst und wurde Staatsanwaltssubstitut in Leoben, später Staatsanwaltssubstitut in Graz. 1854 zog er sich auf kurze Zeit in das Privatleben zurück. 1856 ward er Domänenverwalter des Grafen Henckel-Donnersmark zu Wolfsberg in Kärnthen, später Rechtsanwalt und Generalbevollmächtigter für die Domänen und Bergwerke der k. k. Staatsbahngesellschaft in Ungarn und zuletzt General-Secretär derselben Gesellschaft in Wien. Am 20. März 1861 erfolgte im Wiener Wahlbezirke Neubau seine Wahl in den niederösterr. Landtag, von welchem er im April d. J. in den Reichsrath entsendet wurde. Am 16. Jan. 1862 erhielt er eine Notarstelle in Wien, welche er noch jetzt inne hat. Am 4. Febr. 1867 wurde er neuerdings in den Landtag und drei Wochen später in den Reichsrath gewählt. — Seitdem er in das parlamentarische Leben eintrat, ist er sehr oft und immer bei den wichtigsten Verhandlungen als Redner aufgetreten; er zeigte als solcher zu jeder Zeit vollendete, sarkastische Beredtsamkeit. Auch seine literarische Thätigkeit ist eine sehr bedeutende. Von den zahlreichen Schriften, welche er unter dem Pseudonym Julius von der Traun herausgab, heben wir hervor: „Südfrüchte" (Novellen, 2. Bde., 1848), „Eines Bürgers Recht" (Trauerspiel, 1849), „Die Rosenegger Romanzen" (1852), „Herbsttage auf Helgoland" (1853) und „Theophrastus Paracelsus" (Volksdrama, 1858).

**Schlegel** (Joseph), geb. 1803 zu Linz, trat nach zurückgelegten Studien am Prager Polytechnicum 1822 bei der Katastralvermessung als Adjunct ein und wurde nach Verlauf eines Jahres zum Geometer ernannt. Als solcher war er bis

Digitized by Google

1831 in Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober-Oesterreich und schließlich in Salzburg in Verwendung; später widmete er sich in Kärnthen dem Eisenhüttenwesen, ward Eisenwerksdirector zu Frantschach bei Wolfsberg, dann (1837) Hüttendirector in Prevali. Im Jahre 1854 veranlaßten ihn körperliche Leiden, in Pension zu gehen. Er nahm in Graz sein Domicil, hat jedoch auch im Ruhestande nicht aufgehört, seinem Fache möglichst zu nützen. — In das parlamentarische Leben trat er 1848 ein, indem er als Abgeordneter des Wahlbezirkes Völkermarkt an den Arbeiten des Reichstages theilnahm. 1861 und 1867 wurde er von der Leobener Handelskammer in den steir. Landtag, von diesem in denselben Jahren in den Reichsrath gewählt.

**Schlosser** (Carl Edler von), JUDr., geb. 1808 in Prag, erlangte an der dortigen Universität am 28. Juni 1831 den Doctorgrad. Er ist gegenwärtig Landesadvocat und Senior der juridischen Witwen- und Waisen-Societät in seiner Vaterstadt. Im März 1867 wurde er von den verfassungstreuen Großgrundbesitzern in den böhm. Landtag, von diesem am 13. April in den Reichsrath gewählt.

**Schneider** (Carl Samuel), geb. 22. Sept. 1801 zu Bielitz, besuchte als Knabe die dortige evang. Schule, 1813—1817 das evang. Gymnasium in Teschen, 1817—1821 das evang. Lyceum in Preßburg. Nach beendeten Studien von der Bielitzer Gemeinde zum Lehrer an der neuerrichteten Mädchenschule berufen, widmete er sich nebstbei dem Studium der Theologie und wurde 1824 in Bielitz zum Vicar ernannt. Sein innerer Drang, die theolog. Wissenschaft gründlicher zu betreiben, führte ihn 1825 an die evang.-theol. Facultät in Wien, von wo er 1828 nach Bielitz zurückkehrte. Er bekleidete sodann bis Ostern 1833 die Stelle eines Rectors an der evang. Schule daselbst. Am 1. Oct. 1832 wurde er zum evangel. Pfarrer bei der Gemeinde seiner Vaterstadt erwählt. Im J. 1848 sandte ihn das Vertrauen seiner Bielitzer Mitbürger als Abgeordneten in den österr. Reichstag. Schneider erhob dort mit anderen Volksvertretern seine Stimme für Aufhebung der Robot und des Unterthänigkeitsverhältnisses und arbeitete mit rastlosem Eifer an der Verwirklichung des provis. Protestantengesetzes vom 29. Jan. 1849. Im April 1861 sehen wir ihn wieder als Volksvertreter im schles. Landtage, dessen erste Session ihn zum Reichsrathsabgeordneten erwählte. Im Febr. 1867 wurde er abermals in den Landtag und Reichsrath gewählt. — Im J. 1858 zum schles. Senior und Schuldistricts-Aufseher A. C. ernannt, wurde er für diese beiden Aemter 1862 von den schles.-evang. Gemeinden neu gewählt. Im

Digitized by Google

April 1864 erfolgte seine Wahl zum mähr.-schles. Superintendenten A. C., worauf er am 14. Mai 1864 von Sr. Maj. dem Kaiser in dieser geistlichen Würde bestätigt wurde.

**Schubert** (Eduard Victor), JUDr. und k. k. Notar in Prag, wurde dort um das J. 1799 geboren. Sein Vater Johann S. war ständischer Ingrossator. Der Sohn beendete in Prag die jurid. Studien und wurde am 23. Dec. 1823 zum Doctor promovirt, gleichzeitig mit dem verstorbenen Dr. Pinkas, dessen Nachfolger im böhm. Landtage er im J. 1865 wurde. Am 22. März 1867 wurde er von der Prager Kleinseite abermals in den Landtag, von diesem am 13. April d. J. in den Reichsrath gewählt. Er war mehrere Jahre Prager Stadtverordneter und 1850 auch Decan des jurid. Doctoren-Collegiums der Prager Universität.

**Schulz** (Ferdinand), čechischer Schriftsteller, in Prag lebend, hat früher die „Literarní listy" und die „Národní Noviny" redigirt und eine fruchtbare journalistische Thätigkeit entwickelt. Am 30. Jan. und 22. März 1867 von den Städten Jungbunzlau und Nimburg einstimmig in den böhm. Landtag entsendet, ward er von diesem am 13. April d. J. in den Reichsrath gewählt, in welchem er indeß ohne Zweifel nicht erscheinen wird.

**Schürer** (Franz), Bürgermeister in Stein, vertritt im nieder-österr. Landtage die Landgemeinden der Bezirke Krems, Mautern, Spitz, Langenlois, Gföhl, Persenbeug, Pöggstall und Kirchberg am Wagram. Am 25. Febr. 1867 wurde er zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

**Schwestka** (Franz), JUDr., Landesadvocat in Prag, wurde 26. April 1811 zu Trpoměch in Böhmen geboren Er erlangte 6. Mai 1839, nachdem er in Prag die jurid. Studien vollendet, den Doctorgrad und war 1865 Decan des jurid. Doctoren-Collegiums. Von dem böhm. Landtage, in welchem er die Städte Schlan, Laun und Rakonitz vertritt, wurde er am 12. Mai 1864 und 13. April 1867 in den Reichsrath gewählt. Doch ist auf sein Erscheinen im Abgeordnetenhause nicht zu rechnen, da er der national-čechischen Partei angehört.

**Scrinzi** (Johann Baptist, Ritter von Montecroce), Doctor der Rechte, geb. im August 1806 zu Ala in Südtirol, lebt seit 1830 in Triest, wo er ungefähr drei Jahrzehnte die Advocatur ausübte. Ende 1848 wurde er in den Triester Stadtrath gewählt, in welchem er seit dieser Zeit mit kurzer Unterbrechung geblieben ist. Für sein während des Jahres 1848 anerkanntes nützliches Wirken wurde ihm 1849 der Franz Joseph-Orden zu Theil. 1857 erhielt er den Orden der eisernen Krone dritter Classe und zwar in Anerkennung seiner emsigen

Digitized by Google

Leistungen als Präses der patriotischen Actiengesellschaft Aurisina, welche die Aufgabe löste, Triest und die dortige Eisenbahn-Station mit Trinkwasser zu versehen. Einige Monate später wurde er den Ordensstatuten gemäß in den Ritterstand erhoben und bekam nach dem Berge unter dem Dorfe Santa Croce, an dessen Fuße das nach Triest geleitete Wasser hervorquillt, das Prädicat „di Montecroce". Am 26. Febr. 1867 wurde er für Triest in den Reichsrath gewählt.

**Seifert** (Wenzel), Postmeister in Staab (Böhmen), vertritt seit 18. März 1861, beziehungsweise 20. März 1867 die Landgemeinden der Bezirke Pilsen, Tuschkau, Mies und Staab im böhm. Landtage, in welchem er stets mit der verfassungstreuen Partei gestimmt hat. Am 13. April 1867 wurde er in den Reichsrath gewählt.

**Seyffertitz** (Carl Freiherr von), geb. 17. Febr. 1825, stammt aus einer dem deutschen Uradel angehörigen, 1711 in den Reichsfreiherrnstand erhobenen Familie. Sohn eines k. k. Hauptmanns im Kaiser-Jäger-Regimente, hatte er das Unglück, kaum sieben Jahre alt, seinen Vater zu verlieren. Er erhielt nichtsdestoweniger eine sehr sorgfältige Erziehung und war dann lange Zeit im Staatsdienste thätig. In Bregenz, wo er mehrere Jahre als k. k. Kreis-Commissär wirkte, erfreute er sich einer solchen Beliebtheit, daß er von der dortigen Handelskammer während der ersten Legislaturperiode in den vorarlberger Landtag und durch diesen in den Landesausschuß gewählt wurde, in welch' letzterem er auch als Stellvertreter des Landeshauptmanns zu fungiren hatte. Im Jan. 1867 wurde er abermals in den Landtag und von diesem am 23. Febr. 1867 in den Reichsrath gewählt.

**Simonowicz** (Jacob Ritter v.), k. k. Staatsanwaltssubstitut in Czernowitz, war schon in der ersten Legislaturperiode Mitglied des Abgeordnetenhauses und wurde 1867 von dem bukowinaer Landtage, in welchem er als Abgeordneter des Großgrundbesitzes sitzt, neuerdings gewählt.

**Skene** (Alfred), geb. 15. Mai 1815 zu Verviers in Belgien, stammt aus einer schottischen Familie und lebt seit 1830 in Oesterreich. Er diente 14 Jahre lang in der kais. Armee und trat dann als Oberlieutenant aus dem activen Heere in das Privatleben zurück. 1846 gründete er die Tuchfabrik in Alexowitz, um Militärtücher mit Hilfe aller neuen Erfindungen und Verbesserungen im Großen zu erzeugen. Später errichtete er noch mehrere industrielle Etablissements, war 1859 bei der Bildung von Freiwillencorps äußerst thätig und erhielt deshalb 1860 den Franz Josephs-Orden. 1861 wurde er Gemeindeausschuß, Vicepräsident der Brünner Handelskammer, Vertreter



Digitized by Google

derselben im mähr. Landtage und Reichsrathsabgeordneter. Als solcher machte er sich hauptsächlich durch seinen Antrag auf freie Bildung der Genossenschaften, durch seine Thätigkeit in verschiedenen Ausschüssen und seine Betheiligung an dem Zustandekommen der Bankacte bemerklich. Später wurde er zum Bürgermeister von Brünn gewählt. In dieser Eigenschaft wirkte er bis Juni 1866. Die ihm als Bürgermeister zukommenden Functionsgebühren im Betrage von 7000 fl. widmete er gemeinnützigen Zwecken. — 1867 wurde er neuerdings in den Landtag und Reichsrath gewählt. Er gehört zur Partei der Centralisten.

**Skrzyński** (Ludwig Ritter v.), Gutsbesitzer in Lemberg und Vicepräsident der galiz. Landwirthschaftsgesellschaft, vertritt den Großgrundbesitz des Sanoker Kreises als Abgeordneter im galiz. Landtage. Am 2. März 1867 wurde er in den Reichsrath gewählt.

**Sladkovský** (Carl), JUDr., geb. 22. Juni 1823 zu Prag, wird als Führer der jungčechischen Partei angesehen und ist ein thätiger Publicist. Sein Leben war ein sehr bewegtes. Von dem böhm. Landtage, welchem er seit 6. Dec. 1862, beziehungsweise 20. März 1867 als Mitglied angehört, wurde er im April 1867 zum Landesausschuß-Beisitzer und Reichsrathsabgeordneten gewählt; wird indeß, da er mit seinen Parteigenossen an den Reichsrathswahlen sich nicht betheiligte, ohne allen Zweifel im Abgeordnetenhause nicht erscheinen. Eine ausführlichere Biographie von ihm ist deshalb im „Reichsraths-Almanach" überflüssig..

**Stamm** (Ferdinand), JUDr., geb. 11. Mai 1813 zu Orpus in Böhmen, wurde 1844 nach absolvirten jurid. Studien zum Doctor graduirt, 1849 in Lobositz zum Reichstagsabgeordneten gewählt und gehörte als solcher zu den Mitgliedern des linken Centrums. Nach Auflösung der Kremsierer Versammlung kehrte er nach Böhmen zurück, um die Einrichtung und den Betrieb der Kohlenbergwerke bei Komotau zu leiten. Bald darauf wurde er in der letztgenannten Stadt zum ersten Stadtrathe und von den Bergwerksbesitzern der Komotauer Berghauptmannschaft zum sachverständigen Gerichtsbeisitzer gewählt. 1856 übersiedelte er mit seiner Familie nach Wien, wo er drei Zeitschriften herauszugeben begann: „Die neuesten Erfindungen" (eine Wochenschrift), den „Nährstand" (eine Vierzehntagschrift) und „Die Gewerbeschule" (eine Monatschrift). Im J. 1858 ging von ihm die Anregung zu einer allgemeinen Versammlung der österr. Berg- und Hüttenmänner aus. 1859 betheiligte er sich an der Gründung des Vereines der österr. Eisenindustriellen, zwei Jahre später an der Gründung des allgem. Vereines der Industriellen. Am 18. März 1861 wurde er

Digitized by Google

von den Landgemeinden der Bezirke Saaz, Postelberg, Komotau, Sebastiansberg, Podersam und Jechnitz in den böhm. Landtag, von diesem drei Wochen später in den Reichsrath gewählt, wo er der Partei der Unionisten sich anschloß. Am 24. Jan. und 20. März 1867 wurde sein Mandat für den böhm. Landtag, am 13. April d. J. auch jenes für den Reichsrath erneuert. — Er hat mehrere selbstständige volks- und landwirthschaftliche Werke und auch belletristische Arbeiten veröffentlicht, welche vom Publicum und der Kritik sehr günstig aufgenommen wurden.

**Steffens** (Peter), Fabriksbesitzer zu Goldenkron im südlichen Böhmen, ist Vicepräsident der Budweiser Handelskammer. Am 20. März 1861 wurde er von der letzteren, am 24. Jan. und 24. März 1867 von dem Landwahlbezirke Krumau-Kalsching-Oberplan in den böhm. Landtag entsendet, welcher ihn sowohl 1861 als 1867 in den Reichsrath wählte. — Er hat als Landtagsabgeordneter immer mit der deutschen, verfassungstreuen Partei gestimmt.

**Stieger** (Joseph Valentin), JUDr., geb. 2. März 1807 zu Botzen in Tirol, ist der Sohn eines dortigen Realitätenbesitzers und Bruder des Dr. Joh. Stieger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Klagenfurt, welcher 1848 Mitglied des deutschen Parlaments und 1861—1866 österr. Reichsrathsabgeordneter war. Er absolvirte 1827 das Gymnasium in Botzen, studirte 1828 und 1829 die Philosophie und 1830—1833 die Rechte an der Universität zu Graz, worauf er (3. Aug. 1835) ebendaselbst zum Doctor beider Rechte promovirt wurde. Nachdem er eine Zeit lang bei der k. k. Kammerprocuratur in Graz und bei dem dortigen Advocaten Dr. Anton Murmayr practicirt hatte, wurde ihm am 31. Aug. 1841 die Advocatenstelle in Judenburg und am 4. Juli 1842 eine Advocatenstelle in Salzburg verliehen. In den Jahren 1848—1860 war Dr. St. zugleich als Gemeinderath der Landeshauptstadt Salzburg und 1862—1866 als Abgeordneter der Salzburger Handelskammer im Landtage thätig. Am 6. Febr. 1867 wurde er vom Großgrundbesitze abermals in den Salzburger Landtag und von diesem am 21. Febr. in den Reichsrath gewählt. Er gehört zu denen, die für die Einheit des Reiches einstehen und besitzt ein großes juridisches Wissen. — Die allgem. Sparcassa in Salzburg hat ihn zu ihrem Rechtsconsulenten und Ehrenmitgliede gewählt.

**Straß** (Carl **van der**), JUDr., geb. 7. Mai 1817, beendete 1838 die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und erwarb 2. April 1840 den juridischen Doctorgrad. Am 7. Aug. 1846 erfolgte seine Ernennung zum mähr.-schles. öffentlichen



Digitized by Google

Agenten. Ende October 1848 wurde er Advocat in Bielitz, wo er seit 27. März 1849 zugleich als Wechselnotar fungirte. Im Jan. 1855 ließ er sich in gleicher Eigenschaft nach Neutitschein, im Oct. 1860 nach Brünn übersetzen, wo er noch gegenwärtig die Advocatenstelle inne hat. — In das parlamentarische Leben trat er 8. Mai 1848 ein, an welchem Tage er in Bielitz zum Landtagsabgeordneten gewählt wurde. Fünf Tage später wurde er von demselben Wahlbezirke in das Frankfurter Parlament entsendet, wo er den groß-österreichischen Standpunkt vertrat. 1861 kam er als Vertreter des Landwahlbezirkes Neutitschein-Fulnek-Freiberg in den mähr. Landtag, welcher ihn zum Reichsrathsabgeordneten wählte. 1867 wurde er neuerdings und zwar von den Städten Neutitschein und Stramberg in den mähr. Landtag, von diesem am 10. April d. J. wieder in den Reichsrath gewählt.

**Streeruwitz** (Adolph Ritter v.), Postmeister in Mies, vertritt in dem böhm. Landtage die Städte Plan, Tachau, Mies und Sandau. In den Reichsrath wurde er am 13. April 1867 gewählt. — Er gehört zur liberalen, verfassungstreuen Partei.

**Sturm** (Eduard), JUDr, geb. 8. Febr. 1830 in Brünn, ist ein Sohn des dortigen Gymnasial-Professors Dr. Math. Sturm. Er vollendete seine Studien in Olmütz und Brünn, trat nach erlangtem Doctorsgrade 1852 zu Brünn in die Praxis ein und legte 1855 in Wien die Advocatenprüfung ab. Nebstbei widmete er sich mit besonderer Vorliebe dem Studium der Geschichte und war als Mitarbeiter mehrerer Gerichtszeitungen auch auf dem Gebiete der juristischen Literatur thätig. 1856 wurde er zum Advocaten in Pest ernannt, wo er durch fünf Jahre wirkte, die ungarische Sprache erlernte und sich durch strenge Rechtlichkeit, sowie durch hervorragende Befähigung ein ehrenvolles Andenken sicherte. Auch machte er sich dort als juridischer Fachschriftsteller unter dem Namen Adam Osten vortheilhaft bekannt. 1861 auf sein Ansuchen als Advocat nach Brünn übersetzt, betheiligte er sich daselbst an der Gründung und Förderung vieler öffentlichen Vereine und Anstalten, in deren Vorstande er sich befindet und wurde 1865 und 1867 von der Stadt Iglau in den mähr. Landtag, bei den jüngsten Reichsrathswahlen auch in das Abgeordnetenhaus gewählt. Als Landtagsabgeordneter hat Dr. Sturm durch sein ruhiges und entschiedenes Auftreten, durch seine klar durchdachten, inhaltvollen Reden sich allgemeine Anerkennung erworben und ist insbesondere von der Stadt Iglau mit dem Ehrenbürgerrechte ausgezeichnet worden. Auch als geschäftsleitendes Mitglied des Landtags-Wahlcomités der verfassungs-

Digitized by Google

treuen Partei entwickelte er eine umsichtige, unermüdliche Thätigkeit und wurde bald unter den Führern der deutschen Partei in Mähren genannt. — Seinem politischen Programme nach bekennt er sich zu den Grundsätzen der Autonomisten.

**Sulikowski** (Daniel), geb. 3. Jan. 1808 zu Lubno in Galizien, widmete sich dem geistlichen Stande, absolvirte im k. k. Convicte zu Wien die Theologie und wurde 25. Juli 1833 daselbst zum Priester geweiht. Er wirkte dann vier Jahre als Cooperator und Katechet an der Hauptschule in Rzeszow, zwei Jahre als Katechet an der Realschule in Jaroslau, war hierauf Pfarrer in dem Wallfahrtsorte Kohylanka, dann Katechet in Przemysl und Professor an dem bischöflichen theolog. Institute daselbst. Seit 1845 ist er Pfarrer zu Stocina bei Rzeszow. Vom apostolischen Vicar in Krakau ist er zum Ehren-Consistorialrathe erhoben worden. Am 1. Febr. 1867 erwählten ihn die Landgemeinden der Bezirke Tyczyn und Strzyzow in den galiz. Landtag, welcher ihn am 2. März d. J. in den Reichsrath entsendete.

**Svetec** (Lukas), geb. 8. Oct. 1826 zu Podgorze in Oberkrain, absolvirte in Wien die juridisch-politischen Studien, trat dann in den Staatsdienst und wurde Bezirkamtsadjunct in Egg. Am 31. März 1866 resignirte er auf diese Stelle und trat als Magistrats-Commissär in den Dienst der Stadtcommune Laibach über. Am 6. April 1867 wurde er von dem krainer Landtage, in welchem er die Landgemeinden der Bezirke Gottschee, Reifnitz und Groß-Laschitz vertritt, in den Reichsrath gewählt. — Er ist seiner Nationalität nach Slovene. Die Stadt Gottschee hat ihm 1863 das Ehrenbürgerrecht verliehen.

**Szábel** (Balthasar Ritter v.), Großhändler und Fabriksbesitzer in Olmütz, Verwaltungsrath der Bodencreditanstalt in Wien, wurde 1861 und 1867 von der Stadt Sternberg in den mähr. Landtag, von diesem in denselben Jahren in das Abgeordnetenhaus gewählt. 1863 erhielt er den Orden der eisernen Krone 3. Cl., worauf er, den Ordensstatuten gemäß, in den Ritterstand erhoben wurde. Als Reichsrath entfaltete er 1861—1865 in mehreren Commissionen eine angestrengte Thätigkeit.

**Taaffe** (Eduard Graf), geb. 24 Febr. 1833, ist der zweitgeborne Sohn des verstorbenen Grafen Ludwig T., welcher die Stelle eines Präsidenten des obersten Gerichtshofes bekleidete. Er kann sich rühmen, in verhältnißmäßig jungen Jahren zu einer der höchsten Staatswürden sich emporgeschwungen zu haben. Noch 1861 war er Statthalterei-Secretär; zu Ende dieses Jahres wurde er zum Statthaltereirath und Leiter der Kreisbehörde in Prag ernannt. Vom 28. April 1863 bis 8.

Digitized by Google

Jan. 1867 war er Landeschef im Herzogthume Salzburg. An dem letztgenannten Tage wurde er Statthalter in Oesterreich ob der Enns, am 1. März 1867 geh. Rath, am 7. März 1867 Minister und Leiter des Ministeriums des Innern. Am 29. März 1867 wurde er von dem fideicommissarischen Großgrundbesitze Böhmens in den böhm. Landtag und von diesem am 13. April in den Reichsrath gewählt. Er war übrigens auch schon früher (1865—1866) böhm. Landtagsabgeordneter und stimmte mit der verfassungstreuen Partei. — Er ist auch noch Ehrenritter des souver. Johanniter-Ordens, k. k. Kämmerer und Besitzer des Gutes Kollinetz in Böhmen. Seine Gemahlin, Gräfin Irma, ist eine geb. Gräfin Csáky.

**Tarnowski** (Stanislaus Graf), ist seit 6. Febr. 1867 Abgeordneter des Großgrundbesitzes im galizischen Landtage, seit 2. März 1867 Mitglied des Abgeordnetenhauses.

**Thun und Hohenstein** (Guido Graf), geb. 19. Sept. 1823, ist ein jüngerer Bruder des erblichen Reichsrathes Grafen Oswald Thun. Er war längere Zeit im diplomatischen Dienste thätig und zwar in München und Turin als Gesandtschaftsattaché, in Brüssel als Legationssecretär. 1859 wurde er nach dem Haag übersetzt, wo er eine Zeit lang als Geschäftsträger fungirte. Am 17. Juni 1860 wurde er zum Legationsrath befördert, 1863 zum Geschäftsträger in St. Petersburg ernannt. Das Jahr 1865 und einen Theil des J. 1866 brachte er als außerord. Gesandter und bevollm. Minister am kais. mexicanischen Hofe zu. Nach Oesterreich zurückgekehrt, wurde er im März 1867 von den verfassungstreuen Großgrundbesitzern Böhmens in den böhm. Landtag und von diesem am 13. April d. J. in den Reichsrath gewählt. — Er ist k. k. Kämmerer und Rechtsritter des souver. Johanniter-Ordens.

**Tinti** (Carl Freiherr von), geb. 19. Mai 1829 in Wien, absolvirte an der dortigen Universität die juridischen Studien und übernahm 1852, nach dem Tode seines Vaters, die in Nieder-Oesterreich gelegenen Fideicommiß-Güter der Familie (Schallaburg, Sichtenberg und Plankenstein), um sich sofort der Landwirthschaft zu widmen. Auf seinen Reisen, die er durch Deutschland, Frankreich, Italien und andere Länder unternahm, forschte er genau nach allen Fortschritten auf dem Gebiete der Landescultur und wurde, in die Heimath zurückgekehrt, ein eifriges Mitglied der Landwirthschaftsgesellschaft in Wien, welche ihn zu ihrem ersten Vicepräsidenten gewählt hat. 1859 betheiligte er sich an der Gründung des patriotischen Hilfsvereines in Wien und erhielt in Anerkennung seiner bei der Vereins-Administration erworbenen Verdienste das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. Im Herbst desselben Jahres wurde

Digitized by Google

er in die nieder-österr. Vertrauenscommission berufen, welche zum Entwurfe einer neuen Gemeindeordnung eingesetzt worden war. Im März 1861 wurde er als Abgeordneter des Großgrundbesitzes in den nieder-österr. Landtag und von diesem in den Reichsrath gewählt, in welchem er der Partei der Groß-Oesterreicher sich anschloß. Besondere Aufmerksamkeit lenkte er im Nov. 1865 auf sich, indem er als Landtagsabgeordneter den Antrag einbrachte, es seien von einem Ausschusse die besonderen Rückwirkungen des Septemberpatentes auf das Wohl des Landes zu erwägen. Er war dann auch Berichterstatter der Adreßcommission. Im J. 1866 machte er sich während des Krieges als erster Vicepräsident des patr. Hilfsvereines abermals sehr verdient, weßhalb ihm am 3. Dec. 1866 das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen wurde. Bei den Neuwahlen im J. 1867 gelangte er neuerdings in den nieder-österr. Landtag und in das Abgeordnetenhaus — Er ist k. k. Kämmerer, geh. Kammerherr des Papstes, Indigena von Ungarn ꝛc. Am 14. Mai 1867 wurde er zum ersten Vicepräsidenten des permanenten patr. Hilfsvereines gewählt.

**Toman** (Lovro), JUDr. geb. 1827 zu Steinbüchl in Ober-Krain, absolvirte das Gymnasium in Laibach, die philosophischen und juridischen Studien in Graz und Wien. 1848 hielt er im Laibacher Redoutensaale eine Rede, welche mächtigen Eindruck hervorbrachte. Nach stattgehabter Promotion zum Doctor der Rechte trat er bei der k. k. Finanzprocuratur zu Laibach in den Staatsdienst. Später erhielt er eine Advocatenstelle in Radmannsdorf; 1866 ließ er sich in gleicher Eigenschaft nach Laibach übersetzen. In den krainer Landtag wurde er sowohl 1861 als 1867 gewählt; in ersterem Jahre von dem Landwahlbezirke Radmannsdorf, in letzterem von der Laibacher Handelskammer. Auch wurde er in beiden Jahren in den Reichsrath entsendet. — Er gehört zu den Führern der slovenischen Partei. Im J. 1849 ist er auch als Dichter aufgetreten, indem er einen Band „Glasi domorodni" (Heimathsklänge) veröffentlichte.

**Tomanek** (Johann), geb. 10. Aug. 1818 zu Göding in Mähren, genoß den ersten Unterricht 1823—1828 in seiner Vaterstadt, worauf er bis 1832 das Piaristen-Gymnasium zu Strazniz besuchte. Auf das weitere Studium mußte er wegen Mangel an hinreichenden Mitteln verzichten. Er erlernte hierauf in Göding die Handlung, conditionirte dann bis 1842 als Handlungscommis in Brünn, etablirte im folgenden Jahre in seiner Vaterstadt eine Gemischtwaarenhandlung und wurde im Juli 1847 zum k. k. Postmeister ernannt. Für seine im Jahre 1848 den Truppen des FML. v. Simunich während der

Digitized by Google

ungar. Insurrection vor dem Feinde als Postmeister geleisteten Dienste wurde ihm am 1. Jan. 1850 die mittlere goldene Civil-Verdienstmedaille verliehen. Vom 10. Aug. 1850 bis 17. Jan. 1854 fungirte er als Gemeinderath. Am 15. Dec. 1863 wurde er von den Städten Auspitz, Austerlitz, Göding und Kanitz in den mähr. Landtag gewählt. Am 26 März 1867 erfolgte seine Wiederwahl, worauf er am 10 April auch in den Reichsrath entsendet wurde. Er gehört der Verfassungspartei an und ist großösterreichisch gesinnt. — Er ist einer von den Mitbegründern der fünf österr. Invaliden-Versorgungsfonde.

**Tomas** (Johann), geb. 15. Mai 1822, ist Grundwirth in Chlopy bei Komarno in Galizien. Er absolvirte vier Gymnasialclassen und diente dann beim Inf.-Reg. Graf Nugent. In seine Heimath zurückgekehrt, widmete er sich der Bewirthschaftung seines Besitzes. Am 1. Febr. 1867 wurde er von dem Landwahlbezirke Komarno-Rudki in den galiz. Landtag, von diesem am 2. März d. J. in den Reichsrath gewählt.

**Trojan** (Alois Pravoslav), JUDr., geb. 2. April 1815 zu Knobis in Böhmen, ist k. k. Notar in Rakonitz. Am 13. April 1867 wurde er von dem böhm. Landtage, welchem er als Abgeordneter des Landwahlbezirkes Přibram-Dobříš angehört, in den Reichsrath gewählt, wird aber als Anhänger der nationalen čechischen Partei in demselben ohne Zweifel nicht erscheinen.

**Tschabuschnigg** (Adolph Ritter von), geb. 20. Juli 1809 zu Klagenfurt, stammt aus einer alten in Kärnthen landständischen Adelsfamilie. Er absolvirte seine Studien am Gymnasium seiner Vaterstadt und an der juridischen Facultät in Wien, worauf er (1832) in Klagenfurt als Auscultant in den Staatsdienst eintrat. 1836 wurde er nach Triest versetzt, wo er in seinen Mußestunden sich viel mit Geschichte und Philosophie beschäftigte, außerdem auch die Kenntniß der verbreitetsten modernen Sprachen sich aneignete. In den folgenden Jahren bereiste er Deutschland, Frankreich, Belgien und Holland, England, Italien, sowie die Schweiz und lernte so die Sitten und Einrichtungen eines großen Theiles von Europa kennen. 1844 kam er als Landrath wieder nach Klagenfurt, wo er 1848 an den Arbeiten des ständischen Ausschusses des Herzogthums Kärnthen theilnahm. Bald nachher zu den Berathungen über die Reichsverfassung nach Wien berufen, entwarf er die Wahlordnung für den kärnthner Landtag und trug zu dessen schnellem Zusammentritte bei. Auch betheiligte er sich an der Ausarbeitung mehrerer sehr wichtigen Gesetzentwürfe, gründete den kärnthner Invalidenfond und in Gemeinschaft mit mehreren anderen Patrioten auch die Dampfschifffahrts-Gesellschaft auf

Digitized by Google

dem Wörther See. 1854 übersiedelte er als Oberlandesgerichtsrath nach Graz, von dort 1859 als Hofrath des obersten Gerichtshofes nach Wien, wo er noch gegenwärtig in dieser Eigenschaft thätig ist. 1861 wurde er von dem Großgrundbesitze Kärnthens in den Landtag dieses Herzogthums und in demselben Jahre auch in das Abgeordnetenhaus gewählt, in welchem er zur Partei der Unionisten gehörte. 1867 wurde er sowohl in den Landtag als auch in den Reichsrath wiedergewählt. — Bedeutend ist Tschabuschnigg's literarische Thätigkeit. Seine „Gedichte" sind in drei Auflagen verbreitet (1. Aufl. 1833; 3. Aufl. 1864), ebenso fanden auch seine „Humoristischen Novellen" (Wien 1841), seine Novelle: „Ironie des Lebens" (1841 und 1842), sein „Buch der Reisen" (1842), sein Romanzenbuch „Aus dem Zauberwalde (1856) und seine Romane („Der moderne Eulenspiegel", „Die Industriellen" und „Grafenpfalz") einen ausgedehnten Leserkreis.

**Tunner** (Peter Ritter von), geb. 10. Mai 1809 zu Feistritz ob Graz in Steiermark, absolvirte 1824 die Unterrealschule in Graz und genoß bald darauf den ersten praktischen montanistischen Unterricht bei seinem Vater, der damals als Berg- und Hüttenverwalter in Turrach angestellt war. Von 1827 an diente er bei dem Privat-Eisenwerke zu Frantschach in Kärnthen, wo er die für Oesterreich neue Methode des continuirlichen Betriebes beim Raffiniren des Roheisens einführte. Er besuchte hierauf das polytechnische Institut in Wien, bereiste nach Absolvirung dieser Studien die Berg- und Hüttenwerke mehrerer Länder, trat 1832 als Werksführer des gewerkschaftlichen Hammerwerkes zu Mauterndorf, dann als Verweser des Hammerwerkes zu Katsch in Privatdienste, wurde 1835 zum Professor der Berg- und Hüttenkunde am Johanneum zu Graz ernannt und bereiste nachher über Auftrag die deutschen, französischen, englischen, schwedischen und belgischen Eisenwerke. 1840 übersiedelte er als Professor an die montanistische Lehranstalt zu Vordernberg und wurde 1849 Director derselben. 1850 wurde diese Lehranstalt nach Leoben übertragen und 1861 zur Bergakademie erhoben. In demselben Jahre (1861) wurde Tunner, welchem 1855 der Titel und Charakter eines Sectionsrathes ertheilt worden war, mit dem Orden der eisernen Krone 3. Cl. decorirt und 1864 in den Ritterstand sowie zum Ministerialrathe erhoben. Auch wurde er mit mehreren ausländischen Orden ausgezeichnet, 1863 zum Ehrenbürger der Stadt Leoben ernannt und 1865 zum Mitgliede der philos. Gesellschaft in Philadelphia gewählt. Um die österr. Eisenindustrie hat er sich die größten Verdienste erworben, indem er 1843 in Vordernberg den Betrieb mit erhitztem Winde,

Digitized by Google

1852 in Eibiswald und Donawitz (bei Leoben) die Cementstahl-Fabrication, 1853 zu Eibiswald und Neuberg die Puddlingsstahl-Erzeugung, 1855 zu Donawitz die Glühstahl-Erzeugung und 1863—1865 in Turrach, in der Heft und in Neuberg das Bessemern einführte. Seit der ersten Industrie-Ausstellung in Wien (1845) bis einschließlich zur Pariser Ausstellung im J. 1867 war er bei allen derartigen Expositionen als österr. Mitglied der internationalen Jury thätig; auch ward er 1865 zu der Zoll-Enquête in Wien berufen. 1867 trat er als Abgeordneter der Städte und Industrialorte Leoben, Vordernberg, Eisenerz und Trofaiach in den steir. Landtag, welcher ihn am 10. April d. J. in den Reichsrath wählte.

**Unger** (Joseph), JUDr., k. k. Universitäts-Professor in Wien, hat aus Gesundheitsrücksichten das ihm vom nieder-österr. Landtage übertragene Mandat niedergelegt. Eine Biographie desselben ist deshalb hier überflüssig.

**Vaněk** (Anton), Grundbesitzer in Bliskau (Mähren), ist Abgeordneter des Landwahlbezirkes Iglau-Meseritsch-Trebitsch im mähr. Landtage und gehört zur föderalistischen Partei. Am 10. April 1867 wurde er in den Reichsrath gewählt, in welchem er indeß kaum erscheinen wird.

**Victorin** (Franz Leo), geb. 26. Juli 1813 zu Putzendorf in Mähren, besuchte 1823—1829 das Gymnasium in Mähr.-Trübau, 1830 die philosophischen Vorlesungen an der Grazer Universität und widmete sich dann der praktischen Landwirthschaft. 1843 wurde er Gemeinderichter. 1850 bis Ende Juni 1864 fungirte er als gewählter Gemeindevorsteher. 1861 und 1867 wurde er von den Landgemeinden der Bezirke Mähr.-Trübau, Gewitsch und Zwittau in den mähr. Landtag entsendet, welcher ihn am 10. April 1867 in den Reichsrath wählte. Er gehört zur verfassungstreuen Partei.

**Vidulich** (Franz), JUDr., k. k. Notar in Lussin piccolo, wurde 1861 und 1867 von den Städten Lussin piccolo, Cherso und Veglia in den Landtag der Markgrafschaft Istrien und von diesem am 22. Febr. 1867 in den Reichsrath gewählt. Er fungirt auch als Stellvertreter des Landeshauptmanns. — Im Dec. 1866 wurde ihm der Orden der eisernen Krone 3. Cl. verliehen.

**Vrints** (Maximilian Graf), geb. 4. Febr. 1802, war in früheren Jahren als Diplomat thätig und fungirte zuletzt als außerord. Gesandter und bevollm. Minister in Brüssel. Am 5. Juli 1860 wurde er, der bis dahin Freiherr gewesen, in den österr. Grafenstand erhoben. 1861 und 1867 wurde er vom nieder-österr. Großgrundbesitze in den Wiener Landtag, von diesem in den Reichsrath gewählt, in welchem er während

Digitized by Google

der ersten Legislaturperiode eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Er gehört der verfassungstreuen Partei an, ist k. k. Kämmerer, geh. Rath, Commandeur des Leopold-Ordens, Ehrenritter des souver. Johanniter-Ordens und Besitzer der Grafschaft Falkenstein in Nieder-Oesterreich.

**Wahl** (Mathias), geb. 22. Oct. 1815 zu Obenberg bei Ried in Ober-Oesterreich, ist der Sohn eines dortigen Realitätenbesitzers. Im J. 1838 kam er in den Besitz des väterlichen Bauerngutes, zu welchem er durch Heirath noch eine zweite Realität in Marbach erwarb. 1842 wurde er Mitglied des Gemeinde-Ausschusses in seinem Geburtsorte; 1850—1857 fungirte er dort als Gemeinde-Vorsteher und später wieder als Gemeinderath. Am 18. März 1861 und 28. Jan. 1867 wurde er von den Landgemeinden der Bezirke Grein, Pregarten, Mauthhausen und Perg in den ober-österr. Landtag und von diesem am 23. Febr. 1867 in den Reichsrath gewählt.

**Waser** (Joseph Ritter von), JUDr., geb. 12. März 1811 zu Pettau in Steiermark, absolvirte das Gymnasium in Marburg, die philosophischen Studien in Olmütz und die juridischen in Graz. 1834 erlangte er an der Wiener Universität den jurid. Doctorgrad; zwei Jahre später ward er zum Supplenten des bekannten Strafrechtslehrers Jenull an der Wiener Universität ernannt. 1838 kam er als Professor der Rechtsphilosophie und des österr. Strafrechtes nach Innsbruck, wo er zahlreiche juridische Artikel schrieb und die Herausgabe des österr. Strafgesetzbuches (sammt den dazu gehörigen Verordnungen) besorgte. 1848 wurde er Landrath des Innsbrucker Stadt- und Landrechtes und 1850 Staatsanwalt in Graz. Als solcher zeichnete er sich besonders bei den öffentlichen Verhandlungen vor den Schwurgerichten aus, weshalb er 1854 mit dem Orden der eisernen Krone 3. Cl. decorirt und in den Ritterstand erhoben wurde. 1853 erhielt er das Ehrenbürgerrecht von Graz, weil er durch die gelungene Durchführung eines Testaments-Fälschungsprocesses den Armenverein dieser Stadt um 300.000 fl. bereichert hatte. 1854—1865 wirkte er als Ober-Staatsanwalt und Referent in bürgerlichen Angelegenheiten zu Graz. Während dieser Zeit suchte er als jurid. Schriftsteller die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform der österr. Strafgesetzgebung darzuthun. 1861 trat er als Abgeordneter der Städte Pettau, Friedau, Polstrau, Luttenberg und Rohitsch in den steir. Landtag, welcher ihn zum Reichsrathsabgeordneten wählte. Im Abgeordnetenhause wußte Waser in kurzer Zeit sich bedeutende Geltung zu verschaffen; er wurde Mitglied zahlreicher Ausschüsse und fungirte als Berichterstatter über wichtige, die Justiz betreffende Gesetzentwürfe, so z. B.

Digitized by Google

über die Strafgesetz-Novelle. Daß er als Abgeordneter unabhängig nach unten wie nach oben, hat er bei mehr als einer Gelegenheit bewiesen, namentlich durch seine glänzende Rede, welche er am 2. Dec. 1865 bei der Adreßdebatte im steir. Landtage gegen die Politik des Septemberministeriums hielt. In Folge dieser Rede wurde er der Stelle als Ober-Staatsanwalt enthoben und in das Richtercollegium des steir. Oberlandesgerichtes versetzt, andererseits von zahlreichen Städten und Landgemeinden Steiermarks zum Ehrenbürger ernannt sowie mit Vertrauens- und Dankadressen beehrt. Bei den Neuwahlen im J. 1867 wurde er im slovenischen Wahlbezirke Pettau fast einstimmig zum Abgeordneten des steir. Landtages und aus dem Landtage einhellig in den Reichsrath gewählt — Er gehört zu den beliebtesten und hervorragendsten Rednern des Abgeordnetenhauses, ist mit einem großen juristischen Wissen ausgestattet und führt die Waffen einer scharfen Dialektik mit ausnehmender Gewandtheit.

**Weichs** (Friedrich Freiherr von), geb. 12. Aug. 1832, ist der zweitgeborne Sohn des verstorbenen Freiherrn Clemens, k. bair. Kämmerers, Majors à la suite und Hoftheater-Intendanten zu München, dann Oberst-Hofmeisters der früher regierenden Königin von Griechenland. Im Febr. 1867 wurde er als Abgeordneter des Großgrundbesitzes in den ober-österr. Landtag und durch diesen in den Reichsrath gewählt. Er ist k. baier. Kämmerer und k. k. Rittmeister in der Armee.

**Weidenheim** (Carl Freiherr v)., s. Korb von Weidenheim.

**Wezyk** (Leonhard Ritter v.), geb. 1816 zu Kotlice in Polen, widmete sich theils in Krakau, theils in Breslau dem Studium der Rechte und übernahm später die Verwaltung seines Gutes Paszkówka in Galizien. 1861 und 1867 wurde er von den Großgrundbesitzern des Krakauer Kreises in den galiz. Landtag, von diesem in den Reichsrath gewählt.

**Wickhoff** (Franz), Kaufmann und Gemeinderath in Steyr, wurde im Jan. 1867 von dieser Stadt in den ober-österr. Landtag, von letzterem am 23. Febr. in den Reichsrath gewählt.

**Widmann** (Victor Freiherr v.), geb. 8. Sept. 1836, ist k. k. Kämmerer und Oberlieutenant in der Armee. Er wurde im März 1867 von den verfassungstreuen Großgrundbesitzern Mährens in den Landtag gewählt und von diesem am 10. April in das Abgeordnetenhaus entsendet.

**Wiesler** (Peter), inful. Abt des Benedictiner-Ordensstiftes Marienberg, geb. 14. Mai 1820 zu Taufers in Tirol (Kreis Brixen), trat 1844 in den Benedictiner-Orden, wurde 1846 zum Priester geweiht und wirkte als solcher in der Seelsorge

Digitized by Google

auf den Stiftspfarreien. Durch 9 Jahre war er auch Professor der Physik und Mathematik am k. k. Obergymnasium in Meran. Am 17. Juli 1861 wurde er zum Abte des Benedictiner-Stiftes Marienberg in Tirol (Diöcese Brixen) erwählt und am 27. Oct. 1861 als solcher benedicirt. Im Febr. 1867 trat er als Abgeordneter der geistlichen Corporationen Neustift, Marienberg und Gries in den tiroler Landtag ein, der ihn am 1. März 1867 in das Abgeordnetenhaus des Reichsraths wählte.

**Winterstein** (Simon), geb. 16. Dec. 1819 in Prag von israelitischen Eltern, trat nach Beendigung der Gymnasialstudien in ein dortiges Handlungshaus als Praktikant ein. In den 1840er Jahren kam er nach Wien, wo er die ganze Schule eines tüchtigen Geschäftsmannes durchmachte und endlich an die Spitze eines Speditionshauses trat, das ein gutes Renommé sich erwarb. Bald darauf in die Wiener Handels- und Gewerbekammer gewählt, zeichnete er sich in dieser durch eine ungewöhnliche Kenntniß aller Verkehrsverhältnisse sowie durch die klare und präcise Weise seiner Arbeiten aus. Am 20. März 1861 wählte ihn die Handelskammer in den nieder-österr. Landtag und dieser letztere bald darauf in das Abgeordnetenhaus, wo Winterstein's Thätigkeit besonders in finanziellen und national-ökonomischen Fragen Anerkennung fand. Es zeigte sich dies insbesondere durch seine Wahl in alle zur Vorberathung solcher Angelegenheiten eingesetzten Commissionen. Auch in die Staatsschulden-Controlscommission wurde er berufen. Um mit mehr Ruhe den öffentlichen Angelegenheiten sich widmen zu können, übergab er 1862 sein Speditionsgeschäft an andere Häuser. Seit dieser Zeit wurde er auch in die Direction der k. k. a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und in den Generalrath der k. k. priv. anglo-österreichischen Bank gewählt. Am 27. Oct. 1865 wurde er neuerdings in die Commission zur Controle der Staatsschuld berufen und in Anerkennung der aufopfernden Thätigkeit, welche er in dieser Stellung entwickelte, am 19. März 1867 mit dem Ritterkreuze des Leopold-Ordens ausgezeichnet. Im Febr. 1867 wurde er zum zweiten Male in den nieder-österr. Landtag und in den Reichsrath gewählt. Er ist überdies k. k. Börse-Rath und seit 27. Jan. 1866 Präsident der Wiener Handels- und Gewerbekammer.

**Wodzicki** (Heinrich Graf), Präsident der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft zu Krakau und Erbherr auf Poremba Wielcka, vertritt im galiz. Landtage den Großgrundbesitz des Zolkiewer Kreises. Dem Abgeordnetenhause gehört er seit 2. März 1867

Digitized by Google

als Mitglied an. Er ist mit einer Prinzessin Sulkowska vermählt.

**Wodzicki** (Ludwig Graf), geb. 19. Aug. 1834, Erbherr auf Tyczyn im Rzeszower Kreise Galiziens, ist seit 1865, beziehungsweise 1867 Mitglied des galiz. Landtages, in welchem er den Großgrundbesitz des Krakauer Kreises repräsentirt, und seit 2. März Mitglied des Abgeordnetenhauses.

**Wolf** (Joseph), k. k. Gymnasial-Professor in Eger, geb. um das Jahr 1830, ist Abgeordneter des böhm. Landtages für den Landwahlbezirk Bischofteinitz-Hostau-Ronsperg und zählt zur deutsch-liberalen, verfassungstreuen Partei. Dem Abgeordnetenhause gehört er seit 13. April 1867 an.

**Wolfrum** (Carl), geb. 17. Nov. 1813 zu Hof in Baiern, ist seit 1843 als Fabrikant halbwollener Kleiderstoffe in Aussig ansäßig. 1861 und 1867 für die Städte Aussig und Teplitz in den böhm. Landtag gewählt, stimmte er stets mit der verfassungstreuen Partei und trat zu wiederholten Malen als Redner auf. Am 13. April 1867 wurde er vom Landtage in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes entsendet.

**Wyrobek** (Wenceslaus), JUDr., geb. 8. Sept. 1835 zu Bestwinka, einem Dorfe nahe bei Oswiecim in Galizien, legte seine Studien am Krakauer Gymnasium und an der dortigen Jagellonischen Universität zurück. Am 4. Sept. 1859 trat er als Auscultant bei dem Krakauer k. k. Landesgerichte in den Staatsdienst, machte während seiner Dienstzeit die Richteramtsprüfung, wurde dann zum Doctor der Rechte promovirt und in die Liste der Vertheidiger in Strafsachen aufgenommen. Im Februar 1867 trat er als Abgeordneter des Landwahlbezirkes Oswiecim, Kenty und Biala in den galiz. Landtag, welcher ihn am 2. März in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes wählte.

**Zaillner** (Innocenz), JUDr., geb, 24. Oct. 1828 zu Wien, entstammt einer alten, um Oesterreich wohlverdienten Familie, deren Mitglieder namentlich zur Zeit der Rakoczy'schen Unruhen durch finanzielle Unterstützung des Staates, dann durch Hebung des österr. Exporthandels sich Verdienste erwarben. Er beendete die Rechtsstudien in Prag und Wien, erlangte 1852 den jurid. Doctorgrad und trat sodann bei der Finanzprocuratur in Wien ein, von wo er nach Linz und 1856 als Finanzprocuratursadjunct nach Krakau versetzt wurde. Im J. 1859 bewarb er sich um eine Advocatenstelle in Proßnitz, welche ihm auch im Jan. 1860 zu Theil wurde. Seit dem J. 1861 betheiligte sich Dr. Z. lebhaft an der Leitung der deutsch-liberalen Partei, mit deren hervorragendsten Führern er im regen Verkehre stand und für die er auch journalistisch thätig war.

Digitized by Google

1864 in die Stadtvertretung von Proßnitz gewählt und mit dem Amte des Bürgermeister-Stellvertreters betraut, suchte er die Erfahrungen, die er auf seinen Reisen in Deutschland, Frankreich und der Schweiz gesammelt, für diese Stadt nutzbar zu machen und regte viele nützliche Einrichtungen an, darunter auch die Errichtung eines Localcredit- und Pfand-Institutes. Während der preuß. Invasion trat er mit großer Energie den Anmaßungen der feindlichen Führer, namentlich dem General Steinmetz entgegen, mit welchem er ein merkwürdiges Zwiegespräch hatte, welches seinerzeit die Zeitungen veröffentlichten. Bei den Landtagswahlen im Januar 1867 wurde er in Hotzenplotz für die mähr. Enclaven in den mähr. Landtag gewählt, wo er sich der deutschen Verfassungspartei anschloß. Nach Auflösung dieses Landtages wurde er am 21. März in Hotzenplotz einstimmig wiedergewählt. Am 10. April 1867 erfolgte seine Wahl in den Reichsrath. — Er betrachtet den gemäßigten Dualismus als den einzig möglichen Weg, aus dem staatsrechtlichen Labyrinthe herauszukommen.

**Žák** (Johann), JUDr., k. k. Notar in Pardubitz, geb. 10. Febr. 1829 zu Kaisersdorf in Böhmen, wurde 13. April 1867 von dem böhm. Landtage (in welchem er die Städte Pardubitz, Holitz und Chlumetz vertritt) in den Reichsrath gewählt; doch ist auf sein Erscheinen im Abgeordnetenhause nicht zu rechnen, da er der national-čechischen Partei, welche an den Reichsrathswahlen sich nicht betheiligte, angehört.

**Zbyszewski** (Victor), Doctor der Rechte, geb. Ende December 1818 zu Zatwarnica im Sanoker Kreise Galiziens, absolvirte seine Studien in Przemysl und Lemberg, worauf er (1841) den juridischen Doctorgrad erlangte. 1848 war er Mitglied der vom Lande an Se. Maj. den Kaiser abgesandten Deputation; bald darauf wurde er zum Gemeinderathe in Lemberg gewählt. 1850 erhielt er eine Advocatenstelle in Lemberg; fünf Jahre später übersiedelte er in gleicher Eigenschaft nach Rzeszow, wo ihm als ständischem Syndicus für sein der Gemeinde zuträgliches Wirken, insbesondere bei der Errichtung des vollständigen Gymnasiums, das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde. Auch ward er in den Gemeinderath der Stadt Rzeszow und zum Director der über sein Zuthun dort errichteten Sparcasse gewählt. 1861 und 1867 trat er als Deputirter des städtischen Wahlbezirkes Rzeszow in den galizischen Landtag, welcher ihn am 22. März 1867 in den Reichsrath wählte.

**Zedtwitz** (Carl Moritz Graf), geb. 18. Febr. 1830, ist Besitzer der Güter Unter-Neuberg und Schönbach in Böhmen. Er vertritt im böhm. Landtage die Städte Asch und Roßbach

Digitized by Google

und gehört zur deutschen Verfassungspartei. Am 13. April 1867 wurde er in den Reichsrath gewählt.

**Zeidler** (Hieronymus Freiherr v.), Theol. Dr., geb. 6. Nov. 1790 zu Iglau, widmete sich dem geistlichen Stande und wurde am 15. Aug. 1813 zum Priester geweiht. Später lehrte er Dogmatik an der theolog. Facultät zu Prag, bis er am 8. Oct. 1834 zum Abt des Prämonstratenserstiftes Strahow (in Prag) erwählt wurde. In dieser Stellung wirkt er noch jetzt. 1839—1849 fungirte er gleichzeitig als Director der philos. Studien in Prag. Viermal bekleidete er die Würde eines Rector magnificus der Prager Universität, nämlich 1844, 1846, 1848 und 1855. 1858 wurde ihm das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens, 1863 (bei Gelegenheit seines 50jährigen Priesterjubiläums) der Orden der eisernen Krone 2. Cl. verliehen, worauf, den Statuten dieses Ordens gemäß, die Erhebung in den Freiherrnstand folgte. 1863 und 1867 wurde er als Abgeordneter des Großgrundbesitzes in den böhm. Landtag und von diesem in den Reichsrath gewählt. Er gehört zur deutschen, verfassungstreuen Partei.

**Zelený** (Wenzel), geb. 1825, Director des städtischen Gymnasiums in Prag, gehört zur čechisch-föderalistischen Partei und wird deshalb in dem Abgeordnetenhause, in welches er 13. April 1867 vom böhm. Landtage gewählt wurde, ohne Zweifel nicht erscheinen. Uebrigens saß er bereits einmal (1861—1863) in dem Reichsrathe.

**Ziemialkowski** (Florian), JUDr., geb. 27. Dec. 1817 zu Berezowica im gewesenen Tarnopoler Kreise in Galizien, besuchte das Gymnasium in Tarnopol, dann die Universität in Lemberg, an welcher er im J. 1840 zum Doctor der Rechte graduirt und im folgenden Jahre zum Adjuncten der juridisch-politischen Studien ernannt wurde. Bald darauf (noch in dem J. 1841) wurde er wegen Hochverrath verhaftet und nach 3½-jähriger Untersuchungshaft zum Tode verurtheilt, jedoch von Sr. Maj. dem Kaiser Ferdinand begnadigt. 1848 von der Hauptstadt Lemberg in den österr. Reichstag gewählt, gehörte er als Mitglied des Constitutions-Ausschusses zu den Verfassern des Kremsierer Constitutionsentwurfes. Nach Auflösung des Kremsierer Reichstages wurde er nach Tirol verbannt, woselbst er 10 Monate verblieb. 1850 erlangte er die Befähigung zum Advocaten, doch blieb es ihm verwehrt, die Advocatur auch wirklich auszuüben. 1861 wählte ihn die Stadt Lemberg in den galiz. Landtag, aus welchem er durch die städtische Curie in den Landesausschuß gewählt wurde. 1863 wurde er wegen Verdacht, den polnischen Aufstand unterstützt zu haben, abermals verhaftet, vor ein Kriegsgericht gestellt und zu drei Jah-

Digitized by Google

ren Festungsstrafe verurtheilt. Als er den Kerker verließ und die Nachsicht der Rechtsfolgen des Urtheiles erhielt, wurde er 1866 von der Stadt Stanislawow zum Landtagsabgeordneten gewählt. Bei den Neuwahlen im Febr. 1867 gelangte er als Vertreter der Stadt Lemberg neuerdings in den Landtag, welcher ihn am 2. März in den Reichsrath wählte, während die Curie der Landgemeinden ihn in den Landesausschuß delegirte. Im Mai 1867 erfolgte seine Ernennung zum zweiten Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses. Er ist überdies Mitglied der k. galiz. landwirthschaftlichen Gesellschaft, des galiz. Musikvereines, des Krakauer Kunstvereines und der Gesellschaft für Garten- und Obstcultur in Galizien, sowie (seit 1860) Rechtsconsulent der Lemberger Filiale der k. k. österr. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe. — Er hat nicht wenig dazu beigetragen, daß der galiz. Landtag am 2. März 1867 den Reichsrath bedingungslos beschickte.

**Zikmund** (Joseph), JUDr., geb. 17. Febr. 1810 zu Štaslawitz in Böhmen, ist Advocat in Časlau und seit 13. April 1867 Reichsrathsabgeordner; wird aber ohne Zweifel im Abgeordnetenhause nicht erscheinen, da er der čechisch-föderalistischen Partei angehört, welche sich an den Reichsrathswahlen nicht betheiligte. Uebrigens hat er bereits einmal an den Arbeiten des Reichsrathes theilgenommen.

**Zyblikiewicz** (Nicolaus), JUDr., geb. 1825 im Samborer Kreise in Galizien, ist seit 1855 Advocat in Krakau. Die Aufmerksamkeit des Landes lenkte er zum ersten Male im J. 1857 auf sich, als er in einem Criminal-Processe als Vertheidiger bei der Schlußverhandlung den Antrag stellte, es möchten bei dem Umstande, daß der Angeklagte nicht deutsch verstand, die Schlußvorträge nicht in deutscher, sondern in polnischer Sprache gehalten werden. Der Antrag wurde damals abgelehnt, allein dieses und sein späteres Bemühen, der polnischen Sprache Eingang bei Gericht zu verschaffen, wurde vom Lande anerkannt und hauptsächlich diesem Streben verdankt es Z., daß er im März 1861 von dem Großgrundbesitze in den Landtag gewählt wurde. Auch im Febr. 1867 wurde er wieder in den Landtag entsendet, welcher ihn, wie im J. 1861, in den Reichsrath wählte.



Digitized by Google

# VI.

# Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes.

Um die Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und Außenverkehr beider Häuser des Reichsrathes, in Ansehung derer der §. 21 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 auf die Geschäftsordnung verweiset, im Wege des Gesetzes zu regeln, finde Ich über Antrag des Reichsrathes festzusetzen und anzuordnen:

§. 1. Die vom Kaiser ernannten Präsidenten der beiden Häuser des Reichsrathes haben vor Eröffnung der Session dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in dessen Hände an Eidesstatt zu geloben. Dieselben und die vom Kaiser ernannten Vicepräsidenten werden den Mitgliedern ihres Hauses, welche sich an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der bekannt gegebenen Stunde im Sitzungssaale versammelt haben, durch den vom Kaiser bestimmten Minister vorgestellt.

Hierauf haben die Vicepräsidenten und die Mitglieder jedes Hauses dieselbe Angelobung über Aufforderung des Präsidenten zu leisten. Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritte geleistet.

§. 2. Nachdem die Angelobung geleistet worden, erfolgt die feierliche Eröffnung des Reichsrathes in Gegenwart beider Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine hiemit vom Kaiser beauftragte Commission, welche den versammelten Reichsrath mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt.

§. 3. Die durch einen Landtag vollzogene Wahl eines Mitgliedes des Abgeordnetenhauses ist von dem Hause in dem Falle, wenn eine erhebliche Wahlanfechtung vorliegt, einer Prüfung zu unterziehen.

Zu diesem Geschäfte wird von dem Hause ein Ausschuß gewählt, in welchen jedoch derjenige, um dessen Wahl es sich handelt, nicht zu berufen ist.

Digitized by Google

Die Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl erfolgt über den Bericht dieses Ausschusses. Derselbe Ausschuß prüft auch die Legitimationen und Wahlacten jener Abgeordneten, welche in Folge der von dem Kaiser im Sinne des §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung angeordneten unmittelbaren Wahl anstatt von dem Landtage ausnahmsweise durch die Gebiete, Städte und Körperschaften gewählt worden sind.

In so lange das Haus die beanständete Wahl eines Abgeordneten nicht für ungiltig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme.

§. 4. Im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten, sowie in den Fällen des §. 17 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ist sofort wegen Einleitung einer neuen Wahl das Erforderliche zu veranlassen.

Der im §. 17 des Grundgesetzes vorhergesehene Fall der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes des Abgeordnetenhauses ist auch dann als vorhanden anzusehen, wenn ein Mitglied, welches seinen Eintritt über acht Tage verzögert oder ohne Urlaub sich entfernt, oder über die Zeit des Urlaubes ausbleibt, der vom Präsidenten ergangenen Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dasselbe als ausgetreten betrachtet werden würde, nicht Folge leistet.

§. 5. Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst in das eine oder das andere Haus einbringen; nur die Finanzvorlagen werden zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht.

Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, in soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Die Regierungsvorlagen und die Vorlagen, die von einem Hause an das andere kommen, bedürfen der Unterstützungsfrage nicht und können ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden.

In soferne Commissions-, Ausschuß- oder Comité-Anträge über derartige Vorlagen von diesen im Ganzen oder in einzelnen Theilen abweichen, kommen im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen jene Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modificiren oder auch ganz zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zu deren weiterer Fortführung aufgenommen werden dürfen.

§. 6. Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen und ihre Stellvertreter können in Folge ihres durch §. 19 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung begründeten Rechtes auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners das Wort nehmen, sowie ihnen gestattet ist, schriftlich abgefaßte Vorträge abzulesen.

§. 7. Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind befugt, in den Commissionen, Ausschüssen und in dem Co-



Digitized by Google

mité des ganzen Hauses zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstiger Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen, jedoch ohne der Schlußberathung und Abstimmung derselben beizuwohnen.

Auch die Commissionen und Ausschüsse haben das Recht, dieselben durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzungen einzuladen.

Den Ministern, Hofkanzlern und Chefs der Centralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch Abgeordnete vertreten zu lassen.

§. 8. Die Commissionen und Ausschüsse beider Häuser haben das Recht, durch den Präsidenten ihres Hauses die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen und Sachverständige zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens auffordern zu lassen.

§. 9. Wird in einem Hause eine Vorlage der Regierung oder des anderen Hauses oder auch ein Hauptantrag abgelehnt, so können dieselben vorbehaltlich der Ausnahmen der §§. 10 und 11 in der laufenden Jahressession in diesem Hause nicht mehr auf die Tagesordnung gebracht werden.

§. 10. Die beiden Häuser verkehren miteinander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.

Anträge, die von dem Hause, wo sie zunächst eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgetheilt.

Ein angenommener Antrag wird mit dem hierüber gefaßten Beschlusse dem anderen Hause mitgetheilt. Tritt das andere Haus demselben ohne Aenderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet; zugleich wird das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon benachrichtigt.

Geschieht der Beitritt nur mit Aenderungen, so geht der Antrag und Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Berathung stattgefunden hat. Die Mittheilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.

Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon zu benachrichtigen.

Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntniß zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst in dem anderen Hause stattgefunden haben.

§. 11. Wenn bei der Berathung des Jahresbudgets oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Ent-

Digitized by Google

scheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Uebereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben die Ausschüsse beider Häuser, welche mit der Berichterstattung über diesen Gegenstand beauftragt waren, oder eigens gewählte Mitglieder zu einer Conferenz zusammenzutreten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat.

§. 12. Interpellationen, welche ein Mitglied an einen Minister, Hofkanzler oder den Chef einer Centralstelle richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, und zwar im Herrenhause mit wenigstens 10, und im Hause der Abgeordneten mit wenigstens 20 Unterschriften versehen zu übergeben, werden sofort dem Interpellirten mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen.

Der Interpellirte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

§. 13. Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden.

§. 14. Deputationen werden weder in die Sitzungen der Häuser, noch in jene ihrer Abtheilungen, Commissionen oder Ausschüsse zugelassen.

§. 15. Deputationen eines Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung abgesendet werden.

Die Häuser und deren Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse dürfen nach außen nur durch die Präsidenten der ersteren und blos mit den Ministern, Hofkanzlern und Chefs der Centralstellen verkehren, und sind namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in directen Verkehr zu treten, oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen.

§. 16. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Geschäftsordnung eines jeden Hauses des Reichsrathes, in soferne sie dasselbe betreffen, aufzunehmen.

Wien, den 31. Juli 1861.

**Franz Joseph** m. p.

**Erzherzog Rainer** m. p.

**Schmerling** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr von **Ransonnet** m. p.

Digitized by Google

# VII.

# Geschäftsordnung für das Herrenhaus.

## §. 1.

### Erste Einleitungen.

An dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage findet, nachdem sich die Mitglieder des Hauses um die bekannt zu gebende Stunde im Sitzungssaale versammelt haben, die Vorstellung des von Sr. Majestät ernannten Präsidenten und der Vicepräsidenten Statt.

Demnächst wird zur Angelobung geschritten. Die Mitglieder des Hauses haben dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten, in die Hände des Präsidenten, der dieselbe Angelobung schon früher in die Hände Sr. Majestät geleistet hat, an Eidesstatt zu geloben.

## §. 2.

### Feierliche Eröffnung.

Die feierliche Eröffnung des Reichsrathes geschieht, nachdem der Act der Angelobung vollzogen ist, in Gegenwart der beiden vereinigten Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine hiemit vom Kaiser beauftragte Commission, welche den versammelten Reichsrath mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt, und ihm Sr. Majestät Aufforderung eröffnet, die Regierungsvorlagen gewissenhaft zu verhandeln und sich in Betreff der von den Häusern selbst ausgehenden Anträge den im §. 10 rücksichtlich 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgestellten Wirkungskreis des gesammten und des engeren Reichsrathes genau vor Augen zu halten.

## §. 3.

### Der Präsident.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, wacht über Beobachtung der Geschäftsvorschriften, leitet die Verhandlungen,

Digitized by Google

ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung, spricht deren Ergebniß aus, sorgt für die Ordnung im Innern des Hauses und hat das Recht, im Falle einer Störung die Sitzung zu unterbrechen, Ruhestörer von den Gallerien entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen.

Er hat das Recht der Eröffnung aller an das Haus gelangenden Eingaben, sowie das Recht der Zutheilung derselben und ist Organ des Hauses in allen Beziehungen nach außen. Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Hause ausgehen, und die Sitzungsprotokolle sind vom Präsidenten und derjenigen Person zu unterzeichnen, von welcher die Ausfertigung entworfen ist.

## §. 4.

### Die Vicepräsidenten.

Der erste Vicepräsident und wenn dieser verhindert ist, der zweite übernimmt für den Fall und für die Dauer der Verhinderung des Präsidenten sämmtliche Obliegenheiten desselben.

## §. 5.

### Die Schriftführer.

Es ist dem Hause anheim gestellt, Vorkehrung zu treffen, daß mit den Schriftführer- und Ordner-Geschäften entweder Mitglieder des Hauses oder andere Personen betraut werden.

Den hiemit beauftragten Personen liegt ob, die Sitzungsprotocolle zu führen, in welche alle zur Verhandlung gekommenen Anträge mit den Namen der Antragsteller, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebniß der Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie entwerfen alle in Folge der gefaßten Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen, falls diese nicht einem Ausschusse übertragen werden. Sie führen die Abstimmungslisten, die Register über die Anträge der Mitglieder des Hauses und verzeichnen in der Reihenfolge die Namen derjenigen, die das Wort verlangen. Auch sorgen sie für die Eintragung der nach §. 21 berichtigten Protokolle in das Protokollsbuch des Hauses, für die erforderlichen Drucklegungen und für die Schluß-Redaction und Verificirung der stenographischen Aufzeichnungen, welche, in Currentschrift übertragen, in der Kanzlei zur Durchsicht der Redner durch vier Stunden nach der Sitzung aufliegen. Sie haben die Aufsicht über die äußere Ordnung in den Localitäten des Hauses, über Einrichtung und Geräthschaften, sowie über den Wachedienst; sie vertheilen die Eintrittskarten zu den Gallerien; an sie haben sich die Berichterstatter der Tagespresse wegen Anweisung der Plätze und die Stenographen wegen Einräumung passender Localitäten für ihre Arbeiten zu wenden.

Digitized by Google

## §. 6.

### Abtheilungen.

Das Haus theilt sich zur leichteren Geschäftsbehandlung allenfalls durch das Loos in eine angemessene Anzahl von Abtheilungen.

Jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit, und sorgt in geeigneter Weise für die Geschäfte der Schriftführung.

Diese Abtheilungen haben so lange fortzubestehen, bis das Haus auf einen durch zehn Unterschriften unterstützten Antrag die Erneuerung beschließt.

## §. 7.

### Ständige Commissionen.

Für bestimmte Gattungen von Geschäften können nach dem Ermessen des Hauses zum Zwecke der Vorberathung ständige Commissionen gebildet werden.

## §. 8.

### Ausschüsse.

Zur Vorberathung aller übrigen Gegenstände werden Ausschüsse aus den Abtheilungen gebildet.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet:

Jede Abtheilung wählt nach vorhergegangener Berathung des Gegenstandes und nachdem die Ansicht der Abtheilung durch Abstimmung ermittelt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit eines ihrer Mitglieder in den zu bildenden Ausschuß.

Das Haus kann in besonderen Fällen eine größere Zahl von Ausschußmitgliedern bestimmen oder auch die Wahl mit Rücksicht auf die einzelnen Königreiche und Länder festsetzen, oder für einen bestimmten Gegenstand eine bestimmte Abtheilung als Ausschuß bestellen, oder für einen solchen die Mitglieder des Ausschusses selbst aus seiner Mitte wählen.

## §. 9.

### Organisation der Commissionen und Ausschüsse.

Die Commissionen und die Ausschüsse organisiren sich in gleicher Art, wie die Abtheilungen. Es steht ihnen frei, aus der ganzen Versammlung solche Mitglieder, denen sie besondere Kenntniß des Gegenstandes zutrauen, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme beizuziehen.

## §. 10.

### Arbeiten der Commissionen und Ausschüsse.

Jeder in eine Commission oder in einen Ausschuß Gewählte ist schuldig, den Auftrag anzunehmen und regelmäßig in den

Digitized by Google

Sitzungen zu erscheinen. Der Präses hat eine neue Wahl zu veranlassen, wenn ein Mitglied von drei nacheinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern bleibt. Wer bereits Mitglied von zwei Commissionen oder Ausschüssen ist kann sich entschuldigen. Die Abtheilung kann auch anderer dringender Gründe wegen die Wahl auf Ansuchen zurücknehmen und eine neue Wahl veranlassen.

Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen, welche um eine Aufklärung oder Auskunft angegangen worden sind, können dieselbe, wenn sie selbst persönlich verhindert sind, durch Stellvertreter ertheilen.

Den Sitzungen der Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse können nur ihre Mitglieder und außerdem, jedoch ohne Stimmrecht, der Präsident jedesmal, die übrigen Mitglieder des Hauses auf besondere Einladung beiwohnen.

## §. 11.

### Comité des ganzen Hauses.

Es kann sich auch das ganze Haus als Comité constituiren, wenn es diese Art gemeinschaftlicher Vorberathung zweckmäßig findet.

Wenn sich das Haus als Comité erklärt, wozu ein Majoritätsbeschluß erforderlich ist, schließt der Präsident die ordentliche Sitzung und verläßt auf kurze Zeit seinen Sitz, während dessen die Personen, welche nicht Mitglieder des Hauses sind, dasselbe verlassen.

Die zwangslose Form der Comité-Sitzungen des ganzen Hauses zu regeln, ist dem Hause überlassen.

Zu einer Comité-Sitzung des Hauses genügt die Anwesenheit von zwanzig Mitgliedern.

## §. 12.

### Berichterstatter.

Das Comité des ganzen Hauses, sowie jede Commission und jeder Ausschuß wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter, welchem obliegt, das Ergebniß der Berathung in einen motivirten Bericht zusammen zu fassen.

## §. 13.

### Anordnung der Sitzungen.

Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit dem Hause am Schlusse jeder Sitzung den Tag und die Stunde für die nächstfolgende Sitzung.

Digitized by Google

Ist die zur Beschlußnahme erforderliche Zahl von Mitgliedern (§. 15) nicht anwesend, so fällt die nächste Sitzung auf den folgenden Tag.

Der Präsident kann vorkommenden Falles die Mitglieder auch zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.

## §. 14.

### Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich.

Es steht dem Hause das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Das Protokoll einer nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden. Ob es zu veröffentlichen sei, hängt vom Beschlusse des Hauses ab.

## §. 15.

### Beschlußfähigkeit der Versammlung.

Zur Beschlußfähigkeit des Hauses ist die Anwesenheit von fünfzig Mitgliedern und zu einem giltigen Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

## §. 16.

### Recht der Minister zur Theilnahme an allen Berathungen.

Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathungen Theil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Das Recht, an der Abstimmung Theil zu nehmen, haben sie, in soferne sie Mitglieder eines Hauses sind, in diesem Hause.

Diese Bestimmungen erstrecken sich auf die Theilnahme an den Berathungen der Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse eben so, wie auf die Theilnahme an denen des ganzen Hauses, sowohl in den ordentlichen öffentlichen, als auch in den Comité-Sitzungen.

## §. 17.

### Selbständige Anträge und die Vorfrage über deren Zulassung.

Die von Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbständigen Anträge müssen mindestens von zehn Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel:

„das Haus wolle beschließen, daß ꝛc."

Digitized by Google

versehen sein, um als ein Antrag und nicht als eine Petition behandelt zu werden.

Ein mit den bezeichneten Förmlichkeiten versehener Antrag wird vom Präsidenten zum Druck befördert und in der nächsten Sitzung angekündigt.

Ist der Antrag nicht von zehn Mitgliedern unterzeichnet, so wird bei der Ankündigung im Hause die Frage gestellt, ob der Antrag Unterstützung finde; und wenn mit Inbegriff des Antragstellers zehn Mitglieder sich für den Antrag erklären, so wird die Drucklegung veranlaßt.

Nachdem der Antrag unter die Mitglieder vertheilt ist, kann der Antragsteller nach Thunlichkeit einen Tag wählen, an welchem der Gegenstand zur Sprache gebracht werden soll.

An diesem Tage wird vom Präsidenten die Vorfrage gestellt, ob die Versammlung gestatte, daß dieser Antrag eingebracht werde.

Erst nach erfolgter Zustimmung des Hauses ist der Antrag vom Hause als Verhandlungsgegenstand anerkannt, was zur Folge hat, daß er vom Präsidenten auf die Tagesordnung zur ersten Lesung, Begründung durch den Antragsteller und Beschlußfassung über die Art der Vorberathung gebracht werden muß (§. 22).

So lange das Haus einen Antrag nicht durch dessen Zulassung als einen seiner Verhandlungsgegenstände sich angeeignet hat, kann er vom Antragsteller ohne weiters zurückgezogen werden. Nachdem aber das Haus sich den Gegenstand angeeignet hat, kann zwar der Antragsteller die Zurücknahme erklären, allein der Gegenstand ist dessenungeachtet weiter zu führen, sobald er von einem andern Mitgliede mit Zustimmung des Hauses aufgenommen wird.

## §. 18.

### Regierungsvorlagen.

Die Regierungsvorlagen und die Vorlagen, welche aus dem anderen Hause kommen, bedürfen der Abstimmung über die Vorfrage nicht, um ins Haus gebracht zu werden. Sie müssen, sobald sie dem Präsidium übergeben sind, sogleich in Druck gelegt, an die Mitglieder vertheilt und mit thunlicher Beschleunigung auf die Tagesordnung zur ersten Lesung gebracht werden.

Schlägt die Vorlage in den Geschäftskreis einer ständigen Commission, so kann der Präsident den Gegenstand auf Verlangen mit Umgehung der ersten Lesung sogleich an diesen Ausschuß verweisen; in diesem Falle hat er dem Hause hievon in der nächsten Sitzung Nachricht zu geben.

In der Regel kann die Regierung ihre Vorlagen nach der Beschaffenheit der Umstände zuerst in das eine oder in das andere Haus einbringen. Nur die Finanzvorlagen werden immer zuerst in das Abgeordnetenhaus gebracht.

Digitized by Google

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modificiren oder auch ganz zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zur weiteren Fortführung wieder aufgenommen werden können. Wer den Gegenstand aufnehmen will, muß einen selbständigen Antrag im gewöhnlichen Wege ins Haus bringen (§. 17).

## §. 19.

### Verbesserungs-Anträge.

Verbesserungs- und Zusatz-Anträge zu den selbständigen Anträgen und Vorlagen können jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt, vom Antragsteller begründet und wenn sie von zehn Mitgliedern unterstützt sind, in die Berathung gezogen werden.

Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich, und zwar ohne beigefügte Begründung übergeben.

Das Haus kann solche Anträge an die Abtheilungen verweisen und die Verhandlung darüber bis zur Berichterstattung abbrechen.

Steht der Nebenantrag mit dem Hauptantrage nicht in wesentlicher Verbindung, so ist über seine unmittelbare Ablehnung ohne Debatte Beschluß zu fassen. Anträge, welche den Haupt- oder Nebenantrag gänzlich aufheben, sind unzulässig.

Wenn ein vom Hause abgelehnter Nebenantrag vor der endgiltigen Annahme des Hauptantrages schriftlich und von wenigstens fünfundzwanzig Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten eingereicht und dessen Wiederaufnahme, nachdem einer der Antragsteller zur Begründung zugelassen worden ist, ohne Debatte beschlossen wird, so darf er wieder in Berathung gezogen werden.

## §. 20.

### Bestimmung der Tagesordnung.

Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit dem Hause am Schlusse jeder Sitzung die Tagesordnung und läßt sie im Sitzungssaale und in den Zimmern der Abtheilungen anheften.

Auf die Tagesordnung sind vor allem die unerledigten Geschäfte der vorigen Sitzung zu übertragen.

Im Uebrigen haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen.

## §. 21.

### Geschäfte, welche der Tagesordnung vorhergehen.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung vorgelesen, über allfällige Erinnerungen berichtigt und nach nochmaliger Lesung der berichtigten Stellen die Richtigkeit der Fassung durch den Präsidenten ausgesprochen.

Digitized by Google

Hierauf werden Anträge und Berichte angekündigt, angekündigte Anträge zur Vorfrage und Mittheilungen der Regierung, des anderen Hauses, der Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

Nach Verlauf einer Stunde vom Beginne der Sitzung darf auf den Uebergang zur Tagesordnung der Antrag gestellt werden.

## §. 22.

### Erste Lesung.

Am Tage, an welchem ein Gegenstand zum erstenmal auf der Tagesordnung steht, erhält der Antragsteller über sein Begehren das Wort zur Begründung seines Antrages. Hierauf wird vom Hause ohne Debatte beschlossen, ob der Antrag an eine Commission, an die Abtheilungen zur Vorberathung in einem zu bildenden Ausschuß oder in eine Comité-Sitzung des ganzen Hauses gewiesen werde.

Wenn das Haus den Gegenstand weder an eine Commission, noch an die Abtheilungen, noch in eine Comité-Sitzung des ganzen Hauses verweist, ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten und kann in derselben Session nicht mehr auf die Tagesordnung kommen.

## §. 23.

### Zweite Lesung.

Sobald in Folge des eben erwähnten Beschlusses der Bericht ausgearbeitet ist, muß er dem Präsidenten überreicht werden, welcher die Drucklegung und Vertheilung verfügt und den Gegenstand zum zweitenmal, und zwar diesmal zur Verhandlung und zur Abstimmung über die einzelnen Theile des Antrages auf die Tagesordnung bringt.

Diese Verhandlung ist nicht vor Ablauf von drei Tagen nach Vertheilung des gedruckten Ausschußberichtes zu pflegen.

Sobald der Gegenstand an der Tagesordnung ist, wird über den erstatteten Bericht die Berathung im Hause vom Berichterstatter eröffnet. Er kann nach erklärtem Schlusse der Berathung in jedem Falle noch einmal das Wort nehmen.

Sobald die Verhandlung über den Haupt- und die Nebenanträge beendet ist, wird über die einzelnen Absätze abgestimmt.

## §. 24.

### Dritte Lesung.

Der bei der Abstimmung über die einzelnen Theile angenommene Antrag kommt sofort zum drittenmal auf die Tagesordnung. An diesem Tage wird nach Verlesung des Ganzen in der Form,

Digitized by Google

wie es aus der Abstimmung bei der zweiten Lesung hervorgegangen ist, über die endgiltige Annahme desselben abgestimmt.

Wird der Antrag bei dieser Abstimmung oder schon bei der Abstimmung über die einzelnen Absätze (§. 23) abgelehnt, so kann er in derselben Session nicht mehr auf die Tagesordnung kommen.

## §. 25.

### Abkürzung der Verhandlungsformen.

In dringenden Fällen kann das Haus beschließen, die Formen der Geschäftsbehandlung abzukürzen. Der Beschluß, womit dies geschieht, wird ohne Debatte gefaßt und erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wird dieser Beschluß nach der Bejahung der Vorfrage gefaßt, so tritt der Antrag sogleich in das Stadium der ersten Lesung, Begründung und Beschlußfassung über die Verweisung an den Ausschuß (§. 22).

Der Ausschuß ist verbunden, binnen der von der Versammlung zu bestimmenden Zeit Bericht zu erstatten, welcher in der Art auf die Tagesordnung zu setzen ist, daß er binnen 24 Stunden nach der Vertheilung zur Verhandlung kommt.

Bei der Verhandlung wird zuerst nach Anhörung des Berichterstatters, des Antragstellers für die Dringlichkeit und eines Redners gegen dieselbe nur über die Frage der Dringlichkeit abgestimmt.

Anträge, deren Dringlichkeit nicht mit der Majorität von zwei Dritteln anerkannt wird, werden weiterhin als gewöhnliche Anträge behandelt und der Bericht über die Sache selbst wird daher wie ein anderer auf die Tagesordnung eines späteren Tages gestellt.

Wird die Dringlichkeit anerkannt, so gelangt der Antrag und der Bericht über die Sache selbst sofort zur Debatte und Abstimmung (§. 23).

Wird hiebei der Antrag nicht verworfen, so kann der Antrag gestellt werden, daß sogleich zur Lesung des Ganzen und zur Schlußabstimmung geschritten werde (§. 24). Doch ist auch zur Fassung dieses Beschlusses eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## §. 26.

### Anmeldung der Redner.

Wer über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen will, kann dieß am Tage der Berathung, in der halben Stunde vor dem zum Beginne der Sitzung anberaumten Zeit-

Digitized by Google

punkte persönlich und mündlich, mit der Angabe anmelden, ob er für oder gegen den Antrag sprechen wird.

Die Liste der vorgemerkten Redner wird vom Präsidenten vor dem Anfange der Berathung so verlesen, daß sie nachgeschrieben werden kann.

Die Redner werden in der Reihenfolge der Einschreibung angehört, und zwar so, daß ein Redner „dagegen" den Anfang macht, und so lange es möglich ist, zwischen Rednern, welche dafür und welche dagegen zu sprechen erklärt haben, abgewechselt wird.

Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen, oder einem andern Mitgliede des Hauses sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

Wer zur Rede aufgefordert nicht anwesend ist, verliert das Wort.

## §. 27.

### Nichtangemeldete Redner.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird vom Präsidenten den nicht eingeschriebenen Mitgliedern des Hauses in der Reihenfolge, in welcher sie durch Aufstehen unter Angabe des Namens sich melden, das Wort ertheilt.

## §. 28.

### Der Präsident als Redner.

Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentenstuhl und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

## §. 29.

### Rede-Ordnung.

Die Berichterstatter sind gehalten, von der Rednerbühne aus zu sprechen.

Sie sind befugt, schriftlich abgefaßte Vorträge zu lesen.

Dieses Recht haben außer ihnen nur jene Mitglieder der Commissionen und Ausschüsse, welche Sonder-Gutachten zu erstatten haben, dann die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen, sowie deren Abgeordnete.

In öffentlichen Sitzungen des Hauses darf das Wort an jemand anderen als an den Präsidenten nicht gerichtet werden.

Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als einmal sprechen. Nur die Minister können, so oft sie wünschen,

Digitized by Google

jedoch ohne Unterbrechung eines anderen Redners das Wort nehmen.

## §. 30.

### Antrag auf Vorfrage, Vertagung oder Schluß.

Vor jeder Lesung kann die Stellung der Vorfrage, „ob jetzt zur Lesung zu schreiten sei", beantragt werden; deren Verneinung hat zur Folge, daß der Gegenstand auf die Tagesordnung eines späteren Tages gestellt wird. Das Haus kann jederzeit eine Verhandlung vertagen oder für geschlossen erklären.

Wenn ein Antrag solcher Art von zwanzig Mitgliedern gestellt wird, muß der Präsident sogleich darüber abstimmen.

Spricht sich die Majorität für den Schluß der Verhandlung aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je Einen aus ihrer Mitte wählen, und nur diese gewählten Redner, und der Berichterstatter dürfen dann noch das Wort nehmen.

## §. 31.

### Ruf zur Sache.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache" nach sich.

Nach wiederholtem Rufe „zur Sache" kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

In dem Falle, wenn einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen wird, kann das Haus, ohne daß hierüber eine Verhandlung stattzufinden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle.

## §. 32.

### Ruf zur Ordnung.

Störungen der Verhandlung, Persönlichkeiten und Verletzungen des Anstandes oder der Würde des Hauses ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Ordnung" nach sich.

Der zur Ordnung Gerufene ist verpflichtet, diesem Rufe durch augenblickliches Niedersitzen Folge zu leisten, kann aber zu seiner Vertheidigung das Wort verlangen, was ihm einmal nicht verweigert werden darf.

## §. 38.

### Aufforderung hiezu.

Wer zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann den Präsidenten, wenn dieser es nicht unaufgefordert thut, erinnern, den Redner zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. Der Prä-

Digitized by Google

sident entscheidet hierüber ohne weitere Berufung an die Versammlung.

## §. 34.

### Rüge.

Findet der Präsident nothwendig, die Eintragung einer Rüge gegen das dem Ordnungsrufe nicht Folge leistende Mitglied in das Protokoll zu verfügen, so hat er hiezu den Beschluß der Versammlung einzuholen.

## §. 35.

### Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung.

Gelingt es dem Präsidenten nicht, die Ordnung herzustellen, so hat er ohne Berufung an die Versammlung das Recht, die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

## §. 36.

### Fragenstellung.

Nach geschlossener Berathung verkündigt der Präsident, in welcher Reihenfolge über die Fragen abgestimmt werden soll.

Vor dem Hauptantrage sind vertagende, dann abändernde Anträge zur Abstimmung zu bringen.

Die Anträge sind genau in der Fassung, in welcher sie schriftlich übergeben werden, zur Abstimmung zu bringen. Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung ohne Motivirung stattfinden.

Der Präsident hat die Frage stets in bejahender Fassung zu stellen.

## §. 37.

### Berichtigung der Fragenstellung.

Jedes Mitglied des Hauses kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, falls er hinreichend unterstützt wird (§. 19), zur Abstimmung gebracht werden muß.

## §. 38.

### Kurze Unterbrechung vor der Abstimmung.

Wenn gegen die Ordnung und Fassung der Fragen vom Hause nichts erinnert wird, hat der Präsident, ehe er zur Abstimmung auffordert, nach jeder Frage, wenn wenigstens zehn Mitglieder es verlangen, durch zehn Minuten innezuhalten, und erst nach deren Verlauf kann zur Abstimmung geschritten werden.



Digitized by Google

## §. 39.

### Abstimmungs-Arten.

Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben Statt. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Gibt auch diese kein sicheres Ergebniß, so wird die Abstimmung durch Kugelung vorgenommen.

Außerdem findet die Abstimmung durch Kugelung oder Namensaufruf mit „ja" und „nein" dann Statt, wenn sie beim Schlusse der Verhandlung von zehn Stimmen gefordert und von der absoluten Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

Die Abstimmung durch Kugelung hat den Vorzug vor jener durch Namensaufruf.

Bei der Abstimmung durch Kugelung erhält jedes Mitglied des Hauses bei der Rednerbühne eine weiße und eine schwarze Kugel. Die eine derselben wird in die Abstimmungs-, die andere in die Control-Urne geworfen. Die Abstimmenden werden von einem Schriftführer namentlich aufgerufen und gezählt. Die Zahl der Kugeln muß in beiden Urnen übereinstimmen, widrigenfalls die Kugelung wiederholt wird.

Wer bei der Abstimmung durch Namensaufruf oder Kugelung bei Verlesung seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht mehr abgeben.

Ausnahmsweise können die Mitglieder des Hauses ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß Mitglied dieses Hauses sein, und darf nur Ein anderes Mitglied mittelst Vollmacht vertreten.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen. Der Präsident stimmt niemals ab.

## §. 40.

### Geschäftsverkehr mit dem Hause der Abgeordneten.

Die beiden Häuser verkehren mit einander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.

Abgelehnte Anträge werden dem andern Hause nicht mitgetheilt und können auch in demselben Hause in der laufenden Session nicht mehr in Berathung gezogen werden.

Angenommene Anträge werden von demjenigen Hause, bei welchem sie zuerst eingebracht worden sind, dem anderen Hause mitgetheilt.

Nimmt das letztere den Antrag unverändert an, so wird er von dem Hause sofort an das Ministerium geleitet; zugleich wird das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon benachrichtigt.

Digitized by Google

Wird der Antrag nur mit Aenderungen angenommen, so geht er an das Haus zurück, wo er zuerst berathen worden ist. Diese Mittheilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.

Wird der Antrag ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mittheilung des Antrages ausgegangen ist, hievon zu benachrichtigen.

Von der Ablehnung eines Antrages, welchem eine Regierungsvorlage zu Grunde liegt, ist das Ministerium jederzeit in Kenntniß zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst in dem anderen Hause Statt gefunden haben.

## §. 41.

### Vereinigter Ausschuß beider Häuser.

Wenn bei der Berathung des Jahresbudgets oder einer anderen dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Uebereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben die Ausschüsse beider Häuser, welche mit der Berichterstattung über diesen Gegenstand beauftragt waren, oder eigens gewählte Mitglieder zu einer Conferenz zusammen zu treten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat.

## §. 42.

### Interpellationen.

Jedem Mitgliede des Hauses steht das Recht zu, durch Fragen an den Präsidenten des Hauses, an die Vorsitzenden der Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse, einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, zur Sprache zu bringen.

Interpellationen, welche ein Mitglied an die Minister, Hofkanzler oder Central-Stellen-Chefs richten will, sind dem Präsidenten schriftlich und mit zehn Unterschriften versehen zu übergeben und werden sofort dem betreffenden Minister mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen.

In keinem Falle darf eine bereits begonnene Verhandlung mit einer Interpellation unterbrochen werden.

Der Interpellirte kann sogleich Antwort geben, sie für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe sogleich ablehnen.

## §. 43.

### Eingaben.

Bittschriften und andere Eingaben sind nur, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden, anzunehmen.



Digitized by Google

Deren Verzeichniß wird den stenographischen Berichten beigelegt.

Der Präsident übermittelt sie dem einzusetzenden Petitions-Ausschusse, welcher die Eingaben nach Umständen an einen anderen Ausschuß, an eine ständige Commission oder an eine Centralstelle leitet, sie einfach hinterlegt oder darüber dem Hause seine Anträge erstattet. Anonyme Eingaben sind stets ohne Eingehen in den Inhalt bei Seite zu legen.

Die Berichte des Petitions-Ausschusses werden dem Präsidenten überreicht, damit er sie mit Rücksicht auf die übrigen Geschäfte des Hauses auf die Tagesordnung bringe.

## §. 44.

### Nichtzulassung von Deputationen.

Deputationen werden weder in die ordentlichen oder Comité-Sitzungen des ganzen Hauses, noch in die Abtheilungen, Commissionen oder Ausschüsse zugelassen.

## §. 45.

### Deputationen an das Allerhöchste Hoflager und Verkehr nach außen.

Deputationen an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung abgesendet werden.

Das Haus darf nach außen nur durch sein Organ, den Präsidenten, und nur mit den Ministern, Hofkanzlern und Chefs der Centralstellen verkehren, und ist namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in directen Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen.

## §. 46.

### Wirksamkeit dieser Geschäfts-Ordnung.

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für das Herrenhaus ohne Unterschied, ob es sich als Herrenhaus des gesammten oder des engeren Reichsrathes versammelt.

## §. 47.

### Weitere Ausführung und Abänderung derselben.

Diese Geschäftsordnung kann von dem Hause selbst näher bestimmt und nach Erforderniß weiter ausgeführt werden.

Im Uebrigen bleiben die einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder diese selbst so lange und in soweit in Wirksamkeit, als nicht deren Aenderung oder Aufhebung durch Beschlußfassung des Hauses und Sanction Seiner Majestät zu Stande kommt.

Bezüglich der Bestimmungen, welche des Zusammenhanges wegen aus dem Grundgesetze über die Reichsvertretung hier aufgenommen sind, hat in Betreff der Abänderungsanträge die Norm des §. 14 des erwähnten Grundgesetzes zu gelten.

Digitized by Google

# VIII.

# Geschäftsordnung für d. Abgeordnetenhaus.

Vorbemerkung: Die in Klammern beigefügten Gesetzcitate beziehen sich auf das Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes.

## §. 1.

### I. Eröffnung der Session.

Der vom Kaiser ernannte Präsident hat vor Eröffnung der Session dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten in dessen Hände an Eidesstatt zu geloben. Derselbe und die von Seiner Majestät ernannten Vicepräsidenten werden den Mitgliedern des Hauses, welche sich an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der bekannt gegebenen Stunde im Sitzungssaale versammelt haben, durch den vom Kaiser bestimmten Minister vorgestellt. (Ges. §. 1.)

Nach Vorstellung des vom Kaiser ernannten Präsidenten und der Vicepräsidenten übernehmen die acht jüngsten der anwesenden Mitglieder und im Falle einer Ablehnung die im Alter nächstfolgenden provisorisch die Geschäfte der Schriftführer.

Hierauf haben die Vicepräsidenten und die Mitglieder dieselbe Angelobung über Aufforderung des Präsidenten zu leisten. Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritte geleistet. (Ges. §. 1.)

## §. 2.

Nachdem die Angelobung geleistet worden, erfolgt die feierliche Eröffnung des Reichsrathes in Gegenwart beider Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person, oder durch eine

Digitized by Google

hiemit vom Kaiser beauftragte Commission, welche den versammelten Reichsrath mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt. (Gesetz §. 2.)

## §. 3.

### II. Wahlprüfung.

Die durch einen Landtag vollzogene Wahl eines Mitgliedes des Abgeordnetenhauses ist von dem Hause in dem Falle, wenn eine erhebliche Wahlanfechtung vorliegt, einer Prüfung zu unterziehen.

Zu diesem Geschäfte wird von dem Hause ein Ausschuß gewählt, in welchen jedoch derjenige, um dessen Wahl es sich handelt, nicht zu berufen ist.

Die Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl erfolgt über den Bericht dieses Ausschusses.

Derselbe Ausschuß prüft auch die Legitimationen und Wahlacten jener Abgeordneten, welche in Folge der von dem Kaiser im Sinne des §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung angeordneten unmittelbaren Wahl anstatt von dem Landtage ausnahmsweise durch die Gebiete, Städte und Körperschaften gewählt worden sind.

In solange das Haus die beanständete Wahl eines Abgeordneten nicht für ungiltig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme. (Ges. §. 3.)

## §. 4.

Im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten, sowie in den Fällen des §. 17 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ist sofort wegen Einleitung einer neuen Wahl das Erforderliche zu veranlassen.

Der im §. 17 des Grundgesetzes vorhergesehene Fall der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes des Abgeordnetenhauses ist auch dann als vorhanden anzusehen, wenn ein Mitglied, welches seinen Eintritt über acht Tage verzögert oder ohne Urlaub sich entfernt oder über die Zeit des Urlaubes ausbleibt, der vom Präsidenten ergangenen Aufforderung binnen 14 Tagen zu erscheinen, oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dasselbe als ausgetreten betrachtet werden würde, nicht Folge leistet. (Ges. §. 4.)

## §. 5.

### III. Vorstand und Bureau des Hauses.

Der Präsident, die beiden Vicepräsidenten, die Schriftführer und die Ordner bilden das Bureau des Hauses.

Digitized by Google

## §. 6.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den **Vorsitz**, wacht über die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, **leitet** die Verhandlung, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur **Abstimmung**, spricht deren Ergebniß aus, sorgt für die Ordnung in der Versammlung und hat das Recht, im Falle einer Störung die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben, Ruhestörer von den Gallerien entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen.

Er hat das Recht der Eröffnung und Zutheilung aller an das Haus gelangenden Eingaben und ist das Organ des Hauses in allen Beziehungen nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Hause ausgehen, sind von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

## §. 7.

Der erste Vicepräsident, und wenn dieser verhindert ist, der zweite, übernimmt für den Fall und die Dauer der Verhinderung des Präsidenten sämmtliche Obliegenheiten und Rechte desselben.

## §. 8.

Das Haus wählt nach der feierlichen Eröffnung aus seiner Mitte acht Schriftführer. Denselben liegt ob, die Sitzungsprotokolle zu führen; sie entwerfen alle in Folge der gefaßten Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen, falls dieselben nicht einem Ausschusse übertragen werden.

Sie führen die Abstimmungslisten, die Vormerkung über die Anträge der Abgeordneten und verzeichnen in der Reihenfolge die Namen derjenigen, die das Wort verlangen.

Einem Schriftführer darf nach einer vierwochentlichen Amtsführung die Enthebung nicht verweigert werden, sonst wird zu einer neuen Wahl nur dann geschritten, wenn es von 20 Mitgliedern beantragt und vom Hause beschlossen wird.

## §. 9.

Die Ordner, deren das Haus vier aus seiner Mitte wählt, haben die Aufsicht und Verfügung über die Localitäten des Abgeordnetenhauses, über das für dieselben bestellte Personale, über Einrichtung und Geräthschaften, sowie über den Wachedienst; sie vertheilen die Eintrittskarten zu den Gallerien; an sie haben sich die Berichterstatter der Tagespresse wegen Anweisung der Plätze und die Stenographen wegen Einräumung passender Localitäten für ihre Arbeiten zu wenden.

Digitized by Google

## §. 10.

Der Präsident ist der Vorstand und Leiter des Bureau, er hat das Recht der Zutheilung der Geschäfte und Arbeiten an die Mitglieder desselben.

Die Ausfertigungen des Bureau geschehen durch den Präsidenten und einen Schriftführer.

## §. 11.

Der Präsident mit dem Bureau sorgt für die Bestellung der erforderlichen Kanzlei- und Archivsbeamten, sowie des sonstigen Dienstpersonales. Unter seiner Aufsicht und Leitung werden die erforderlichen Schreibgeschäfte und Drucklegungen besorgt.

## §. 12.

### IV. Abgeordnete.

Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Verhandlungen und Arbeiten des Hauses Theil zu nehmen.

Urlaub auf acht Tage ertheilt der Präsident, auf längere Zeit das Haus.

## §. 13.

Jeder Abgeordnete ist schuldig, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber die Versammlung sogleich entscheidet.

Wer bereits Mitglied von zwei Ausschüssen ist, kann eine weitere Wahl in einen Ausschuß ablehnen.

## §. 14.

### V. Abtheilungen und Ausschüsse.

Das Haus theilt sich zur leichteren Geschäftsbesorgung durch das Los in neun Abtheilungen. Die Vertheilung geschieht auf folgende Art: Die von einem jeden Landtage abgeordneten Mitglieder werden nach Maßgabe der Theilbarkeit ihrer Zahl durch 9 mittelst des Loses in jede Abtheilung eingereiht.

Bei Abgeordneten jener Landtage, welche die Zahl 9 nicht erreichen, sind die Namen mit jenen von Abgeordneten aus anderen Ländern zu vereinen, wobei auf die Gemeinsamkeit der früheren Landesgubernien und auf ähnliche durch die geographische Lage bedingte Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist; ebenso ist endlich mit dem noch verbleibenden Ueberreste vorzugehen.

Jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und zwei Schriftführer.

Die Abtheilungen sind alle Monate zu erneuern, wenn nicht das Haus über einen von 20 Mitgliedern unterfertigten Antrag etwas anderes beschließt.

Digitized by Google

## §. 15.

Nach dem Ermessen des Hauses können zum Zweck der Vorberathung für bestimmte Gattungen von Geschäften ständige, ebenso für einzelne Geschäfte besondere Ausschüsse in der von Fall zu Fall bestimmenden Anzahl von Mitgliedern durch unmittelbare Wahl aus dem Hause gebildet werden.

## §. 16.

Als ständige Ausschüsse bestehen namentlich der Legitimationsausschuß, wenn nach §§. 3 und 4 der Fall zur Bildung desselben eingetreten ist; der Verificationsausschuß (§. 27) und der Petitionsausschuß (§. 63).

## §. 17.

Zur Vorberathung aller Gegenstände werden Ausschüsse außer dem Fall des §. 15 dadurch gebildet, daß jede Abtheilung nach vorhergegangener Besprechung des Gegenstandes eines ihrer Mitglieder in den zu bildenden Ausschuß wählt, in soferne das Haus nicht über die Art und Weise der Bildung des Ausschusses und die Anzahl seiner Mitglieder in einzelnen Fällen etwas anderes beschließt.

## §. 18.

Die Ausschüsse organisiren sich in gleicher Art wie die Abtheilungen.

Es steht ihnen frei, aus der ganzen Versammlung solche Mitglieder, denen sie besondere Kenntniß des Gegenstandes zutrauen, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme beizuziehen.

Außerdem haben die Abgeordneten, welche nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, nicht das Recht, in dessen Sitzungen zu erscheinen; nur der Präsident kann denselben jederzeit jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.

Bei den Verhandlungen der zur Vorberathung über den Staatsvoranschlag niedergesetzten Ausschüsse können alle Mitglieder des Hauses anwesend sein.

## §. 19.

Jeder in einen Ausschuß Gewählte ist schuldig, regelmäßig in dessen Sitzungen zu erscheinen.

Der Vorsitzende hat, wenn ein Mitglied von drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, eine neue Wahl zu veranlassen.

Digitized by Google

## §. 20.

Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind befugt, in den Ausschüssen zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstiger Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen, jedoch ohne der Schlußberathung und Abstimmung derselben beizuwohnen.

Auch Ausschüsse haben das Recht, dieselben durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzung einzuladen.

Den Ministern, Hofkanzlern und Chefs der Centralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch Abgeordnete vertreten zu lassen. (Ges. §. 7.)

## §. 21.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen, und Sachverständige zur mündlichen Vernehmung vorladen, oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens auffordern zu lassen. (Ges. §. 8.)

## §. 22.

Jeder Ausschuß ist dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt und der Vorsitzende hat im Falle der Gleichheit der Stimme sein Stimmrecht auszuüben.

Sie haben einen Berichterstatter zu wählen, welcher das Ergebniß der Berathung in einem motivirten Berichte zusammenzufassen hat.

Wenn bei einem Antrage an das Haus eine Minorität von wenigstens drei Mitgliedern ihr besonderes Gutachten abgeben will, so kann sie dasselbe dem Berichte beischließen; doch darf die Erstattung des letzteren hiedurch nicht verzögert werden, und ist das Mitglied hierin namhaft zu machen, welches das Sondergutachten im Hause vortragen soll. Der Ausschußbericht ist dem Präsidenten des Hauses zu übergeben.

## §. 23.

Sollte das Gutachten in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, welche auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist dem Ausschusse gestattet, dem Hause einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach Erledigung desselben mit der weiteren Berathung vorzugehen.

## §. 24.

### VI. Sitzungen, Protokolle und stenographische Berichte.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, sobald die beschlußfähige Zahl der Mitglieder (§. 51) anwesend ist.

## §. 25.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung, in soferne dieselbe der Regel des §. 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung gemäß eine öffentliche war, vorgelesen, über allenfällige Erinnerungen berichtigt und nach nochmaliger Lesung der berichtigten Stellen die Richtigkeit der Fassung durch den Präsidenten ausgesprochen.

Hierauf werden Anträge und Berichte angekündigt, und in Ansehung der ersteren nöthigenfalls die Frage auf Unterstützung gestellt, sodann Mittheilungen der Regierung, des anderen Hauses, der Abtheilungen und Ausschüsse, endlich sonstige Einläufe zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

## §. 26.

Ueber jede Sitzung des Hauses ist ein Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden und zwei Schriftführern zu fertigen. Dasselbe enthält die Bestätigung über die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl Mitglieder, alle zur Verhandlung gekommenen Anträge mit den Namen der Antragsteller, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebniß der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

Die berichtigten Sitzungsprotokolle werden in das Protokollsbuch des Hauses eingetragen, in Druck gelegt und an die Mitglieder vertheilt.

Das Protokoll einer ausnahmsweise nach §. 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden, und ist gleichfalls in das Protokollsbuch des Hauses einzulegen.

Ob solches zu veröffentlichen sei, hängt von dem Beschlusse des Hauses ab.

## §. 27.

Ueber die Sitzungen werden stenographische Berichte verfaßt und durch den Druck veröffentlicht.

Dieselben haben das vollständige Bild der Verhandlungen mit Inbegriff der Anträge, Vorlagen, Ausschußberichte, Interpellationen u. dgl. zu geben.

Zur Schlußredaction und Verification dieser stenographischen Berichte, welche in Currentschrift übertragen in der Kanzlei zur

Digitized by Google

Durchsicht der Redner nach der Sitzung aufliegen, besteht ein Verificationsausschuß aus neun Mitgliedern.

Der Vorsitzende dieses Ausschusses leitet dessen Geschäfte und bestimmt nach Erforderniß die Zahl und Reihenfolge der jeweilig fungirenden Ausschußmitglieder.

§. 28.

Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit dem Hause am Schlusse jeder Sitzung den Tag und die Stunde für die nächstfolgende Sitzung.

Ist die zur Beschlußnahme erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so fällt die nächste Sitzung auf den folgenden Tag.

Der Präsident kann vorkommenden Falls die Mitglieder auch zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.

§. 29.

**VII. Anträge.**

Die von Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbstständigen Anträge müssen mindestens von 20 Abgeordneten unterzeichnet und mit der Eingangsformel — „das Haus wolle beschließen" — versehen sein.

Jedem selbstständigen Antrage kann eine Begründung und die Andeutung über dessen gewünschte formelle Behandlung beigefügt werden.

Ein mit den bezeichneten Förmlichkeiten versehener Antrag wird von dem Präsidenten zum Drucke befördert und in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Ist der Antrag nicht von 20 Mitgliedern unterzeichnet, so wird bei der Bekanntgabe die Frage gestellt, ob der Antrag Unterstützung finde. Erklären sich mit Einrechnung des Antragstellers 20 Mitglieder für den Antrag, so wird die Drucklegung desselben veranlaßt.

Wird der Antrag nicht hinreichend unterstützt, so ist derselbe einfach zu hinterlegen.

§. 30.

Nachdem der Antrag unter die Mitglieder vertheilt ist, kann der Antragsteller nach Thunlichkeit einen Tag wählen, an welchem der Gegenstand zur ersten Lesung gebracht werden soll.

Der Tag wird sofort von dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hause festgesetzt.

§. 31.

Bevor der Beschluß über die Vorberathung gefaßt ist, kann jeder Antrag von dem Antragsteller ohne weiters zurückgezogen

werden. Später darf derselbe zwar die Zurücknahme erklären, allein der Gegenstand ist dessenungeachtet weiter zu führen, sobald er von einem andern Mitglied mit Zustimmung des Hauses aufgenommen wird.

## §. 32.

Zu einem in die Vorberathung gewiesenen Antrage können Abänderungs- und Zusatzanträge jederzeit bis zum Schlusse der Verhandlung gestellt und vom Antragsteller begründet werden, und sind sodann, wenn sie von 20 Mitgliedern unterstützt werden, an den zur Vorberathung über den Hauptantrag bestellten Ausschuß, in soferne dessen Berichterstattung noch nicht erfolgt ist, zu weisen.

Wird ein solcher Nebenantrag nach erfolgter Berichterstattung gestellt, so ist er in die Verhandlung einzubeziehen; doch steht dem Hause das Recht zu, jeden nach erfolgter Berichterstattung eingebrachten Nebenantrag an den Ausschuß zu verweisen, und sofort bis auf weiteren Bericht die Verhandlung hierüber und über den Hauptantrag abzubrechen.

Lediglich auf die Ablehnung eines Hauptantrages gerichtete Anträge sind unzulässig; wohl aber kann das Haus beschließen, über einen Verhandlungsgegenstand mit oder ohne Motivirung zur Tagesordnung überzugehen.

## §. 33.

### VIII. Regierungsvorlagen und Vorlagen des anderen Hauses.

Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst in das eine oder das andere Haus einbringen; nur die Finanzvorlagen werden zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht.

Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, in soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Die Regierungsvorlagen und die Vorlagen, die von dem Herrenhause kommen, bedürfen der Unterstützungsfrage nicht und können ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden.

In soferne Ausschußanträge über derartige Vorlagen von diesen im Ganzen oder in einzelnen Theilen abweichen, kommen, im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen, jene Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modificiren oder auch ganz zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zu deren weiterer Fortführung aufgenommen werden dürfen. (Ges. §. 5.)

Digitized by Google

## §. 34.

Wer einen von der Regierung zurückgezogenen Gegenstand aufnehmen will, muß einen selbstständigen Antrag im gewöhnlichen Wege ins Haus bringen.

## §. 35.

### IX. Tagesordnung.

Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit dem Hause am Schlusse jeder Sitzung die Tagesordnung für die nächste Sitzung und läßt sie im Sitzungssaale anheften.

Auf die Tagesordnung sind vor allem die unerledigten Geschäfte der vorigen Sitzung und sodann zufolge §. 33 die Regierungsvorlagen und Vorlagen des Herrenhauses zu setzen.

Ob ein Antrag ausnahmsweise vor anderen früher eingebrachten Anträgen zur Berathung kommen solle, entscheidet das Haus ohne Debatte.

## §. 36.

Wird eine Vorlage der Regierung oder des Herrenhauses oder auch ein Hauptantrag abgelehnt, so können dieselben vorbehaltlich der Ausnahmen der §§. 10 und 11 des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes in der laufenden Jahressession nicht mehr auf die Tagesordnung gebracht werden. (Ges. §. 9.)

## §. 37.

### X. Verhandlung.

An dem Tage, an welchem ein Gegenstand zum ersten Male auf der Tagesordnung steht, erhält der Antragsteller über sein Begehren das Wort zur Begründung seines Antrages.

Hierauf wird von dem Hause ohne Debatte beschlossen, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder einen unmittelbar vom Hause zu wählenden besonderen Ausschuß, oder endlich an einen aus den Abtheilungen zu bildenden Ausschuß gewiesen werde.

Wenn das Haus den Antrag an keinen Ausschuß verweist, so ist derselbe vorbehaltlich der Ausnahme des §. 41 f) als abgelehnt zu betrachten.

## §. 38.

Sobald in Folge des ebenerwähnten Beschlusses der Bericht dem Präsidenten übergeben ist, hat dieser die Drucklegung und Vertheilung desselben zu verfügen, und bringt den Gegenstand zum zweiten Male, und zwar diesmal zur Verhandlung und zur Abstimmung über die einzelnen Theile des Antrages auf die Tagesordnung.

Digitized by Google

Diese Verhandlung ist nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Vertheilung des gedruckten Ausschußberichtes zu pflegen.

Ist der Gegenstand für die zweite Lesung an der Tagesordnung, so wird über den erstatteten Bericht die Berathung im Hause von dem Berichterstatter eröffnet.

## §. 39.

Besteht ein Antrag aus mehreren Theilen, so hat eine allgemeine Debatte vorauszugehen, und es folgt die specielle über die einzelnen Punkte.

Am Schlusse der allgemeinen Debatte findet eine Abstimmung nur in soferne Statt, als ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung oder Vertagung vorliegt.

Sollte sich während der Verhandlung der Bericht in einem oder dem andern Punkte als nicht erschöpfend darstellen, so kann das Haus denselben dem Ausschusse zur Ergänzung zurückstellen.

## §. 40.

Der Abstimmung über die einzelnen Theile eines Antrages folgt jedesmal die Abstimmung im Ganzen, und zwar in der Regel in der nächsten Sitzung, wenn nicht das Haus etwas Anderes beschließt.

Bei der Abstimmung im Ganzen können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden und findet überhaupt keine Debatte Statt.

Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Theile eines im Wege der Abänderung zu Stande gekommenen Beschlusses mit einander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Uebelstandes zulässig, über welchen das Haus die erforderliche Berichtigung unter Einem beschließen kann.

## §. 41.

In dringenden Fällen kann das Haus beschließen, die Formen der Geschäftsbehandlung abzukürzen. Der Beschluß, womit dieses geschieht, wird, wenn der Antrag als dringlicher bezeichnet wurde, schon bei der Bekanntgabe desselben durch den Präsidenten oder bei der ersten Lesung gefaßt werden. Die Debatte hierüber muß auf die Frage der Dringlichkeit beschränkt bleiben.

Die zulässigen Abkürzungen des Verfahrens bestehen darin, daß

a) dem Ausschusse zur Berichterstattung eine Frist gestellt,
b) sogleich nach Vertheilung des gedruckten Ausschußberichtes zur Verhandlung geschritten,
c) von der Drucklegung des Antrages oder
d) des Ausschußberichtes Umgang genommen,
e) dem Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages,

Digitized by Google

ohne daß der Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt war, ertheilt, endlich

f) die Vorberathung ganz beseitiget werde.

Zum Beschluß der beiden letzten Abkürzungsarten (e und f) ist die Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Mit dem Antrage auf Dringlichkeit ist die Bezeichnung der gewünschten Abkürzungen zu verbinden.

## §. 42.

Eine weitere Ausnahme von der Regel tritt auch bei jenen Anträgen ein, welche sich bloß auf die formelle Geschäftsbehandlung beziehen.

Dieselben brauchen nicht immer schriftlich überreicht zu werden und können von dem Präsidenten nach Umständen auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung und Schlußfassung gebracht werden.

## §. 43.

Die Vertagung einer Verhandlung kann jederzeit beantragt und beschlossen werden.

Anträge auf Schluß der Debatte sind vom Präsidenten sogleich ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Spricht sich die Majorität für den Schluß der Verhandlung aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je Einen aus ihrer Mitte wählen, und es dürfen nur diese gewählten Redner, dann der Berichterstatter des Ausschusses und — wenn keine Vorberathung stattfand — der Antragsteller das Wort nehmen.

## §. 44.

### XI. Redeordnung.

Wer über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen will, kann dieses am Tage der Berathung auch schon vor dem Beginne der Sitzung persönlich und mündlich bei dem vom Präsidenten hierzu bestimmten Schriftführer mit der Angabe anmelden, ob er für oder gegen den Antrag sprechen werde.

Die Liste der schon vor Beginn der Sitzung vorgemerkten Redner wird von dem Präsidenten vor dem Anfange der Berathung so verlesen, daß sie nachgeschrieben werden kann.

Die Redner werden in der Reihenfolge der Einschreibung angehört, und zwar so, daß ein Redner „dagegen" den Anfang macht, und so lange es möglich ist, zwischen Rednern, welche „dafür" und welche „dagegen" zu sprechen erklärt haben, abgewechselt wird.

Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt,

Digitized by Google

seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen oder einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

## §. 45.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in welcher sie durch Aufstehen unter Angabe des Namens sich melden, das Wort ertheilt.

## §. 46.

Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentenstuhl und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

## §. 47.

Die Berichterstatter sind gehalten, von der Rednerbühne aus zu sprechen.

Sie sind befugt, schriftlich abgefaßte Vorträge zu lesen.

Dieses Recht haben außer ihnen nur jene Mitglieder der Commissionen und Ausschüsse, welche zum Vortrage eines Sondergutachtens bestimmt wurden; dann die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen, und deren Abgeordnete. (Ges. §. 6.)

Das Wort ist von der Rednerbühne an die Versammlung, vom Platze aus stets an den Präsidenten zu richten.

Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfters als zweimal sprechen.

Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen und ihre Stellvertreter können in Folge ihres durch §. 19 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung begründeten Rechtes auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. (Ges. §. 6.)

## §. 48.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache" nach sich.

Nach wiederholtem Rufe zur Sache kann der Präsident dem Redner das Wort nehmen.

In dem Falle, wenn einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort genommen wird, kann das Haus, ohne daß hierüber eine Verhandlung stattzufinden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle.



Digitized by Google

## §. 49.

Würde ein Abgeordneter in seiner Rede den Anstand oder die Sitte verletzen, oder eine Aeußerung desselben gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung" aus.

Der Präsident kann die Rede unterbrechen und mit Genehmigung des Hauses dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

## §. 50.

Wer zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann von dem Präsidenten den Ruf zur Sache oder zur Ordnung verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an die Versammlung.

## §. 51.

### XII. Abstimmungen und Wahlen.

Damit das Haus nach §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung einen giltigen Beschluß entweder mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden oder mit zwei Dritttheilen der Stimmen fassen könne, ist die Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern erforderlich.

## §. 52.

Bei der Abstimmung sind vor dem Hauptantrage zuerst vertagende, dann abändernde Anträge, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung zu bringen.

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung ohne Motivirung stattfinden.

## §. 53.

Nach geschlossener Berathung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen sei.

Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, falls er hinreichend unterstützt wird, zur Abstimmung gebracht werden muß.

## §. 54.

Wenn gegen die Ordnung und Fassung der Fragen vom Hause nichts erinnert wird, hat der Präsident, ehe er zur Abstimmung auffordert, nach jeder Frage, wenn wenigstens 20 Mitglieder es verlangen, durch zehn Minuten inne zu halten, nach deren Verlauf erst zur Abstimmung geschritten werden kann.

Digitized by Google

§. 55.

Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben Statt. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Gibt auch diese kein sicheres Ergebniß, so wird die namentliche Abstimmung vorgenommen.

Außerdem findet die namentliche Abstimmung oder die geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nur über besonderen Beschluß des Hauses Statt.

Bei der Abstimmung durch Stimmzettel erhält jeder Abgeordnete mit „ja und „nein" vorgedruckte Stimmzettel. Die Abstimmenden werden von einem Schriftführer namentlich aufgerufen, gezählt und legen einen Stimmzettel in die Urne.

Die Zahl der Stimmzettel muß mit jener der wirklich Abstimmenden übereinstimmen, widrigenfalls die Abstimmung wiederholt wird.

Wer im Falle der namentlichen oder geheimen Abstimmung bei Verlesung seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht mehr abgeben.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 56.

Der Vorsitzende im Hause stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit, während die Minister nach §. 19 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung an der Abstimmung nur in soferne Theil zu nehmen haben, als sie Mitglieder des Hauses sind.

§. 57.

Jede Wahl wird im Hause, wie in den Abtheilungen und Ausschüssen mittelst Stimmzettel vorgenommen und durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

§. 58.

Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen.

Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl Statt.

In diese kommen Diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

Haben bei der zweiten Wahl Mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.



Digitized by Google

§. 59.

**XIII. Interpellationen.**

Jedem Abgeordneten steht das Recht zu durch Fragen an den Präsidenten des Hauses, an die Vorsitzenden der Abtheilungen und Ausschüsse einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, zur Sprache zu bringen.

In keinem Falle darf eine schon begonnene Verhandlung mit einer Interpellation unterbrochen werden.

§. 60.

Interpellationen, welche ein Mitglied an einen Minister, Hofkanzler oder den Chef einer Centralstelle richten will, sind dem Präsidenten schriftlich und mit wenigstens 20 Unterschriften versehen zu übergeben, werden sofort dem Interpellirten mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen.

Der Interpellirte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen. (Ges. §. 12.)

§. 61.

**XIV. Bittschriften und andere Eingaben.**

Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden. (Ges. §. 13.)

§. 62.

Sämmtliche Eingaben und Bittschriften sind mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichniß einzutragen, welches den stenographischen Berichten beigelegt wird.

§. 63.

Der Präsident verweist diejenigen, welche nicht in den Wirkungskreis des Bureau gehören, an den für die Dauer einer Sitzungsperiode zu wählenden Petitionsausschuß, der über dieselben dem Hause regelmäßig alle 14 Tage Bericht erstattet.

§. 64.

Anonyme Bittschriften und Eingaben sind stets, ohne in den Inhalt einzugehen, einfach bei Seite zu legen.

§ 65.

**XV. Verkehr des Hauses mit dem Herrenhause und nach außen.**

Die beiden Häuser verkehren mit einander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.

Digitized by Google

Anträge, die von dem Hause, wo sie zunächst eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgetheilt.

Ein angenommener Antrag wird mit dem hierüber gefaßten Beschlusse dem anderen Hause mitgetheilt. Tritt das andere Haus demselben ohne Aenderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet; zugleich wird das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon benachrichtigt.

Geschieht der Beitritt nur mit Aenderungen, so geht der Antrag und Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Berathung stattgefunden hat. Die Mittheilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.

Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon zu benachrichtigen.

Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntniß zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst in dem anderen Hause stattgefunden haben. (Ges. §. 10.)

## §. 66.

Wenn bei der Berathung des Jahresbudgets oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Uebereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben die Ausschüsse beider Häuser, welche mit der Berichterstattung über diesen Gegenstand beauftragt waren, oder eigens gewählte Mitglieder zu einer Conferenz zusammenzutreten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat. (Ges.§ 11.)

## §. 67.

Deputationen werden weder in die Sitzungen der Häuser noch in jene ihrer Abtheilungen, Commissionen oder Ausschüsse zugelassen (Ges. §. 14.)

## §. 68.

Deputationen eines Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung abgesendet werden.

Die Häuser und deren Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse dürfen nach außen nur durch die Präsidenten der ersteren und bloß mit den Ministern, Hofkanzlern und Chefs der Centralstellen verkehren, und sind namentlich nicht berechtiget, mit einer

Digitized by Google

Landesvertretung in directen Verkehr zu treten, oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen. (Ges. § 15.)

## §. 69.

### XVI. Abänderung der Geschäftsordnung.

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie aus dem Gesetze in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes aufgenommen sind, nur mit diesem Gesetze abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Abänderung oder Aufhebung der übrigen Bestimmungen derselben hängt ausschließlich von dem Hause ab.

Dießfällige Anträge müssen selbstständig eingebracht, und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden.

Digitized by Google

# Anhang.

## Grundgesetz über die Reichsvertretung.

§. 1. Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath berufen.

Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

§. 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§. 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht.

§. 4. Mitglieder des Herrenhauses vermög hoher Kirchenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§. 5. Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§. 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl dreihundert dreiundvierzig Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Ungarn . . . . . fünfundachtzig,
„ das Königreich Böhmen . . . . . vierundfünfzig,
„ das lombardisch-venetianische Königreich . . zwanzig,
„ das Königreich Dalmatien . . . . . fünf,
„ das Königreich Kroatien und Slavonien . . neun,
„ das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau . . . . . achtunddreißig,
„ das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns achtzehn,
„ das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns zehn,
„ das Herzogthum Salzburg . . . . . drei,

Digitized by Google

für das Herzogthum Steiermark . . . . . dreizehn,
„ das Herzogthum Kärnthen . . . . . fünf,
„ das Herzogthum Krain . . . . . sechs,
„ das Herzogthum Bukowina . . . . . fünf,
„ das Großfürstenthum Siebenbürgen . . . . sechsundzwanzig,
„ die Markgrafschaft Mähren . . . . . zweiundzwanzig,
„ das Herzogthum Ober- und Niederschlesien . sechs,
„ die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg zwölf,
„ die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiet . . . . . sechs.

§. 7. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen.

Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

§. 8. Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vicepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses.

Die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§. 9. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen.

§. 10. Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach dem Art. II. des Diploms vom 20. October 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;
b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;
c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanz-

Digitized by Google

gebarung, die Aufnahme neuer Anleihen, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, in solange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsrathes gestellt.

§. 11. Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Artikel des Diploms vom 20. October 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

§. 12. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath.

Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§§. 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen. Zu allen solchen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

§. 13. Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.

§. 14. Zu einem giltigen Beschlusse des gesammten und beziehungsweise des engeren Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

Digitized by Google

§. 15. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.

§. 16. Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§. 17. Die Function der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages.

Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 18. Die Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7. neu gewählt.

§. 19. Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtiget, an allen Berathungen Theil zu nehmen, und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Das Recht, an der Abstimmung Theil zu nehmen, haben sie, in soferne sie Mitglieder eines Hauses sind.

§. 20. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Digitized by Google

# Das Gutachten der 67er Commission des ungar. Reichstages über die gemeinsamen Verhältnisse.*)

1. Der Verband, welcher einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits zwischen den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät rechtlich besteht, beruht auf der pragmatischen Sanction.

2. Dieser feierliche Grundvertrag stellte das Thronfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg fest, sprach es aber zugleich aus, daß die Länder und Provinzen, welche der festgestellten Erbfolgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen untheilbaren und unzertrennlichen gemeinsamen Besitz bilden. — Diesem entschieden ausgesprochenen Prinzipe zufolge ist die gemeinsame Sicherheit und die Vertheidigung und Aufrechthaltung derselben mit gemeinsamen Kräften eine gemeinsame und wechselseitige Verbindlichkeit, welche direct aus der pragmatischen Sanction entspringt.

3. Bei dieser festgestellten Verpflichtung setzte die pragmatische Sanction jedoch auch ausdrücklich die Bedingung fest, daß die verfassungsmäßige staatsrechtliche und administrative Selbstständigkeit Ungarns unversehrt aufrecht zu erhalten sei.

4. Diese zwei Grundideen müssen wir somit gleichermaßen in Betracht ziehen bei Bestimmung jener Verhältnisse, welche Ungarn gemeinsam mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Fürsten stehenden Ländern betreffen. Und so wie Ungarn einerseits in der Vergangenheit bereit war und auch in Zukunft zur Erfüllung all' dessen bereit sein wird, was nach der pragmatischen Sanction für die Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit vereinter Kraft unumgänglich erfordert wird, ebenso kann es anderseits solche Verpflichtungen, welche sich über dieses Ziel hinaus erstrecken und zu dessen Erreichung nicht unumgänglich nothwendig sind, nicht auf sich nehmen.

5. Ehedem verfügten in Betreff Ungarns bezüglich all dessen, was sich auf die erwähnten Verhältnisse bezieht, der ungarische

---

*) Nach der Uebersetzung, welche im Archiv des ungar. Reichstages von 1866—1867 (Pest, Heckenast, 1867) enthalten ist.

Digitized by Google

Reichstag und der ungarische König in gemeinsamem Einverständnisse und bei Feststellung dieser Verfügungen hatte kein anderes Land Einfluß; denn der ungarische König, als absoluter Fürst der übrigen unter seiner Herrschaft stehenden Länder, verfügte über die Interessen und Angelegenheiten jener Länder mit absoluter Macht. - Jetzt hat sich jedoch nach der allerh. Thronrede die Lage wesentlich geändert, indem „Se. Majestät auch seinen übrigen Ländern constitutionelle Rechte verliehen", dieselbe mit absoluter Gewalt somit nicht mehr vertreten und deren verfassungsmäßigen Einfluß nicht umgehen kann. Auch unser gegenwärtiger Reichstag erklärte in seiner Adresse, daß er dies beachten werde.

6. Das Comité sah diese Gesichtspunkte für maßgebend an, indem es seinem Auftrage gemäß die Hauptprincipien, welche seiner Meinung nach bei Feststellung der gemeinsamen Beziehungen als Grundlage dienen, bezeichnet, und diesen Prinzipien gemäß eine Skizze des auszuarbeitenden Vorschlages zusammenstellt. — In dieser Hinsicht ist somit die pragmatische Sanction ihr Ausgangspunkt, welche sowohl Se. Majestät in der allerh. Thronrede, als der Reichstag in seinen wiederholten Adressen als gemeinsam anerkannten Ausgangspunkt bezeichneten.

7. Der pragmatischen Sanction gemäß ist der Herrscher wohl gemeinsam, insofern auch die Krone Ungarns demselben Fürsten, welcher in den übrigen Ländern regiert, zukommt; doch macht dieses noch nicht nothwendig, daß das Budget des fürstlichen Hofhaltes gemeinsam festgestellt werde. — Eine solche gemeinsame Feststellung erfordert der in der pragmatischen Sanction bezeichnete Zweck nicht; mit der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit Ungarns und dem fürstlichen Ansehen des ungarischen Königs aber ist es viel besser vereinbarlich, daß der ungarische Reichstag auf die Vorlage des verantwortlichen ungarischen Ministeriums die Hofhaltungskosten des ungarischen Königs gesondert votire. Für die übrigen Länder Sr. Majestät erwächst hieraus weder ein Schaden noch eine Rechtsverletzung. Die Votirung und Ausfolgung der Hofhaltungskosten können wir somit für keine gemeinsame Angelegenheit ansehen.

8. Ein aus der pragmatischen Sanction erfließendes Mittel der gemeinsamen und simultanen Vertheidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese zweckmäßige Leitung erfordert Gemeinsamkeit bezüglich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden gesammten Länder simultan betreffen. Deshalb gehören die diplomatische und commercielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Hälften und unter deren

Digitized by Google

Zustimmung, zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen. Die internationalen Verträge wird jedes Ministerium seiner eigenen Legislatur mittheilen. Diese auswärtigen Angelegenheiten erkennen auch wir somit als gemeinsam an und sind bereit, zu deren gemeinsam zu bestimmenden Kosten nach jener Proportion beizutragen, welche auf die in den weiter unten folgenden 18., 19., 20., 21. und 22. Alinea's präcisirte Weise festgestellt wird.

9. Ein zweites Mittel der gemeinsamen Vertheidigung ist die Armee und die hierauf bezüglichen Verfügungen, kurz: das Kriegswesen.

10. Mit Inbetrachtnahme all' dessen, was wir bereits oben, insbesondere in Alinea 5 gesagt, glauben wir in Betreff der Gemeinsamkeit des Kriegswesens nachstehende Principien feststellen zu müssen.

11. In Folge der verfassungsmäßigen Rechte Sr. Majestät im Bereiche der Kriegsangelegenheiten wird all' das, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesammten Armee, und somit auch des ungarischen Heeres, als eines ergänzenden Theiles der Gesammtarmee Bezug hat, als der Verfügung Sr. Majestät angehörend anerkannt.

12. Allein das Recht der zeitweisen Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und der Recrutenbewilligung, die Bestimmung der Bewilligungsmodalitäten und der Dienstzeit, ebenso die die Dislocirung und Verpflegung des Militärs betreffenden Verfügungen behält das Land im Sinne unserer bisherigen Gesetze, sowohl im Bereiche der Gesetzgebung wie der Regierung sich selbst vor.

13. Ferner erklärt das Land, daß die Feststellung des Wehrsystems oder seine Umgestaltung in Betreff Ungarns jederzeit nur mit Einwilligung der ungarischen Legislative stattfinden kann. Nachdem indeß eine solche Feststellung, gleichwie die spätere Umgestaltung, nur nach gleichartigen Principien zweckmäßig durchzuführen ist, so wird in jedem solchen Falle nach vorangegangener Vereinbarung zwischen beiden Ministerien ein von gleichen Principien ausgehender Entwurf beiden Gesetzgebungen unterbreitet werden. Zur Ausgleichung der etwa in den Anschauungen der Legislationen auftauchenden Verschiedenheiten werden die beiden Legislationen mit einander durch Deputationen in Berührung treten.

14. Ueber alle jene ungarisch-bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Kriegsheeres, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen, wird die ungarische Legislative, respective die ungarische Regierung, verfügen.

15. Sämmtliche Kosten des Kriegswesens sind derart gemeinsam, daß die Proportion, nach welcher Ungarn zu diesen Kosten

Digitized by Google

beizutragen hat, nach einer in den Alinea's 18, 19, 20, 21 und 22 präcisirten vorhergängigen Berathung im Wege einer wechselseitigen Vereinbarung festgestellt werden wird.

16. Die Finanzangelegenheiten wünschen wir insoweit als gemeinsam anzusehen, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die in Obigem als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Dies verstehen wir jedoch so, daß die zu den erwähnten Gegenständen erforderlichen Gesammtkosten auf jene Weise gemeinsam bestimmt werden mögen, welche in den über die Behandlung sprechenden weiteren Alinea's angegeben wird. Ueber die Auswerfung, Eintreibung der Summe, welche von diesen Kosten der in den folgenden 18., 19., 20., 21. und 22. Alinea's präcisirten Proportion gemäß auf Ungarn entfällt, sowie über die Ablieferung dieser Summe an die competente Stelle haben indessen der Reichstag und das verantwortliche Ministerium Ungarns dergestalt zu verfügen, wie dies die von der Behandlung sprechenden nachfolgenden Alinea's feststellen.

17. Sämmtliche sonstigen Staatsbedürfnisse Ungarns wird auf Vorlage des ungarischen verantwortlichen Ministeriums der Reichstag auf constitutionellem Wege bestimmen. Dieselben, sowie überhaupt alle Steuern wird das ungarische Ministerium mit gänzlicher Ausschließung jedes fremden Einflusses unter eigener Verantwortlichkeit auswerfen, eintreiben und manipuliren.

18. Dies sind die Gegenstände, deren oberwähnte Gemeinsamkeit, als aus der pragmatischen Sanction erfließend, angesehen werden kann. Erfolgt in Bezug auf diese mit Uebereinstimmung beider Theile die Feststellung, so muß durch einen wechselseitigen Pakt im vorhinein die Proportion bestimmt werden, nach welcher die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der gemäß der pragmatischen Sanction als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden.

19. Dieser Pakt und diese Feststellung kann dergestalt erfolgen, daß einerseits die Vertretung der Länder der ungarischen Krone, andererseits die Vertretung der übrigen Länder Sr. Majestät jede von ihrer Seite eine gleich große Deputation wählen. Diese zwei Deputationen werden unter Einflußnahme der betreffenden verantwortlichen Ministerien einen mit Details unterstützten Vorschlag bezüglich der erwähnten Proportion ausarbeiten.

20. Diesen Vorschlag unterbreitet jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage, wo derselbe ordnungsgemäß behandelt wird. Ein jeder Reichstag theilt seine Beschlüsse im Wege der betreffenden Ministerien dem anderen Reichstage mit und die dergestalt zu bewirkenden Feststellungen beider Theile werden Sr. Majestät zur Sanctionirung unterbreitet werden.

21. Sollten beide Deputationen bezüglich des Vorschlages sich

Digitized by Google

nicht einigen können, so wird das Gutachten eines jeden Theiles beiden Reichstagen vorgelegt. Sollten jedoch beide Reichstage sich nicht einigen können, dann wird Se. Majestät auf Grund der unterbreiteten Daten die Frage lösen.

22. Die bezüglich der Proportion abzuschließende Vereinbarung kann sich blos auf eine bestimmte Zeit erstrecken, nach Ablauf derselben findet neuerdings auf dieselbe Weise eine neue Vereinbarung statt.

23. Was die Behandlung der oben präcisirten Gegenstände betrifft, so bemerken wir vor Allem, daß die Abänderung des diesbezüglich früher bestimmten Modus stricte nicht aus den in der pragmatischen Sanction bestimmten Verpflichtungen fließt, allein es erscheint dies in Folge jener Veränderung der Lage, die wir in der 5. Alinea angeführt, zweckmäßig. Sowohl der 1861er, als der gegenwärtige Reichstag sprach es in seinen wiederholten Adressen aus, daß er mit den übrigen Ländern Sr. Majestät als constitutionellen Völkern in Berührung treten will, bei Wahrung der Unabhängigkeit beider Theile. Indem wir mithin einen Vorschlag über die Art dieser Berührung machen, wünschen wir sowohl die obigen Erklärungen der Reichstage, als die praktische Opportunitätsrücksicht gleichermaßen vor Augen zu halten.

24. Voraus schicken wir, daß was immer der Reichstag bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten und des Modus ihrer Behandlung feststellen möge, dieser Beschluß, unserer Ansicht nach, faktisch in so lange nicht ins Leben treten kann, als die Verfassung des Landes nicht ihrem ganzen Umfange nach faktisch wiederhergestellt wird. Und dies ist die eine der Grundbedingungen unseres Vorschlags.

25. Die zw ite Grundbedingung ist die, daß der volle Constitutionalismus auch in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät ins Leben trete; denn wir können mit diesen Ländern nur als constitutionellen Ländern bezüglich was immer für gemeinsamer Verhältnisse in Berührung treten. Und auch Se. Majestät selbst wünschte aus dem Grunde den bisherigen Modus der Behandlung dieser Angelegenheiten abzuändern, weil er auch seinen übrigen Ländern constitutionelle Rechte verlieh und auch bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den constitutionellen Einfluß derselben nicht umgehen kann.

26. Wenn somit die Verfassung Ungarns vollständig und faktisch wiederhergestellt sein wird, und auch die übrigen Länder Sr. Majestät faktisch eine wahrhafte Verfassung besitzen, und die gesetzliche verantwortliche Regierung hier und dort die Regierung übernommen haben wird, dann, aber auch nur dann könnte man die Angelegenheiten, welche dem Uebereinkommen gemäß für

Digitized by Google

gemeinsam anzusehen sein werden, auf folgende Weise gemeinsam behandeln.

27. Ein gemeinsames Ministerium muß für die Gegenstände errichtet werden, welche, als in der That gemeinsam, weder unter die gesonderte Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören. Dieses Ministerium darf neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Theiles führen, noch auf dieselben Einfluß üben. Verantwortlich wird ein jedes Mitglied dieses Ministeriums bezüglich alles dessen sein, was in sein Bereich gehört; verantwortlich wird aber auch das ganze Ministerium gemeinschaftlich bezüglich jener seiner amtlichen Verfügungen sein, welche es gemeinschaftlich festgestellt hat.

28. In Betreff jenes Theiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein Sache der Regierung ist, halten wir weder einen vollständigen Reichsrath noch ein wie immer zu benennendes gemeinsames oder Centralparlament für zweckmäßig, und nehmen keines derselben an, sondern wünschen, daß, nachdem auch nach der allerh. Thronrede Sr. Majestät die pragmatische Sanction unser gemeinsamer Ausgangspunkt ist, einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zusammen als zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Theile angesehen werden mögen. Folglich halten wir die vollkommene Parität der beiden Theile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten für eine unerläßliche Bedingung.

29. Diesem Prineipe der Parität zufolge möge seitens Ungarns der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen, und zwar aus beiden Häusern des Reichstages. Gleichermaßen mögen auch die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation aus ebenso vielen Mitgliedern von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieser Delegationen wird bei Verhandlung der Details bestimmt werden; jetzt wird nur ausgesprochen, daß diese Zahl auf jeder Seite 60 nicht überschreiten darf.

30. Diese Delegationen sind blos auf Ein Jahr, das ist auf eine Sitzungsperiode des Reichtags zu wählen und mit Ablauf des Jahres oder dem Beginne einer neuen Session hört deren Wirkungskreis vollständig auf. Die Mitglieder derselben können indessen aufs Neue gewählt werden.

31. Jede der Delegationen wählt gesondert aus ihrer Mitte frei ihren Vorsitzenden und Schriftführer, und soweit sie auch eines anderen Personales bedarf, sämmtliche Mitglieder desselben und stellt selbst ihre Geschäftsordnung fest.

32. Die Delegationen werden jederzeit von Sr. Majestät

Digitized by Google

für einen bestimmten Termin und an jenen Ort einberufen werden, wo Se. Majestät zu jener Zeit verweilt. Doch ist es der Wunsch der ungarischen Legislative, daß die Sitzungen abwechselnd in dem einen Jahre in Pest, im folgenden Jahre aber in Wien oder wenn die Vertretung der übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät und Se. Majestät selbst es wünschen sollte, in irgend einer anderen Hauptstadt jener Länder abgehalten werden mögen.

33. Jede Delegation hält gesonderte Sitzungen und beschließt in denselben mit Abstimmung nach Köpfen und der absoluten Stimmenmehrheit sämmtlicher Delegations-Mitglieder, und was die Majorität beschloß, ist als Beschluß der ganzen Delegation anzusehen. Eine Sondermeinung können die einzelnen Mitglieder wohl zu ihrer eigenen Rechtfertigung in das Protocoll aufnehmen lassen, doch schwächt dies die Kraft des Beschlusses nicht ab.

34. Die beiden Delegationen dürfen miteinander nicht in gemeinsamer Sitzung berathen, sondern jede theilt ihre Ansichten und Beschlüsse der andern schriftlich mit, und im Falle einer Meinungsdifferenz bestreben sie sich gegenseitig durch schriftliche Noten aufzuklären. Diese Noten fertigt jede Delegation in ihrer eigenen Sprache aus, indem sie zugleich auch eine authentische Uebersetzung anschließt.

35. Sollte es mittelst dieser schriftlichen Noten nicht gelingen, die Meinungen dieser beiden Delegationen zu vereinigen, dann halten beide Delegationen eine gemeinsame Sitzung, doch lediglich behufs einfacher Abstimmung. In dieser Plenarsitzung werden die Präsidenten beider Delegationen abwechselnd, einmal der Eine, das andere Mal der Andere präsidiren. Ein Beschluß kann nur dann gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder jeder Delegation anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt jederzeit mit absoluter Mehrheit. Da aber die praktische Anwendung des Paritäts-Prinzips im Interesse beider Theile eben bei der Abstimmung am wichtigsten ist, wird es nöthig sein, auch dafür eine Norm zu schaffen, auf welche Weise, falls bei einer Abstimmung von Seite der einen Delegation mehr Mitglieder abwesend sein sollten, als von Seite der anderen, hinsichtlich der Zahl der Stimmenden die nöthige Parität faktisch hergestellt werden könne. Diese Norm kann am zweckmäßigsten dann festgestellt werden, wenn die Details des gegenwärtigen Elaborats ausgearbeitet werden. Das Protocoll wird in der Sprache beider Theile durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam authenticirt werden.

36. Wenn ein dreimaliger Notenwechsel erfolglos geblieben ist, so hat jeder Theil das Recht, den anderen dazu aufzufordern, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden



Digitized by Google

werde, was dann der aufgeforderte Theil nicht verweigern kann; die Präsidenten beider Theile vereinbaren dann den Ort, Tag und die Stunde der Abstimmung, und jeder Präsident ladet die Mitglieder seiner Delegation dazu ein.

37. In den Wirkungskreis dieser Delegationen können nur jene Gegenstände gehören, die in dem die gemeinsamen Angelegenheiten bezeichnenden Gesetze entschieden als gemeinsam diesen Delegationen zugewiesen werden. Ueber diese Gegenstände hinaus dürfen diese Delegationen ihre Thätigkeit nicht erstrecken und in die dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten sich nicht mengen.

38. Die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation wünschen wir als eine solche Körperschaft anzusehen, die — vom Reichstage frei gewählt — in den Angelegenheiten und nach den Normen, welche das Gesetz bezeichnet und abgegrenzt hat, den Reichstag in gleicher Weise gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät vertritt, wie wir einzelne, bezirksweise frei gewählte Abgeordnete, das Land und dessen Interessen auf dem ungarischen Reichstage vertreten. Eben aus diesem Grunde halten wir es nicht für zweckmäßig, daß die Delegation durch vorhergehende Instructionen gebunden sei; denn bei solchen Instructionen würde die Berührung zwischen den beiden Theilen nicht zum Ziele führen, und oft würde es geschehen, daß, wenn die derartigen Delegationen der beiden Theile durch bestimmte, aber von einander abweichende Instructionen gebunden wären, es unmöglich wäre, im Wege der Vereinbarung zu einem Resultate zu gelangen. Nun sind aber eben jene Gegenstände, welche gemeinsame Angelegenheiten bilden, von solcher Natur, daß das Umgehen oder Aufschieben einer Endentscheidung derselben oft so viel hieße, als die Staatsmaschine ins Stocken bringen.

39. Bezüglich des Verfahrungsmodus, glauben wir, wäre es zweckmäßig, zu bestimmen, daß der Gegenstand, welcher gesetzmäßig vor diese Delegation gehört, durch das gemeinsame Ministerium jeder Delegation besonders vorgelegt werde. Jede Delegation wird das Recht haben, an das gemeinsame Ministerium, oder, je nach den Fächern, an das betreffende Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen. Eben darum wird das gemeinsame Ministerium das Recht — wenn es hiezu aufgefordert wird — die Pflicht haben, bei der einen Delegation, sowie bei der andern zu erscheinen, zu antworten und mündliche oder schriftliche Aufklärungen zu geben, oder wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, auch die nöthigen Documente vorzulegen.

40. Die Feststellung des gemeinsamen Ausgabebudgets wird den jährlich wiederkehrenden wichtigsten Theil der Aufgabe dieser

Digitized by Google

Delegationen bilden. Dieses Ausgaben-Budget, welches sich blos auf jene Ausgaben erstrecken darf, die in dem behufs Feststellung dieser gemeinsamen Angelegenheiten zu schaffenden Gesetze als gemeinsame werden bezeichnet werden, wird das gemeinsame Ministerium mit Einflußnahme der beiden besonderen verantwortlichen Ministerien ausarbeiten und so jeder Delegation gesondert vorlegen. Die Delegationen werden es nach dem oben beschriebenen Modus besonders berathen und ihre Bemerkungen einander schriftlich mittheilen; über die Punkte, in Betreff welcher ihre Ansichten sich nicht vereinigen würden, entscheiden sie durch Abstimmung in gemeinschaftlicher Sitzung.

41. Das auf diese Weise festgestellte Budget kann von den einzelnen Ländern nicht mehr einer Behandlung unterzogen werden, sondern es ist jedes Land verpflichtet, nach dem Verhältniß, welches (auf die in den Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 unseres Vorschlages beschriebene Weise) im voraus festgestellt worden, den aus dem gemeinsamen Budget auf dasselbe entfallenden Theil zu tragen. Weil jedoch bezüglich dieser gemeinsamen Ausgaben das Auswerfen, Eintreiben und Festsetzen des Steuersystems, was Ungarn anbelangt, in den Wirkungskreis des ungarischen Reichstags und des ungarischen verantwortlichen Ministeriums gehört, so wird das ungarische Ministerium in seinem dem ungarischen Reichstage vorzulegenden Budget auch immer jene Summen aufnehmen, die aus dem bereits festgestellten gemeinsamen Budget nach dem erwähnten Verhältniß auf Ungarn entfallen; nur dürfen diese Posten bezüglich ihrer Höhe keiner weiteren Discussion unterzogen werden. Nachdem die zu den dergestalt festgesetzten gemeinsamen Ausgaben nöthige Summe durch das ungarische verantwortliche Ministerium eingetrieben worden, wird der ungarische Finanzminister von den monatlich einfließenden Staatseinkünften den zur Deckung der gemeinschaftlichen Kosten dienenden Theil dem gemeinschaftlichen Finanzminister monatlich nach dem Verhältnisse übermitteln, in welchem Verhältnisse die Summe des Gesammtbudgets zum Landesbudget steht. Der gemeinsame Finanzminister wird für die Verwendung der übernommenen Summe zu den bestimmten Zwecken verantwortlich sein, wobei es selbstverständlich ist, daß derjenige, welcher mit diesen Summen gebahrt, zu genauer Rechnungsablegung verpflichtet sein wird.

42. Die Revision derartiger Rechnungen kommt ebenfalls den erwähnten Delegationen zu; diese werden auch in Bezug auf diese Rechnungen in der oben beschriebenen Weise vorgehen.

43. Ein ähnliches Vorgehen gilt auch für alle anderen Angelegenheiten, welche als gemeinsame Angelegenheiten in den Kreis der erwähnten Delegationen gehören. Auch sie legt das gemeinsame Ministerium jeder Delegation separat vor, die Delegationen behan-



Digitized by Google

deln sie separat, theilen sich ihre Ansichten schriftlich mit, und wenn sie sich auf diese Weise nicht einigen könnten, dann beschließen sie, wie oben bemerkt wurde, in einer Abstimmungs-Gesammtsitzung. Es versteht sich von selbst, daß ihre Beschlüsse, insofern sie der fürstlichen Sanction unterliegen, Sr. Majestät zu unterbreiten sind; wurden sie von Sr. Majestät sanctionirt, so werden sie bindende Kraft besitzen. Solche durch fürstliche Sanction festgestellte Beschlüsse wird jedoch Se. Majestät jedem Reichstage durch das betreffende eigene verantwortliche Ministerium zur Kenntniß bringen lassen. Jene Beschlüsse, welche in den Delegationen in der oben beschriebenen Weise gefaßt und durch Se. Majestät sanctionirt wurden, kann Se. Majestät, nachdem sie dem ungarischen Reichstage mitgetheilt worden, in Ungarn nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollziehen lassen. Daher wird auch das verantwortliche ungarische Ministerium alle jene Ausgaben, welche in Folge der auf solche Weise gefaßten und sanctionirten Beschlüsse auf Ungarn entfallen, mit dem auf verfassungsmäßigem Wege festgestellten ungarischen Budget zusammen auswerfen und eintreiben.

44. Außer dem, was das gemeinsame verantwortliche Ministerium den Delegationen für die gemeinsamen Angelegenheiten unterbreitet, besitzt jede dieser Delegationen auch das Recht der Initiative; aber nur bezüglich solcher Gegenstände, welche, als gemeinsame Angelegenheiten, dem Gesetze gemäß streng in den Kreis dieser Delegationen gehören. Jede Delegation kann also einen derartigen Vorschlag machen und ihn schriftlich auch der anderen Delegation mittheilen. Der auf diese Weise eingebrachte Vorschlag wird aber auf dieselbe Weise zu behandeln sein, wie dies in Bezug auf andere, in den Kreis der Delegationen gehörige Fragen schon oben entwickelt wurde.

45. Die Delegationssitzungen werden in der Regel öffentlich sein. Die diesbezüglichen Ausnahmsfälle werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt werden. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

46. Für den Fall, daß Se. Majestät einen Reichstag auflösen sollte, hört auch die Delegation des aufgelösten Reichstags auf, und ein neuer Reichstag wählt eine neue Delegation.

47. Die Mitglieder der Delegationen können für Aeußerungen, die sie bei Behandlung von gesetzlich in ihren Kreis gehörigen Angelegenheiten gethan, niemals zur Verantwortung gezogen werden; ja sie können bis zum Aufhören ihres Amtes weder einer gerichtlichen Klage, welche eine persönliche Detention nach sich ziehen kann, noch eines Vergehens oder Verbrechens wegen, ausgenommen den Fall, wo sie auf der That ertappt worden, ohne vorhergehende Zustimmung des betreffenden Reichstags, oder für den Fall, daß dieser nicht versammelt ist, jener Delegation,

Digitized by Google

deren Mitglieder sie sind, weder verhaftet, noch unter Anklage gestellt werden. In Bezug auf die Fortdauer oder Aufhebung der Haft eines auf der That ertappten Mitgliedes hat für den Fall, daß der betreffende Reichstag nicht versammelt ist, ebenfalls die betreffende Delegation Bestimmungen zu treffen. Uebrigens werden zur Verhütung von Unordnungen, welche bei den Berathungen vielleicht vorkommen könnten, durch die Geschäftsordnung Maßregeln getroffen werden.

48. Sollte irgend ein Mitglied der einen oder der andern Delegation während der Zeit sterben oder durch ein legales Urtheil seiner Freiheit beraubt werden, oder sollte es aus wichtigen Gründen seiner Stellung entsagen, so ist die auf diese Weise freigewordene Stelle von Seite des betreffenden Reichstags sogleich zu besetzen. In dieser Beziehung wird es wohl das Zweckmäßigste sein, daß der Reichstag bei der Wahl der Delegation zugleich eine gewisse Anzahl Ersatzmänner wählen und gleichzeitig die Reihenfolge bestimmen würde, in welcher die Ersatzmänner durch den Präsidenten der betreffenden Delegation in die frei gewordenen Stellen zu berufen wären.

49. Für den Fall einer Abdankung wird der betreffende Reichstag oder, falls er nicht versammelt ist, die betreffende Delegation über die Wichtigkeit der Gründe zur Abdankung und über die Annahme der Abdankung urtheilen.

50. Was die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und die Art und Weise derselben anbelangt, so wird jede Delegation berechtigt sein, in Fällen, wo sie dies wegen Verletzung eines verfassungsmäßigen Gesetzes für nöthig findet, einen Antrag auf Anklange des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes dieses Ministeriums zu stellen und diesen Antrag der andern Delegation schriftlich mitzutheilen. Wenn jede Delegation die Anklage beschließt, oder wenn dieselbe, abweichender Ansichten wegen, in einer dem Obigen entsprechenden Abstimmungssitzung mit Majorität beschlossen wird, so ist der Beschluß sofort als ein rechtgiltiger zu betrachten.

51. Der Gerichtshof eines auf diese Weise beschlossenen Prozesses ist in folgender Art zu bilden: Jede Delegation schlägt, und zwar nicht aus ihrer Mitte, sondern aus den unabhängigen und gesetzkundigen Bürgern jener Länder, welche sie repräsentirt, je 24 Mitglieder vor. Jede Delegation wird das Recht besitzen, aus den von der andern Delegation in Vorschlag gebrachten 24 Mitgliedern ohne alle Begründung 12 zu streichen. Auch die Angeklagten haben gemeinsam und alle zusammen das Recht, die Streichung von 12 Mitgliedern zu fordern, so jedoch, daß in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jeder Delegation gewählten Richter die gleiche sei. Und die auf diese

Digitized by Google

Weise übrig gebliebenen Mitglieder werden die Richter des Prozesses sein.

52. Mit Ausnahme der oben bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten, welche wir auf Grund der pragmatischen Sanction als gemeinsam zu behandelnde annahmen, gibt es noch andere hochwichtige gemeinsame Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanction folgt, welche jedoch, theils zufolge der Verhältnisse aus politischen Rücksichten, theils wegen Zusammenfallens der Interessen der beiden Theile, zweckmäßiger mittelst gemeinsamer Vereinbarung, als strenge gesondert erledigt werden können.

53. Die Staatsschulden betreffend, können Ungarn, kraft seiner verfassungsmäßigen Stellung, strenge genommen solche Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes contrahirt wurden, rechtlich nicht belasten.

54. Aber wir haben auch auf diesem Reichstage in unserer als Antwort auf die Allerhöchste Thronrede unterbreiteten Adresse erklärt, daß, „wenn in unserem Vaterlande, so wie in andern Ländern Sr. Majestät ein wahrhafter Constitutionalismus je früher faktisch ins Leben tritt, wir bereit sind, wie wir es schon in unserer Adresse vom Jahre 1861 ausgesprochen, das, was uns zu thun erlaubt ist und was wir ohne Verletzung unserer Selbstständigkeit und unserer constitutionellen Rechte thun können, auch über das Maß unserer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus auf Grundlage der Billigkeit und politischen Rücksichten zu thun, damit unter jenen schweren Lasten, welche das Verfahren des absoluten Systems angehäuft, nicht der Wohlstand der übrigen Länder Sr. Majestät, und mit diesem der unsrige zusammenbreche, und die schädlichen Folgen der abgelaufenen schweren Zeiten von ihnen und von uns abgewendet werden."

55. Diesen Rücksichten gemäß und allein auf Grund derselben ist das Land auch jetzt bereit, einen Theil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und zu diesem Zwecke im Wege vorläufiger Verhandlungen mit den andern Ländern Sr. Majestät als freie Nation mit einer freien Nation eine Vereinbarung zu treffen.

56. In Zukunft aber wird die Creditangelegenheit eine gemeinsame sein in solchen Fällen, wo sowohl Ungarn als auch die andern Länder Sr. Majestät es unter den obschwebenden Verhältnissen in ihrem eigenen Interesse für zweckmäßig halten werden, irgend ein neues Anlehen zusammen und gemeinsam aufzunehmen. Bei solchen Anlehen wird Alles, was sich auf den Abschluß des Vertrages und die Modalität der Benützung und Rückzahlung des aufgenommenen Geldes bezieht, gemeinsam angeordnet werden. Die vorläufige Bestimmung dessen jedoch, ob irgend ein Anlehen gemeinsam aufgenommen werden soll, ge-

Digitized by Google

bührt bei allen einzelnen Fällen in Hinsicht Ungarns dem ungarischen Reichstage.

57. Uebrigens erklären wir feierlich auch an diesem Orte, daß wir kraft jenes Grundprinzipes des wahren Constitutionalismus, wonach das Land ohne seine Einwilligung mit Schulden nicht belastet werden darf, auch in Zukunft keine Staatsschuld in Bezug auf Ungarn für verpflichtend anerkennen werden, bei deren Aufnahme die auf gesetzlichem Wege und bestimmt ausgesprochene Einwilligung des Landes nicht mitwirkte.

58. Auch die Gemeinsamkeit der commerciellen Angelegenheiten folgt nicht aus der pragmatischen Sanction; denn im Sinne der letztern sind die Länder der ungarischen Krone rechtlich abgesondert von den übrigen Ländern des Fürsten, könnten also durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verfügungen treffen und durch Zolllinien ihre commerziellen Angelegenheiten regeln.

59. Nachdem jedoch zwischen uns und den übrigen Ländern Sr. Majestät die gegenseitige Berührung der Interessen zahlreich und wichtig ist, erklärt sich der Reichstag bereit, daß rücksichtlich der commerziellen Angelegenheiten zwischen der ung. Krone einerseits und den übrigen Ländern Sr. Majestät andererseits von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündniß geschlossen werde.

60. Dieses Bündniß hätte jene Fragen, welche sich auf den Handel beziehen und die Art der Behandlung der gesammten commerziellen Angelegenheiten zu bestimmen.

61. Der Abschluß des Bündnisses hätte durch einen gegenseitigen Vertrag zu erfolgen, auf die Weise, wie ähnliche Vereinbarungen zweier rechtlich von einander unabhängigen Länder geschehen. Die verantwortlichen Ministerien der beiden Theile haben im gemeinschaftlichen Einvernehmen den detaillirten Entwurf des Bündnisses anzufertigen, den betreffenden Reichstagen zu unterbreiten und die Bestimmungen der beiden Reichstage sind dann Sr. Majestät zur Sanction vorzulegen.

62. Eben darum wird, wenn das Quotenverhältniß der gemeinsamen Ausgaben nach dem in den Alinea's 18, 19, 20, 21 und 22 präcisirten Modus festgestellt werden wird, zugleich zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und Sr. Majestät übrigen Ländern und Provinzen andererseits ein Zoll- und Handelsbündniß nach der in Alinea 59 und 61 bestimmten Weise abzuschließen sein, wobei zugleich ausgesprochen wird, daß die bisher mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsverträge auch für Ungarn Geltung haben.

63. Bei dieser Gelegenheit und ebenfalls durch eine der Alinea 59 und 61 gemäße Vereinbarung können für die mit der Industrieproduction in enger Verbindung stehenden indirecten

Digitized by Google

Steuern, für deren gleichförmiges Ausmaß und für die Gebahrung derselben solche Normen festgesetzt werden, welche die Möglichkeit dessen ausschließen, daß die eine Legislative oder die eine verantwortliche Regierung Maßregeln in diesem Punkte träfe, welche eine Verkürzung der Einkünfte des andern Theiles nach sich ziehen könnten. Zugleich kann auch für die Zukunft der Modus festgestellt werden, wornach die bei diesen Steuern einzuführenden Reformen durch beide Gesetzgebungen übereinstimmend würden entschieden werden.

64. Ferner würde auch bestimmt werden, durch wen und in welcher Weise die Aufsicht über die gleichmäßige Behandlung aller Zollinien auszuüben sei und würde ausgesprochen werden, daß die Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen zu verwenden sind; die Summe dieser Einkünfte wird daher vor Allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben abgezogen werden.

65. Da die Eisenbahnen eines der wesentlichsten Mittel zur Förderung des Handels sind, kann bei Abschluß des Zoll- und Handelsbundes durch ein im Sinne der Alinea 59 und 61 zu schließendes Uebereinkommen bestimmt werden, bezüglich welcher Eisenbahnlinien im Interesse beider Theile gemeinsame Verfügungen nothwendig sind, und wie weit sich diese Verfügungen zu erstrecken haben. Hinsichtlich aller andern Eisenbahnlinien gehört das Verfügungsrecht ausschließlich jenem Ministerium und Reichstage zu, dessen Territorium sie durchlaufen.

66. Mit dem Handel steht auch die Feststellung des Münzwesens und des allgemeinen Geldfußes im engen Zusammenhange. Es ist daher nicht nur wünschenswerth, sondern im Interesse jedes Theiles auch nothwendig, daß sowohl das Münzwesen als auch der Geldfuß in allen Ländern, welche zu dem zu schließenden Zollbund gehören werden, gleich sei. Bei Abschluß des Zoll- und Handelsbundes wird es daher nöthig sein, auch über das Münzwesen und den Geldfuß im Wege besonderer Verhandlungen nach Alinea 59 und 61 Verfügungen zu treffen. Sollte aber später eine Abänderung der in dieser Weise festgestellten Verfügungen oder die Feststellung eines neuen Münzsystems und Geldfußes sich als nothwendig oder zweckmäßig herausstellen, so wird dies im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Gutheißung beider Reichstage geschehen. Selbstverständlich bleiben die Majestätsrechte des Königs von Ungarn hinsichtlich der Prägung und Emission von Geldmünzen in vollständiger Unversehrtheit aufrecht.

67. Gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote und dem Abschluß des Zollbundes wird auch der auf die Staatsschulden bezügliche, von Ungarn zu übernehmende Jahresbeitrag nach der

Digitized by Google

in den Alinea's 55 und 61 bezeichneten Weise durch ein freies Uebereinkommen festzustellen sein.

68. Es ist selbstverständlich, daß, wenn und in wie ferne eine Vereinbarung über die in obigen Alineas' 58 bis 67 aufgezählten Gegenstände nicht gelingen sollte, das gesetzliche Verfügungsrecht des Landes auch in diesem Theile unantastbar bleibt.

69. Hinsichtlich jener Frage, daß mit Rücksicht auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten und deren Behandlung die in unseren Gesetzen etwa nöthigen Abänderungen bezeichnet werden sollen, glaubt die Commission, daß diese Bezeichnung zweckmäßigerweise nur nach Feststellung des Entwurfes geschehen könnte; denn erst dann würde es deutlich ersichtlich sein, worin und in wiefern die bisherigen Gesetze abzuändern und mit den neuen Bestimmungen in Einklang zu bringen sind.

---



Digitized by Google

# Nachtrag.

## Bureau und ständige Ausschüsse des Herrenhauses.

Präsident: Fürst Carlos **Auersperg.**
Vice-Präsident: Franz Seraphin Graf **Kuefstein.**

---

Schriftführer: Ministerialräthe Leopold v. Hofmann und Gustav Kubin.

---

Verificatoren: Anton Freih. v. Doblhoff-Dier, Otto Graf Fünfkirchen, Dr. Spiridion Litwinowicz, Franz Graf Mercandin, Dr. Franz Ritter v. Miklosich, Wladimir Graf Mittrowsky.

---

Petitions-Commission: Jos. Fürst Colloredo-Mannsfeld, Carl Fürst Jablonowski, Franz Graf Kuefstein, Thadd. Peithner Freih. v. Lichtenfels, Carl Freih. Mecséry de Tsóor, Eligius Freih. v. Münch-Bellinghausen, Joh. Ritter v. Pipitz, Hugo Fürst Salm, Rudolph Graf Wrbna.

---

Digitized by Google

## Bureau u. ständige Ausschüsse des Abgeordnetenhauses.

Präsident: Dr. Carl **Giskra.**
Erster Vice-Präsident: Franz Ritter v. **Hopfen.**
Zweiter Vice-Präsident: Dr. Florian **Ziemialkowski.**

---

Schriftführer: Thomas Barewicz, Gregor Kardasch, Carl Freiherr Korb v. Weidenheim, Ernst Freiherr von Loudon, Arnold Plankensteiner, Franz Schürer, Victor Freih. v. Widmann, Joseph Wolf.

---

Ordner des Hauses: Franz Graf Desfours-Walderode, Dr. Franz Groß, Joseph Lippmann, Peter Steffens.

---

Verifications-Commission: Dr. Ed. Daubek, Alfred Hausner, Dr. Alb. Jäger, Aug. Müller, Dr. Emil Pfeiffer, Peter Steffens, Dr. Ed. Sturm, Dr. Lovro Toman, Dr. Innocenz Zaillner.

---

Petitions-Ausschuß: Dr. Ant. Banhans, Dr. Joh. Czaykowski, Dr. Ignaz Carl Figuly v. Szep, Dr. Franz Mandelblüh, Leop. Edl. v. Mende, Dr. Luigi Pajer, Carl Freih. v. Seyffertitz, Dr. Jos. Valentin Stieger, Dr. Jos. Ritter v. Waser.

Digitized by Google

# Inhalt.


Seite.

I. Namens-Verzeichniß der Mitglieder des Herrenhauses 5
II. Namens-Verzeichniß der Mitglieder des Abgeordnetenhauses (in alphabetischer Ordnung) . . . . 11
III. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Ländern geordnet . . . . . 19
IV. Biographische Skizzen der Mitglieder des Herrenhauses . . . . . 23
V. Biographische Skizzen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses . . . . . 84
VI. Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes . . . . . 162
VII. Geschäftsordnung für das Herrenhaus . . . . . 166
VIII. Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus . . 181
**Anhang**: Das Grundgesetz über die Reichsvertretung . 199
Das Gutachten der 67er Commission des ungar. Reichstages über die gemeinsamen Verhältnisse . . . . 203
**Nachtrag** (Bureau und ständige Ausschüsse beider Häuser des Reichsrathes) . . . . . 218


Digitized by Google

Digitized by Google

Prag.
Druck von Heinr. Mercy.
1867.

Aust
XLVII

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google